

HAUSHALTSVERSICHERUNG

Vorvertragliches Informationsdokument zu Schadenversicherungsverträgen

Gesellschaft: **Helvetia Compagnia Svizzera d'Assicurazioni SA**, Italia - Eingetragen im Register der Versicherungsunternehmen unter der Nr. 2.00002

Produkt: **Helvetia MyHome**

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über das Produkt sind in anderen Dokumenten enthalten.

Um was für eine Art von Versicherung handelt es sich?

Die Versicherung „Helvetia MyHome“ bietet eine Palette von Garantien zur Abdeckung der Risiken, die täglich die wirtschaftliche Stabilität einer Familie bedrohen, und zwar in Bezug auf die Wohnung (Brand, Diebstahl, Haftpflicht für Eigentums- und Mietwohnung, Betreuung) sowie im Zusammenhang mit dem Privatleben (Haftpflicht der Familie, Entreißdiebstahl und Beraubung, Rechtsschutz und Pet Insurance), **die nach Wahl des Versicherungsnehmers kombiniert werden können.**

Mit einem einzigen Vertrag können mehrere Wohnungen (Eigentum des Versicherten oder nicht, gemietet oder vermietet) oder auch nur die Familienhaftpflicht versichert werden.



Was ist versichert?

Die Police versichert Ihre Wohnung. Sie können aufgrund Ihrer Versicherungsanforderungen **einen oder mehrere der nachstehend angegebenen Abschnitte** wählen:

✓ **Brand**, bietet eine der folgenden Garantien, die nach Wahl des Versicherungsnehmers verfügbar sind, gegen die Risiken von Brand - Blitzschlag - Explosion - Bersten - gesellschaftspolitische Ereignisse:

- Gebäude: wenn die Räumlichkeiten der Wohnung Eigentum des Versicherten sind;
- Mietrisiko: wenn die Räumlichkeiten der Wohnung vom Versicherten gemietet sind;
- Inhalt: z.B. Möbel, Haushaltsgeräte, Gemälde, Teppiche, Silberwaren und anderes.

Versichert sind außerdem die Ausgaben für Abbruch, Forträumen und Transport der Überreste des Versicherungsfalls.

✓ **Diebstahl, Beraubung und Entreißdiebstahl**, die auch Fälle von Raub und Erpressung umfasst; durch den Kauf der Garantie „Diebstahl und Raub des Inhalts“ versichern Sie Möbel, Teppiche, Pelze, Gemälde, Kunstwerke, Schmuck, Geld und andere Gegenstände innerhalb der in der Police angegebenen Wohnung. Die Garantie kann auch auf „Entreißdiebstahl“ außerhalb der Wohnräume ausgedehnt werden.

✓ **Haftpflicht gegenüber Dritten**, der Abschnitt, der die Haftpflicht des Versicherten und jeder anderen mit ihm zusammenlebenden Person für Schäden, die Dritten unfreiwillig verursacht wurden, für Tod, Körperverletzung sowie Schäden an Sachen und Tieren infolge eines zufälligen Ereignisses im Zusammenhang mit Ereignissen des Privatlebens garantiert. Sie können zwischen den Paketen „Privatleben-Haftpflicht“ und „Gebäude-Haftpflicht“ wählen.



Was ist nicht versichert?

- * **Brand**: die Garantien gelten nicht für:
 - Wohnungen in einem Gebäude, von dem weniger als 2/3 für zivile Wohnungen und Büros genutzt werden;
 - Wohnungen in einem Gebäude, in dem es Kinos, Theater, große Kaufhäuser, Supermärkte, öffentliche Garagen, Tankstellen, Industriebetriebe, Lager für brennbare oder explosive Materialien, Diskotheken und Nachtclubs gibt.
- * **Haftpflicht gegenüber Dritten**: Nicht versichert sind Schäden, die allen Personen entstehen, deren Haftung durch die Versicherung gedeckt ist, einschließlich des Ehepartners, der Eltern, der Kinder und aller anderen Verwandten oder Verschwägerten des Versicherten, auch wenn sie nicht bei ihm wohnen.
- * **Diebstahl**: nicht abgedeckt sind:
 - Gegenstände, die innerhalb nicht geschlossener Immobilien gelassen werden;
 - Gegenstände, die in den gemeinschaftlichen Teilen der Wohnanlage zurückgelassen wurden;
 - Kraftfahrzeuge und Boote.



Gibt es Deckungsgrenzen?

- ! **Brand**: es sind Entschädigungsgrenzen als Prozentsatz des versicherten Betrags vorgesehen. Ausgeschlossen sind auch Schäden, die während eines Krieges, bei Aufständen, militärischen Besetzungen und Invasionen, Konfiskationen, Beschlagnahmungen, Aussperrungen entstanden sind; die auf Explosionen oder Hitzeabstrahlungen oder nuklearer Strahlung zurückzuführen sind; die durch den Vorsatz des Versicherten verursacht wurden. Nicht versichert sind auch Schäden, die durch bestimmte Naturereignisse von besonderer Intensität (wie Erdbeben, Flutwellen und Vulkanausbrüche, Lawinen, Erdbeben, Hochwasser und Überschwemmungen) entstehen.
- ! **Haftpflicht**: andere Schäden als Tod, Körperverletzung oder Sachschäden sind ausgeschlossen; solche, die sich aus der Ausübung von Berufs-, Handels-, Gewerbe-, Industrietätigkeiten zu Lasten von Sachen und Tieren ergeben, die der Versicherte aus irgendeinem Grund oder Zweck in Empfang nimmt oder verwahrt; solche, deren Haftung nicht aus Gesetzen abgeleitet ist (z.B. Haftung aufgrund der Nichterfüllung eines Vertrags).
- ! **Diebstahl**: Es sind Grenzen für die Art der versicherten Güter vorgesehen, sowie Grenzen für einzelne Objekte innerhalb einer bestimmten Art von versicherten Gütern (z.B. „Hausrat“ - in Bezug auf Pelze, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstwerke und Silberwaren beträgt die Entschädigungsgrenze bis zu 10.000,00 € pro Einzelobjekt, wenn sie sich am gewöhnlichen Aufenthaltsort befinden). Indirekte Schäden, die sich aus der Nichtverwendung des versicherten Gutes ergeben, sind ausgeschlossen.



Was ist versichert?

- ✓ Rechtsschutz, erbracht von ARAG SE, die im Rahmen des vom Versicherungsnehmer erworbenen Pakets die Anwaltskosten des Versicherten und seiner Familienangehörigen, die sich aus dem Familienstand ergeben, für die Verteidigung seiner Interessen in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren versichert. Sie haben die Wahl zwischen dem Paket „Basisrechtsschutz“ - das Sie bei Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf das Eigentum oder die Miete der Wohnung und bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem außerberuflichen Privatleben abdeckt - und dem Paket „Top Rechtsschutz“, das Sie bei Rechtsstreitigkeiten auch im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit abdeckt.
- ✓ Betreuung (nur in Verbindung mit einem der drei Abschnitte Feuer, Diebstahl und/oder Haftpflicht zu erwerben), erbracht von Europ Assistance Italia SpA rund um die Uhr für die Fälle von häuslichen Notfällen.
- ✓ Pet Insurance (erhältlich nur in Verbindung mit der Haftpflichtversicherung des Familienoberhauptes), eine Reihe von Leistungen, die von Europ Assistance Italia SpA erbracht werden, falls Ihr Haustier krank wird oder einen Unfall erleidet. Diese Garantie deckt die tierärztlichen Kosten, die Kosten für die Pflege und Behandlung des Tieres, auch während des Krankenhausaufenthaltes, sowie die Physiotherapie- und Rehabilitationsbehandlungen, die von der tierärztlichen Einrichtung während des stationären Aufenthaltes des Tieres durchgeführt werden. Sie können zwischen dem Paket „Pet Insurance Silver“ und dem Paket „Pet Insurance Gold“ wählen. Die beiden Pakete unterscheiden sich durch die gezahlten Prämien und folglich durch die versicherten Ereignisse und durch die Höchstbeträge der Abdeckung.

Die Versicherung erfolgt innerhalb der Grenzen der versicherten Beträge und der in der Police angegebenen Höchstbeträge.

Optionale Pakete:

- Erweiterte Garantie: Für jeden einzelnen Abschnitt (mit Ausnahme des Abschnitts „Betreuung“ und des Abschnitts „Pet Insurance“) können Sie zwischen einer oder mehreren zusätzlichen Abdeckungen wählen, vorbehaltlich einer Erhöhung der von Ihnen gezahlten Prämie.
- Garantiebeschränkungen: Für die Abschnitte „Diebstahl“, „Brand und andere Sachschäden“ und „Entreißdiebstahl“ können Sie einen Nachlass auf die von Ihnen bezahlte Prämie erhalten, indem Sie die Garantie einschränken.

Weitere Informationen zu den optionalen Paketen finden Sie im entsprechenden zusätzlichen Informationsdokument Schadensfälle.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Rechtsschutz: Rechtsstreitigkeiten zwischen den Versicherten und der Gesellschaft sind nicht abgedeckt.
- ✗ Betreuung: nicht versichert sind die Leistungen, die in Situationen erbracht werden, in denen kein Notfall vorliegt.
- ✗ Pet Insurance: Unfälle und/oder Krankheiten, die sich das Tier vor Versicherungsbeginn zugezogen hat, sind nicht versicherbar. Unfälle mit dem Tier, die von Ihnen oder einem Verwandten oder Partner von Ihnen verursacht wurden, sind ebenfalls ausgeschlossen.
Tiere im Alter von über 10 Jahren können nicht versichert werden.



Gibt es Deckungsgrenzen?

- ! Rechtsschutz: Ausgenommen sind Aufwendungen für patentrechtliche und ähnliche Rechtsstreitigkeiten, Familienrecht sowie Nachlass- und Schenkungsrecht, in Steuer- und Verwaltungssachen, für die Zahlung von Geldstrafen, Bußgeldern und Strafen im Allgemeinen, für alle Ausgaben des Auftretens als Nebenkläger, wenn der Versicherte strafrechtlich verfolgt wird, für die Vermietung oder den Verkauf von Immobilien.
- ! Betreuung: die Leistung wird nicht erbracht bei Unfällen aufgrund von Störungen und Verstopfungen von Wasserhähnen oder Schläuchen, ob an Geräte angeschlossen oder nicht, Fahrlässigkeit der versicherten Person und/oder Unterbrechung der Versorgung durch das Versorgungsunternehmen. Außerdem gilt die Leistung nicht für Versicherungsfälle, die auf Störungen oder Fehlfunktionen des Heizkessels und des Brenners zurückzuführen sind.
- ! Pet Insurance: die Leistung wird nicht erbracht im Fall einer Teilnahme an Jagdtätigkeiten, sportlichen Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Proben und Hunde-/Katzentwettbewerben sowie in allen Fällen einer professionellen Verwendung des Haustiers. Außerdem besteht kein Anspruch auf Leistung, wenn das Tier unter Verletzung der geltenden Gesetzgebung verwendet wird, insbesondere bei Misshandlungen, organisierten Kämpfen und verbotenen Veranstaltungen.



Wo gilt die Abdeckung?

- ✓ Unter der Vorausschickung, dass nur Wohnungen versichert werden können, die sich im Hoheitsgebiet der Italienischen Republik befinden, gilt die Versicherung in der ganzen Welt mit Ausnahme des Rechtsschutzes, der eine Einschränkung auf die europäischen Staaten und die außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten und in einigen Fällen nur auf das italienische Hoheitsgebiet, die Vatikanstadt und San Marino vorsieht. Die Abdeckung Pet Insurance deckt Sie in Italien für die Betreuungsleistungen und Gesundheitsdienste ab; für Betreuungsleistungen auf Reisen sind Sie dagegen weltweit versichert.



Welche Pflichten habe ich?

Sie haben die Pflicht:

- genaue und wahrhaftige Antworten auf die Fragen in Bezug auf das zu versichernde Risiko zu geben;
- zuvor mitzuteilen, ob Sie für dasselbe Risiko bereits andere und nach wie vor laufende Versicherungspolizen abgeschlossen haben;
- Der Gesellschaft per Einschreiben eventuelle Änderungen mitzuteilen, die eine Verschlechterung des Risikos mit sich bringen können. Die unwahren Erklärungen oder die ausbleibende Mitteilung der Verschlechterung eines Risikos können zur Beendigung der Versicherungsabdeckung führen.

Bei einem Versicherungsfall müssen Sie:

- die Gesellschaft über den Vorfall unter Beachtung der von ihr angegebenen Fristen und Modalitäten informieren;
- der Gesellschaft alle Unterlagen übergeben, die zur Bewertung notwendig sind;
- sich gegebenenfalls an alle weiteren Angaben der Gesellschaft halten.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Die Zahlung der Prämie erfolgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und danach aufgrund der gewählten Regelmäßigkeit der Zahlungen.

Zahlungsweisen:

- Banküberweisung;
- auf den Vermittler lautender nicht übertragbarer Scheck;
- Postzahlkarte;
- Bargeld in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen;
- elektronische Zahlungssysteme.



Wann beginnt und wann endet die Abdeckung?

Die Versicherung beginnt ab 24.00 Uhr des in der Police angegebenen Tages, wenn Sie die Prämie bezahlt haben, und endet um 24 Uhr des in der Police angegebenen Ablaufdatums.

Sind die Prämien nicht gezahlt worden, wird die Versicherung am 30. Tag nach Fälligkeit ab 24:00 Uhr ausgesetzt und am Tag der Zahlung ab 24:00 Uhr wieder aufgenommen.



Wie kann ich die Police kündigen?

Sie können wenigstens 30 Tage vor Ablauf des Vertrags ein Einschreiben schicken.

Bei einer mehrjährigen Versicherung mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren können Sie vom Vertrag entsprechend der oben genannten Modalitäten nur zurücktreten, wenn die fünfjährige Frist bereits abgelaufen ist.

Ein Rücktritt ist auch nach Zahlung eines Versicherungsfalles bis zum 60. Tag nach der Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung selbst möglich. In jedem Fall erstattet die Gesellschaft - abzüglich der Steuern - den Teil der gezahlten und nicht genutzten Prämie für den Zeitraum zwischen dem Tag der Versendung des eingeschriebenen Rücktrittsschreibens mit Empfangsbestätigung und dem jährlichen Ablauf des Vertrages.

Haushaltsversicherung

Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument zu Schadenversicherungsprodukten

(Zusätzliches Informationsdokument Schadensversicherung)

Helvetia Compagnia Svizzera d'Assicurazioni SA,
Generalvertretung und Direktion für Italien



Helvetia MyHome

Ausführungsdatum: Dienstag, 1. Januar 2019

Dieses Informationsdokument ist die letzte verfügbare Version

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im vorvertraglichen Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte enthaltenen Informationen, um dem potenziellen Versicherungsnehmer zu helfen, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die finanzielle Situation des Unternehmens genauer zu verstehen.

Der Versicherungsnehmer muss vor der Unterzeichnung des Vertrags Einsicht nehmen in die Versicherungsbedingungen.

Helvetia Compagnia Svizzera d'Assicurazioni SA, Generalvertretung und Direktion für Italien, mit Rechtssitz in St. Gallen (Schweiz) und Niederlassung, mit der der Vertrag abgeschlossen wird, in via G.B. Cassinis 21 - 20139 Mailand; Tel.+39 02 5351.1; Website: <https://www.helvetia.it>; E-Mail: info@helvetia.it; Zertifizierte E-Mail: helvetia@actaliscertymail.it - USt-ID und Steuernr. 01462690155 - Eintragung im Verzeichnis der Versicherungsunternehmen Nr. 2.00002 - Eintragung im Verzeichnis der Versicherungskonzerne Nr. 031.

Zur Ausübung der Versicherungen mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde ISVAP Nr. 00757 vom 19.12.1997 - Amtsblatt Nr. 298 vom 23.12.1997 zugelassenes Unternehmen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: IVASS.

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt laut dem zuletzt gebilligten Jahresabschluss 162.270.129 Euro, wovon 79.993.441 Euro den auf das Ausstattungskapital entfallenden Teil und 31.087.990 Euro die Vermögensreserven betreffen.

Helvetia Compagnia Svizzera d'Assicurazione SA (Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG), Generalvertretung und Direktion für Italien, unterliegt den von der Schweizerischen Aufsichtsbehörde FINMA geforderten Solvenz-kennzahlen, die für die Schweizer Gruppe gelten. Die Bewertung der Solvabilität und Finanzlage von (Wieder)Versicherungsunternehmen oder -gruppen wurde von der Europäischen Kommission durch die delegierte Entscheidung (EU) 2015/1602 als den Anforderungen des Titels I der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency I) gleichwertig anerkannt.

Weitere Informationen finden Sie im Jahresbericht 2017, der unter folgender Adresse verfügbar ist: <https://www.helvetia.com/content/dam/os/corporate/web/en/home/investor-relations/overview/publications/annual-results/2017/consolidated-financial-statements-fy2017.pdf>

Auf den Vertrag wird das italienische Recht angewandt



Was ist versichert?

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gesellschaft gegenüber dem Versicherungsnehmer/Versicherten im Rahmen der versicherten Beträge und der mit der Gesellschaft vereinbarten Höchstbeträge verpflichtet.

Die Police sieht folgende Abdeckungen vor:

✓ **BRAND UND ANDERE SACHSCHÄDEN**

Die Gesellschaft entschädigt die materiellen und direkten Schäden an den versicherten Sachen, auch wenn sie Dritten gehören, sofern sie verursacht werden durch:

- Brand
- Blitzschlag, Implosion, Explosion oder Bersten, die auch extern erfolgen können;
- Rauch, auch wenn infolge eines Defektes an Apparaten zur Wärmeerzeugung, sofern sie mit geeigneten Rauchabzügen verbunden sind;
- Absturz von Meteoriten, Satelliten oder Raumfahrzeugen oder ihrer Teile oder der von ihnen transportierten Sachen, Absturz von Luftfahrzeugen;
- Druckwellen, ausgelöst von Gegenständen, die sich mit Ultraschallgeschwindigkeit bewegen;
- Zusammenstoß mit Straßenfahrzeugen und/oder Wasserfahrzeugen, die dem Versicherten/Versicherungsnehmer nicht gehören und von ihnen nicht verwendet werden;
- Sozio-politische Ereignisse (d.h. Aufruhr, Streiks, Aufstände), Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen Dritter (einschließlich Terrorismus und Sabotage), sofern der Versicherte/Versicherungsnehmer nicht aktiv daran teilgenommen hat;
- Schäden an versicherten Sachen mit dem Ziel, den Brand oder ein anderes garantiertes Ereignis zu verhindern;
- von Dieben verursachte Schäden (ausschließlich dann, wenn der Posten „Gebäude“ versichert ist) bei versuchtem oder durchgeführtem Diebstahl oder Beraubung, an den Türen und Fenstern der Wohnung und an den entsprechenden Ummauerungen; Diese Garantie wird zusätzlich zu dem geleistet, was von der Versicherung „Brand, Beraubung und Entreißdiebstahl“ vorgesehen ist, sofern sie aktiviert wurde;
- Absturz von Fahrstühlen und/oder Lastaufzügen durch Versagen der Vorrichtungen;
- Bruch von Glasscheiben und Spiegeln, die zum Gebäude und/oder zu ihrem Inhalt gehören, sofern sie versichert sind, aus unfallbedingten Ursachen oder durch Handlungen Dritter;
- Entwicklung von Rauch, Gas, Dämpfen durch ausgebliebene oder anormale Produktion oder Verteilung elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie, durch anormales Funktionieren von elektronischen Geräten, Heiz- oder Klimaanlage, durch Leckagen oder Auslaufen von Flüssigkeiten, sofern sie auf die oben genannten Ereignisse zurückzuführen sind, von denen die versicherten Sachen oder Gegenstände betroffen sind, die sich im Umkreis von 50 Metern von ihnen befinden.

Über das hinaus, was im Informationsdokument angegeben ist, werden folgende Kosten entschädigt, sofern sie nachgewiesen und notwendigerweise aufgrund eines Versicherungsfalls getragen wurden, der gemäß den Bedingungen der Police entschädigt werden kann:

- die Ausgaben aufgrund von Brennstoffverlust infolge eines unvorhergesehenen Defekts der Heiz- und/oder Klimaanlage;
- die Ausgaben aufgrund des Verderbens von Lebensmitteln in Kühlgeräten des gewöhnlichen Aufenthalts infolge ausgebliebener oder anormaler Kälteproduktion;
- die Gutachter- und/oder Beratungskosten bei einem Versicherungsfall sowie Erschließungs- und Planungskosten für das Gebäude, die der Versicherte eventuell getragen hat;
- die getragenen Ausgaben für:
 - Mietausfall während der notwendigen Zeit zur Wiederherstellung der Räume;
 - Umzug und/oder Aufenthalt in einem Hotel oder einem Apartmenthaus für Sie und auch Ihre Familienangehörigen während der notwendigen Zeit zur Wiederherstellung der Räume bei einer Höchstzeit von einem Jahr;
 - Entfernung und Unterbringung des Wohnungsinhalts;
 - materielle Wiederherstellung der Familiendokumente;
 - wenn auch der Posten „Gebäude“ versichert ist, die Ausgaben für Gasaustritt aus den Leitungsanlagen, die in die Zuständigkeit des Versicherten fallen und zur Versorgung der Wohnung dienen, falls dies vom Verteilerunternehmen festgestellt wurde und eine Versorgungsunterbrechung zur Folge hatte;
- um die Rohre und entsprechenden Verbindungen zu reparieren oder zu ersetzen, die zum Gasaustritt geführt haben;

- für den Abbruch oder die Wiederherstellung von Teilen der Räume, um die genannten Reparaturen und Ersetzungen vorzunehmen.

Falls der Posten „Wohnungsinhalt“ versichert ist, werden nach einem laut Police versicherten Versicherungsfall auch die materiellen und direkten Schäden an diesen Gegenständen entschädigt, wenn sie in anderen Räumen untergebracht sind, die vom Versicherten und/oder von seinen Familienangehörigen vorübergehend bewohnt werden, die nicht seinen gelegentlichen Aufenthalt darstellen, oder die sich vorübergehend bei Dritten zur Reinigung, zur Instandhaltung, zur Konservierung oder zur Reparatur befinden.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Versicherten für die Beträge schadlos zu halten, die er verpflichtet ist, für Kapital, Zinsen und Kosten als zivilrechtlich Haftender im Sinne des Gesetzes aufgrund von materiellen und direkten Schäden zu zahlen, die an Sachen von Dritten durch einen Versicherungsfall entstanden sind, der laut Police entschädigungsfähig ist.

Die Versicherung ist ausgeweitet auf die vollständigen oder teilweisen Unterbrechungen oder Aussetzungen der Verwendung/Nutznießung von Gütern, von gewerblichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen.

Die Gesellschaft zahlt die geschuldete Entschädigung im Sinne dessen, was in diesem Abschnitt vorgesehen ist, für die Versicherungsfälle, die wegen grober Fahrlässigkeit des Versicherten/Versicherungsnehmers und/oder seiner mit ihm lebenden Familienangehörigen eingetreten sind.

✓ **Diebstahl, Beraubung und Entreißdiebstahl**

Für Schäden am Inhalt der Wohnung sind folgende Ereignisse versichert, auch wenn sie sich im Besitz eines Dritten befindet:

- Diebstahl unter Verletzung der äußeren Schutzvorrichtungen der Wohnräume durch Beschädigung, Einbruch, betrügerische Verwendung von Schlüsseln, Verwendung von Dietrichen und ähnlichen Werkzeugen;
- Diebstahl mit Emporklettern, d.h. auf anderen als den üblichen Wegen, wobei das Überwinden von Hindernissen oder Terrassen mithilfe ausgeklügelter Mittel oder durch besondere persönliche Geschicklichkeit erforderlich ist;
- heimlich begangener Diebstahl, vorausgesetzt, dass die Entfernung des Diebesguts bei geschlossenen Räumen erfolgte;
- Diebstahl durch das Öffnen von elektronischen Schlössern ohne Einbruch oder Gewaltanwendung gegen Sachen, unter Verwendung von Karten mit Magnetband und nicht originale Mikrochip oder Mikroprozessor, sofern diese Schlösser über physische oder drahtlose Übertragungsgeräte mit einer Kontrollzentrale verbunden und mit Vorrichtungen versehen sind, die in der Lage sind, die Öffnungen und versuchten Öffnungen zu registrieren;
- Beraubung in den Räumen, die die versicherten Sachen enthalten, auch wenn die Personen, die Gewalt oder Drohungen ausgesetzt werden, außen festgehalten und gezwungen werden, sich in die Wohnung zu begeben;
- Erpressung unter der Bedingung, dass sie innerhalb der Wohnung erfolgt.

Entschädigt werden außerdem die materiellen und direkten Schäden an den versicherten Sachen infolge eines Betrugs bei der Wohnung zum Schaden aller Haushaltsmitglieder des Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versicherung umfasst Defekte und Vandalismus, die von Dieben im Zusammenhang mit Diebstahl oder allen anderen von diesem Abschnitt garantierten Ereignissen begangen werden, die im Zusammenhang mit den versicherten Gegenständen begangen oder versucht werden.

Die Garantie ist ausgeweitet auf:

- Diebstahl, Raub und Erpressung von persönlichem Eigentum des Versicherten/Versicherungsnehmers und/oder seiner mit ihm lebenden Familienangehörigen, die vorübergehend außer Haus mitgenommen werden in Hotels und Pensionen oder auf jeden Fall in Räumlichkeiten außerhalb des Wohnsitzes, die nicht den gelegentlichen Aufenthalt darstellen;
- Diebstahl dessen, was im Posten „Inhalt der Wohnung“ angegeben ist, der bei Dritten zur Reinigung, Wartung, Lagerung und Reparatur hinterlegt ist;
- die Schäden an den Gebäudeteilen, die die Wohnung bilden, sowie an den Türen und Fenstern zum Schutz der entsprechenden Zugänge und Öffnungen bei Gelegenheit der garantierten begangenen oder versuchten Ereignisse.

Diese Abdeckung umfasst auch:

- Ausgaben für den Ersatz der Schlösser durch andere ähnliche, sowie für eventuelle Eingriffe an den Türen und Fenstern nach dem Verlust und/oder nach der Entwendung der Wohnungsschlüssel;

- Ausgaben, die der Versicherte getragen hat, um die äußeren Schutzvorrichtungen der Räume zu verstärken, die die versicherten Sachen beinhalten, sowie die Ausgaben, um die bestehende Alarmanlage oder Anlage zur Vorbeugung zu verbessern;
- Die Kosten für die materielle Wiederherstellung der Familiendokumente.

In Bezug auf Schäden an persönlichen Gegenständen, auch wenn sie im Besitz Dritter sind, die außerhalb der Wohnräume entstehen, sind dies die wichtigsten versicherten Ereignisse:

- Entreißdiebstahl, d.h. Entreißen der persönlichen Gegenstände aus der Hand oder vom Körper des Versicherungsnehmers und/oder seiner Familienangehörigen, auch wenn sie in einem entsprechenden Behälter abgelegt sind;
- Beraubung und Erpressung, d.h. Entwendung von versicherten Sachen mit Gewalt, Bedrohung oder Zwang gegenüber der „versicherten Person“, worunter der Vertragspartner und seine mit ihm lebenden Familiengehörigen zu verstehen sind;
- Entreißdiebstahl, Beraubung und Erpressung der versicherten Sachen, die sich vorübergehend in Depots von Restaurants, Theatern oder anderen öffentlichen Lokalen befinden;
- Entwendung und/oder Beschädigung bei Unwohlsein oder Unfall der „versicherten Person“ oder bei einem Verkehrsunfall;
- Trickdiebstahl, d.h. mit besonderer Geschicklichkeit ausgeübte Diebstähle, bei denen die Aufmerksamkeit des Bestohlenen umgangen wird.

✓ **Haftpflicht gegenüber Dritten**

Beim Kauf der Haftpflichtversicherung hält die Gesellschaft den Versicherten in den Grenzen der Höchstbeträge laut Police hinsichtlich dessen schadlos, was Letzterer verpflichtet ist, als zivilrechtlich Haftender als Ersatz für Schäden zu zahlen, die er ungewollt Dritten zugefügt hat, und zwar für folgende Umstände:

- **Haftpflicht Privatleben**, unter Bezugnahme auf:
 - Schäden infolge der Miete der gewöhnlichen und gelegentlichen Wohnung (auch, wenn im Ausland gelegen), einschließlich der Schäden durch Schnee- und/oder Eisrutsch von Dächern;
 - Schäden infolge unvorhergesehener Umstände des Privat- und Beziehungslebens des Versicherten, worunter allein zum Zweck dieser Garantie zu verstehen ist:
 - o der Versicherungsnehmer (nur wenn er eine natürliche Person ist),
 - o der Ehegatte/die Ehegattin,
 - o der Lebenspartner/die Lebenspartnerin, auch wenn er/sie sich nicht aus der Familienstandsbescheinigung ergibt, sofern er/sie ausdrücklich auf dem Datenblatt zur Police angegeben wurde,
 - o die Verwandten und Verschwägerten, die mit dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zusammenleben gemäß Familienstandsbescheinigung;

Die Garantie wird ausgeweitet auf die Kinder des Versicherten, die bei dem nicht mit ihm lebenden Elternteil leben, sofern sie nicht älter als 28 Jahre sind, nicht zum Familienhaushalt gehören, wenn sie aus Studiengründen vorübergehend an einem anderen Ort wohnhaft sind.

Ebenfalls in der Garantie inbegriffen sind die Schäden, die auf Ereignissen beruhen, die vorsätzlich von Personen herbeigeführt wurden, für die der Versicherte haften muss (minderjährige Kinder, Beschäftigte und Hausangestellte), die Schäden im Zusammenhang mit dem Eigentum von Hunden (auch wenn sie vorübergehend bei Dritten abgegeben wurden für Rechnung des Versicherungsnehmers) sowie die Schäden, die von minderjährigen Kindern des Versicherten verursacht wurden, wenn sie vorübergehend Personen anvertraut sind, die nicht mit ihm zusammenleben. Schließlich umfasst die Garantie die Haftpflicht des Versicherten aufgrund von Unfällen durch ein gerichtlich festgestelltes vorsätzliches Vergehen von Hausangestellten, einschließlich Pflegepersonen, Babysitter und/oder „Au pair“-Mitarbeiter.

- **Haftpflicht Gebäudeeigentum**, unter Bezugnahme auf:
 - Schäden infolge des Eigentums der gewöhnlichen oder gelegentlichen Wohnung (sind die Räume Teil einer Eigentümergemeinschaft, umfasst die Versicherung auch die Haftung des Versicherten in Bezug auf gemeinschaftliche Teile entsprechend dem Anteil, der dem Versicherten zukommt);
 - Schäden durch Arbeiten der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung, Restaurierung, Erweiterung oder Aufstockung oder Abbruch der Wohnräume, mit denen Dritte beauftragt wurden;
 - durch alle Mauerwerke und Ausbauarbeiten, die sich auf das Gebäude oder einen Teil davon, auf Treppen, Türen und Fenster, Fundamente oder eingegrabene Werke beziehen, einschließlich des eventuellen Anteils an der Gemeinschaft der Miteigentümer;

- feste, hydraulische, hygienische, sanitäre, thermische, telefonische, elektrische, elektronische und ähnliche Anlagen, die ihrer Natur und ihrer Bestimmung nach als Immobilien gelten, einschließlich Explosion und Bersten, Umzäunungen im Allgemeinen, Nebengebäude, Privatstraßen, Bäume, Sportausrüstungen und Swimmingpools, Parks und Gärten, Tore und automatische Tore, sofern sie zum Gebäude gehören;
- Herabfallen von Fernsehantennen und/oder Sendeempfängern;
- Eigentum der Einrichtungsgegenstände in den Räumen der an Dritte vermieteten, oder zur Nutzung überlassenen Wohnung;
- Rückstau aus Abwasserleitungen, die ausschließlich zum Gebäude gehören;
- Verlaufen oder Einsickern von Wasser und auch Regenwasser, von schmelzendem Schnee oder Hagel infolge unvorhergesehener Brüche von Einrichtungen oder Anlagen, unter Ausschluss der Schäden infolge von Feuchtigkeit, Tropfen und mangelhafter Hygiene der Räume oder altersbedingter Abnutzung;
- unvorhergesehene Verschmutzung infolge von Wasser-, Luft- oder Bodenkontamination gemeinsam oder getrennt voneinander, hervorgerufen durch Substanzen welcher Art auch immer, die durch den unvorhergesehenen Defekt von Anlagen und/oder Leitungen auf welche Art auch immer ausgetreten sind;
- Unterbrechung oder Aussetzung industrieller, handwerklicher, kommerzieller, landwirtschaftlicher Tätigkeiten oder Dienstleistungen infolge eines gemäß Police entschädigungsfähigen Versicherungsfalls.

Diese Versicherung umfasst auch die an Dritten verursachten Schäden durch den Brand von Sachen, die dem Versicherten gehören oder von ihm besessen werden, unbeschadet des Ausschlusses der Schäden an Sachen, die ihm übergeben wurden oder die er zu welchem Titel auch immer oder zu welcher Bestimmung auch immer verwahrt.

✓ **Rechtsschutz (einzeln verkäuflich nur wenn das Modul Top gewählt wurde)**

Die Gesellschaft versichert zu den in dieser Police vorgesehenen Bedingungen und bis zum vereinbarten Höchstbetrag den Rechtsschutz, einschließlich der diesbezüglichen, von der Gegenseite nicht zu ersetzenden Kosten, die für die außergerichtliche und gerichtliche Verteidigung der Interessen des Versicherten in den in der Police genannten Fällen erforderlich sind. Garantiert sind:

- die Kosten eines mit der Bearbeitung des Versicherungsfalls beauftragten Rechtsanwalts, auch wenn der Streitfall unter Einschaltung einer Mediationsstelle oder über eine Verhandlungsvereinbarung mit Rechtsbeistand behandelt wird;
- die Entschädigungen zu Lasten des Versicherten, die der Mediationsstelle zustehen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein privater Organismus sein kann; die Erstattung ist hierbei begrenzt auf die Beträge gemäß der einschlägigen Vergütungstabelle für die Mediation durch öffentlich-rechtliche Körperschaften. Diese Entschädigung ist nur dann Gegenstand der Versicherungsdeckung, wenn es bei dem Streitfall um Folgendes geht: Eigentümergemeinschaften, dingliche Rechte, Vermietung, Nutzungsüberlassung, Entschädigung des Schadens infolge des Führens von Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen, Entschädigung des Schadens durch ärztliche Haftpflicht, Entschädigung des Schadens durch Diffamierung über das Medium Presse oder ein anderes öffentliches Medium, Versicherungs-, Bank- und Finanzverträge;
- die etwaigen Kosten, die dem gegnerischen Anwalt im Falle des Unterliegens aufgrund einer Verurteilung des *Versicherten* entstehen;
- die Kosten für die Tätigkeit des gerichtlich bestellten Gutachters, des Parteigutachters und der Sachverständigen, sofern sie in Absprache mit ARAG ernannt wurden;
- die Gerichtskosten im Strafprozess;
- die Anwaltskosten, auch wenn der Streitfall durch eine Verhandlungsvereinbarung mit Rechtsbeistand oder durch die Einschaltung einer Schlichtungsstelle geregelt wird;
- die Gerichtskosten;
- die Kosten für die Abfassung von Anzeigen, Anklagen;
- die Einheitsabgabe (Contributo Unificato - Gesetzdekret Nr. 28 vom 11.03.2002), sofern sie nicht bei Unterliegen der Gegenseite von dieser ersetzt wird;
- die Kosten für die Eintragung der Gerichtsurkunden;
- die Kosten für Nachforschungen auf der Suche nach Entlastungsbeweisen;
- die vom Versicherten getragenen Kosten des Schiedsrichters, sofern er für die Beilegung von Streitfällen beauftragt wurde, die von der Police vorgesehen sind;
- die notwendigen Domizilierungskosten, unter Ausschluss jeglicher Doppelhonorare und Reisekosten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die gerichtliche Phase der Versicherte das Recht hat, den Anwalt zur Verteidigung seiner Interessen frei zu wählen. Wenn der Versicherte hierzu keine Angaben macht, kann ARAG direkt den Rechtsanwalt ernennen, und in diesem Fall muss der Versicherte im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrags keine Kosten für den Rechtsanwalt selbst tragen.

Der Versicherte kann zwischen zwei Modulen mit unterschiedlichen Abdeckungs niveaus (**Basis** und **Top**) wählen, deren Leistungen nachstehend aufgeführt sind:

Basis-Modul

Die Garantien gelten für die Versicherungsfälle (als Versicherungsfall gilt hier das Eintreten eines Streitfalls, für den die Versicherungsgarantie geleistet wird), die sich auf das **Eigentum oder die Miete der versicherten Wohnung** beziehen und die sich im Rahmen des **außerberuflichen Privatlebens** ergeben, auch in Bezug auf die Haustiere, die dem Versicherten gehören.

Die Garantien gelten für:

- Ersatzansprüche für außervertragliche Schäden durch unerlaubte Handlungen Dritter;
- Ansprüche aufgrund von Verkehrsunfällen, in die versicherte Personen verwickelt wurden, wie Fußgänger, Radfahrer oder als Mitfahrer in öffentlichen oder privaten Kraftfahrzeugen Dritter;
- Verteidigung der versicherten Personen in strafrechtlichen Verfahren aufgrund von Fahrlässigkeitsdelikten oder Zuwiderhandlungen;
- Abwehr und Ersatzansprüche für außervertragliche, von Dritten verursachte Schäden.

Top-Modul

Die Garantien gelten in drei unterschiedlichen Bereichen: **Privatleben**, **Abhängige Arbeit** und **Eigentum/Miete von Immobilien**; insbesondere:

- **Privatleben:**

- Geltendmachung von Ersatzansprüchen für außervertragliche Schäden durch unerlaubte Handlungen Dritter;
- Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund von Verkehrsunfällen, in die versicherte Personen verwickelt wurden, wie Fußgänger, Radfahrer oder als Mitfahrer in öffentlichen oder privaten Kraftfahrzeugen Dritter;
- Verteidigung der versicherten Personen in strafrechtlichen Verfahren aufgrund von Fahrlässigkeitsdelikten oder Zuwiderhandlungen;
- Verteidigung in Strafverfahren für Vorsatzdelikte in Bezug auf das Privatleben im Zusammenhang mit Schiffsunfällen;
- Abwehr und Ersatzansprüche für außervertragliche, von Dritten verursachte Schäden.
- Streitfälle aufgrund angeblicher vertraglicher Nichterfüllungen des Versicherten oder der Gegenpartei;
- Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren für Vorsatzdelikte, einschließlich der Verletzungen in Steuer- und Verwaltungsangelegenheiten, sofern die versicherten Personen mit einer endgültigen Entscheidung freigesprochen wurden oder eine Herabstufung des Delikts in Fahrlässigkeitsdelikt vorgenommen wurde;
- Einspruch gegen den zuständigen ordentlichen Richter ersten Grades in Bezug auf die Anordnung/Aufforderung, einen Geldbetrag als Verwaltungsstrafe zu zahlen;
- Streitfälle in Bezug auf Arbeitsverhältnisse mit ordnungsgemäß eingestellten *Hausangestellten*;
- Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie Antrag auf einvernehmliche Ehetrennung und nachfolgender Antrag auf Ehescheidung oder Antrag auf Entmündigung/beschränkte Entmündigung von Angehörigen und Verwandten und/oder Todeserklärung von Angehörigen und Verwandten.

- **Abhängige Arbeit**

- Geltendmachung von Ersatzansprüchen für außervertragliche Schäden durch unerlaubte Handlungen Dritter;
- individuelle Streitfälle in Bezug auf das abhängige Arbeitsverhältnis;
- Streitfälle mit öffentlichen Sozialversicherungseinrichtungen;
- Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitfällen.

- **Eigentum/Miete von Immobilien**, die die Haupt- oder Neben- oder saisonale Wohnung der versicherten Personen bilden, sofern sie von ihnen direkt genutzt werden:

- Geltendmachung von Ersatzansprüchen für außervertragliche Schäden durch unerlaubte Handlungen Dritter;
- Streitfälle aufgrund angeblicher vertraglicher Nichterfüllungen des Versicherten oder der Gegenpartei;
- Streitfälle in Bezug auf Sachrechte oder Vermietungen der Immobilien, die direkt vom Versicherungsnehmer oder von den Mitgliedern seines Familienhaushalts, der sich aus der Familienstandsbescheinigung ergibt, benutzt werden;
- Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren aufgrund von Fahrlässigkeitsdelikten oder Zuwiderhandlungen;
- Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitfällen.

Die Leistungen werden außerdem für die Versicherten ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Benutzer des Internets und von Social und Media Network in den folgenden Fällen erbracht:

- Antrag auf Ersatz außervertraglicher Schäden infolge strafbarer Handlungen Dritter, die über die Verwendung des Internet begangen wurden, einschließlich des Antrags auf Änderung oder Beseitigung von Veröffentlichungen, die die Rechte des Versicherten auf Webseiten sowie in den Social und Media Networks verletzen;
- Strafrechtliche Verteidigung für strafbare Handlungen, die über die Benutzung des Internet begangen wurden;
- vertragliche Streitfälle aufgrund von Einkäufen über das Internet von Gütern und Dienstleistungen auf „E-Commerce“-Portalen (elektronischer Handel) nach dem Beginn der Wirksamkeit der vorliegenden Police;
- vertragliche Streitfälle mit dem Provider der Internetverbindung, auch wenn die Verträge nicht über das Internet abgeschlossen werden.

✓ **Betreuung (nicht einzeln verkäuflich oder in alleiniger Kombination mit dem Abschnitt Rechtsschutz)**

die Gesellschaft erbringt unter Rückgriff auf die Organisationsstruktur von Europe Assistance S.p.A. die folgenden Leistungen:

- Entsenden eines Schmiedes für Noteingriffe;
- Entsenden eines Elektrikers für Noteingriffe;
- Entsenden eines Klempners für Noteingriffe;
- Entsenden eines Glasers für Noteingriffe;
- Entsenden eines Rollladen-Technikers für Noteingriffe;
- Noteingriffe bei Wasserschäden;
- Entsenden eines Technikers zur Reparatur von Elektrohaushaltsgeräten rund um die Uhr;
- Wachdienst für die Wohnung nach Brand, Blitzschlag, Explosion oder Bersten;
- Hausangestellte;
- Umzugsdienstleistungen;
- Hotelkosten;
- Pension für Haustiere;
- Vorgezogene Rückkehr von einer Reise;
- ärztliche Beratung;
- Entsenden eines Arztes;
- Entsenden eines Krankenwagens.

✓ **Pet Insurance (verkäuflich nur in Kombination mit dem Abschnitt Haftpflicht - Privathaftpflicht)**

Dieser Abschnitt gilt für Haustiere (Hund oder Katze) mit ordnungsgemäß aktualisiertem Gesundheitsausweis, das den vom Gesetz oder aufgrund lokaler Verordnungen vorgeschriebenen Impfungen und Auffrischungsimpfungen unterzogen wurde sowie mit einem Mikrochip versehen und nicht älter als 10 Jahre sind.

Der Versicherte kann bei Unterzeichnung dieser Garantie zwischen zwei Optionen mit unterschiedlichen Abdeckungs-niveaus wählen, dem „Paket Silber“ und dem „Paket Gold“, deren Leistungen nachstehend aufgeführt sind:

- **Abschnitt I - Betreuungsversicherung**, die Gesellschaft erbringt unter Rückgriff auf die Organisationsstruktur von Europe Assistance S.p.A. die folgenden Leistungen:
 - Betreuung Gesundheit und Wellness, die einen tierärztlichen Beratungsdienst, eine Ernährungsberatung, eine tierärztliche Second Opinion, eine rechtliche Beratung und Entsenden eines Pet Sitters umfasst;
 - Betreuung auf Reisen, falls das Haustier während einer Reise aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls eine tierärztliche Beratung oder Hinweise auf tierärztliche Kliniken oder Zentren in Italien braucht;
 - Betreuung nach dem Wiederauffinden des Tiers: falls das Haustier des Versicherten verlorengeht, stellt die Organisationsstruktur eine eigene Telefonleitung zur Verfügung, über die eventuelle Meldungen in Bezug auf die Sichtung bzw. das Wiederfinden des Tiers gesammelt werden, und falls das Tier in einer Entfernung von mehr als 20 km vom Wohnsitz des Versicherten wiedergefunden wird, auch ein Taxi oder eine Bahnkarte.
- **Abschnitt II - Versicherung Kostenerstattung** Falls das versicherte Haustier infolge eines Unfalls oder einer Krankheit einem chirurgischen Eingriff unterzogen werden muss, erstattet die Gesellschaft die tierärztlichen Kosten für:
 - Tierarzthonorar, Gebühren für den Operationssaal, Klinikkosten, Betreuung und Behandlung, Physiotherapie und Rehabilitation durch den Tierarzt oder aufgrund seiner Verschreibung während der Einlieferung oder im Day Hospital, sofern die Kosten in den 30 Tagen getragen wurden, die auf den Eingriff folgen.
 - Untersuchungen, Analysen und Feststellungen in den dreißig Tagen vor der Einlieferung oder dem Aufenthalt im Day Hospital und in den dreißig Tagen danach.
 - Mit dieser Abdeckung erstattet die Gesellschaft auch die Ausgaben für Untersuchungen, Analysen, diagnostische Feststellungen, unaufschiebbare Noteingriffe infolge einer plötzlichen Krankheit oder eines Unfalls während der Reise und durchgeführt von einem Tierarzt vor Ort.

Es wird darauf hingewiesen, dass die chirurgischen Eingriffe und alle anderen therapeutischen Behandlungen abgedeckt sind, sofern sie von einem Tierarzt ausgeführt oder verschrieben wurden, der für die Ausübung seines Berufs zugelassen ist.

Welche Optionen/Personalisierungen können aktiviert werden?

OPTIONEN MIT PRÄMIENMINDERUNG

Brand und andere Sachschäden - Einschränkung der Versicherung	Der Versicherte kann beschließen, die Deckung einzuschränken (Prämienminderung), indem er die Versicherung auf materielle und direkte Schäden an den versicherten Gegenständen, auch wenn diese im Besitz Dritter sind, durch Feuer, Blitzschlag, Implosion, Explosion und Bersten, Rauch sowie durch herabfallende Meteoriten, Satelliten oder Absturz von Luftfahrzeugen, Schallwellen und Zusammenstoß mit Straßenfahrzeugen und/oder Wasserfahrzeugen beschränkt. Inbegriffen sind die Schäden, die zu dem Zweck verursacht wurden, den Brand oder ein anderes garantiertes Ereignis zu verhindern, und die Ausgaben für Abbruch, Forträumen und Transport der Überreste des Versicherungsfalls
--	---

Diebstahl, Beraubung und Entreißdiebstahl - Schutzvorrichtungen	<p>(gültig für den Posten „Wohnungsinhalt“)</p> <p>Wenn der Versicherte erklärt, dass die Räume, die die versicherten Sachen enthalten, durch wenigstens eine der folgenden Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen geschützt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gültige automatische Einbruchmeldeanlage, die der Versicherte/Versicherungsnehmer sich verpflichtet, vollkommen leistungsfähig zu erhalten und zu aktivieren, wenn in den Räumen keine Personen vorhanden sind; • gepanzerte Türen bei allen Zugängen von außen. <p>Es bleibt jedoch vereinbart, dass bei auch nur teilweiser Unwirksamkeit und/oder Nichtentsprechung der oben genannten Sicherheitsmaßnahmen die laut Police gezahlte Entschädigung im Versicherungsfall um 20% reduziert wird, unbeschadet dessen, dass der Diebstahl in einem kleineren, von den versicherten Räumen getrennten Nebengebäude erfolgt ist, für die diese Klausel nicht gilt.</p> <p>Wenn der Versicherte nachweist, dass in der Wohnung, die die versicherten Sachen enthält, eine volumetrische Alarmanlage und/oder eine Außenhautsicherung installiert ist, kann er eine Ermäßigung der für diese Garantie zu zahlenden Prämie in Anspruch nehmen. Diese Anlage muss folgende verbindliche Merkmale aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale mit System zur Fernübertragung des Alarms an die Ordnungskräfte und/oder an einen Sicherheitsdienst; • Gerät zur Aufzeichnung der Ereignisse; • sekundäre Stromversorgung, die bei Ausfall des öffentlichen Netzes eine Autonomie von wenigstens 12 aufeinanderfolgenden Stunden aufweist. <p>Der Versicherungsnehmer/Versicherte verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die oben beschriebene Alarmanlage vollkommen leistungsfähig zu erhalten und immer dann zu aktivieren, wenn in den Räumen keine Personen vorhanden sind; • die Instandhaltung von einer spezialisierten Firma - mit ordnungsgemäßem Instandhaltungsvertrag - wenigstens einmal im Jahr durchführen zu lassen und auf Anfrage der Gesellschaft das entsprechende Instandhaltungszertifikat vorzuweisen; • ausschließlich von der spezialisierten Firma, die mit der Instandhaltung beauftragt ist, alle Vorgänge in Bezug auf Ersetzungen und/oder Änderungen durchführen zu lassen; • bei einer Störung alle Maßnahmen zu treffen, die sich als notwendig erweisen, um die Effizienz der Anlage so schnell wie möglich wiederherzustellen. <p>Bei ausbleibender Aktivierung oder Betriebsausfall der genannten Anlage sowie bei Nichtentsprechung mit den oben genannten Anforderungen zahlt die Gesellschaft dem Versicherten 80% des laut Police liquidierten Betrags, und die restlichen 20% bleiben zu Lasten des Versicherten, unbeschadet dessen, dass der Diebstahl in einem kleineren, von den versicherten Räumen getrennten Nebengebäude erfolgt ist, für die diese Klausel nicht gilt.</p>
--	---

Diebstahl, Beraubung und Entreißdiebstahl - Einschränkung der Versicherung	<p>In teilweiser Abweichung von der Definition von „Wohnungsinhalt“ sowie von der Definition von „Schäden am Wohnungsinhalt:“ und den Entschädigungsgrenzen kann der Versicherte wählen, ob er die für diesen Abschnitt zu zahlende Prämie herabsetzen will, indem er Folgendes von der Versicherung ausschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schmuck und Wertgegenstände, Sammlungen; • Geld, Schuldtitel im Allgemeinen und Wertpapiere.
---	---

OPTIONEN GEGEN ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE	
<u>Die Police sieht in Bezug auf den Abschnitt „Brand und andere Sachschäden“ folgende Garantien gegen Zahlung einer Zusatzprämie vor</u>	
Wetterereignisse	<p>Die Gesellschaft entschädigt die materiellen und direkten Schäden an den versicherten Sachen aufgrund von Orkanen, Stürmen, Unwettern, Hagel, Wirbelstürmen oder aufgrund von Schneedruck und infolge eines der oben genannten Ereignisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • vom Wind umgeworfene und transportierte Bäume oder andere Gegenstände; • Nasswerden von Sachen innerhalb des Gebäudes, sofern dies direkt auf einen Bruch und/oder Stauungen von Anlagen sowie auf Beschädigungen und Risse im Dach und in den Außenmauern des Gebäudes zurückzuführen ist.
Wasserleitung und Fehlersuche (beschränkte Garantie)	<p>Die materiellen und direkten Schäden zu Lasten der versicherten Güter durch Wasseraustritt infolge eines unvorhergesehenen Defekts von Wasser-, Hygiene- und Wärmeanlagen, die zum versicherten Gebäude gehören oder die genannten Güter enthält.</p> <p>Fall der Posten „Gebäude“ versichert ist, gehören dazu auch die Ausgaben für die Reparatur oder den Ersatz von Rohren und entsprechenden Verbindungen, die vom unvorhergesehenen Bruch betroffen waren, sowie die hierzu notwendigerweise getragenen Kosten für Abbruch oder Wiederherstellung von Teilen des Gebäudes sowie die Kosten für die Ermittlung des Bruches.</p>
Wasserschäden (erweiterte Garantie)	<p>Versichert werden die materiellen und direkten Schäden durch Auslaufen und eventuelles Einsickern von Wasser und auch Regenwasser sowie durch Schnee und Hagel während der Schmelze infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stauungen, Überlaufen und/oder Bruch von Rohrleitungen, Kanalisationen, Tanks und ähnlichem in Bezug auf Anlagen, die sich im Gebäude befinden, hervorgerufen durch unvorhergesehene Ursachen einschließlich Frost; • Durch Beschädigungen und Risse im Dach und in den Außenmauern des Gebäudes, die durch die in der Police garantierten Ereignisse verursacht wurden; • Beschädigung von Elektrohaushaltsgeräten, wenn der „Wohnungsinhalt“ versichert ist; • Austritt oder Einsickern von Rohrleitungswasser durch den Defekt von Elektrohaushaltsgeräten von Dritten und der entsprechenden Verbindungen; • Rückstau von Leitungen und Anlagen. <p>Falls der Posten „Gebäude“ versichert ist, gehören dazu auch die Ausgaben für die Fehlersuche und die Reparatur oder den Ersatz von Rohren und entsprechenden Verbindungen, die zur Wiederherstellung der Gebäudeteile, in denen sich der laut Police entschädigungsfähige Schaden ereignet hat, notwendigerweise getragen wurden, sowie die Kosten für die Ermittlung des Bruches.</p> <p><u>Inbegriffen sind außerdem:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schäden an eingegrabenen Rohren, die zum versicherten Gebäude gehören, und/oder die Reparaturen oder Ersetzungen zur Wiederherstellung der Rohrleitung; - sowie die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen, die zum Überlaufen von Wasser geführt haben, mithilfe unter Hochdruck stehender Wasserstrahlen (sogenannter Canal Jet).
Ausgaben für Abbruch und Forträumen (steigend)	<p>Die Gesellschaft entschädigt bis zum Erreichen des für den entsprechenden Posten versicherten Kapitals die notwendigen Ausgaben für den Abriss, das Wegräumen und den Transport der Überreste des Versicherungsfalles zur nächsten Abfalldéponie.</p> <p>Für diese Erweiterung sind außerdem inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten für die Entfernung und Unterbringung (einschließlich Transport) des nicht beschädigten Wohnungsinhalts, falls sich dies als notwendig erweisen sollte nach einem entschädigungsfähigen Versicherungsfall zur Wiederherstellung der Räume und/oder zur Ausführung der Wiederherstellungsarbeiten. • die Ausgaben, die der Versicherte für Aushub- und Planierarbeiten, Abstützungen und andere Maurerarbeiten infolge eines entschädigungsfähigen Ereignisses durch Tanks, Zisternen oder andere eingegrabene Behälter und/oder Anlagen getragen hat
Elektrische und elektronische Phänomene	<p>Die Gesellschaft entschädigt die materiellen und direkten Schäden an den versicherten Sachen, die durch Strom, Entladungen und andere elektrische Phänomene aus welchen Ursachen auch immer entstanden sind, einschließlich Aufruhr, Streiks, Krawalle, Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen Dritter, und die auftreten:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • in den Anlagen, Motoren, Geräten und Stromkreisen, die zum Gebäude gehören, falls der entsprechende Posten versichert ist; • in den elektrischen oder elektronischen Maschinen und Geräten, einschließlich der Audio- und audiovisuellen Geräte, der elektronischen Rechner mit den entsprechenden magnetischen Datenträgern, falls der Posten „Wohnungsinhalt“ versichert ist.
Domotik	<p>Unter der Vorausschickung, dass unter „Geräten und Anlagen für die Domotik“ die Gesamtheit der Maschinen und Anlagen verstanden wird, die mit Prozessoren, Steuer-, Kontroll-, Einstell- und Übertragungsvorrichtungen elektronischer und mechanischer Art versehen sind, einschließlich der entsprechenden Steuerzentralen, die auch aus Computern, Tablets, Smartphones bestehen können sowie der Vorbeugungs-, Erfassungs-, Melde- und Alarmanlagen, wird die Garantie bis zum Erreichen des versicherten Betrags pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr erweitert auf die materiellen und direkten Schäden an den oben genannten Geräten durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, falsche Einstellungen; • Kurzschluss, Änderung des Stroms, Unterspannung, Lichtbogen, ungenügende Isolierung, Auswirkungen statischer Elektrizität, einschließlich Schäden durch Blitzschlag; • ausbleibendes oder defektes Funktionieren von Steuer- und Kontrollgeräten, der Klimaanlage oder von Einstellungs- und Meldeautomatismen; • Sabotage der abhängig Beschäftigten; • Verschütten von Flüssigkeiten im Allgemeinen. <p>Bei einem entschädigungsfähigen Versicherungsfall im Sinne dieser Garantie entschädigt die Gesellschaft <u>die tatsächlich getragenen und nachgewiesenen Kosten innerhalb von 180 Tagen ab dem Tag des Versicherungsfalls für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiederherstellung der auf den beschädigten Datenträgern enthaltenen Informationen einschließlich der Ausgaben für die Neuinstallation von Programmen und Verbindungen, auch auf externen Datenträgern; - die Wiederherstellung der Lizenzen, falls dies unerlässlich ist für Wiederherstellung der Logiken, die notwendig sind für das Funktionieren der Domotik-Instrumente.
indirekte Schäden (steigend)	<p>Bei einem entschädigungsfähigen Versicherungsfall im Sinne des Abschnitts „Brand und andere garantierte Ereignisse“ und in teilweiser Abweichung von den Allgemeine Versicherungsbedingungen garantiert die Gesellschaft einen weiteren Betrag für die zusätzlichen und/oder außerordentlichen und entsprechend nachgewiesenen Ausgaben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erschließungsaufwendungen; • aufgrund der Tabellen der jeweiligen Berufskammern die Erstattung der Ausgaben für die Honorare der Berater, die mit der Ausführung von Schätzungen, Karten, Beschreibungen, Vermessungen, Inspektionen beauftragt wurden, die notwendig waren für die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes bei einem Versicherungsfall, sowie der technischen Ausgaben für die Planung und Leitung der Arbeiten; • die tatsächlich festgestellten Trinkwasserverbrauchskosten, die sich aus dem unvorhergesehenen Bruch der zum Gebäude gehörenden Verteilerrohre ergeben. Dieser Betrag wird anhand des überschüssigen Betrags festgestellt, den das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt hat, im Vergleich zum Zeitraum, in dem der Bruch eingetreten ist, und zum Durchschnitt desselben Betrags bezogen auf das Vorjahr.
Die Police sieht in Bezug auf den Abschnitt „Brand und andere Sachschäden“ folgende Garantien gegen Zahlung einer Zusatzprämie vor:	
Nicht gewöhnlicher Aufenthalt (gültig für den Posten „Wohnungsinhalt“)	<p>Die Garantie gilt unabhängig von der Dauer des Leerstehens mit Ausnahme von Schmuck und Wertgegenständen, Sammlungen, Geld, Wertpapieren und Schuldtiteln, für die die Garantie nur während der Zeit des Bewohnens geleistet wird.</p> <p>In Bezug auf den Posten „Wohnungsinhalt“ gelten die Entschädigungsgrenzen als wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pelzmäntel, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände, Silberwaren, mit einer Entschädigungsgrenze von Euro 1.250,00 pro Einzelgegenstand; • Schmuck und Wertgegenstände, Sammlungen, Wertpapiere und Schuldtitel im Allgemeinen, bis zu 10% des versicherten Betrags bis maximal € 1.000,00; • Geld mit einer Entschädigungsgrenze von Euro 250,00. <p>Im Fall einer Versicherung bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung daher festgelegt, ohne die eventuell in der Police vorgesehenen Unterdeckungen und/oder <i>Selbstbehalte</i> zu berücksichtigen, die erst danach vom so berechneten Betrag abgezogen werden.</p>
Diebstahl durch Hausangestellte (gültig für den	<p>Die Garantie wird gegen Diebstähle durch Beschäftigte oder Hausangestellte des Versicherten/Versicherungsnehmers auch während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Wohnung geleistet, auch wenn es sich um keinen kontinuierlichen Dienst handelt und keine Lohnliste</p>

Posten „Wohnungsinhalt“)	vorliegt, sofern der Versicherte/Versicherungsnehmer das Vergehen bei der zuständigen Behörde anzeigt. Im Fall einer Versicherung bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung daher festgelegt, ohne die eventuell in der Police vorgesehenen Unterdeckungen und/oder Selbstbehalte zu berücksichtigen, die erst danach vom so berechneten Betrag abgezogen werden.
In Sicherheitsfächern aufbewahrte Gegenstände	Die Garantie wird erweitert auf die Schäden durch Diebstahl des Inhalts von Sicherheitsfächern oder gepanzerten Räumen beim Kreditinstitut, das im Abschnitt Diebstahl angegeben ist und das sich im Hoheitsgebiet der Italienischen Republik, der Vatikanstadt und der Republik San Marino befindet. Diese Garantieverweiterung wird geleistet bis zum Erreichen eines Betrags, der dem versicherten Betrag in Bezug auf den Posten „Wohnungsinhalt“ entspricht. Im Fall einer Versicherung bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung daher festgelegt, ohne die eventuell in der Police vorgesehenen Unterdeckungen und/oder Selbstbehalte zu berücksichtigen, die erst danach vom so berechneten Betrag abgezogen werden.
Erhöhung der Grenzen (gültig für den Posten „Wohnungsinhalt“ - ausschließlich gültig für den gewöhnlichen Aufenthalt)	Alle in absoluten Zahlen vorgesehenen Entschädigungsgrenzen für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen, die den „Wohnungsinhalt“ bilden, oder die in den zusätzlichen Garantien oder Bedingungen vorgesehen sind, gelten um 50% erhöht, unbeschadet der in Prozent ausgedrückten Einschränkungen.
Verdoppelung der Obergrenzen (gültig für den Posten „Wohnungsinhalt“ - ausschließlich gültig für den gewöhnlichen Aufenthalt)	In Bezug auf den Abschnitt Diebstahl und auf den Posten „Wohnungsinhalt“ wird vereinbart, dass alle in absoluten Zahlen vorgesehenen Entschädigungsgrenzen für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen, die den „Wohnungsinhalt“ bilden, oder die in den zusätzlichen Garantien oder Bedingungen vorgesehen sind, als verdoppelt gelten, unbeschadet der in Prozent ausgedrückten Einschränkungen.
Erhöhung der Grenze für Schmuck und Wertgegenstände unabhängig vom Aufbewahrungsort	Die Obergrenze für Schmuck und Wertgegenstände gilt unabhängig von ihrem Aufbewahrungsort als erhöht bis zum Erreichen des versicherten Kapitals für den entsprechenden Posten und <u>als Erhöhung dessen, was im Posten Inhalt vorgesehen ist.</u>
Erhöhung der Grenze für Schmuck und Wertgegenstände, die in einem Wandsafe aufbewahrt werden	Die Obergrenze für Schmuck und Wertgegenstände gilt als erhöht bis zum Erreichen des versicherten Kapitals für den entsprechenden Posten und <u>als Erhöhung dessen, was im Posten Inhalt vorgesehen ist.</u>
Erhöhung der Grenze bei von Dieben verursachten Schäden	Die Obergrenze für die von Dieben verursachten Schäden gilt als erhöht bis zum Erreichen des versicherten Kapitals für den entsprechenden Posten und <u>als Erhöhung dessen, was im Posten Inhalt vorgesehen ist.</u>
Erhöhung der Obergrenze für Fahrräder, die sich in Abstellräumen befinden, die zur Wohnung gehören (einschließlich Garagen)	Die Obergrenze gilt für Fahrräder und auch Elektrofahräder, die sich in Abstellräumen befinden, die zur Wohnung gehören, als erhöht bis zum Erreichen des versicherten Kapitals für den entsprechenden Posten und <u>als Erhöhung dessen, was Posten Inhalt vorgesehen ist.</u> Beschränkt auf diese Güter gilt auch die Obergrenze pro Gegenstand als um denselben Betrag erhöht.
Diebstahl mit Einbruch (gültig für den Posten „Entreißdiebstahl und Beraubung außerhalb der Wohnung“)	Falls die versicherten Sachen sich in Kraftfahrzeugen, Hotelzimmern, Schiffskabinen oder Schlafwagen oder in anderen Räumen befinden, wird die Versicherung auch für den Diebstahl dieser Sachen geleistet, sofern er mit Einbruch oder Aufbrechen der Schlösser oder anderer Schließ- und Schutzvorrichtungen der Kraftfahrzeuge oder der genannten Räume erfolgt. Diese Versicherung wird mit einer Entschädigungsgrenze von insgesamt 10% des versicherten Betrags und mit dem Hinweis geleistet, dass der Diebstahl aus Kraftfahrzeugen nur inbegriffen ist, wenn die versicherten Sachen im verschlossenen Kofferraum von außen unsichtbar untergebracht sind. Im Fall einer Versicherung bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung daher festgelegt, ohne die eventuell in der Police vorgesehenen Unterdeckungen und/oder Selbstbehalte zu berücksichtigen, die erst danach vom so berechneten Betrag abgezogen werden.
Verdoppelung der Obergrenzen (gültig für den Posten „Entreißdiebstahl und Beraubung außerhalb der Wohnung“)	Alle in absoluten Zahlen vorgesehenen Entschädigungsgrenzen für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen, die die versicherten Sachen bilden, gelten als verdoppelt, unbeschadet der in Prozent ausgedrückten Einschränkungen.

Die Police sieht in Bezug auf den Abschnitt „Haftpflicht“ folgende Garantien gegen Zahlung einer Zusatzprämie vor:	
Ausübung der Jagd (nur möglich in Kombination mit der Garantie Haftpflicht des Privatlebens)	Die Versicherung wird ausgeweitet auf die unfreiwillig an Dritten verursachten Schäden während der Ausübung der Jagdtätigkeit in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Versicherung gilt ausschließlich für die persönliche und direkte Haftung des Versicherten/Versicherungsnehmers.
Haftpflichtversicherung des Lehrers (nur möglich in Kombination mit der Garantie Haftpflicht des Privatlebens)	Die Versicherung wird erweitert auf die Haftpflicht, die sich im Sinne des Gesetzes für den in der Police genannten Versicherten in seiner Eigenschaft als Lehrer/-in und/oder Kindergärtner/-in ergibt. Die Garantie umfasst somit die ungewollt an Dritten verursachten Schäden, einschließlich der Schüler: <ul style="list-style-type: none"> • bei der Durchführung der Tätigkeiten in Kindertagesstätten; • bei Schulausflügen, Besuchen von Instituten, Museen, Bildungseinrichtungen und Fabriken. Für Schäden, die von den Schülern während der Ausübung praktischer Übungen und Arbeiten erlitten werden, für die die Unfallversicherung obligatorisch ist, wird diese Versicherung für die Haftpflicht geleistet, die dem Versicherten laut Art. 10 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 entsteht.
Haftpflicht gegenüber den Arbeitnehmern (nur möglich in Kombination mit der Garantie Haftpflicht Privatleben)	Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Versicherten schadlos zu halten, sofern er zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den gesetzlichen Pflichten nachgekommen ist hinsichtlich dessen, was er als zivilrechtlich Haftender verpflichtet ist zu zahlen (Kapital, Zinsen und Ausgaben) in Bezug auf Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • I.N.A.I.L.-Regress; Unfälle der Arbeitnehmer, die von ihm abhängen, oder von scheinselfständigen Arbeitnehmern, die versichert sind, und von Arbeitnehmern, die mit den Tätigkeiten befasst sind, für die die Versicherung geleistet wird; • Klagen der Anspruchsberechtigten; Schäden, die von diesen Arbeitnehmern wegen Tod oder Verletzungen durch einen Unfall erlitten wurden, aus denen sich eine dauerhafte Invalidität von nicht unter 6% ergibt, berechnet anhand der dem genannten Dekret beiliegenden Tabellen.
Miethaftpflicht in Bezug auf die an Dritte vermietete oder zur Nutzung überlassene Wohnung (nicht gültig für Ferienhäuser)	In der Annahme, dass der Versicherte die in der Police angegebene Wohnung vermietet, erstreckt sich die Versicherung auch auf die Fälle, die dem Mieter der Einzelportion zuzuschreiben sind, und zwar in seiner Eigenschaft als Benutzer der Immobilienportion und aller dazugehörigen Anlagen sowie der fest mit diesen Anlagen verbundenen Geräte wie: Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Boiler, Heizkörper und ähnliches. Ausgeschlossen sind die Folgen anderer Umstände oder Handlungen des Privat- oder Beziehungslebens sowie diejenigen, die sich aus der Benutzung dieser Anlagen und Geräte zur Ausübung beruflicher und/oder lukrativer Tätigkeiten ergeben. <u>Die Versicherung umfasst</u> außerdem die Haftpflicht des <i>Versicherten</i> für Schäden an Dritten infolge von Schnee- und/oder Eisrutsch von <i>Dächern</i> , sofern von den zuständigen Behörden nicht der Notstand ausgerufen wurde. Dem Mieter sind seine Familienangehörigen, der Lebenspartner sowie die vom Mieter abhängigen Personen gleichgestellt.
Miethaftpflicht nur in Bezug auf die gewöhnliche oder gelegentliche Wohnung (verfügbar ausschließlich mit Gebäudehaftpflicht)	Die Versicherung wird erweitert auf die Haftpflicht des Versicherten durch die Miete der in der Police angegebene Wohnung in Bezug auf Räume, feste Anlagen, Umzäunungen im Allgemeinen, Nebengebäude, Privatstraßen, Bäume, Sportausrüstungen und Swimmingpools, Parks und Gärten, sofern sie nicht größer sind als 3 Hektar, Tore und automatische Tore, sofern sie zum Gebäude gehören. Die Versicherung umfasst außerdem die Haftpflicht des Versicherten für Schäden, die an Dritten verursacht wurden: <ul style="list-style-type: none"> • in seiner Eigenschaft als Benutzer aller Anlagen, die zur Wohnung gehören, sowie der fest mit diesen Anlagen verbundenen Geräte wie: Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Boiler, Heizkörper und; • durch Schnee- und/oder Eisrutsch von Dächern, sofern von den zuständigen Behörden nicht der Notstand ausgerufen wurde. Sind die Räume Teil einer Eigentümergemeinschaft oder eines Mehrfamilienhauses, umfasst die Versicherung auch die Haftung des Versicherten in Bezug auf gemeinschaftliche Teile entsprechend dem Anteil, der dem

	<p>Versicherten zukommt, ausgenommen jedoch die gesamtschuldnerische Haftung zusammen mit den anderen Eigentümern.</p> <p>Bei gleichzeitigem Bestehen einer anderen Abdeckung, die für dasselbe Risiko abgeschlossen wurde, gilt die vorliegende Versicherung auf zweites Risiko, d.h. für den Betrag, der über die Höchstbeträge der anderen Abdeckung hinausgeht.</p>
<p>Haftpflicht für die Tätigkeit eines B&B und/oder einer Zimmervermietung (nicht gültig für Ferienhäuser)</p>	<p>Die Garantie gilt für einen Umstand, der sich aus der Ausübung der Tätigkeit eines Bed&Breakfast (Unterkunft und Frühstück) und/oder einer Zimmervermietung ergibt, sofern diese Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der gewöhnlichen Wohnung des Versicherten gelegentlich oder saisonal ausgeübt wird mithilfe der normalen Familienorganisation; • in Übereinstimmung mit den Modalitäten ausgeübt wird, die von den geltenden Regionalgesetzen vorgesehen sind (in der jeweils gültigen Fassung). <p>Die Versicherung umfasst die Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch das Eigentum der Wohnung, wenn die entsprechende Garantie aktiviert ist; • durch die Miete der Wohnung; • durch die Abgabe von Speisen oder Getränken beschränkt auf das Frühstück; • durch die Reinigung der Räume und die Lieferung der Wäsche; • durch Zerstörung, Beschädigung oder Entwendung von Sachen, die dem Kunden vom Versicherten übergeben oder nicht übergeben wurden. Die Mitglieder eines selben Familienhaushalts gelten als einziger Kunde. Die Garantie gilt nicht für Geld, Schuldtitel und Dokumente, die im Allgemeinen Werte darstellen, Kraftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge im Allgemeinen und die darin enthaltenen Sachen. <p>Die Garantie gilt unter der Bedingung, dass die Anzahl der Bettplätze für die Kunden nicht mehr als 12 beträgt.</p>

Die Police sieht in Bezug auf den Abschnitt „Rechtsschutz“ folgende Garantien gegen Zahlung einer Zusatzprämie vor:

<p>Rechtsschutz für die an Dritte vermietete Wohnung (nur, wenn das Top-Modul erworben wurde)</p>	<p>Die geleisteten Garantien werden dem <i>Versicherten</i> in seiner Eigenschaft als Eigentümer der in der <i>Police</i> genannten und an Dritte zur Wohnnutzung vermieteten Immobilieneinheit gewährt.</p> <p>In teilweiser Abweichung von dem, was in den Ausschlüssen vorgesehen ist, werden die Garantien zugunsten der versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer der in der <i>Police</i> angegebenen Immobilieneinheit geleistet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forderung von Schadenersatz. Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Schäden an Personen und/oder Sachen infolge <i>rechtswidriger Handlungen</i> Dritter, einschließlich der dem Mieter entstandenen Schäden; • Strafverteidigung für Fahrlässigkeitsdelikte. Die Verteidigung in <i>strafrechtlichen Verfahren aufgrund von Fahrlässigkeitsdelikten oder Zuwiderhandlungen</i>; • Räumungsklagen. Die Erhebung von Räumungsklagen gegenüber säumigen Mietern. Es wird die Räumungsklage im Sinne von Art. 648 Zivilprozessordnung abgedeckt unter Ausschluss der Klage auf Beitreibung der Mieten im Sinne von Art. 664 Zivilprozessordnung. Diese Garantie wird für die Versicherungsfälle geleistet, die nach 120 Tagen ab Versicherungsbeginn eintreten. <p>In teilweiser Abweichung des in der <i>Police</i> angegebenen Höchstbetrags pro Versicherungsfall wird diese Garantie außerdem mit der Untergrenze von Euro 2.000,00 pro Versicherungsfall und mit einem festen Selbstbehalt von Euro 200,00 geleistet.</p>
--	--



Was ist NICHT versichert?

<p>Ausgeschlossene Risiken</p>	<p>Es gibt keine weiteren Informationen als die im Informationsdokument angegebenen.</p>
---------------------------------------	--



Gibt es Deckungsgrenzen?

! **Brand und andere Sachschäden**

Zusätzlich zu dem, was im Informationsdokument wiedergegeben ist, sind auf jeden Fall Schäden ausgeschlossen:

- die eingetreten sind bei Beschlagnahmungen, Requisitionen, Aussperrungen, auf Befehl welcher rechtlichen oder faktischen Autorität auch immer;
- aufgrund von Verlust, Diebstahl, Beraubung, Erpressung, Plünderung, oder die auf Fehlbeträge welcher Art auch immer zurückzuführen sind, auch wenn sie bei Gelegenheit von Ereignissen erfolgt sind, für die die Versicherung geleistet wird;
- an der Maschine oder an der Anlage, in der sich ein Bersten oder ein elektrisches Phänomen ereignet hat, wenn das Ereignis auf Verschleiß, Korrosion, Material- oder Fabrikationsdefekte oder auf Manipulationen zurückzuführen ist;
- an den Sachen, die ausschließlich einen affektiven Wert haben;
- welcher Art auch immer infolge von Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung;
- durch Beschmieren von Außenmauern in Bezug auf die Garantie „Vandalismus und vorsätzliche Handlungen Dritter“;
- durch elektrische Phänomene aufgrund von Strom, Entladungen und anderer elektrischer Phänomene, die aus welchem Grund auch immer entstanden sind, einschließlich der Wirkung des Blitzschlags;
- die direkt oder indirekt durch nukleare, biologische oder chemische Verschmutzung und/oder Verseuchung verursacht wurden und/oder sich daraus ergeben und/oder damit im Zusammenhang stehen.

! In Bezug auf die Schäden durch Glasscheibenbruch umfasst die Versicherung nicht die Schäden aufgrund von Splittern und Kratzern.

! Außerdem umfasst die Versicherung nicht die Schäden:

- Schäden an Sachen, die dem Versicherten übergeben wurden oder die er in Verwahrung oder aus welchem Grund auch immer bei sich hat, mit Ausnahme der im Abschnitt „Was ist versichert?“ angegebenen Sachen;
- welcher Art auch immer infolge von Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung;

! Unter Bezugnahme auf die zusätzliche Garantie „Wetterereignisse“ wird darauf hingewiesen, dass die Versicherung keine Schäden umfasst:

- an Bäumen und Anbauflächen;
- an Gegenständen, die auf den Posten „Wohnungsinhalt“ zurückzuführen sind und sich im Freien befanden, mit Ausnahme der Sonnenschutzblenden sowie von Tanks und Anlagen, die wegen ihrer Art und Bestimmung befestigt sind;
- an Gewächshäusern, Zeltstrukturen und ähnlichem,
- an Gebäuden, die im Bau befindlich sind, einem Abbruch und/oder einer Reparatur unterliegen.

! Unter Bezugnahme auf die zusätzliche Garantie „Wasserleitung und Fehlersuche (beschränkte Garantie), wird darauf hingewiesen, dass die Schäden durch Feuchtigkeit, Tropfen, Überlaufen oder Rückstau von Kanalisationen, Frost ausgeschlossen sind.

! Unter Bezugnahme auf die zusätzliche Garantie „Wasserschäden (erweiterte Garantie)“ wird darauf hingewiesen, dass die Schäden durch Feuchtigkeit und Tropfen sowie solche an beweglichen Sachen im Freien und in Bauten, die vorwiegend aus leichten oder zerbrechlichen Materialien wie Eternit, Plastik, Glas und ähnlichem gefertigt sind, oder in *Gebäuden*, die sich im Bau befinden, dem Abbruch und/oder einer Reparatur unterzogen werden, ausgeschlossen sind.

! Unter Bezugnahme auf die zusätzliche Garantie „Elektrische und elektronische Phänomene“ wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft nicht für Schäden aufgrund von Verschleiß, Korrosion, Material- und Fabrikationsdefekte, unangemessene Instandhaltung haftet.

! Unter Bezugnahme auf die zusätzliche Garantie „Domotik“ wird darauf hingewiesen, dass folgende Schäden ausgeschlossen sind:

- die mit Absicht vom Versicherten oder vom Versicherungsnehmer verursacht wurden;
- die durch Ereignisse verursacht wurden, die in den Abschnitten Brand und Diebstahl vorgesehen sind;
- infolge von Verderben, Abnutzung, Oxidation, Korrosion und Verschleiß im Allgemeinen;
- infolge von Montagen und Demontagen;
- aufgrund von Ursachen, für die der Lieferant, der Verkäufer oder der Vermieter der versicherten Sachen aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen haften muss;
- an Lampen und anderen Lichtquellen;

- ästhetischer Art, die nicht die Funktionalität der versicherten Güter beeinträchtigen;
 - die bei Eingriffen von Lieferanten bei der technischen Kundenbetreuung eingetreten sind für:
 - Funktionskontrollen;
 - vorbeugende Instandhaltung;
 - Beseitigung von Störungen oder Defekten aufgrund von Verschleiß;
 - Beseitigung der Schäden und Störungen, die während der Benutzung ohne äußere Ursachen eingetreten sind.
- ! Nicht entschädigungsfähig sind jedoch die Kosten aufgrund einer falschen Einstellung, eines irrtümlichen Löschens, von unbeabsichtigten Streichungen, einer Entmagnetisierung.
- ! Unter Bezugnahme auf die zusätzliche Garantie „Indirekte Schäden“ wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft nicht die höheren Kosten entschädigt, die getragen wurden für den Abbruch, das Wegräumen und den Transport der Überreste des Versicherungsfalls, für die Entfernung und Unterbringung (einschließlich Transport) des nicht beschädigten Wohnungsinhalts sowie für Verlängerung und Ausweitung der Untätigkeit infolge von:
- Streiks, Aussperrungen, Maßnahmen der Behörden;
 - bei der Beschaffung von Materialien aufgrund außerordentlicher Ereignisse oder höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Streiks, die die Lieferungen verhindern oder verlangsamen, Kriegszustände.

In der folgenden Tabelle sind die Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und etwaigen Unterdeckungen zu den einzelnen im Abschnitt Brand angebotenen Abdeckungen aufgeführt:

Versicherung	Entschädigungsgrenze	Selbstbehalt	Unterdeckung
Terrorismus und Sabotage	50% der versicherten Beträge pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr		-
Wohnungsinhalt	bis 30% des versicherten Betrags für Schmuck und Wertgegenstände, Wertpapiere und Schuldtitel im Allgemeinen; bis 5% des versicherten Betrags, wenn es sich um Geld handelt.		
Von Dieben bei Diebstahl verursachte Schäden an den zur Wohnung gehörenden Türen und Fenstern und am entsprechenden Mauerwerk	Bis zum Erreichen von Euro 1.500,00 auf erstes absolutes Risiko	-	-
Glasscheiben- und Spiegelbruch	Bis zum Erreichen von Euro 1.500,00 auf erstes absolutes Risiko	-	-
Ausgaben aufgrund von Brennstoffverlust	Euro 1.500,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-	-
Ausgaben aufgrund des Verderbens von Lebensmitteln in Kühlschränken infolge ausgebliebener oder anormaler Kälteproduktion;	Euro 250 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-	-
Schäden an Gütern in anderen Räumen als der versicherten Wohnung	10% der versicherten Summe in Bezug auf den Posten Wohnungsinhalt mit einem Höchstbetrag von Euro 1.500,00 für Schmuck und Wertgegenstände und von Euro 300,00 für Geld, Wertpapiere und Schuldtitel	-	-
Ausgaben für Abbruch, Forträumen und Transport der Überreste des Versicherungsfalls	15% des gemäß Police entschädigungsfähigen Betrags	-	-
Ausgaben für Gutachten und Beratung, Aufwendungen zur Erschließung und Neuplanung der Räume	10% des gemäß Police entschädigungsfähigen Betrags (mit einem Höchstbetrag von Euro 2.000 pro Versicherungsfall)	-	-
Materielle und direkte Schäden an den persönlichen Gegenständen, die in Kraftfahrzeugen abgelegt wurden	Euro 250,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-	-
Mietausfall		-	-
Ausgaben für die Neuausstellung persönlicher Dokumente	10% des gemäß Police entschädigungsfähigen Betrags	-	-
Entfernung und Unterbringung des Wohnungsinhalts		-	-

Ausgaben für Umzug und/oder Aufenthalt in einem Hotel oder Apartmenthaus für den Versicherten während der notwendigen Zeit zur Wiederherstellung der Räume		-	-
Ausgaben zum Ersatz von Rohrleitungen und zur Reparatur und Wiederherstellung der Räume nach einem Gasaustritt	Euro 2.000,00 pro Versicherungsjahr	-	-
Regressansprüche Dritter	Bis zum Erreichen des versicherten Betrags; beschränkt auf die Unterbrechungen oder Aussetzungen der Güterverwendung, von gewerblichen Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen in Handel und Landwirtschaft gilt die Versicherung bis zum festgelegten Höchstbetrag und bis zum Erreichen von 20% des Höchstbetrags.	-	-

Die Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und etwaigen Unterdeckungen im Zusammenhang mit den oben beschriebenen **zusätzlichen Garantien** sind nachfolgend aufgeführt.

Versicherung	Entschädigungsgrenze	Selbstbehalt	Unterdeckung
Wetterereignisse	<ul style="list-style-type: none"> - Schäden durch Orkane, Stürme, Unwetter, Hagel, Wirbelstürme oder aufgrund von Schneedruck bis zum Erreichen des versicherten Betrags. - 10% des versicherten Betrags für den Posten „Gebäude“ bis maximal Euro 5.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr in Bezug auf: - Gebäude mit Bedachungen oder Wänden aus Faserzement und/oder Asbestzement bzw. aus Plastik oder Glas und was darin enthalten ist; - offene oder unvollständige Bauten wie auf einer oder mehreren Seiten offene Gebäude oder Unterstände, oder die hinsichtlich der Bedachung sowie der Türen und Fenster unvollständig sind, Bauwerke aus Plastik aufgrund von Hagel. - 10% mit dem Höchstbetrag von Euro 10.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr für Schäden an Solarpaneelen und Photovoltaikanlagen auf den Dächern. 	Euro 250,00	-
Wasserleitung und Fehlersuche -	<ul style="list-style-type: none"> - für Wasserschäden bis zum Erreichen des versicherten Betrags; - Für Ausgaben zur Reparatur oder zum Ersatz von Rohren und den entsprechenden Verbindungen, sowie die Kosten für Abbruch und Wiederherstellung von Teilen des Gebäudes Euro 2.000,00 pro Versicherungsfall. 	Euro 150,00	-
Wasserleitung und Fehlersuche	Direkter Schaden und Folgekosten Euro 30.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr für die gelegentlichen sowie leeren und/oder unbewohnten Aufenthalte,	Euro 150,00	-
Wasserschäden (erweiterte Garantie)	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserschäden bis zum Erreichen des versicherten Betrags; - Schäden durch Austritt oder Einsickern von Rohrleitungswasser durch den Defekt von Elektrohaushaltsgeräten von Dritten und der entsprechenden Verbindungen Euro 	Euro 500,00	-

	30.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr		
Wasserschäden (erweiterte Garantie)	Schäden durch Rückstau aus Leitungen und Anlagen Euro 2.0000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	Euro 150,00	-
Wasserschäden (erweiterte Garantie)	Ausgaben für Fehlersuche sowie Reparatur oder Ersatz zur Wiederherstellung von Teilen des Gebäudes Euro 3.000,00 pro Versicherungsfall	Euro 150,00	-
Wasserschäden (erweiterte Garantie)	Ausgaben für Fehlersuche sowie Reparatur oder Ersatz der eingegrabenen Rohrleitungen Euro 2.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	Euro 250,00	-
Wasserschäden (erweiterte Garantie) - Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen („Canal Jet“)	Euro 750,00 pro Versicherungsfall	Euro 150,00	-
Wasserschäden (erweiterte Garantie) - Direkter Schaden und entsprechende Ausgaben	Euro 30.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr für die gelegentlichen Aufenthalte, Ferienhäuser sowie leeren und/oder unbewohnten Aufenthalte	dieselben, die oben wiedergegeben sind	-
Ausgaben für Abbruch und Aufräumen (steigend)	- Entsprechend dem Datenblatt zur Police für Ausgaben zur Entfernung und Unterbringung des nicht beschädigten Wohnungsinhalts; - bis 50% des für diesen Posten angegeben Betrags für die Ausgaben, die der Versicherte für Aushub- und Planierarbeiten, Abstützungen und andere Maurerarbeiten infolge eines entschädigungsfähigen Ereignisses durch Tanks, Zisternen oder andere eingegrabene Behälter und/oder Anlagen getragen hat	-	-
Elektrische und elektronische Phänomene	Bis zum Erreichen des im Datenblatt zur Police angegebenen versicherten Betrags.	Laut Datenblatt zur Police	-
Domotik	- Bis zum Erreichen des im Datenblatt zur Police angegebenen versicherten Betrags pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr; - Für die Ausgaben zur Wiederherstellung der in den Datenträgern enthaltenen Informationen, Ausgaben zur Neuinstallation von Programmen, Wiedererlangung der Lizenzen bis zu 50% des versicherten Betrags.	15% der geschuldeten Entschädigung bei einem Mindestbetrag von Euro 500,00	-
Indirekte Schäden (steigend)	Euro 30.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr; bis 70% des berechneten überschüssigen Betrags mit der Obergrenze von Euro 1.000,00 für die tatsächlich festgestellten Trinkwasserverbrauchskosten, die sich aus dem unvorhergesehenen Bruch der zum Gebäude gehörenden Verteilerrohre ergeben.	Euro 500,00	-

! **Diebstahl**

Zusätzlich zu dem, was im Informationsdokument wiedergegeben ist, sind auf jeden Fall Schäden ausgeschlossen:

- die bei Bränden, Explosionen und auch Kernexplosionen, Verpuffungen, radioaktiven Verseuchungen, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen und anderen Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, militärischen Besetzungen, Terrorismus oder organisierter Sabotage, Revolten, Aufständen, Streiks, Ausschreitungen, Krawallen eingetreten sind;
- die an den versicherten Sachen durch Brände, Explosionen oder Verpuffungen verursacht wurden, die der Verursacher des Versicherungsfalls hervorgerufen hat;
- (es sei denn, es wurde die zusätzliche Garantie „Diebstahl durch Hausangestellte“ erworben), die vom Versicherten oder vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig ermöglicht wurden, sowie Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen oder erleichtert wurden:
- durch Personen, die beim Versicherten oder beim Versicherungsnehmer wohnen oder die Räume bewohnen, die die versicherten Sachen enthalten oder mit diesen verbunden sind;
- durch Personen, für die der Versicherte oder der Versicherungsnehmer haften müssen;

- durch Beauftragte der Überwachung dieser Sachen oder der Räume, die sie enthalten;
- durch Personen, die mit dem Versicherten oder mit dem Versicherungsnehmer verwandt oder verschwägert sind;
- an den Sachen, die ausschließlich einen affektiven Wert haben, unbeschadet des tatsächlichen Wertes des Gutes.

In der folgenden Tabelle sind die Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und etwaige Unterdeckungen zu den einzelnen im Abschnitt Diebstahl, Beraubung und Entreißdiebstahl angebotenen Abdeckungen aufgeführt:

Versicherung	Entschädigungsgrenze	Selbstbehalt	Unterdeckung
„Basis“-Garantien Diebstahl in der in der Police angegebenen Wohnung			
Diebstahl, Beraubung, Erpressung, Vandalismus	<p>Bis zum Erreichen der Versicherungssumme „Inhalt“ mit den nachstehend für bestimmte Arten von Gütern festgelegten Entschädigungsgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pelzmäntel, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände, Silberwaren, mit einem Höchstbetrag von Euro 10.000,00 pro Einzelgegenstand; - Schmuck und Wertgegenstände, Sammlungen sowie Wertpapiere und Schuldtitel im Allgemeinen, bis zu 50% des versicherten Betrags bis maximal € 10.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr; - Geld, bis zu 5% des versicherten Betrags bis maximal € 1.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr; - für in Abstellkammern der Wohnung (Dachboden, Keller, Garage und ähnliches) befindliche Sachen, bis zu 10% des versicherten Betrags bis maximal € 2.500,00 pro Einzelgegenstand, ausgenommen amtlich gemeldete Fahrzeuge (diese Obergrenzen gelten nicht, wenn diese Räume mit der Wohnung verbunden sind). 	-	-
Diebstahl, Beraubung, Erpressung, Vandalismus	<ul style="list-style-type: none"> - Diebstahl mit Beschädigung der Schutz- und Schließvorrichtungen, die nicht mit den vorgesehenen übereinstimmen - Diebstahl mit Einstieg durch Fenster- und Gitterlücken, ohne diese zu beschädigen - Diebstahl, wenn die Schutz- und Schließvorrichtungen nicht aktiv sind, sofern sich der Versicherungsnehmer oder seiner Familienangehörigen zu Hause befinden; - Diebstahl mit Einstieg über Gerüste, die am Gebäude installiert sind, in dem der Wohnsitz liegt. 	-	20% der geschuldeten Entschädigung bei einem Mindestbetrag von Euro 150,00
Schäden durch Diebstahl, Beraubung und Erpressung von persönlichen Gegenständen, die in den Räumen anderer Wohnsitze als der in der Police angegebenen Wohnung verursacht wurden	<p>10% der Versicherungssumme „Wohnungsinhalt“ mit der Obergrenze von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Euro 2.000,00 für Schmuck und Wertgegenstände - Euro 500,00 für Wertpapiere und Geld 	-	-
Betrug bei der Wohnung zum Schaden aller Haushaltsmitglieder des Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben	Euro 500,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-	-
Schäden an persönlichen Gegenständen bei Dritten, die bei Dritten zur Reinigung, Instandhaltung, Konservierung und Reparatur hinterlegt sind	10% des versicherten Betrags für den „Wohnungsinhalt“	-	-
Ausgaben für den Ersatz von Schlössern	Euro 500,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-	-

Ausgaben zur Verbesserung der äußeren Schutzvorrichtungen der Räume	Euro 1.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-	-
Ausgaben für die Neuausstellung der Familiendokumente	10% des versicherten Betrags für den „Wohnungsinhalt“ bis maximal € 500,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-	-
Von den Dieben an Teilen des Gebäudes, das die Wohnung bildet, verursachte Schäden	Euro 2.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-	-

Versicherung	Entschädigungsgrenze	Selbstbehalt	Unterdeckung
„Basis“-Garantie Entreißdiebstahl und Beraubung außerhalb der Wohnung			
Entreißdiebstahl und Beraubung außerhalb der Wohnung	<ul style="list-style-type: none"> - Bis zum Erreichen des für den entsprechenden Posten versicherten Betrags mit folgenden Entschädigungsgrenzen: - Pelzmäntel, Winterjacken, Stolas aus Pelz und/oder Leder; Kleidungsstücke und entsprechende Accessoires, Geräte zur Tonaufnahme, Tonabgabe, Bildaufnahme, Mobiltelefone, Taschen, Gepäck, Fahrräder und was die versicherte Person sonst bei sich hat: € 2.600,00 pro Einzelstück; - Schmuck und Wertgegenstände, Wertpapiere und Schuldtitel im Allgemeinen, bis zu 50% des versicherten Betrags bis maximal Euro 2.600,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr; - Geld mit einer Entschädigungsgrenze bis 10% des versicherten Betrags bis maximal Euro 500,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr; - Euro 300,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr bei Trickdiebstahl. 	-	10% der Entschädigung (mind. € 100,00) erhöht um 50% (mind. € 500,00), falls vom Versicherungsfall ein Familienangehöriger im Alter von unter 14 Jahren betroffen ist

Die Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und etwaigen Unterdeckungen im Zusammenhang mit den oben beschriebenen **zusätzlichen Garantien** sind nachfolgend aufgeführt.

Versicherung	Entschädigungsgrenze	Selbstbehalt	Unterdeckung
Schutzvorrichtungen	-	-	20% der Entschädigung für einen Versicherungsfall, der eingetreten ist, als die Schutzvorrichtungen unwirksam oder nicht aktiv waren
Volumetrische Alarmanlage und/oder Außenhautsicherung	-	-	20% der Entschädigung bei ausgebliebener Aktivierung oder Funktionsstörung oder im Fall, dass die Anlage nicht den vereinbarten Anforderungen entsprach

Nicht gewöhnlicher Aufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgt ein Versicherungsfall innerhalb einer Wohnung, die als nicht gewöhnlicher Aufenthalt genutzt wird, wird die Garantie mit den folgenden Entschädigungsgrenzen geleistet: - für Pelzmäntel Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände, Silberwaren, mit einem Höchstbetrag von Euro 1.250,00 pro Einzelgegenstand; - für Schmuck und Wertgegenstände, Sammlungen, Wertpapiere und Schuldtitel im Allgemeinen, bis zu 10% des versicherten Betrags bis maximal € 1.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr; - für das Geld bis zu Euro 250,00. 	-	20% der geschuldeten Entschädigung bei einem Mindestbetrag von Euro 250,00
Diebstahl durch Hausangestellte	Euro 1.500,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-	10% der geschuldeten Entschädigung bei einem Mindestbetrag von Euro 150,00
In Sicherheitsfächern aufbewahrte Gegenstände	Bis zum Erreichen des unter „Wohnungsinhalt“ versicherten Betrags	-	20% der Entschädigung
Diebstahl mit Einbruch	10% des versicherten Betrags	-	10% der geschuldeten Entschädigung bei einem Mindestbetrag von Euro 100,00

! Haftpflicht

Zusätzlich zu dem, was im Informationsdokument wiedergegeben ist, sind die Schäden ausgeschlossen:

- durch Diebstahl und beschränkt auf Schäden an Sachen von Dritten durch Brand;
- verursacht durch den Einfluss alkoholischer oder betäubender Substanzen;
- verursacht durch Verschmutzung welcher Art und von welcher Ursache auch immer durch Unterbrechung, Erschöpfung oder Ableitung von Wasserquellen und Wasserläufen, Veränderungen oder Erschöpfung von Grundwasser, Rohstoffvorkommen und im Allgemeinen davon, was sich im Untergrund befindet und ggf. einer Ausbeute unterliegen könnte;
- die sich aus dem Eigentum oder der Nutzung von Fahrzeugen und Booten sowie von Luftfahrzeugen im Allgemeinen, auch durch Hausangestellte, ergeben;
- durch Feuchtigkeit, Tropfen, unhygienische Räume;
- durch vorsätzliche Handlungen;
- infolge der Ausübung der Jagd;
- verursacht durch Dritte bei illegalen Tierkämpfen;
- durch vollständige oder teilweise Unterbrechungen oder Aussetzungen von gewerblichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungen;
- infolge der Ausübung von Luftsportarten, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen, Drachenflug und ähnlichem.
- direkt oder indirekt verursacht - wenngleich nur zum Teil - durch Asbest oder einen anderen Stoff, der in welcher Form und in welchem Ausmaß auch immer Asbest enthält;
- direkt oder indirekt durch elektromagnetische Felder;
- durch die Teilnahme an professionellen Wettkämpfen und Wettbewerben;
- als Straffolgen welcher Art auch immer;
- durch den Besitz oder Einsatz von Sprengstoffen;
- eingetreten im Zusammenhang mit natürlichen oder künstlich hervorgerufenen Veränderungen oder energetischen Absetzungen des Atoms (Kernspaltung, Kernfusion, radioaktive Isotope, Beschleunigungsanlagen usw.), oder durch Herstellung, Besitz und Verwendung radioaktiver Stoffe;
- direkt oder indirekt durch genetisch modifizierte Organismen;
- aufgrund von Berufskrankheiten;
- durch Ansteckung des Blutes durch das Humane Immundefizienz-Virus (HIV, AIDS) in seinen verschiedenen Formen und Varianten;
- durch B.S.E. (bovine spongiform encephalopathy), T.S.E. (transmissible spongiform encephalopathy) und vC.J.D. (new variant Creutzfeld-Jakob disease) in ihren Formen und Varianten;

- durch Krieg, ob erklärt oder nicht, Bürgerkrieg, Meuterei, Volksunruhen, Terrorismus, Sabotage und alle vergleichbaren Ereignisse;
- durch Kriegssprengkörper.

In der folgenden Tabelle sind die Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und etwaige Unterdeckungen zu den einzelnen im Abschnitt Haftpflicht angebotenen Abdeckungen aufgeführt:

Versicherung	Entschädigungsgrenze	Selbstbehalt	Unterdeckung
<i>„Basis“-Garantie Haftpflicht Privatleben</i>			
Schnee- und/oder Eisrutsch von Dächern	Euro 200.000,00 pro Versicherungsfall	-	-
Eigentum und Benutzung von Golf Cars	Euro 200.000 pro Versicherungsfall	Euro 250,00 für Schäden an Sachen und Tieren	-
Eigentum von Hunden, nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen in Bezug auf Eigentum und Haltung	-	-	20% des Betrags eines jeden Versicherungsfalls bis maximal Euro 50.000,00
Von Hausangestellten, Pflegepersonen einschließlich Babysittern und/oder Au-pair-Mitarbeitern erlittene Unfälle	Euro 200.000 pro verletzte Einzelperson	-	-
Schäden an Sachen von Dritten durch Brand, Explosion und Bersten von Sachen des Versicherten, oder die von ihm verwahrt werden, die sich außerhalb seiner Wohnung ereignen	Euro 200.000 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-	-
Diebstahls- und Brandschäden an Kleidungsstücken und persönlichen Gegenständen, die von gelegentlichen Gästen in den Aufhalten des Versicherten getragen werden	Euro 2.000 pro Versicherungsfall	-	-
Schäden durch Brand, Explosion und Bersten von Fahrzeugen und/oder Motorbooten des Versicherten, wenn diese Fahrzeuge sich in Privatbereichen befinden, die nicht öffentlich zugänglich sind	Euro 100.000 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-	-
Haftpflicht Auftragsarbeiten für Schäden durch Arbeiten der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung, Erweiterung oder Aufstockung oder Abbruch der Wohnräume, mit denen Dritte beauftragt wurden	Euro 150.000 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-	-
Eigentum der Einrichtungsgegenstände in den Räumen der an Dritte vermieteten, oder zur Nutzung überlassenen Wohnung	Euro 200.000	Euro 150,00 für Schäden an Sachen	-
Schäden durch Rückstau aus Abwasserleitungen, die ausschließlich zum Gebäude gehören, in dem die Wohnung liegt.	Euro 10.000 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-	-
Schäden durch ungewollte Verschmutzung nach unvorhergesehenem Bruch von Anlagen oder Leitungen	Euro 150.000 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-	10% der geschuldeten Entschädigung bei einem Mindestbetrag von Euro 500,00
Schäden durch Unterbrechung oder Aussetzung industrieller, handwerklicher, kommerzieller, landwirtschaftlicher Tätigkeiten oder Dienstleistungen infolge eines entschädigungsfähigen Versicherungsfalles	Euro 50.000 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-	10% der geschuldeten Entschädigung bei einem Mindestbetrag von Euro 100,00

Schäden an Sachen, die Eltern, Kindern oder anderen Verwandten und Verschwägerten des Versicherten gehören, die nicht in seinem Familienhaushalt leben und in anderen Immobilieneinheiten wohnen.	Euro 150.000 pro Versicherungsfall	-	10% bei einem Mindestbetrag von Euro 500,00 pro Versicherungsfall
Sonderbedingungen (immer gültig)			
Regressansprüche Dritter - Schäden an Sachen von Dritten durch den Brand von Sachen, die dem Versicherten gehören oder von ihm verwahrt werden, der sich innerhalb der Wohnung ereignet	Obergrenze 50% des für die Garantien „Haftpflicht Privatleben“ und/oder „Haftpflicht Gebäudeeigentum“ gewählten Höchstbetrags bis maximal Euro 500.000,00 pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr für Schäden an Sachen oder Tieren Dritter	-	-

Die Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und etwaigen Unterdeckungen im Zusammenhang mit den oben beschriebenen **zusätzlichen Garantien** sind nachfolgend aufgeführt.

Versicherung	Entschädigungsgrenze	Selbstbehalt	Unterdeckung
Miethaftpflicht der an Dritte vermieteten oder zur Nutzung überlassenen Wohnung (nicht gültig für Ferienhäuser)	Euro 200.000 pro Versicherungsfall für Schäden an Dritten durch Schneesturz	-	-
	Euro 100.000 pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr für Schäden an Sachen oder Tieren von Dritten infolge eines Brandes		
Haftpflicht der alleinigen Miete der üblichen oder gelegentlichen Wohnung-	Euro 200.000 pro Versicherungsfall für Schäden an Dritten durch Schneesturz	-	-
	Euro 100.000 pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr für Schäden an Sachen oder Tieren von Dritten infolge eines Brandes		
Haftpflicht für die Tätigkeit eines B&B und/oder einer Zimmervermietung	Euro 500 pro Versicherungsfall für Zerstörung, Beschädigung oder Entwendung von Sachen, die dem Kunden übergeben oder nicht übergeben wurden	Euro 150,00 pro Versicherungsfall für Schäden an Sachen	-

! **Rechtsschutz**

Zusätzlich zu dem, was im Informationsdokument wiedergegeben ist, übernimmt die Gesellschaft und/oder ARAG nicht die Zahlung:

- für familienrechtliche, erbrechtliche und schenkungsrechtliche Streitigkeiten, unbeschadet der Bestimmungen über die garantierten Leistungen des Top-Moduls - Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- in Steuersachen und bei Streitigkeiten, die der Zuständigkeit des Verwaltungsrichters unterliegen, mit Ausnahme derjenigen, die in den vom Top-Modul garantierten Leistungen vorgesehen sind - Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beschäftigung;
- für Umstände infolge von sozialen Unruhen (vergleichbar mit Volksaufständen), Kriegereignissen, Terrorismus, Vandalismus, Erdbeben, Streiks und Aussperrungen, Besitz oder Einsatz von radioaktiven Substanzen. Die Garantien gelten außerdem nicht für Umstände infolge von Naturereignissen, für die der Katastrophenzustand oder Alarmzustand ausgerufen wurde;
- für Streitfälle in Bezug auf Patent-, Marken-, Urheber-, Exklusivrechte, unlauteren Wettbewerb, Beziehungen zwischen Gesellschaftern und/oder Verwaltern;
- für Streitfälle, die sich aus dem Eigentum oder dem Führen von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Vergnügungsschiffen, Schiffen, Freizeitbooten ergeben;
- für vorsätzliche Taten der versicherten Personen;
- für nicht unbeabsichtigte Vorkommnisse in Bezug auf die Umweltverschmutzung;
- für alle Ausgaben des Auftretens als Nebenkläger, wenn der Versicherte strafrechtlich verfolgt wird;
- für Umstände, die sich aus der Teilnahme an Sportwettbewerben und an den entsprechenden Proben ergeben, es sei denn, es handelt sich um geregelte Wettbewerbe, die vom Automobilclub ACI veranstaltet werden;
- für alle Versicherungsfälle im Zusammenhang mit der Ausübung des Arztberufs, des Gesundheitsberufs einer Hebamme und der selbständigen Arbeits- oder Unternehmenstätigkeit;
- für Immobilien oder Teile davon, die dem Versicherten nicht als Wohnung dienen, unbeschadet dessen, was in der zusätzlichen Bedingung „Rechtsschutz für die an Dritte vermietete Wohnung - Räumungsklagen“ vorgesehen ist;

- für die strafrechtlichen Fälle von Kindesmissbrauch;
- für die Fälle, in denen einer „class action“ beigetreten wird;
- für Fälle von Strafverteidigung bei strafbaren Handlungen der Diffamierung und Diffamierung in der Presse durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufs;
- für die Fälle im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr;
- vertragliche Streitfälle mit der Gesellschaft.

! **Für die Zusatzbedingung „Rechtsschutz für die an Dritte vermietete Wohnung“ geltende Ausschlüsse.**

Die Garantien gelten nicht:

- für die Vorgänge in Bezug auf den Bau, den Umbau, die Renovierung der Immobilie oder ihrer Teile mit oder ohne Erweiterung der Volumen;
 - für die Räumungsklage wegen Auslaufen des Mietvertrages;
 - bei Streitfällen zwischen Miteigentümern;
 - für den Kauf/Verkauf und Tausch der versicherten Einheit.
- Darüber hinaus wird im Hinblick auf diese Garantie klargestellt, dass:
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bis zu einer Grenze von 2 Versuchen pro Versicherungsfall garantiert sind;
 - die Gesellschaft und/oder ARAG nicht die Zahlung von Bußgeldern, Strafgebühren, Geldstrafen im Allgemeinen und der Kosten übernimmt, die zugunsten der gegen den Versicherten auftretenden Nebenkläger in Strafverfahren gezahlt werden;
 - Erfolgshonorare, die zwischen dem Versicherten und dem Rechtsanwalt vereinbart werden, nicht durch die Versicherung abgedeckt sind.
 - Es wird darauf hinzuweisen, dass die Verteidigung in Strafverfahren bei vorsätzlichen Straftaten in Bezug auf das Privatleben im Zusammenhang mit Schiffsunfällen; (siehe Top-Modul) unter der Voraussetzung geleistet wird, dass die Versicherten mit einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung freigesprochen werden oder dass die Straftat von vorsätzlich auf fahrlässig herabgestuft wird oder dass eine Einstellung wegen der Unbegründetheit der Strafanzeige erfolgt ist oder weil die Straftat nicht gesetzlich als Straftat vorgesehen ist. Ausgeschlossen sind die Fälle von Erlöschen der strafbaren Handlung aus welchem Grund auch immer.

! Darüber hinaus wird unter Bezugnahme auf das „Basis-Modul“ dieser Garantie klargestellt, dass die Gesellschaft für diese Leistung dem Versicherungsnehmer keine Anwaltskosten in Rechnung stellt.

! **Betreuung**

Zusätzlich zu dem, was im Basis-Informationsdokument wiedergegeben ist, sind keine Leistungen für Schäden fällig, die verursacht werden durch oder abhängen von:

- Krieg, Erdbeben, Wetterphänomenen mit Katastrophenmerkmalen, die direkten oder indirekten Folgen von natürlich oder künstlich hervorgerufenen atomaren Energieumwandlungen oder -versetzungen und Beschleunigungen atomarer Teilchen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Beschleuniger, Röntgenstrahlen usw.);
- Streiks, Revolutionen, Aufruhr oder Volksaufstände, Plünderungen, Terrorismus und Vandalismus;
- Vorsatz des Versicherten;
- Missbrauch von Alkoholika oder Psychopharmaka sowie die nichttherapeutische Verwendung von Betäubungsmitteln und Halluzinogenen.

! Mit Bezug auf die Leistung „Entsenden eines Elektrikers für Noteingriffe“ sind von der Leistung alle Eingriffe ausgeschlossen, die angefordert werden aufgrund folgender Umstände:

- Kurzschluss durch Unerfahrenheit oder Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Versicherten;
- Unterbrechung der Stromversorgung durch das Versorgungsunternehmen;
- Störung am Versorgungskabel der Räume der Wohnung vor dem Zähler.

! Mit Bezug auf die Leistung „Entsenden eines Klempners für Noteingriffe“ wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wirksam ist für Versicherungsfälle, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

- ! Bruch von Rohrleitungen außerhalb der Wohnung;
- ! in Bezug auf Schäden durch Überlaufen aufgrund von Rückstaus aus der Kanalisation, Verstopfung von Schläuchen der hygienisch-sanitären Anlagen.

! Mit Bezug auf die Leistung „Entsenden eines Glasers für Noteingriffe“ wird darauf hingewiesen, dass die Leistung Folgendes nicht umfasst:

- die Kosten des eingesetzten Materials;
- die Kosten der ersetzten Stücke;
- die Leistungen der Arbeitskräfte, die nicht zur Lösung des Notfalls gehören.

! Mit Bezug auf die Leistung „Noteingriffe bei Wasserschäden“ wird darauf hingewiesen, dass die Leistung nicht geschuldet ist:

- für den Fall von Überschwemmung oder Einsickern an einer beliebigen Stelle der Räume durch den Bruch, eine Verstopfung oder einen Defekt an den festen Rohrleitungen der Hydraulikanlage in Bezug auf Versicherungsfälle aufgrund von:
 - Störungen und Verstopfungen von Wasserhähnen oder Schläuchen, ob an Geräte angeschlossen oder nicht (Waschmaschine usw.);
 - Bruch von Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes;
 - Nachlässigkeit des Versicherten;
- für den Fall des ausbleibenden Ablassens von Abwässern über die hygienisch-sanitären Anlagen der Räume infolge einer Verstopfung der Ablassrohre der Hydraulikanlage, in Bezug auf Schäden durch Überlaufen aufgrund von Rückstaus aus der Kanalisation, Verstopfung von Schläuchen der hygienisch-sanitären Anlagen.

! Mit Bezug auf die Leistung „Entsendung eines Technikers zur Reparatur von Elektrohaushaltsgeräten rund um die Uhr“, wird darauf hingewiesen, dass die Leistung Folgendes nicht umfasst:

- alle Kosten für das notwendige Reparaturmaterial, die vom Versicherten zu tragen sind;
- die von der Garantie des Herstellers oder des Verkäufers abgedeckten Elektrohaushaltsgeräte.

In der folgenden Tabelle sind die Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und etwaige Unterdeckungen zu den einzelnen im Abschnitt Betreuung angebotenen Abdeckungen aufgeführt:

Versicherung	Erstattungsgrenze	Andere Einschränkungen
Entsenden eines Schmiedes für Noteingriffe	Euro 260,00 pro Versicherungsfall	-
Entsenden eines Elektrikers für Noteingriffe	Euro 260,00 pro Versicherungsfall	-
Entsenden eines Klempners für Noteingriffe	Euro 260,00 pro Versicherungsfall	-
Entsenden eines Glasers für Noteingriffe	Euro 260,00 pro Versicherungsfall	-
Entsenden eines Rollladen-Technikers für Noteingriffe	Euro 260,00 pro Versicherungsfall	-
Noteingriffe bei Wasserschäden	Euro 500,00 pro Versicherungsfall	-
Entsendung eines Technikers zur Reparatur von Elektrohaushaltsgeräten	Euro 260,00 pro Versicherungsfall	die Garantie gilt nicht an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
Wachdienst für die Wohnung nach einem Versicherungsfall	Euro 260,00 pro Versicherungsfall	-
Entsendung einer Hausangestellten nach einem Versicherungsfall	Euro 260,00 pro Versicherungsfall	-
Umzug bei Unbewohnbarkeit der Wohnung	-	die Wohnung muss sich als unbewohnbar erweisen für einen Zeitraum von nicht unter 30 Tagen ab dem Datum des Versicherungsfalles
Fahrzeug zum Möbeltransport nach einem Versicherungsfall	Euro 260,00 pro Versicherungsfall	-
Hotelkosten bei Unbewohnbarkeit der Wohnung	Euro 500,00 pro Versicherungsfall	die Erstattung gilt bis zu einem Höchstbetrag von € 80,00 pro Tag und pro Person
Vorgezogene Rückkehr	Euro 520,00 pro Versicherungsfall	-
Pension für die Haustiere	Euro 200,00 pro Versicherungsfall	Die Pensionsunterbringung der Hunde und Katzen wird für die Zeit der Unbewohnbarkeit der Räume und für nicht mehr als 10 Tage organisiert
Ärztliche Beratung	-	-
Entsenden eines Arztes	-	die Garantie gilt auch für die Notfälle, die sich zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen ereignen
Entsenden eines Krankenwagens	-	die Garantie gilt bis zu einer Höchststrecke von 300 km (Hin- und Rückfahrt) vom Wohnsitz des Versicherten

! Pet Insurance

Zusätzlich zu dem, was im Informationsdokument wiedergegeben ist, erstattet die Gesellschaft nicht die Kosten, die sich aus Folgendem ergeben:

- Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Versicherten, seiner Familienangehörigen oder eines anderen mit ihm lebenden Verwandten oder Verschwägerten sowie der Personen, denen das Haustier anvertraut wurde, für das die Versicherung geleistet wird;

- Kriege, Terrorismus, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Streiks, Umwandlungen des Atomkerns, durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen hervorgerufene Strahlung oder Exposition gegenüber ionisierenden Strahlungen;
- Transport, der nicht mit entsprechend ausgestatteten Straßen- oder Schienenfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen und nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist;
- Verwendung des Tiers unter Verletzung der geltenden Gesetzgebung, insbesondere Misshandlungen, organisierte Kämpfe und verbotene Veranstaltungen;
- Unfälle oder Krankheiten, die vor dem Beginn der Versicherung eingetreten sind.

Außerdem trägt die Gesellschaft nicht die Kosten:

- für diätetische Therapien einschließlich der Fütterungsarzneimittel, Stärkungsmittel und Mineralsalze, auch wenn sie nach einem chirurgischen Eingriff verschrieben wurden;
- für Trächtigkeit oder spontane Geburt und Kaiserschnitt, für Kastration, Sterilisation und/oder andere Maßnahmen reproduktiver Art und alle Arten von Pathologien im Zusammenhang mit den Fortpflanzungsorganen;
- für jede Art von Eingriff an den Zähnen und/oder zu Zwecken der Zahnhygiene;
- für chirurgische Eingriffe zum Entfernen rezidivierender Neoplasien;
- für Beseitigung und Feuerbestattung wegen Gefährlichkeit, für diagnostische Feststellungen nach dem Tod, aufgrund von Verhaltensproblemen;
- Krankheiten, die sich mit Impfstoffen und vorbeugender Prophylaxe vermeiden lassen;
- für Leishmaniose.

Außerdem schließt die Gesellschaft aus:

- angeborene oder auf jeden Fall auf Erbfaktoren zurückführbare Krankheiten oder körperliche Missbildungen, einschließlich der Untersuchungen zu ihrer Feststellung;
- Hernien im Allgemeinen;
- Leistungen zu ästhetischen Zwecken (z.B. Schneiden der Ohren, Schneiden des Schwanzes usw.), auch wenn sie im Ausland erbracht wurden. Davon unberührt sind Eingriffe plastischer rekonstruktiver Chirurgie, die aufgrund eines Unfalls notwendig sind.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf diese Garantie klargestellt, dass:

- ! die Betreuungsleistungen höchstens 3 mal pro Typ und Haustier erbracht werden.

Nachfolgend sind die Höchstbeträge und Entschädigungsgrenzen je nach der Option - Silver oder Gold - aufgeführt. Es ist zu beachten, dass diese Höchstbeträge und Entschädigungsgrenzen pro Versicherungsjahr und pro Haustier zu verstehen sind:

Garantie	Entschädigungsgrenzen je nach Option	
	Silver	Gold
Tierarztkosten	Euro 1.000,00	Euro 2.000,00
Begräbniskosten bei Ableben des Haustiers nach einem chirurgischen Eingriff	Euro 70,00	Euro 100,00
Klinikkosten, Betreuung und Behandlungen, Physiotherapie und Rehabilitation	Euro 300,00	Euro 500,00
Ausgaben für diagnostische Untersuchungen	Euro 300,00	Euro 500,00
Tierarztkosten auf Reisen	Euro 300,00	Euro 500,00

Garantie	Selbstbehalt
Ausgaben für diagnostische Untersuchungen	Euro 75,00
Tierarztkosten auf Reisen	Euro 75,00



Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat die Gesellschaft?

Was tun im Versicherungsfall?

Anzeige eines Versicherungsfalls:

• **BRAND UND ANDERE SACHSCHÄDEN**

Bei einem Versicherungsfall muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte:

- alles Mögliche unternehmen, um den Schaden zu verhindern oder zu verringern;
- dies schriftlich dem Vermittler oder Gesellschaft innerhalb von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt mitteilen, zu dem er die Möglichkeit dazu hatte;
- die Spuren und Überreste des Versicherungsfalls konservieren bis zum vereinbarten und unterzeichneten Gutachten;
- den Nachweis für die Tatsächlichkeit und das Ausmaß des Schadens liefern, für die Gesellschaft und die Gutachter alle Dokumente und anderen Beweismittel bereithalten, sowie die Untersuchungen und Ermittlungen erleichtern, die die Gesellschaft und die Gutachter für notwendig erachten, bei Dritten durchzuführen;
- auf Anfrage der Gesellschaft alle Dokumente vorlegen, die von der zuständigen Behörde in Bezug auf den Versicherungsfall erhalten werden können

• **DIEBSTAHL**

Bei einem Versicherungsfall muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte:

- dies dem Vermittler, dem die Police zugewiesen ist, oder der Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt mitteilen, zu dem er Kenntnis davon erlangt hat
- Außerdem in den 5 darauffolgenden Tagen eine schriftliche Anzeige bei der Justizbehörde oder bei der Polizei erstatten;
- sowie alles andere erfüllen, was für „Brand und andere Sachschäden“ angegeben ist.

• **HAFTPFLICHT**

Bei einem Versicherungsfall muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte:

- alles Mögliche unternehmen, um den Schaden zu verhindern oder zu verringern;
- dies schriftlich dem Vermittler oder der Gesellschaft innerhalb von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt mitteilen, zu dem er Kenntnis davon erlangt hat.

• **RECHTSSCHUTZ**

Der Versicherte muss der Gesellschaft und/oder ARAG unverzüglich jeden Versicherungsfall zu dem Zeitpunkt mitteilen, zu dem er davon Kenntnis erlangt hat, auf jeden Fall aber im Rahmen der Verjährungsfrist der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche.

Die Anzeige des Versicherungsfalls muss bei der Gesellschaft und/oder bei ARAG innerhalb von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertrages eintreffen.

Der Versicherte muss ARAG unverzüglich und vollständig über alle Einzelheiten des Versicherungsfalls informieren, die Beweismittel, Unterlagen, das Bestehen anderer Versicherungsverträge angeben und auf Verlangen zur Verfügung stellen.

• **BETREUUNG UND PET INSURANCE**

Für die Garantien „Betreuung“ und „Pet Insurance - Betreuung“ muss sich der Versicherte, um die erbrachten Leistungen in Anspruch nehmen zu können, direkt und ausschließlich an EUROP ASSISTANCE wenden, die rund um die Uhr in Betrieb ist, und zwar auf folgende Weise:


- von Italien aus über die gebührenfreie grüne Nummer **800016910**;
- aus dem Ausland über die der Mailänder Nummer **+ 39.0258286171**.
- Wenn es nicht möglich ist zu telefonieren, können Sie ein Telegramm oder ein Einschreiben schicken an EUROP ASSISTANCE ITALIA S.p.A., Piazza Trento 8 - 20135 MAILAND, oder ein Fax an die Nummer **+39.025847720**;


und teilen Sie die Art der Betreuung mit, die Sie benötigen, sowie alle anderen Informationen, die vom Einsatzpersonal eventuell angefordert werden.

Für die Garantie „Kostenerstattung“ des Abschnitts Pet Insurance muss der Versicherte:

- einen Tierarzt eingreifen lassen, damit zugunsten des versicherten Haustiers die notwendigen Behandlungen geleistet werden;
- innerhalb von 3 Tagen, nachdem er Kenntnis davon erlangt hat, eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung an Europ Assistance mit der Angabe „Ufficio Liquidazione sinistri - Assicurazione Rimborso Spese“ („Schadenregulierungsstelle - Kostenerstattungsversicherung“) auf dem Umschlag schicken.

	<p>Direkte Betreuung/Betreuung aufgrund einer Vereinbarung: nicht vorgesehen.</p> <p>Abwicklung durch andere Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Abwicklung der Versicherungsfälle in Bezug auf die Garantie Rechtsschutz hat die Gesellschaft ARAG SE - Generalvertretung und Direktion für Italien - Viale del Commercio 59 - 37135 Verona - betraut; • Mit der Abwicklung der Leistungen Betreuung und Pet Insurance hat die Gesellschaft EUROP ASSISTANCE ITALIA SPA – Piazza Trento 8 – 20135 Mailand - betraut. <p>Verjährung: Die übrigen aus dem Versicherungsvertrag herrührenden Ansprüche verjähren in zwei Jahren ab dem Tag, an dem sich der Vorfall, aus dem sich der Anspruch ergibt, ereignet hat. Insbesondere bei der Haftpflichtversicherung beginnt diese Frist ab dem Tag, an dem der Dritte vom Versicherten den Schadenersatz verlangt oder gegen ihn Klage erhoben hat.</p>
Ungenauere oder verweigerte Erklärungen	Die unwahren Erklärungen oder die ausbleibende Mitteilung der Verschlechterung eines Risikos können zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung sowie zur Beendigung der Versicherungsabdeckung führen.
Pflichten der Gesellschaft	<p>Unter Bezugnahme auf die Garantien „Brand und andere Sachschäden“, „Diebstahl, Beraubung und Entreißdiebstahl“ zahlt die Gesellschaft die Entschädigung innerhalb von 30 Tagen, sofern kein Widerspruch erhoben wurde und die Inhaberschaft des versicherten Interesses nachgewiesen werden konnte.</p> <p>Unter Bezugnahme auf die Garantie „Haftpflicht“ zahlt die Gesellschaft die Entschädigung unverzüglich nach Feststellung der Höhe der Entschädigung.</p>

 Wann und wie muss ich bezahlen?	
Prämie	<p>Die Versicherungsprämie muss dem zugelassenen Vermittler, dem die Police zugewiesen ist, oder an die Gesellschaft gezahlt werden.</p> <p>Die gezahlte Versicherungsprämie umfasst die nach der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Steuern</p> <p>Rateneinteilung: Alternativ zur Zahlung der Prämie mit jährlicher Regelmäßigkeit kann eine halbjährliche, viermonatliche Zahlung oder eine einmalige Vorauszahlung gewählt werden. In den ersten beiden Fällen erfolgt die Zahlung der mit einem Ratenzuschlag von jeweils 3% bzw. 4% belasteten Prämie immer halbjährlich bzw. viermonatlich im Vergleich zum Datum des Gültigkeitsbeginns.</p> <p>Indexierung: Die in der Police vereinbarten versicherten Beträge und die Prämie unterliegen einer Anpassung im Verhältnis zu den prozentuellen Veränderungen des nationalen Index der Verbraucherpreise für Familien von Arbeitern und Angestellten, d.h. der sog. „Lebenshaltungskosten“, der vom Zentralen Statistikinstitut veröffentlicht wird.</p> <p>Der Anpassung unterliegen auch die Höchstbeträge und die anderen nicht in Prozent ausgedrückten Garantieeinschränkungen, während die als Festbetrag angegebenen Selbstbehalte unverändert bleiben.</p>
Rückerstattung	Bei einem Rücktritt im Versicherungsfall erstattet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer Innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Datum der Wirksamkeit des Rücktritts nach Abzug der Steuern den Teil der Prämie in Bezug auf den Zeitraum des nicht eingegangenen Risikos.

 Wann beginnt und wann endet die Abdeckung?	
Dauer	<p>Die Police kann mit ein- oder mehrjähriger Dauer ausgestellt werden, sowohl in der Form mit „stillschweigender Verlängerung“ als auch ohne stillschweigende Verlängerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im ersten Fall (Form der stillschweigenden Verlängerung) wird der Vertrag von mindestens einjähriger Dauer bei Nichtvorliegen einer Kündigung für ein Jahr verlängert, sobald der Vertrag nach jeweils einem Jahr abläuft; bei ordnungsgemäß geschickter Kündigung endet die Garantie mit dem Ablaufdatum; • im zweiten Fall (Form ohne stillschweigende Verlängerung) endet die Garantie automatisch mit dem Ablaufdatum des Vertrags.

	<p>Karenz. Für den Abschnitt Rechtsschutz wird die Versicherungsgarantie für Versicherungsfälle geleistet, die auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Beginn der Police für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (wie Antrag auf einvernehmliche Ehetrennung und nachfolgender Antrag auf Ehescheidung oder Antrag auf Entmündigung von Angehörigen und Verwandten, Antrag auf Verschollenheits- oder Todeserklärung); • nach Ablauf von 3 Monaten ab dem Beginn für die vertraglichen Streitfälle und die Streitfälle in Bezug auf Eigentum und Sachrechte; • während der Gültigkeit der Police für alle anderen garantierten Leistungen. <p>Unter Bezugnahme auf den Abschnitt Pet Insurance - „Kostenerstattung“ wird darauf hingewiesen, dass sie um 24.00 Uhr des 30. Tages ab Inkrafttreten der Police wirksam ist.</p>
Aussetzung	Die Möglichkeit, die Prämienzahlung auszusetzen, ist nicht vorgesehen.



Wie kann ich die Police kündigen?

Widerruf nach dem Abschluss	Der Vertrag sieht kein Widerrufsrecht nach dem Abschluss vor.
Auflösung	<p>Außer dem, was im Informationsdokument wiedergegeben ist, wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Rücktritt im Versicherungsfall seitens der Gesellschaft wird 30 Tage nach dem Datum wirksam, an dem der Versicherungsnehmer die entsprechende Mitteilung empfangen hat; • Der vom Versicherungsnehmer erklärte Rücktritt wird ab dem Datum wirksam, an dem die Mitteilung an die Gesellschaft geschickt wird.



An wen wendet sich das Produkt?

Das Produkt ist für eine Art von Kunden bestimmt, die ihre Wohnung einschließlich der darin enthaltenen Gegenstände und ihrer Haustiere schützen möchten. Die Zielgruppe wünscht sich eine Absicherung des Haushalts gegen die Risiken von Brand und Diebstahl in Bezug auf die Wohnung, eine Abdeckung des Familienhaushalts für Schäden, die Dritten entstehen, und eine Abdeckung der Kosten für den Rechtsschutz ihrer Rechte im Zusammenhang mit dem Privatleben, eine Betreuungsabdeckung in Notfällen und eine Abdeckung für die Haustiere.



Welche Kosten muss ich tragen?

Der durchschnittliche Anteil der an Vermittler gezahlten Provisionen beträgt 25,0%.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN LÖSEN?

An die Versicherungsgesellschaft	<p>Beschwerden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder der Abwicklung der Versicherungsfälle sind schriftlich an die Beschwerdestelle der Gesellschaft unter Verwendung der folgenden Kontaktdaten zu richten:</p> <p>Helvetia Compagnia Svizzera d'Assicurazioni SA - Ufficio Reclami –Via G.B. Cassinis 21, 20139 Mailand Fax 02 5351794 - E-Mail: reclami@helvetia.it.</p> <p>Die Gesellschaft ist auch für Beschwerden über Rechtssubjekte verantwortlich, die in den operativen Zyklus einbezogen sind, einschließlich der Agenten und deren Beschäftigte oder Mitarbeiter.</p> <p>Die Gesellschaft schickt die entsprechende Antwort innerhalb von 45 Tagen ab dem Empfang der Beschwerde, was sich auf bis zu 60 Tage verlängert, wenn die Beschwerde das Verhalten des Agenten (einschließlich seiner Beschäftigten oder Mitarbeiter) betreffen.</p>
An IVASS	<p>Im Falle eines unbefriedigenden Ergebnisses oder einer verspäteten Antwort können Sie sich wenden an: IVASS, Via del Quirinale 21 - 00187 Rom, Fax 06.42133206, zertifizierte E-Mail: ivass@pec.ivass.it. Infos unter: www.ivass</p>

BEVOR SIE SICH AN DIE GERICHTSBEHÖRDE WENDEN, ist es möglich, auf alternative Streitbeilegungssysteme zurückzugreifen, wie z.B.:

Mediation	Einschaltung einer Mediationsstelle unter denen, die in der Liste des Justizministeriums aufgeführt sind. Die Liste kann konsultiert werden unter www.giustizia.it (Gesetz Nr. 98 vom 9.8.201)
Verhandlungs- übereinkunft mit Rechtsbeistand	Auf Ersuchen ihres Anwalts an die Gesellschaft.
Andere alternative Systeme zur Streitbeilegung	<ul style="list-style-type: none">• Schiedsverfahren (fakultativ): bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft hinsichtlich der Festlegung der Schadenshöhe. In diesem Fall vereinbaren die von jeder der Parteien benannten Sachverständigen gemäß der Police die Benennung eines dritten Sachverständigen, des Schiedsrichters, um eine Entscheidung zu treffen.• FIN-NET-Verfahren: zur Beilegung des grenzüberschreitenden Streitfalls kann der Beschwerdeführer mit Wohnsitz in Italien die Beschwerde der Aufsichtsbehörde IVASS oder direkt dem zuständigen ausländischen System vorlegen und die Aktivierung des Verfahrens über die Website internet http://ec.europa.eu/internal_market/fin-net/members_en.htm, beantragen. <p>Über die Website der Gesellschaft (www.helvetia.it) ist es möglich, nähere Informationen über die Modalitäten zur Aktivierung alternativer Systeme zur Beilegung von Streitfällen zu erhalten.</p>

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DIE GESELLSCHAFT ÜBER KEINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN BEREICH (sog. HOME INSURANCE), WESHALB SIE NACH DER UNTERZEICHNUNG DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.

**Helvetia Compagnia Svizzera d'Assicurazioni SA
Generalvertretung und Direktion für Italien
Gruppe Helvetia**

Multirisk Versicherungspolice für Haus

Helvetia MyHome

Versicherungsbedingungen

Vodr. H955 Ed. 01/2019

Kraft dessen, was im zweiten Absatz von Art. 166 der Versicherungsbedingungen festgelegt ist (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 209 v. 7.9.2005), sind in den Versicherungsbedingungen diejenigen Bedingungen im Schriftbild besonders hervorgehoben, die Verfallsfristen, Nichtigkeiten oder Einschränkungen der Garantien oder Verpflichtungen zu Lasten des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten angeben.

Zur bequemerem Einsichtnahme wird zusammenfassend der Inhalt dieses Dokuments wiedergegeben:

GLOSSAR	1
1 - Bestimmungen, die die Versicherung im Allgemeinen regeln	8
Art. 1.1 - Erklärungen zu den Risikoumständen.....	8
Art. 1.2 - Andere Versicherungen	8
Art. 1.3 - Prämienzahlung	8
Art. 1.4 - Änderungen der Versicherung	8
Art. 1.5 - Erhöhung des Risikos	8
Art. 1.6 - Verringerung des Risikos	8
Art. 1.7 - Rücktritt im Versicherungsfall.....	8
Art. 1.8 - Dauer und Verlängerung der Versicherung.....	8
Art. 1.9 - Steuern und Abgaben	8
Art. 1.10 - Verweis auf gesetzliche Bestimmungen.....	9
Art. 1.11 - Einschränkende Maßnahmen	9
Art. 1.12 - Indexierung (ausschließlich dann gültig, wenn auf der Vorderseite der Police angegeben)	9
Art. 1.13 - Neuer Aufenthalt (Umzug).....	9
2 - Bestimmungen, die die Versicherung Brand und andere Sachschäden regeln	10
Art. 2.1 - Gegenstand der Versicherung	10
Art. 2.2 - Ausschlüsse	11
Art. 2.3 - Einschränkungen der Versicherung	11
Art. 2.4 - Bedingungen für die Wirksamkeit der Garantie;.....	11
Art. 2.5 - An Dritte vermietete Wohnungen oder Ferienhäuser	12
3 - Bestimmungen, die die Versicherung Diebstahl, Beraubung und Entreißdiebstahl regeln	17
Art. 3.1 - Schäden am Wohnungsinhalt	17
Art. 3.2 - Entreißdiebstahl und Beraubung außerhalb der Wohnung	18
Art. 3.3 - Form der Versicherung	18
Art. 3.4 - Bedingungen für die Wirksamkeit der Garantie;.....	18
Art. 3.5 - Einschränkungen der Versicherung - Ausschlüsse	19
Art. 3.6 - Wiedererlangung der gestohlenen Sachen	19
Art. 3.7 - Schuldtitel	19
Art. 3.8 - Sammlungen.....	19
Art. 3.9 - Vorhandensein mehrerer Unterdeckungen	19
Art. 3.10 - Erhöhung der Grenzen für Sachen, die in Sicherheitsvorrichtungen hinterlegt sind	19
Art. 3.11 - An Dritte vermietete Wohnungen und Ferienhäuser	20
4 - Allgemeine Bestimmungen der Abschnitte Brand und Diebstahl	23
Art. 4.1 - Versicherte Sachen und Sonderbedingungen.....	23
Art. 4.2 - Pflichten im Versicherungsfall	23
Art. 4.3 - Wert der Sachen und Festlegung des Schadens	23
Art. 4.4 - Inspektion der versicherten Sachen	23
Art. 4.5 - Vorsätzliche Übertreibung des Schadens	24
Art. 4.6 - Sachen, deren Eigentümer Dritte sind	24
Art. 4.7 - Verfahren für die Schadensregulierung.....	24
Art. 4.8 - Mandat der Gutachter	24
Art. 4.9 - Höchstgrenze der Entschädigung	24
Art. 4.10 - Zahlung der Entschädigung	24
Art. 4.11 - Herabsetzung der versicherten Beträge nach einem Versicherungsfall (gültig nur für die Posten und/oder Garantien, die in der Form „auf Erstes Absolutes Risiko“ geleistet werden)	24
Art. 4.12 - Teilversicherung (nur gültig für Posten, die in der Form „Vollwertversicherung“ geleistet werden)	25
5 - Bestimmungen, die die Haftpflichtversicherung regeln	26
Art. 5.1 - Gegenstand der Versicherung	26
Art. 5.2 - Gegenstand der Versicherung	27
Art. 5.3 - Einschränkungen der Versicherung - Ausschlüsse (gültig für alle Garantien).....	28
Art. 5.4 - Örtlicher Geltungsbereich	29
Art. 5.5 - Pflichten im Versicherungsfall	29
Art. 5.6 - Abwicklung der Schadensstreitigkeiten - Prozesskosten.	29
6 - Bestimmungen, die die Rechtsschutzversicherung regeln	32
Art. 6.1 - Gegenstand der Versicherung	32
Art. 6.2 - Einschränkungen des Versicherungsgegenstands	32
Art. 6.3 - Eintritt des Versicherungsfalls	33
Art. 6.4 - Örtlicher Geltungsbereich	33
Art. 6.5 - Versicherte Personen.....	33

Art. 6.6 - Anzeige des Versicherungsfalls und Bereitstellung der zur Leistung der Garantie notwendigen Beweismittel und Dokumente	34
Art. 6.7 - Abwicklung des Versicherungsfalls	34
Art. 6.8 - Freie Wahl des Rechtsanwalts	34
Art. 6.9 - Beitreibung von Geldbeträgen: Regressrecht und Einsetzung	35
Art. 6.10 - Garantierte Leistungen Basis-Modul	35
Art. 6.11 - Garantierte Leistungen Top-Modul	35
Art. 6.12 Zusätzliche Bedingung „Rechtsschutz für die an Dritte vermietete Wohnung“	37
Art. 6.13 - Ausschlüsse	37
Art. 6.14 Für die Zusatzbedingung „Rechtsschutz für die an Dritte vermietete Wohnung“ geltende Ausschlüsse	38
7 - Bestimmungen, die die Betreuungsversicherung regeln	39
Art. 7.1 - Entsenden eines Schmiedes für Noteingriffe	39
Art. 7.2 - Entsenden eines Elektrikers für Noteingriffe	39
Art. 7.3 - Entsenden eines Klempners für Noteingriffe	39
Art. 7.4 - Entsenden eines Glasers für Noteingriffe	40
Art. 7.5 - Entsenden eines Rolladen-Technikers für Noteingriffe	40
Art. 7.6 - Noteingriffe bei Wasserschäden	40
Art. 7.7 - Entsenden eines Technikers zur Reparatur von Elektrohaushaltsgeräten rund um die Uhr	40
Art. 7.8 - Überwachung der Wohnung	40
Art. 7.9 - Haushaltshilfe	40
Art. 7.10 - Ausschlüsse	40
Art. 7.11 - Fahrzeug zum Möbeltransport	41
Art. 7.12 - Hotelkosten	41
Art. 7.13 - Pension für die Haustiere	41
Art. 7.14 - Vorgezogene Rückkehr	41
Art. 7.15 - Ärztliche Beratung	41
Art. 7.16 - Entsenden eines Arztes	41
Art. 7.17 - Entsenden eines Krankenwagens	41
Art. 7.18 - Ausschlüsse	41
Art. 7.19 - Örtlicher Geltungsbereich	42
Art. 7.20 - Grenze der Leistungen	42
Art. 7.21 - Alternative Entschädigungen/Leistungen wegen ausgebliebener Inanspruchnahme von Leistungen	42
Art. 7.22 - Zufällige und unvorhersehbare Umstände	42
Art. 7.23 - Recht auf Betreuungsleistungen	42
Art. 7.24 - Ersatz der Organisationsstruktur	42
8 - Bestimmungen, die die Versicherung Pet Insurance regeln	43
Art. 8.1 - ALTERSGRENZEN	43
Art. 8.2 - GEGENSTAND UND GÜLTIGKEIT DER VERSICHERUNG	43
Art. 8.3 - GEGENSTAND UND GÜLTIGKEIT DER VERSICHERUNG	44
Art. 8.4 - GEGENSTAND UND GÜLTIGKEIT DER VERSICHERUNG	44
Art. 8.5 - ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH	44
Art. 8.6 - AUSSCHLÜSSE	44
Art. 8.7 - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	45
Art. 8.8 - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	45
Art. 8.9 - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	45
Art. 8.10 - GÜLTIGKEIT DER VERSICHERUNG	45
Art. 8.11 - AUSSCHLÜSSE	45
Art. 8.12 - KARENZZEITEN	46
Art. 8.13 - ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH	46
Art. 8.14 - RECHT DES TIERES AUF UNTERSUCHUNG	46
Art. 8.15 - PFLICHTEN DES VERSICHERTEN IM VERSICHERUNGSFALL	46
Zusammenfassende Tabelle der Entschädigungsgrenzen, Unterdeckungen und Selbstbehalte	48

GLOSSAR

Nachstehend werden die wichtigsten Begriffe wiedergegeben, die in den vorvertraglichen und vertraglichen Unterlagen im Informationsheft mit der ihnen von der Gesellschaft zugewiesenen Bedeutung wiedergegeben. Diese Begriffe werden im Text der Allgemeinen Versicherungsbedingungen kursiv hervorgehoben.

Allgemeine Begriffserläuterungen:

Wohnung:	das gesamte Gebäude oder der Teil davon, der ausschließlich als zivile Wohnung mit eventuellem Büro dient, das gleichzeitig innerhalb der Wohnung vorhanden ist oder mit ihr in Verbindung steht; die Wohnung kann: a) als gewöhnlicher und/oder gelegentlicher Aufenthalt dienen; b) Dritten zur Miete, zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung überlassen werden; es bleibt vereinbart, dass die endgültige Bestimmung noch nicht festgelegt sein kann, da sie noch gebaut/renoviert wird oder vorübergehend leer steht und/oder unbewohnt ist, sich aber in keinem verwahrlosten Zustand befindet;
Jahr (jährlich):	Zeitraum, dessen Dauer 365 Tage (366 in Schaltjahren) beträgt.
Versicherter:	die Person, deren Interesse durch die Versicherung geschützt wird.
Versicherung:	der Versicherungsvertrag;
Hausangestellte:	Personen, die - auch vorübergehend oder gelegentlich - häusliche Dienste leisten, einschließlich Gärtner, Babysitter, Pflegepersonen und Au-pair-Kräfte;
Versicherungsnehmer:	das Rechtssubjekt, das die Versicherung abschließt;
Kündigung:	Mitteilung, die der Versicherungsnehmer dem Versicherer oder Letzterer dem Ersteren innerhalb der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist schicken muss, um die stillschweigende Verlängerung der Versicherung zu vermeiden;
Explosion:	Entwicklung von Gas oder Dampf mit hoher Temperatur und hohem Druck aufgrund einer chemischen Reaktion, die sich mit hoher Geschwindigkeit ausbreitet;
Erpressung:	Zwang gegenüber Jemandem, etwas zu tun oder zu unterlassen, mithilfe von Gewalt oder Drohungen, um daraus einen Gewinn zu erzielen;
Reihenhaus:	Haus oder Wohnung, die Teil eines Gebäudes für aneinandergrenzende darüber- oder darunterliegende Wohnungen sind, die nicht miteinander verbunden sind und jeweils einen eigenen Zugang von außerhalb des Gebäudes haben;
Mehrfamilienhaus:	Wohnung, die Teil eines Gebäudes für aneinandergrenzende darüber- oder darunterliegende Wohnungen sind, die nicht miteinander verbunden sind und jeweils einen eigenen Zugang innerhalb des Gebäudes und einem gemeinsamen Zugang von außerhalb des Gebäudes haben;
Einfamilienhaus:	Einfamilienhaus, das ein isoliertes Risiko darstellt und als Wohnung mit eigenem Zugang von außerhalb des Gebäudes dient;
Gebäude:	<ul style="list-style-type: none">• alle Mauerwerke sowie festen und nicht festen Inneninstallationen, Fundamente oder unterirdischen Bauten, Verkleidungen, Teppichböden und Parketts, Anstriche und ähnliches, sowie Fresken und Statuen, die zum Gebäude gehören und keinen künstlerischen Wert haben;• Umzäunungen, Nebengebäude (auch wenn getrennt vom Hauptgebäude, jedoch mit ähnlichen Baumerkmale), Parks, Gärten, und was sonst an angrenzenden Flächen zum Gebäude gehört, auch wenn sie mit Einrichtungen versehen sind;• feste, hydraulische, hygienische, sanitäre, thermische, telefonische, elektrische, elektronische und ähnliche Anlagen sowie TV-Antennen und/oder Sendeempfänger, Solarpaneele und Photovoltaikanlagen, Sonnenschutzblenden, sofern sie fest am Gebäude befestigt sind, Fahrstühle und/oder Lastenaufzüge, da sie ihrer Natur und ihre Bestimmung nach als Immobilien gelten. Falls sich die Versicherung auf einen Gebäudeteil bezieht, umfasst er die genannten Einrichtungen, auch wenn sie Teil einer Eigentümergemeinschaft sind, und zwar im Verhältnis zum Eigentumsanteil;
Selbstbehalt:	fester Betrag, der für jeden Versicherungsfall zu Lasten des Versicherten bleibt;
Diebstahl:	Entwendung einer beweglichen Sache gegen den Willen des Besitzers mit dem Ziel, davon Besitz zu ergreifen und einen Gewinn davon zu erzielen;
Brand:	Verbrennung von materiellen Gütern mit Flammenbildung außerhalb einer geeigneten Feuerstelle, die sich selbst ausbreiten kann;

Unfall:	Ereignis aufgrund einer zufälligen, gewaltsamen und äußeren Ursache, das objektiv feststellbare Körperverletzungen hervorruft;
Vermittler:	natürliche Person oder Gesellschaft, die im einheitlichen elektronischen Register der Versicherungs- und Wiederversicherungsvermittler laut Artikel 109 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 209 vom 7. September 2005, entgeltlich die Tätigkeit der Versicherungs- und Wiederversicherungsvermittlung ausübt.
Ordentliche Instandhaltung:	die Baumaßnahmen, die Reparaturen, Renovierungen und Ersetzungen der Gebäudeausstattungen und solche Eingriffe, die notwendig sind, um die bestehenden technologischen Anlagen zu ergänzen oder leistungsfähig zu halten;
Außerordentliche Instandhaltung:	die Arbeiten und Änderungen, die notwendig sind, um Teile und auch strukturelle Teile der Gebäude zu renovieren und zu ersetzen, und um hygienisch-sanitäre und technologische Anlagen auszuführen und zu ergänzen, sofern sie nicht die Volumen und Flächen der einzelnen Immobilieneinheiten ändern und nicht zu Änderungen der Zweckbestimmung führen;
Höchstbetrag:	höchster Auszahlungsbetrag, den die Gesellschaft im Versicherungsfall zu zahlen verpflichtet ist;
Monat:	Zeitraum, dessen Dauer 28 bis 31 Tage beträgt, je nach dem Anfangsdatum der Zählung;
Police:	das Dokument, das die Versicherung nachweist.
Prämie:	der vom Versicherungsnehmer der Gesellschaft für die Versicherung geschuldete Betrag;
Fünfjahreszeitraum:	Zeitraum, dessen Dauer 1.826 Tage (1.827, falls zwei Schaltjahre dazugehören) beträgt;
Beraubung:	Entwendung einer beweglichen Sache durch Gewaltanwendung oder Bedrohung gegenüber dem Besitzer mit dem Ziel, davon Besitz zu ergreifen und einen Gewinn davon zu erzielen;
Rückstau:	Rücklauf von Flüssigkeiten in den Leitungen in entgegengesetzter Richtung zur natürlichen Strömung;
Entreißdiebstahl:	Diebstahl durch Entreißen der Sache aus der Hand oder vom Körper der Person, der sie gehört;
Unterdeckung:	prozentueller Schadensanteil, der für jeden Versicherungsfall zu Lasten des Versicherten bleibt;
Bersten:	plötzliche Auseinanderbrechen von Behältern durch inneren oder äußeren Überdruck, das auf keine Explosion zurückzuführen ist; die Auswirkungen von Frost und „Wasserschlag“ gelten nicht als Bersten;
Versicherungsfall:	das Eintreten des Schadensfalles, für den die Versicherung geleistet wird;
Gesellschaft:	das Versicherungsunternehmen bzw. Helvetia Compagnia Svizzera d'Assicurazioni SA - Generalvertretung und Direktion für Italien;
Terrorismus:	jede gewaltsame Handlung mit Unterstützung der Organisation einer oder mehrerer Personengruppen (auch wenn von einer Einzelperson verübt), die darauf abzielt, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die gesamte Bevölkerung zu terrorisieren oder einen wichtigen Teil davon, mit dem Ziel, einen politischen oder religiösen oder ideologischen oder ethnischen Zweck zu erreichen, wenn diese Handlung nicht als Kriegshandlung, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeit (sowohl bei erklärtem als bei nicht erklärtem Krieg), Bürgerkrieg, Rebellion, Aufstand, Staatsstreich oder Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Requisition und Zerstörung oder Beschädigung des Eigentums definiert werden kann, auf Befehl von Regierungen oder öffentlichen oder lokalen Behörden oder als Handlung im Zusammenhang mit Streiks, Aufruhr, Volksunruhen oder als Vandalismus.

Spezifische Begriffserklärungen für die Versicherungen Brand und Diebstahl:

Panzerschrank:	<p>Aufbewahrungsvorrichtung mit folgenden Merkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wände und Flügel bestehend aus: Außenhülle aus Stahl mit einer Dicke von nicht unter 3 mm, Schicht aus Beton oder anderem feuerfestem Material; Schutz aus Manganstahl oder anderem Material, das wenigstens denselben Bohrwiderstand aufweist wie Manganstahl, mit einer Dicke von nicht unter 2 mm über die ganze Fläche des Körpers und der Flügel; Flügel mit reißeisfestem Profil an der Scharnierseite; • Schließbewegung: <ul style="list-style-type: none"> - mithilfe einer Klinke oder eines Rades, das mehrfache Riegel auf drei Seiten eines Flügels steuert (wenigstens ein oberer waagerechter Riegel, drei Riegel auf der vertikalen Seite des Verschlusses und ein unterer waagerechter Riegel);
-----------------------	--

- verschlossen durch ein Sicherheitsschloss mit wenigstens fünf Plättchen und/oder durch ein Schloss mit numerischer oder alphabetischer Kombination mit wenigstens drei koaxialen Scheiben;
- Mindestgewicht: 300 kg;

[Versicherung auf] Erstes Absolutes Risiko:

unter „Erstem Absolutem Risiko“ wird verstanden, dass die Versicherung bis zum Erreichen des versicherten Betrags geleistet wird, ohne Untersuchung in Bezug auf den Zeitrangwert. Mit dieser Versicherungsform wird die Entschädigung bis zum Erreichen des versicherten Betrags gezahlt, ohne Anwendung der proportionalen Regel laut Art. 1907 des Zivilgesetzbuches.

Vollwertversicherung:

unter „Vollwert“ versteht man, dass die garantierten Sachen zu ihrem Gesamtwert versichert sind. Diese Form der Versicherung führt im Versicherungsfall zur Anwendung der proportionalen Regel, wie vorgesehen von Art. 1907 Zivilgesetzbuch.

Ferienhaus:

Wohneinheit, bestehend aus einem oder mehreren eingerichteten Räumen, versehen mit Toilette und eigenständiger Küche, dafür bestimmt, an Touristen vermietet zu werden mit Verträgen, **deren Gültigkeit nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Monate und nicht weniger als sieben Tage beträgt;**

Safe:

Aufbewahrungsvorrichtung mit folgenden Mindestmerkmalen:

- Wände und Flügel von angemessener Dicke mit Schutzvorrichtungen, die geeignet sind, Angriffen mit traditionellen mechanischen Mitteln (Bohrer, Schleifmaschine, Vorschlaghammer, Meißel, Presslufthammer usw.) zu widerstehen;
- Schließbewegung:
 - mithilfe einer Klinke oder eines Rades, das mehrfache Riegel oder solche mit durchlaufender Klinge steuert, die wenigstens an den beiden vertikalen Seiten des Flügels angebracht sind. Auf der Seite der Scharniere können auf jeden Fall feste Riegel oder ein kontinuierliches reißfestes Profil angebracht sein. In den zweiflügeligen Safes müssen die Riegel auf allen Seiten der Flügel vorhanden sein;
 - verschlossen durch ein Sicherheitsschloss mit wenigstens fünf Plättchen und/oder durch ein Schloss mit numerischer oder alphabetischer Kombination mit wenigstens drei koaxialen Scheiben;
- Mindestgewicht: 200 kg. Die leichteren Safes müssen fest am Boden und an wenigstens einer Wand verankert sein;

Wandsafe:

Aufbewahrungsvorrichtung mit folgenden Mindestmerkmalen:

- Stahlwände mit einer Dicke von nicht unter 2 mm;
- Flügel aus Stahl mit anliegender Platte aus Manganstahl oder anderem Material, das wenigstens denselben Bohrwiderstand aufweist wie Manganstahl, über die ganze Fläche des Flügels; Massive Dicke des Flügels nicht unter 10 mm;
- Schließbewegung, die mehrfachen Riegel oder solche mit durchlaufender Klinge betätigt, die an wenigstens zwei Seiten des Flügels angebracht sind, verschlossen durch ein Sicherheitsschloss mit wenigstens fünf Plättchen und/oder durch ein Schloss mit numerischer oder alphabetischer Kombination mit wenigstens drei koaxialen Scheiben; Falls der Flügel auf der Scharnierseite ein reißfestes Profil hat, sind auf dieser Seite keine Riegel notwendig;

Verankerungsvorrichtung am Körper des Safes, so dass er nach dem Einbau und der Einzementierung in der Wand nicht ohne entsprechenden Abbruch herausgezogen werden kann;

Sammlung:

geordnete Sammlung seltener, wertvoller oder merkwürdiger Sachen, die nach homogenen Arten oder Kategorien zusammengestellt sind; Wertpapiere und Schuldtitel im Allgemeinen, Geld;

Wasserschlag:

schnell aufeinanderfolgende Druckschwankungen, die sich wiederholt in beiden Richtungen in einer geschlossenen Flüssigkeitsanlage ausbreiten, verursacht durch eine abrupte Änderung der Durchflussmenge und somit der Fluggeschwindigkeit, deren Überlappung lokale Überdrucksituationen hervorruft, die zum Bruch der Anlage führen können.

Wohnungsinhalt:

- Möbel und Einrichtungsgegenstände der Wohnung und des eventuell gleichzeitig bestehenden Privatbüros, Sonnenblenden, sofern nicht fest mit dem Gebäude verbunden, Kleidung und entsprechende Accessoires, Vorräte, Elektrohaushaltsgeräte und audiovisuelle Melde- und Alarmgeräte und was sonst für den häuslichen und persönlichen Gebrauch vorhanden ist;
- Pelzmäntel, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände, Silberwaren, Schmuck und Wertgegenstände, worunter zu verstehen sind: Gegenstände aus Gold und Platin, Edelsteine, natürliche oder gezüchtete Perlen (montiert oder nicht), Sammlungen;

	<ul style="list-style-type: none"> • Sachen in den zur Wohnung gehörenden Abstellräumen (Dachböden, Keller, Garagen und ähnliches), einschließlich Fahrzeuge und Freizeitboote, Fahrräder (einschließlich Elektrofahrräder) und ähnliches, sofern sie nicht der obligatorischen Eintragung in den öffentlichen Registern unterliegen; • verschönernde oder nützliche Vorrichtungen in den Räumen wie Verkleidungen, Dekorationen, eventuelle Zusatzinstallationen und ähnliches, ob beweglicher und/oder unbeweglicher Art;
Gewöhnlicher Aufenthalt:	die Wohnung, die dem meldeamtlichen Wohnsitz des Versicherten und/oder seiner mit ihm lebenden Familienangehörigen entspricht, und auf jeden Fall die Hauptwohnung im Hoheitsgebiet der Italienischen Republik, in der sie sich üblicherweise aufhalten;
Gelegentlicher Aufenthalt:	die im Hoheitsgebiet der Italienischen Republik liegende Wohnung, in der der Versicherte nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aber über die er jederzeit verfügen kann;
An Dritte vermieteter Aufenthalt:	Vermietete oder zur überlassene Wohneinheit, die nicht als Ferienhaus definiert werden kann;
Persönliche Gegenstände:	<ul style="list-style-type: none"> • Bekleidungsstücke und Kleidung im Allgemeinen, Pelzmäntel, Reiseartikel, Gepäck im Allgemeinen; • Film-, Foto-, Optikapparate und -geräte, wie beispielsweise: Fotoapparate, Videokameras, Filmkameras und Projektoren, Ferngläser, Fernrohre; • andere elektronische Geräte wie beispielsweise: Tablets, Personal Computer und entsprechendes Zubehör, tragbare Telefonapparate; • Feuerwaffen, Musikinstrumente und persönliche Gegenstände im Allgemeinen;
Einbauten, Tür- und Fensterrahmen:	Alles, was fest mit den Mauerstrukturen verankert ist, im Vergleich zu denen sie die sekundäre Funktion einer Verzierung oder eines Schutzes haben (Einbauten); Vorrichtungen zum Schließen der Durchgänge, Beleuchtung und Belüftung der Bauten (Tür- und Fensterrahmen);
Schmuck und Wertgegenstände:	Edelsteine und Perlen, lose oder montiert, Gegenstände aus Gold oder Platin; Gegenstände aus Korallen sowie „pietre dure“ oder künstliche Steine, wenn sie auf Gold oder Platin montiert sind; Uhren mit einem Einzelwert von über Euro 5.000,00;
Photovoltaikanlage:	Vorrichtung bestehend aus photovoltaischen Zellen, Inverter und Zählern, die in der Lage ist, die einfallende Sonnenenergie in elektrische Energie umzuwandeln mithilfe der photovoltaischen Wirkung;
Nicht brennbare Materialien:	als nicht brennbare Materialien gelten Stoffe oder Produkte, die bei einer Temperatur von 750°C keine Flammen oder exothermische Reaktionen entwickeln. Die Prüfmethode entspricht derjenigen des „Centro Studi Esperienze“ des Innenministeriums;
Entschädigung:	der Betrag, den die Gesellschaft dem Versicherten im Versicherungsfall schuldet;
Stauung:	Sperre, die zur Unterbrechung oder Reduzierung eines Flusses führt, hervorgerufen durch Fremdkörper, ausgenommen Verkrustungen und Ablagerungen;
Verschluss:	Sperre, die zur Unterbrechung oder Reduzierung eines Flusses führt, hervorgerufen durch Fremdkörper, ausgenommen Verkrustungen und Ablagerungen, und die ein Überlaufen bewirkt;
Sonnenpaneel:	Vorrichtung zur Umwandlung der Sonnenstrahlung in thermische Energie und deren Weiterleitung zu einem Wärmespeicher zur späteren Verwendung wie das Erwärmen von Wasser.
Versicherter Posten (Posten):	Gesamtheit der mit einem einzigen versicherten Betrag garantierten Güter;
Gepanzerte Tür:	<p>zugelassene Tür gemäß UNI (9569) wenigstens der Klasse I oder UNI-ENV 1627-30 Einbruch-Widerstandsklasse 1, oder eine Tür mit folgenden Mindestanforderungen an die Sicherheit in Bezug auf den beweglichen und festen oder in die Mauer eingelassenen Teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Türflügel über die gesamte Fläche aus Stahlblech mit einer Mindestdicke von 1 mm, außen mit Holz oder anderem Material verkleidet oder unverkleidet; • Rahmen und Gegenrahmen aus Stahlblech mit einer Mindestdicke von 1 mm, wobei das Ganze eine fest in der Mauer verankerte Struktur bildet; wenigstens zwei feste Riegel zum Verhindern des Aushängens; • Sicherheitsschloss, das wenigstens vier bewegliche Schließpunkte (Riegel) betätigt. <p>Das Vorhandensein eines Weitwinkelgucklochs ist erlaubt. Ebenfalls erlaubt sind Oberflächenleuchten von nicht über 100 cm² je Leuchte, sofern sie durch Paneele geschützt sind, die aus drei oder mehr Platten bestehen, zwischen denen (über die</p>

ganze Fläche) Kunststoffschichten eingeklebt sind, so dass eine Gesamtdicke von nicht unter 27 mm erhalten wird, oder die aus einer einzigen Schicht aus synthetischem Material (Polykarbonat) mit einer Dicke von nicht unter 27 mm bestehen.

Decke:	Gesamtheit der Elemente, die die horizontale Trennung zwischen zwei Stockwerken des Gebäudes bilden, ausgenommen Fußböden und Zimmerdecken;
Versicherter Betrag:	der Betrag, der die maximale Entschädigung der Gesellschaft in Bezug auf die geleisteten Garantien darstellt;
Dach:	Gesamtheit der Elemente zur Abdeckung und zum Schutz des Gebäudes vor Witterungseinflüssen, einschließlich der entsprechenden tragenden Strukturen (Dachstuhl, Zugstangen und Ketten) und der abdeckenden Schicht;
Schuldtitle:	Staatsanleihen, Obligationen von öffentlichen und privaten Körperschaften, Aktien von Gesellschaften, Wechsel, Bank-, Bar- und Postbankschecks sowie Sparbücher und ähnliches;
Überlaufen:	Austritt von Flüssigkeiten über den Rand wegen übermäßiger Fülle;
Betrug:	Entwendung versicherter Sachen durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder Täuschung, die das Opfer irreführen, beschränkt auf den Fall, dass das Delikt durch einen betrügerischen Zugang zur Wohnung des Versicherten begangen wird;
Eingegrabene Rohrleitungen:	Leitungen, die teilweise oder vollständig mit dem Erdreich in Kontakt stehen, oder die auf jeden Fall nicht vollständig durch Mauerstrukturen geschützt sind;
Sicherheitsglas:	Glasscheibe aus mehreren Glasschichten, zwischen denen jeweils eine Kunststoffschicht eingelegt ist, oder die aus einer Schicht aus synthetischem Material (Polykarbonat) bestehende Scheibe mit einer Dicke von nicht unter 6 mm.

Spezifische Begriffserklärungen für die Haftpflichtversicherung:

Auftraggeber:	das Rechtssubjekt, das bei Dritten die Untersuchung und/oder die Ausführung von Arbeiten und/oder Dienstleistungen welcher Art auch immer in Auftrag gibt;
Höchstbetrag:	Höchster Auszahlungsbetrag, den die Gesellschaft im Versicherungsfall zu zahlen verpflichtet ist;
Arbeitnehmer:	alle natürlichen Personen, deren sich der Versicherte bei der Ausübung seiner Tätigkeiten unter Beachtung der geltenden Bestimmungen in Sachen Arbeitsverhältnis oder Arbeitsleistung bedient, einschließlich derjenigen, für welche die Pflicht zur Zahlung von Versicherungsprämien an die Arbeitsunfallversicherung I.N.A.I.L. von Gesetzes wegen anderen Rechtssubjekten als dem Versicherten obliegt.
Schadenersatz:	Der Betrag, den die Gesellschaft dem geschädigten Dritten im Versicherungsfall schuldet.

Spezifische Begriffserklärungen für die Rechtsschutzversicherung:

Versicherungsfall:	das Eintreten des Schadensfalles - d.h. des Rechtsstreits -, für den die Rechtsschutzversicherung vorgesehen ist;
Zuwerhandlung:	die Vergehen, für deren Vorliegen es nicht notwendig ist, das Vorhandensein des subjektiven Elements zu bewerten;
Außervertraglicher Schaden:	rechtswidriger Schaden infolge einer unerlaubten Handlung: derjenige des Beraubten, des Betrogenen, des Verleumdeten, oder typischerweise die Schäden durch Verkehrsunfälle. Zwischen Geschädigtem und Verantwortlichen besteht kein Vertragsverhältnis;
Fahrlässigkeitsdelikt:	ausdrücklich als solcher vom Strafgesetz vorgesehener Schaden (und als solcher beanstandet), der aus Nachlässigkeit, Unvermögen, Unvorsichtigkeit oder Nichtbeachtung von Gesetzen verursacht, aber ohne den Willen oder die Absicht, das schädigende Ereignis zu verursachen;
Vorsatzdelikt:	alle vorsätzlich oder absichtlich begangenen Straftaten im Unterschied zu denen, die das Gesetz ausdrücklich als fahrlässig oder erfolgsqualifiziert vorsieht;

Unerlaubte Handlung:	jede Handlung des Menschen, die nicht der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung entspricht, bei der spezifische Bestimmungen verletzt werden, die von der Rechtsordnung vorgesehen sind;
Strafverfahren:	beginnt mit der Beanstandung einer angenommenen Verletzung von strafrechtlichen Bestimmungen, die der Person normalerweise durch einen Ermittlungsbescheid zugestellt wird;
Straftat:	Verletzung strafrechtlicher Bestimmungen. Die strafbaren Handlungen gliedern sich in Delikte und Zuwiderhandlungen und führen zu Haft- und/oder Geldstrafen (für Delikte: Freiheitsstrafe, Geldstrafe; für Zuwiderhandlungen: Verhaftung, gebührenpflichtige Verwarnung). Die Delikte unterscheiden sich aufgrund des subjektiven Elements in Fahrlässigkeitsdelikte, in erfolgsqualifizierte Delikte und Vorsatzdelikte, während bei den Zuwiderhandlungen der Wille irrelevant ist;
Verwaltungsrechtliche Sanktion:	die Verwaltungsstrafe ist für Verletzungen von Bestimmungen vorgesehen, die keinen strafrechtlichen Charakter haben, wie etwa das Halteverbot. Nicht zu verwechseln mit den Zuwiderhandlungen, die Straftaten sind und somit Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen;
Gerichtskosten:	Prozesskosten, die der Verurteilte in einem strafrechtlichen Verfahren an den Staat zahlen muss. Im Zivilverfahren hingegen werden die Verfahrenskosten von den Parteien im Zuge der Prozesshandlungen bezahlt; am Ende kann die unterliegende Partei zur Rückerstattung verurteilt werden;
Ausgaben für die Beiziehung des Rechtsanwalts:	Ausgaben laut Rechnung des Rechtsbeistands, die als Honorar und Ausgaben definiert sind, ausgenommen die Ausgaben für steuerliche Aufwendungen (Stempelung, Registrierung von Urteilen und Akten usw.);
Italienisches Hoheitsgebiet:	das Gebiet der Italienischen Republik, der Republik San Marino und der Vatikanstadt;
Vergleich:	Vereinbarung, mit der die Parteien aufgrund gegenseitiger Konzessionen einen zwischen ihnen entstandenen Rechtsstreit beilegen oder verhindern;
Rechtsschutz:	die Versicherung im Sinne des Versicherungsgesetzes (Gesetzvertretendes Dekret Nr. 209 vom 7. September 2005), Art. 163 - 164 - 173 - 174 und damit verbundene;
Vertraglicher Streitfall:	Rechtsstreit infolge der Nichtbeachtung einer Verpflichtung, die sich aus Vereinbarungen, Abreden, Verträgen ergeben, seitens einer der beiden Parteien.

Spezifische Begriffserklärungen für die Betreuungsversicherung:

Versicherter:	der Versicherungsnehmer und seine mit ihm lebenden Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aus der Familienstandsbescheinigung ergeben;
Leistungen:	die von der Organisationsstruktur dem Versicherten geleistete Betreuung;
Versicherungsfall:	der einzelne Umstand oder Vorfall, der während der Gültigkeit der Police eintreten kann und zur Anforderung einer Betreuung seitens des Versicherten führt;
Organisationsstruktur:	die Struktur von Europ Assistance Italia S.p.A. - Piazza Trento 8 - 20135 Mailand, bestehend aus Verantwortlichen, Personal (Ärzte, Techniker, Einsatzkräfte), Ausrüstungen und Instrumenten (zentralisiert oder nicht), ganzjährig in Betrieb zu allen Tages- und Nachtzeiten oder innerhalb der vertraglich vorgesehenen Grenzen, die aufgrund einer spezifischen Vereinbarung für Rechnung der Gesellschaft für den telefonischen Kontakt mit dem Versicherten, für die Organisation und Erbringung der in der Versicherungspolice berücksichtigten Leistungen der Betreuung sorgt, wobei die Kosten zu Lasten der Gesellschaft gehen;
Italienisches Hoheitsgebiet:	das Gebiet der Italienischen Republik, der Republik San Marino und der Vatikanstadt;

Spezifische Begriffserklärungen für die Versicherung Pet Insurance:

Haustier:	der Hund oder die Katze, deren Daten auf dem Vordruck der Police wiedergegeben sind und die dem Versicherten gehören;
Garantie:	anders als bei der Betreuungsversicherung die Versicherung, für die die Gesellschaft im Versicherungsfall die Entschädigung zuerkennt;
Leistung:	die als Sachleistung zu erbringende Betreuung, d.h. die dem Versicherten zu leistende Hilfe bei Eintreten eines Versicherungsfalles im Rahmen der Betreuungsversicherung oder im Bedarfsfall seitens der Organisationsstruktur;
Versicherungsfall:	das Eintreten des Schadensfalles, für den die Leistung/Garantie erbracht wird;
Organisationsstruktur:	die Struktur von Europ Assistance Italia S.p.A. - Piazza Trento 8 - 20135 Mailand, bestehend aus Verantwortlichen, Personal (Ärzte, Techniker, Einsatzkräfte), Ausrüstungen und Instrumenten (zentralisiert oder nicht), ganzjährig in Betrieb zu allen Tages- und Nachtzeiten oder innerhalb der vertraglich vorgesehenen Grenzen, die aufgrund einer spezifischen Vereinbarung für Rechnung der Gesellschaft für den telefonischen Kontakt mit dem Versicherten, für die Organisation und Erbringung der in der Versicherungspolice berücksichtigten Leistungen der Betreuung sorgt;
Unfall:	Ereignis aufgrund einer zufälligen, gewaltsamen und äußeren Ursache, dessen direkte und ausschließliche Folge objektiv feststellbare Verletzungen des Tieres sind;
Krankheit:	jede Veränderung des Gesundheitszustandes des Haustiers, die nicht von einem Unfall abhängt.
Reise:	die Reise des Versicherten zu touristischen Zwecken, die eine Entfernung von mehr als 100 km von seinem Wohnsitz vorsieht und den nachweisbaren Aufenthalt in einem Beherbergungsbetrieb mit sich bringt;
Italienisches Hoheitsgebiet:	das Gebiet der Italienischen Republik, der Republik San Marino und der Vatikanstadt.

1 - Bestimmungen, die die Versicherung im Allgemeinen regeln

Art. 1.1 - Erklärungen zu den Risikoumständen

Die ungenauen Erklärungen des *Versicherungsnehmers* zu den Umständen oder sein Verschweigen von Umständen, die die Bewertung des Risikos beeinflussen, können zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf *Entschädigung* sowie die Beendigung der *Versicherung* zur Folge haben (Art. 1892, 1893 und 1894 Zivilgesetzbuch).

Art. 1.2 - Andere Versicherungen

Wenn für dieselben Sachen oder für dasselbe Risiko mehrere Versicherungen gleichzeitig bestehen, mit Ausnahme der für seine Rechnung von einem anderen Versicherungsnehmer aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung abgeschlossenen Versicherungen, über die er automatisch als Zusatzgarantie für andere Dienstleistungen verfügt, **muss der Versicherungsnehmer jedem Versicherer schriftlich die anderen abgeschlossenen Versicherungen mitteilen.**

Im *Versicherungsfall* muss der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* dies allen Versicherern mitteilen, und er kann bei jedem von ihnen die *Entschädigung* beantragen, die aufgrund des jeweiligen als selbstständig geltenden Vertrags zu zahlen ist, unter der Voraussetzung, dass die insgesamt bezogenen Beträge nicht den Schadensbetrag übersteigen.

Art. 1.3 - Prämienzahlung

Die *Versicherung* wird wirksam ab 24.00 Uhr des in der Police angegebenen Tages, falls die *Prämie* oder die erste *Prämienrate* gezahlt wurde; andernfalls beginnt die Wirksamkeit um 24.00 Uhr des Zahlungstages.

Die *Prämien* müssen dem *Vermittler*, dem die *Police* zugewiesen ist, oder an die *Gesellschaft* gezahlt werden.

Die *Prämie* wird für *Versicherungszeiträume* von einem Jahr festgelegt und ist daher vollständig zahlbar, auch wenn deren Zahlung in mehreren Raten gewährt wurde.

Wenn der *Versicherungsnehmer* die *Prämien* oder die nachfolgenden *Prämienraten* nicht zahlt, wird die *Versicherung* ab 24 Uhr des 30. Tages ab der Fälligkeit ausgesetzt und erlangt wieder Gültigkeit ab 24 Uhr des Zahlungstages, unbeschadet der nachfolgenden Fälligkeiten und des Rechtes der *Gesellschaft* auf die Zahlung der fällig gewordenen *Prämien* im Sinne von Art. 1901 Zivilgesetzbuch.

Art. 1.4 - Änderungen der Versicherung

Die eventuellen Änderungen der *Versicherung* müssen schriftlich bewilligt werden.

Art. 1.5 - Erhöhung des Risikos

Der *Versicherte* oder der *Versicherungsnehmer* müssen der *Gesellschaft* schriftlich jede Erhöhung des Risikos mitteilen. Die Risikoerhöhungen, die der *Gesellschaft* nicht bekannt sind oder von ihr nicht angenommen werden, können den vollständigen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf *Entschädigung* sowie die Beendigung der *Versicherung* zur Folge haben (Art. 1898 Zivilgesetzbuch).

Art. 1.6 - Verringerung des Risikos

Bei einer Verringerung des Risikos ist die *Gesellschaft* verpflichtet, die *Prämie* oder die auf die Mitteilung folgenden *Prämienraten* des *Versicherungsnehmers* oder des *Versicherten* zu reduzieren (Art. 1897 Zivilgesetzbuch), und sie verzichtet auf das entsprechende Rücktrittsrecht.

Art. 1.7 - Rücktritt im Versicherungsfall

Nach jedem *Versicherungsfall* und bis zum 60. (sechzigsten) Tag ab der Zahlung oder der Ablehnung der *Entschädigung* kann jede der Parteien von der *Versicherung* zurückgetreten, indem sie dies der anderen Partei per Einschreiben mitteilt. Der vom *Versicherungsnehmer* erklärte Rücktritt wird ab dem Datum wirksam, an dem die Mitteilung an die *Gesellschaft* geschickt wird.

Der Rücktritt seitens der *Gesellschaft* wird 30 Tage nach dem Datum wirksam, an dem der *Versicherungsnehmer* die entsprechende Mitteilung empfangen hat.

Innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Datum der Wirksamkeit des Rücktritts erstattet die *Gesellschaft* nach Abzug der Steuern den Teil der *Prämie* in Bezug auf den Zeitraum des nicht eingegangenen Risikos.

Art. 1.8 - Dauer und Verlängerung der Versicherung

Liegt keine *Kündigung* vor, die per Einschreiben wenigstens 30 (dreißig) Tage vor dem Vertragsablauf geschickt wurde, wird die *Versicherung* mit einer Dauer von nicht unter einem Jahr jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, unbeschadet dessen, was von Art. 1.7 (Rücktritt im Versicherungsfall) dieser Bestimmungen vorgesehen ist.

Im Sinne von Art. 1899, Absatz 1, des Zivilgesetzbuches wird für den Fall, dass die *Versicherung* eine Dauer von nicht weniger als zwei Jahren hat, die entsprechende, vom *Versicherungsnehmer* jährlich zu zahlende *Prämie* herabgesetzt im Vergleich zur *Prämie* für dieselbe Abdeckung mit der Dauer von einem Jahr, unter Anwendung eines in der *Police* angegebenen Nachlasses.

Falls also die *Versicherung* eine Dauer von:

- fünf Jahren oder weniger hat, dann ist es nicht möglich, vor dem in der *Police* genannten Ablauf vom Vertrag zurückzutreten;
- mehr als fünf Jahren hat, hat nur der *Versicherungsnehmer* das Recht, nach Ablauf des *Fünfjahreszeitraums* vom Vertrag zurückzutreten. Abweichend von der gesetzlichen Frist kann das Rücktrittsrecht mit einer Kündigungsfrist von 30 (dreißig) Tagen vor der Fälligkeit der einzelnen Jahresprämie und mit Wirkung ab dem Ende des laufenden Jahres ausgeübt werden; die entsprechende Mitteilung muss per Einschreiben erfolgen.

Art. 1.9 - Steuern und Abgaben

Die Steuern und Abgaben der *Versicherung* gehen zu Lasten des *Versicherungsnehmers*.

Art. 1.10 - Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

Für dasjenige, was hier nicht anders geregelt wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 1.11 - Einschränkende Maßnahmen

Kein Versicherer ist verpflichtet, eine Versicherungsabdeckung zu leisten, und kein Versicherer ist verpflichtet, Versicherungsfälle zu zahlen oder Leistungen zu erbringen kraft des vorliegenden Vertrags, falls die Leistung einer solchen Abdeckung, die Zahlung eines solchen Versicherungsfalls oder die Erbringung einer solchen Leistung den Versicherer einer Strafe, einem Verbot oder einer Einschränkung aussetzt, die sich aus Resolutionen der Vereinten Nationen ergeben, oder aus Wirtschafts- und Handelssanktionen aufgrund von Gesetzen oder Bestimmungen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder aufgrund von nationalen Gesetzen, die sich in Sachen Wirtschafts- und Handelssanktionen und/oder internationaler Embargos anwenden lassen.

Art. 1.12 - Indexierung (ausschließlich dann gültig, wenn auf der Vorderseite der Police angegeben)

Die in diesem Vertrag vereinbarten *versicherten Beträge* und die *Prämie* unterliegen einer Anpassung im Verhältnis zu den prozentuellen Veränderungen des nationalen Index der Verbraucherpreise für Familien von Arbeitern und Angestellten, d.h. der sog. „Lebenshaltungskosten“, der vom Zentralen Statistikinstitut veröffentlicht wird.

Die Anpassung erfolgt erstmals unter Heranziehung des Index für den *Monat* September des *Jahres* vor dem Datum des Vertragsabschlusses, der mit dem Index des *Monats* September vor der Fälligkeit der *Prämie* verglichen wird unter Berücksichtigung der eventuellen Änderung der Berechnungsgrundlage.

Die Erhöhungen werden ab der ersten Jahresfälligkeit der *Prämie* nach dem 31. Dezember des *Jahres* angewandt, in dem der zum Vergleich heranzuziehende Index veröffentlicht wurde. Bei nachfolgenden Anpassungen wird entsprechend vorgegangen, indem der letzte Index herangezogen wird, der zu Änderungen geführt hat.

Bei einer negativen Veränderung des Index bleiben die *versicherten Beträge* und die *Prämie* unverändert gegenüber der letzten Anpassung.

Falls infolge einer oder mehrerer Anpassungen der Index den anfänglichen Index um 100% übertrifft, haben die Parteien das Recht, auf weitere Indexierungen zu verzichten, weshalb die *versicherten Beträge* und die *Prämie* im Vergleich zu letzten Anpassung unverändert bleiben.

Der Anpassung unterliegen auch die *Höchstbeträge* und die anderen nicht in Prozent ausgedrückten Garantieeinschränkungen, während die als Festbetrag angegebenen *Selbstbehalte* unverändert bleiben.

Die Bestimmung dieser Klausel findet keine Anwendung für die Abschnitte: Rechtsschutz, Betreuung, Pet Insurance.

Art. 1.13 - Neuer Aufenthalt (Umzug)

Falls der *Versicherte* in eine neue *Wohnung* umzieht, gilt die Police automatisch auch für die neue *Wohnung* ab dem Beginn des Umzugs und bis um 24.00 Uhr des fünfzehnten Tages ab dem erfolgten Beginn.

Das Datum des Umzugs muss der Gesellschaft vom *Versicherten* mitgeteilt werden.

Danach muss der *Versicherte* der Gesellschaft die *Wohnungsänderung* mitteilen, um die notwendigen vertraglichen Änderungen vornehmen zu können. Erfolgt nach dieser Zeit keine Änderung, bleibt die *Versicherung* ausgesetzt bis zur vertraglichen Eintragung der neuen Wohnung.

Die vorliegende Garantie gilt, sofern der neue Aufenthalt dieselben Bau- und Höhenmerkmale hat wie der vorherige und sofern sie demselben Zwecken dient.

Ausgeschlossen bleiben die Schäden während des Transports und der Be- und Entladetätigkeiten.

2 - Bestimmungen, die die Versicherung Brand und andere Sachschäden regeln

Art. 2.1 - Gegenstand der Versicherung

Die *Gesellschaft* entschädigt die materiellen und direkten Schäden an den versicherten Sachen, auch wenn sie Dritten gehören, sofern sie verursacht werden durch:

1. **Brand**,
2. **Blitzschlag, Implosion, Explosion oder Bersten**, die auch extern erfolgen können;
3. **Rauch**, auch wenn infolge eines Defektes an Apparaten zur Wärmeerzeugung, sofern sie mit geeigneten Rauchabzügen verbunden sind;
4. **Absturz von Meteoriten, Satelliten oder Raumfahrzeugen** oder ihrer Teile oder der von ihnen transportierten Sachen, **Absturz von Luftfahrzeugen**;
5. **Druckwellen**, ausgelöst von Gegenständen, die sich mit Ultraschallgeschwindigkeit bewegen;
6. **Zusammenstoß mit Straßenfahrzeugen und/oder Wasserfahrzeugen**, die weder dem *Versicherten* noch dem *Versicherungsnehmer* gehören;
7. **Sozio-politische Ereignisse** (d.h. Aufruhr, Streiks, Krawalle), **Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen Dritter** (einschließlich des *Terrorismus* und der Sabotage), **sofern der Versicherte oder der Vertragsnehmer nicht aktiv daran teilgenommen hat**. Für die Schäden infolge von *Terrorismus* und Sabotage wird die Gesellschaft pro *Versicherungsfall* und pro Versicherungsjahr keinen Betrag zahlen, der über 50% der versicherten Beträge liegt;
8. **Schäden an versicherten Sachen** mit dem Ziel, den *Brand* oder ein anderes garantiertes Ereignis zu verhindern;
9. **von Dieben verursachte Schäden** (ausschließlich dann, wenn das Gebäude versichert ist) bei versuchtem oder begangenen *Diebstahl* oder *Beraubung* an den *Türen und Fenstern* der Wohnung an den entsprechenden Ummauerungen sowie bei *Diebstahl der Türen und Fenster bis zu einem Betrag von Euro 1.500,00 auf Erstes Absolutes Risiko* ohne Anwendung eventueller *Selbstbehalte* und/oder *Unterdeckungen*. Diese Garantie wird zusätzlich zu dem geleistet, was von der *Versicherung* „Brand, Beraubung und Entreißdiebstahl“ vorgesehen ist, sofern sie aktiviert wurde;
10. **Absturz von Fahrstühlen und/oder Lastaufzügen** durch Versagen der Vorrichtungen;
11. **Bruch von Glasscheiben** und Spiegeln, die zum *Gebäude* und/oder zu seinem *Inhalt* gehören, sofern sie versichert sind, aus unvorhergesehenen Ursachen oder durch Handlungen Dritter; **die Garantie wird pro Versicherungsfall bis zu einem Betrag von Euro 1.500,00 auf Erstes Absolutes Risiko geleistet. Splitter und Kratzer stellen keinen entschädigungsfähigen Schaden dar**;
12. **Entwicklungen von Rauch, Gas, Dämpfen** durch ausgebliebene oder anormale Produktion oder Verteilung elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie, durch anormales Funktionieren von elektronischen Geräten, Heiz- oder Klimaanlage, durch Auslaufen oder Durchsickern von Flüssigkeiten, sofern sie auf die oben genannten Ereignisse zurückzuführen sind, von denen die versicherten Sachen oder Gegenstände betroffen sind, die sich im Umkreis von 50 Metern von ihnen befinden.

Unbeschadet der Bestimmung laut Art. 4.9 „Höchstgrenze der Entschädigung“ der allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts Brand und Diebstahl, gehören hierzu auch:

13. **Die Ausgaben aufgrund von Brennstoffverlust** infolge eines in diesem Abschnitt versicherten Risikos oder eines unvorhergesehenen Defektes der Heiz- und/oder Klimaanlage, falls der *Posten* „Gebäude“ versichert ist, **bis zu einem Betrag von Euro 1.500,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr**.
14. **die Ausgaben aufgrund des Verderbens von Lebensmitteln in Kühlgeräten des gewöhnlichen Aufenthalts** infolge ausgebliebener oder anormaler Kälteproduktion; **Diese Ausweitung**, die nur dann gilt, wenn der *Posten* „*Wohnungsinhalt*“ versichert ist, **wird bis zu einem Betrag von Euro 250,00 pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr geleistet**;
15. falls der *Posten* „*Wohnungsinhalt*“ versichert ist und **bis zum Erreichen von 10% des garantierten Betrags**: die materiellen und direkten Schäden - infolge eines in diesem Abschnitt versicherten Ereignisses - an Sachen, die eingetreten sind, wenn sie **in anderen Räumen untergebracht sind**, die vom Versicherten und/oder von seinen Familienangehörigen **vorübergehend bewohnt** werden, die nicht seinen *gelegentlichen Aufenthalt* darstellen, oder **die sich vorübergehend bei Dritten zur Reinigung, zur Instandhaltung, zur Konservierung oder zur Reparatur befinden**. **Diese Ausweitung wird unbeschadet der vorgesehenen Untergrenzen und des Höchstbetrags von Euro 1.500,00 für Schmuck und Wertgegenstände und des Höchstbetrags von Euro 300,00 für Wertpapiere und Schuldtitel im Allgemeinen geleistet**;
16. **die Ausgaben für Abbruch, Forträumen** und Transport der Überreste des *Versicherungsfalls* **bis zum Erreichen von 15% der geschuldeten Entschädigung**;
17. **die Gutachter- und/oder Beratungskosten** bei einem *Versicherungsfall* sowie **Erschließungs- und Planungskosten** für das *Gebäude*, die der *Versicherte* eventuell getragen hat, **bis zum Erreichen von 10% der geschuldeten Entschädigung und bis zu höchstens Euro 2.000,00**;
18. falls der *Posten* „*Wohnungsinhalt*“ versichert wurde, die materiellen und direkten Schäden - infolge eines im vorigen Abschnitt versicherten Ereignisses -, von denen die **persönlichen Gegenstände** des Versicherten und/oder der mit ihm lebenden Familienangehörigen betroffen sind, **die sich innerhalb von Kraftfahrzeugen befinden, bis zum Erreichen von Euro 250,00 pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr**;
19. **bis zum Erreichen von 10% der zahlbaren Entschädigung** gemäß *Police* für die materiellen und direkten Schäden durch:
 - **Mietausfall** während der notwendigen Zeit zur Wiederherstellung der Räume, höchstens für ein *Jahr*;
 - **Umzug und/oder Aufenthalt** in einem Hotel oder einem Apartmenthaus für den *Versicherten* und seine Familienangehörigen während der notwendigen Zeit zur Wiederherstellung der Räume **bei einer Höchstzeit von einem Jahr**;
 - **die Kosten für die Entfernung und Unterbringung des Wohnungsinhalts**;

- die getragenen Kosten für materielle Wiederherstellung der Familiendokumente;
20. wenn der *Posten* „Gebäude“ versichert ist, bei Gasaustritt aus den Verteilungsanlagen, die in die Zuständigkeit des *Versicherten* fallen und zur Versorgung der *Wohnung* dienen, falls festgestellt von der Verteilergesellschaft und dies eine Versorgungsunterbrechung zur Folge hatte, die **Kosten**:
- um die Rohre und entsprechenden Verbindungen zu reparieren oder zu ersetzen, die zum Gasaustritt geführt haben;
 - die notwendigerweise getragen wurden für Abbruch oder Wiederherstellung von Teilen der Räume, um die genannten Reparaturen und Ersetzungen laut vorstehendem Absatz vornehmen zu können.
- Ausgenommen sind alle Ausgaben, die nicht den oben aufgeführten entsprechen, und die notwendig sind, die im Dienst der *Wohnung* stehenden Anlagen an die geltenden Bestimmungen anzupassen. Die *Versicherung* wird bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 pro Versicherungsjahr geleistet.**

Art. 2.2 - Ausschlüsse

Auf jeden Fall ausgeschlossen sind die Schäden:

- a) die eingetreten sind bei Kriegshandlungen, Aufständen, militärischen Besetzungen, Invasionen, Beschlagnahmungen, Requisitionen, Aussperrungen, auf Befehl welcher rechtlichen oder faktischen Autorität auch immer;
- b) die eingetreten sind bei Explosionen oder Hitzeverströmungen oder Strahlungen infolge der Umwandlung des Atomkerns, wie auch durch Strahlungen aufgrund der künstlichen Beschleunigung von atomaren Teilchen;
- c) die mit Absicht vom *Versicherten* oder vom *Versicherungsnehmer* verursacht wurden;
- d) die verursacht wurden von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Lawinen, Steinlawinen oder Erdbeben, Überschwemmungen und Hochwasser;
- e) aufgrund von Verlust, *Diebstahl*, *Beraubung*, Erpressung, Plünderung, oder die auf Fehlbeträge welcher Art auch immer zurückzuführen sind, auch wenn sie bei Gelegenheit von Ereignissen erfolgt sind, für die die *Versicherung* geleistet wird;
- f) an der Maschine oder an der Anlage, in der sich ein *Bersten* oder ein elektrisches Phänomen ereignet hat, wenn das Ereignis auf Verschleiß, Korrosion, Material- oder Fabrikationsdefekte oder auf Manipulationen zurückzuführen ist;
- g) an den Sachen, die ausschließlich einen affektiven Wert haben;
- h) welcher Art auch immer infolge von Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung;
- i) durch Beschmierungen von Außenmauern in Bezug auf die Garantie „Vandalismus und vorsätzliche Handlungen Dritter“;
- j) durch elektrische Phänomene aufgrund von Strom, Entladungen und anderer elektrischer Phänomene, die aus welchem Grund auch immer entstanden sind, einschließlich der Wirkung des Blitzschlags;
- k) die direkt oder indirekt durch nukleare, biologische oder chemische Verschmutzung und/oder Verseuchung verursacht wurden und/oder sich daraus ergeben und/oder damit im Zusammenhang stehen.

Art. 2.3 - Einschränkungen der Versicherung

Die Gesellschaft versichert den „*Wohnungsinhalt*“ mit den folgenden *Entschädigungsgrenzen*:

- bis 30% des *versicherten Betrags* für *Schmuck* und *Wertgegenstände*, Wertpapiere und *Schuldtitel* im Allgemeinen,
- bis 5% des *versicherten Betrags*, wenn es sich um Geld handelt.

Art. 2.4 - Bedingungen für die Wirksamkeit der Garantie;

Die *Versicherung* wird unter der wesentlichen Bedingung geleistet, dass

1. das oder die *Gebäude*, zu denen die in der *Police* angegebenen Wohnungen gehören, und die eventuellen Zugehörigkeiten wie Keller und private Garagen zu mindestens 2/3 der Gesamtfläche der Stockwerke - einschließlich der Untergeschosse und ausgenommen der leeren und unzugänglichen Dachböden - für zivile Wohnungen, Büros, Freiberuflerbüros bestimmt sein oder leer stehen müssen, und wenn im restlichen Drittel Folgendes nicht vorhanden ist: Kinos, Theater, Warenhäuser, Supermärkte, öffentliche Garagen, Tankstellen, Industriebetriebe, Lager für brennbare oder explosive Materialien, Diskotheken und Nachtclubs. Als Fläche gilt die Gesamtfläche der Stockwerke und der Kellergeschosse mit Ausnahme des Dachbodens, wenn er leer und unbewohnbar ist.
2. Jedes versicherte *Gebäude* muss eines der nachstehenden Baumerkmale aufweisen.

Klasse 1

Gebäude errichtet mit:

- tragenden vertikalen Strukturen aus *nichtbrennbaren* Materialien;
- Außenwände aus *nichtbrennbaren* Materialien;
- *Decken* aus *nichtbrennbaren* Materialien;
- tragende Strukturen des *Daches* aus *nichtbrennbaren* Materialien (nur bei Gebäuden mit mehreren Stockwerken wird die Bewehrung des *Daches* aus Holz toleriert);
- Abdeckung des *Daches* aus *nichtbrennbaren* Materialien oder Bitumenschindeln.

Klasse 2

Gebäude errichtet mit:

- tragenden vertikalen Strukturen aus *nichtbrennbaren* Materialien;
- Außenwände aus *nichtbrennbaren* Materialien;
- *Decken* auch aus brennbaren Materialien;
- tragenden Dachstrukturen auch aus brennbaren Materialien;
- Abdeckung des *Daches* aus *nichtbrennbaren* Materialien oder Bitumenschindeln.

In beiden Fällen ist es erlaubt, die Baumerkmale einer einzigen Portion des *Gebäudes* nicht zu berücksichtigen, sofern sie einen getrennten Körper darstellt, dessen bedeckte Fläche nicht mehr als 1/10 der vom *Gebäude* und der eventuellen Zugehörigkeiten bedeckten Fläche ausmacht; es wird desgleichen toleriert, dass die Außenwände:

- aus brennbaren Materialien errichtet sind bis zu 1/10 ihrer Einzelflächen oder bis zu 1/3, wenn die brennbaren Materialien aus nicht geschäumten Kunststoffen oder Zellkunststoffen bestehen;
- brennbare Materialien für die Imprägnierung oder die Verkleidung verwenden;
 - wenn sie an kontinuierlichen Strukturen aus Ziegeln, Stahlbeton oder Beton anhaften;
 - wenn sie auf jeder Seite von mindestens 3 cm dicken *nichtbrennbaren* Materialien beschichtet sind.

Klasse 3

Ökologisch errichtete Gebäude - vom Typ „Chalet“ (Blockhaus) oder mit „mehrschichtigen tragenden Wänden“ (MHM oder XLAM) Permanentes Gebäude bestehend aus einem vor Ort gegossenen Fundament mit denselben Techniken wie bei traditionellen Bauten, auf dem ein vollständig über dem Boden liegendes Bauwerk verankert wird, das mit folgenden Merkmalen errichtet wird:

- Gebäude vom Typ Chalet (Blockhaus): Strukturelle Elemente aus Brettschichtholz mit einer Mindestdicke von 80 mm und anderen gekoppelten Elementen, die miteinander durch ein zweckmäßiges Metallgerüst verbunden und durch traditionelle Gerüstknotten gekoppelt sind, die die strukturellen Wände des Werkes bilden. Die linearen Elemente müssen Mindestabmessungen von 60 x 100 mm aufweisen.
Decken, die die Stockwerke trennen, und *Dachstuhl* auf jeden Fall gebaut, Abdeckung aus nichtbrennbaren Materialien
- Gebäude „mit mehrschichtigen tragenden Wänden“ (Typ „MHM“ oder „XLAM“):
 - Montage vorgefertigter tragender Wände aus Brettschichtholz mit einer Mindestdicke von 80 mm, bestehend aus überkreuzten Brettschichten, die vernagelt oder verklebt sind.
 - Die Decken und der Dachstuhl bestehen aus Tragebalken und/oder werden mit Platten aus Brettschichtholz mit einer Mindestdicke von 80 mm ausgeführt.
 - Abdeckung des Daches aus nichtbrennbaren Materialien.

In beiden Fällen ist der Einsatz anderer Materialien erlaubt, die gewöhnlich im traditionellen Hochbau eingesetzt werden (wie z.B. Gipsfaser oder Gipskarton), und in den Wänden sind geeignete technische Öffnungen mit Inspektionsstellen vorgesehen, um eine angemessene Instandhaltung entsprechend dem Nutzungs- und Instandhaltungsplan zu gewährleisten.

Art. 2.5 - An Dritte vermietete Wohnungen oder Ferienhäuser

Im Fall einer an Dritte vermieteten oder zur Nutzung überlassenen *Wohnung*, und wenn die *Police* vom Eigentümer der Räumlichkeiten abgeschlossen wurde und der *Posten* „Inhalt“ versichert ist, bleibt vereinbart, dass nur der Inhalt versichert ist, der dem Eigentümer gehört, unbeschadet anderslautender Abreden.

Sonderbedingungen (immer gültig)

Guter Glaube - In teilweiser Abweichung von Art. 1.1 der Bestimmungen, die die *Versicherung* im Allgemeinen regeln, beeinträchtigen die ungenauen Erklärungen des *Versicherungsnehmers* zu den Umständen und sein Verschweigen von Umständen, die die Bewertung des Risikos beeinträchtigen, nicht das Recht auf Entschädigung, sofern dies in gutem Glauben erfolgt ist. **Der Versicherungsnehmer muss eine höhere Prämie zahlen aufgrund des höheren Risikos ab dem Zeitpunkt, in dem der erschwerende Umstand eingetreten ist.**

Grobe Fahrlässigkeit - Die *Gesellschaft* zahlt die geschuldete *Entschädigung* im Sinne dessen, was in diesem Abschnitt vorgesehen ist, für die Versicherungsfälle, die wegen grober Fahrlässigkeit des *Versicherten/Versicherungsnehmers* und/oder seiner mit ihm lebenden Familienangehörigen eingetreten sind.

Proportionale Regel (nur gültig für Posten, die in der Form „Vollwertversicherung“ geleistet werden) - Wenn aus den Schätzungen im Sinne von Art. 4.3 hervorgeht, dass die Werte (Neuwerte, falls vereinbart) eines oder mehrerer *Posten* jeweils getrennt voneinander zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die mit diesen *Posten* jeweils versicherten Beträge um nicht mehr als 15% übersteigen, ersetzt die Gesellschaft den Schaden proportional im Verhältnis zwischen dem um 15% erhöhten versicherten Wert und dem Wert, der sich zum Zeitpunkt des *Versicherungsfalles* ergibt, unbeschadet dessen, dass die *Entschädigung* des *Versicherungsfalles* auf keinen Fall den hinsichtlich der *Posten* versicherten Betrag übersteigen darf
Falls diese Grenze von 15% überschritten wird, bleibt die Bestimmung laut Art. 4.12 der allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts Brand und Diebstahl für den Überschuss im Vergleich zu diesem Prozentsatz gültig.

Verzicht auf den Regress - Die Gesellschaft verzichtet außer bei Vorsatz auf das Einsetzungsrecht laut Art. 1916 des Zivilgesetzbuches, **sofern der Versicherte nicht seinerseits gegen den Verantwortlichen vorgeht.**

Vorauszahlung der Entschädigung - Der *Versicherte* hat ein Recht darauf, vor der Abwicklung des *Versicherungsfalles* eine Anzahlung von 60% des Mindestbetrags zu erhalten, der aufgrund der eingeholten Ergebnisse hätte gezahlt werden müssen, **unter der Bedingung, dass keine Beanstandungen hinsichtlich der Entschädigungsfähigkeit des Versicherungsfalls erhoben wurde, und dass die voraussichtliche Gesamtentschädigung wenigstens Euro 50.000,00 beträgt.** Die Vorauszahlung erfolgt nach 90 Tagen ab dem Datum der Anzeige des *Versicherungsfalles*, sofern wenigstens 30 Tage ab dem Antrag auf Vorauszahlung verstrichen sind.

Die Anzahlung darf auf jeden Fall nicht über Euro 200.000,00 liegen unabhängig vom geschätzten Betrag des Versicherungsfalles. Die Festlegung der Anzahlung muss so erfolgen, als ob es das Kriterium der Bewertung des Neuwertes nicht gäbe.

Davon unbeschadet bleibt jede Bewertung und Entscheidung über die endgültige Auszahlung der *Entschädigung*.

Sonderbedingung (nur gültig, falls ausdrücklich angegeben)

Einschränkung der Versicherung

Bezogen auf den Abschnitt „Brand und andere Sachschäden“ wird darauf hingewiesen, dass Art. 2.1 vollständig als wie folgt ersetzt gilt:

„Die *Gesellschaft* entschädigt die materiellen und direkten Schäden an den versicherten Sachen, auch wenn sie Dritten gehören, die verursacht werden durch:

1. **Brand**,
2. **Blitzschlag - ausgenommen Schäden durch elektrische Phänomene - Implosion, Explosion oder Bersten**, die auch extern erfolgen können;
3. **Rauch**, auch wenn infolge eines Defektes an Apparaten zur Wärmeerzeugung, sofern sie mit geeigneten Rauchabzügen verbunden sind;
4. **Absturz von Meteoriten, Satelliten oder Raumfahrzeugen** oder ihrer Teile oder der von ihnen transportierten Sachen, **Absturz von Luftfahrzeugen**;
5. **Druckwellen**, ausgelöst von Gegenständen, die sich mit Ultraschallgeschwindigkeit bewegen;
6. **Zusammenstoß mit Straßenfahrzeugen und/oder Wasserfahrzeugen**, die dem *Versicherten/Versicherungsnehmer* nicht gehören und von ihnen nicht verwendet werden;
7. **Schäden an versicherten Sachen** mit dem Ziel, den *Brand* oder ein anderes garantiertes Ereignis zu verhindern;
8. **Entwicklungen von Rauch, Gas, Dämpfen** durch ausgebliebene oder anormale Produktion oder Verteilung elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie, durch anormales Funktionieren von elektronischen Geräten, Heiz- oder Klimaanlage, durch Auslaufen oder Durchsickern von Flüssigkeiten, sofern sie auf die oben genannten Ereignisse zurückzuführen sind, von denen die versicherten Sachen oder Gegenstände betroffen sind, die sich im Umkreis von 50 Metern von ihnen befinden.
9. **die Ausgaben für Abbruch, Forträumen** und Transport der Überreste des *Versicherungsfalls* bis zum Erreichen von 15% der geschuldeten *Entschädigung*;

Zusätzliche Garantien (nur gültig, wenn der entsprechende Posten versichert ist)

Mietrisiko

Die *Gesellschaft* entschädigt in den Fällen einer Haftung des *Versicherten* gemäß Artikel 1588, 1589 und 1611 des Zivilgesetzbuches und gemäß den Bestimmungen, die die Versicherung im Allgemeinen regeln, und den darin vorgesehenen Abwicklungsbestimmungen die materiellen und direkten Schäden, die durch *Brand* oder ein anderes von dieser *Police* garantiertes Ereignis verursacht wurden, auch wenn sie durch die grobe Fahrlässigkeit des *Versicherten* an den Räumlichkeiten der in der *Police* genannten *Wohnung* entstanden sind, die der *Versicherte* vermietet hat.

Regressansprüche Dritter

Die *Gesellschaft* verpflichtet sich, den *Versicherten* bis zum Erreichen des vereinbarten *Höchstbetrags* für die Beträge schadlos zu halten, die er verpflichtet ist, für Kapital, Zinsen und Kosten - als zivilrechtlich Haftender im Sinne des Gesetzes - aufgrund von materiellen und direkten Schäden zu zahlen, die an Sachen von Dritten durch einen *Versicherungsfall* entstanden sind, der laut *Police* entschädigungsfähig ist.

Der *Versicherungsfall* gilt als entschädigungsfähig, auch wenn durch die grobe Fahrlässigkeit des *Versicherten* entstanden ist.

Die *Versicherung* ist ausgeweitet auf die - vollständigen oder teilweisen - Unterbrechungen oder Aussetzungen der Verwendung/Nutznießung von Gütern, von gewerblichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen **bis zum festgelegten Höchstbetrag und bis zum Erreichen von 20% dieses Höchstbetrags**.

Die Versicherung umfasst nicht die Schäden:

- an Sachen, die dem *Versicherten* übergeben wurden, die er verwahrt oder zu welchem Titel auch immer bei sich hat;
- welcher Art auch immer infolge von Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung;

Als Dritte gelten nicht:

- der Ehegatte, die Ehegattin, die Eltern, die Kinder, der Lebenspartner des *Versicherten* sowie alle anderen Verwandten und/oder Schwägerten, wenn sie mit ihm zusammenleben;
- wenn der *Versicherte* keine natürliche Person ist, der gesetzliche Vertreter, der Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung, der Verwalter und die Personen, die sich mit ihnen in Verhältnissen laut vorstehendem Punkt befinden;
- die *Gesellschaften*, die im Vergleich zum *Versicherten*, der keine natürliche Person ist, als kontrollierende, kontrollierte oder verbundene Gesellschaften einzustufen sind im Sinne von Art. 2359 Zivilgesetzbuch im Text laut Gesetz Nr. 216 vom 7. Juni 1974 sowie die Verwalter dieser Gesellschaften.

Der *Versicherte* muss unverzüglich die *Gesellschaft* über die zivil- oder strafrechtlichen Verfahren informieren, die gegen ihn eingeleitet wurden, und alle für die Verteidigung nützlichen Dokumente und Beweise bereitstellen, wobei die *Gesellschaft* das Recht hat, die Leitung des Streitfalls und die Verteidigung des Versicherten zu übernehmen. Der *Versicherte* muss sich jeder Schlichtung oder Anerkennung seiner Verantwortung ohne die Zustimmung der *Gesellschaft* enthalten.

Was die Gerichtskosten betrifft, wird Art. 1917 des Zivilgesetzbuches angewandt.

Sonderbedingungen (nur gültig, falls ausdrücklich angegeben)

1 - Wetterereignisse

Die *Gesellschaft* entschädigt die materiellen und direkten Schäden an den versicherten Sachen aufgrund von **Orkanen, Stürmen, Unwettern, Hagel, Wirbelstürmen** oder aufgrund von **Schneedruck** und infolge eines der oben genannten Ereignisse;

- vom Wind umgeworfene und transportierte Bäume und andere Gegenstände;
 - Nasswerden von Sachen innerhalb des *Gebäudes*, sofern dies direkt auf einen Bruch und/oder *Stauungen* von Anlagen sowie auf Beschädigungen und Risse im *Dach* und in den Außenmauern des *Gebäudes* zurückzuführen ist.
- Ausgeschlossen sind die Schäden:**

- an Bäumen und Anbauflächen;
- an Gegenständen, die auf den *Posten* „Wohnungsinhalt“ zurückzuführen sind und sich im Freien befanden, mit Ausnahme der Sonnenschutzblenden sowie von Tanks und Anlagen, die wegen ihrer Art und Bestimmung befestigt sind;
- an Gewächshäusern, Zeltstrukturen und ähnlichem;
- an *Gebäuden*, die im Bau befindlich sind, einem Abbruch und/oder einer Reparatur unterliegen.

Diese Bedingung wird unter Anwendung eines **Selbstbehalts** von Euro 250,00 pro *Versicherungsfall* geleistet.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die *Versicherung* geleistet wird:

- a) bis zum Erreichen von 10% des *versicherten Betrags* für den *Posten* „Gebäude“ bis maximal € 5.000,00 pro *Versicherungsfall* und Versicherungsjahr in Bezug auf:
 - *Gebäude* mit Abdeckungen oder Wänden aus Faserzement und/oder Asbestzement bzw. aus Plastik oder Glas und was darin enthalten ist,
 - offene oder unvollständige Bauten, wie Gebäude oder Unterstände, die auf einer oder mehreren Seiten offen oder hinsichtlich der Bedachung sowie der Türen und Fenster unvollständig sind, (auch wenn sie für vorübergehende Bedürfnisse zur Wiederherstellung bestimmt sind, die auf einen Versicherungsfall zurückgehen oder auch nicht);
 - Bauwerke aus Plastik aufgrund von Hagel;
- b) bis zum Erreichen von 10% des *versicherten Betrags* für den *Posten* „Gebäude“ bis maximal Euro 10.000,00 pro *Versicherungsfall* und Versicherungsjahr in Bezug auf *Solarpaneele* und *Photovoltaikanlagen*, die anliegend auf den Dächern installiert sind fest verankert sind.

2 - Wasserleitung und Fehlersuche (beschränkte Garantie)

Die materiellen und direkten Schäden zu Lasten der versicherten Güter durch **Wasseraustritt infolge eines unvorhergesehenen Defekts von Wasser-, Hygiene- und Wärmeanlagen**, die zum versicherten *Gebäude* gehören oder die genannten Güter enthält.

Fall der *Posten* „Gebäude“ versichert ist, gehören dazu **bis zum Erreichen von Euro 2.000,00 pro Versicherungsfall** auch die Ausgaben für die Reparatur oder den Ersatz von Rohren und entsprechenden Verbindungen, die vom unvorhergesehene Bruch betroffen waren, sowie die hierzu notwendigerweise getragenen Kosten für Abbruch oder Wiederherstellung von Teilen des *Gebäudes* sowie die Kosten für die Ermittlung des Bruches.

Ausgeschlossen sind die Schäden durch Feuchtigkeit, Tropfen, Überlaufen oder Rückstau von Kanalisationen, Frost.

Diese Bedingung wird unter Anwendung eines Selbstbehalts von Euro 150,00 pro Versicherungsfall geleistet.

Für die *gelegentlichen* sowie leeren und/oder unbewohnten *Aufenthalte* entschädigt die *Gesellschaft* pro *Versicherungsfall* und Versicherungsjahr auf keinen Fall einen Betrag von über Euro 30.000,00.

3 - Wasserschäden (erweiterte Garantie)

Versichert werden die materiellen und direkten Schäden durch **Auslaufen und eventuelles Einsickern von Wasser und auch Regenwasser** sowie durch **Schnee und Hagel während der Schmelze** infolge von:

- *Stauungen, Überlaufen* und/oder Bruch von Rohrleitungen, Kanalisationen, Tanks und ähnlichem in Bezug auf Anlagen, die sich im *Gebäude* befinden, **hergerufen durch unvorhergesehene Ursachen einschließlich Frost;**
- durch Beschädigungen und Risse im Dach und in den Außenmauern des *Gebäudes*, **die durch in der *Police* garantierten Ereignisse verursacht wurden.**
- **Beschädigung von Elektrohaushaltsgeräten**, wenn der „Wohnungsinhalt“ versichert ist;
- durch Auslaufen oder Einsickern von Wasser aus der Wasserleitung, was direkt durch eine Beschädigung von Elektrohaushaltsgeräten von Dritten und der entsprechenden Verbindungen verursacht wurde, mit einer **Entschädigungsgrenze** von Euro 30.000,00 pro *Versicherungsfall* und Versicherungsjahr und einem **Selbstbehalt** von Euro 500,00; in diesem Fall hält die *Gesellschaft* in teilweiser Abweichung von der Sonderbedingung „Verzicht auf Rückgriff“ (die immer gültig ist) das Einsetzungsrecht laut Art. 1916 des Zivilgesetzbuches aufrecht;
- **Rückstau** aus Leitungen und Anlagen bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 pro *Versicherungsfall* und Versicherungsjahr.

Falls der *Posten* „Gebäude“ versichert ist, gehören dazu **bis zum Erreichen von Euro 3.000,00 pro Versicherungsfall** auch die **Ausgaben für die Fehlersuche** und die Reparatur oder den Ersatz von Rohren und entsprechenden Verbindungen, die zur Wiederherstellung der *Gebäudeteile*, in denen sich der laut *Police* entschädigungsfähige Schaden ereignet hat, notwendigerweise getragen wurden, sowie die Kosten für die Ermittlung des Bruches.

Ausgeschlossen sind die Schäden durch Feuchtigkeit und Tropfen sowie solche an beweglichen Sachen im Freien und in Bauten, die vorwiegend aus leichten oder zerbrechlichen Materialien wie Eternit, Plastik, Glas und ähnliches gefertigt sind, oder in Gebäuden, die sich im Bau befinden, dem Abbruch und/oder einer Reparatur unterzogen werden.

Hierzu gehören auch **bis zum Erreichen von Euro 2.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr** die Schäden an *eingegrabenen Rohren*, die zum versicherten Gebäude gehören (mit Ausnahme der Rohre von thermogeologischen Anlagen), auch ohne materiellen und direkten Schaden an ihnen, einschließlich der Ausgaben für die Fehlersuche und/oder der Ausgaben für Reparaturen und Ersetzungen zur Wiederherstellung der Rohrleitung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen inbegriffen sind, die zum *Überlaufen* von Wasser geführt haben, mithilfe unter Hochdruck stehender Wasserstrahlen (sogenannter „Canal Jet“). Diese Erweiterung wird mit einer **Entschädigungsgrenze** von € 750,00 pro *Versicherungsfall* geleistet und gilt nicht für die Schäden aufgrund von *Überlaufen* infolge eines *Rückstaus* aus dem öffentlichen Kanalisationsnetzes.

Diese Bedingung wird unter Anwendung eines festen Selbstbehalts von Euro 150,00 pro Versicherungsfall geleistet, der auf Euro 250,00 erhöht wird für Schäden an eingegrabenen Rohren.

Für die *gelegentlichen* sowie leeren und/oder unbewohnten *Aufenthalte* entschädigt die *Gesellschaft* pro *Versicherungsfall* und Versicherungsjahr auf keinen Fall einen Betrag von über Euro 30.000,00.

4 - Ausgaben für Abbruch und Forträumen (steigend)

Zur Ergänzung und Erhöhung der prozentuellen Grenze laut Punkt 16) des Art. 2.1 entschädigt die *Gesellschaft* **bis zum Erreichen des für den entsprechenden *Posten* versicherten Kapitals** die notwendigen Ausgaben für den Abriss, das Wegräumen und den Transport der Überreste des *Versicherungsfalls* zur nächsten Abfalldeponie.

Die *Entschädigung* der Abbruch und Räumungskosten gilt für jeden *Versicherungsfall*, der entschädigungsfähig ist aufgrund eines der Ereignisse, die in diesem Abschnitt vorgesehen sind.

Für diese Erweiterung sind außerdem einbegriffen:

- die Kosten für die Entfernung und Unterbringung (einschließlich Transport) des nicht beschädigten *Wohnungsinhalts*, falls sich dies als notwendig erweisen sollte nach einem entschädigungsfähigen *Versicherungsfall* zur Wiederherstellung der Räume und/oder zur Ausführung der Wiederherstellungsarbeiten.
- bis 50% des für diesen *Posten* angegebenen Betrags für die Ausgaben, die der Versicherte für Aushub- und Planierarbeiten, Abstützungen und andere Maurerarbeiten infolge eines entschädigungsfähigen Ereignisses durch Tanks, Zisternen oder andere eingegrabene Behälter und/oder Anlagen getragen hat

Es wird außerdem vereinbart, dass der Ausdruck „nächste Abfalldeponie“ nicht ausschließlich auf die Entfernung zu beziehen ist, sondern auch im Sinne einer Abfalldeponie zu verstehen ist, die sich für die Behandlung und/oder Entsorgung der Reste eignet.

5 - Elektrische und elektronische Phänomene

Die *Gesellschaft* entschädigt die materiellen und direkten Schäden an den versicherten Sachen, die durch **Strom, Entladungen und andere elektrische Phänomene** aus welchen Ursachen auch immer entstanden sind, einschließlich sozio-politischer Ereignisse (d.h. Aufruhr, Streiks, Krawalle), Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen Dritter (einschließlich des *Terrorismus* und der Sabotage), und die auftreten:

- in den Anlagen, Motoren, Geräten und Stromkreisen, die zum *Gebäude* gehören, falls der entsprechende *Posten* versichert ist;
- in den elektrischen oder elektronischen Maschinen und Geräten, einschließlich der Audio- und audiovisuellen Geräte, der elektronischen Rechner mit den entsprechenden magnetischen Datenträgern, falls der *Posten* „*Wohnungsinhalt*“ versichert ist.

Die *Gesellschaft* haftet nicht für Schäden aufgrund von Verschleiß, Korrosion, Material- oder Fabrikationsfehler, unangemessene Instandhaltung.

Diese Garantie wird auf das *Erste Absolute Risiko* geleistet bis zum Erreichen des für den entsprechenden *Posten* versicherten Betrags und unter Anwendung des in der *Police* angegebenen *Selbstbehalts pro Versicherungsfall*.

Wenn bei einem *Versicherungsfall* sowohl die Garantie 5) Elektrische und elektronische Phänomene 6) Domotik betroffen sind, zahlt die *Gesellschaft* die Entschädigung unter Anwendung des höheren *Selbstbehalts* zwischen den beiden Zusatzbedingungen.

6 - Domotik

Unter der Vorausschickung, dass unter „Geräten und Anlagen für die Domotik“ die Gesamtheit der Maschinen und Anlagen verstanden wird, die mit Prozessoren, Steuer-, Kontroll-, Einstell- und Übertragungsvorrichtungen elektronischer und mechanischer Art versehen sind, einschließlich der entsprechenden Steuerzentralen, die auch aus Computern, Tablets, Smartphones bestehen können sowie der Vorbeugungs-, Erfassungs-, Melde- und Alarmanlagen, wird die Garantie bis zum Erreichen des *versicherten Betrags pro Versicherungsfall* und Versicherungsjahr erweitert auf die materiellen und direkten Schäden an den oben genannten Geräten durch:

1. Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, falsche Einstellungen;
2. Kurzschluss, Änderung des Stroms, Unterspannung, Lichtbogen, ungenügende Isolierung, Auswirkungen statischer Elektrizität, einschließlich Schäden durch Blitzschlag;
3. ausbleibendes oder defektes Funktionieren von Steuer- und Kontrollgeräten, der Klimaanlage oder von Einstellungs- und Meldeautomatismen;
4. Sabotage der abhängig Beschäftigten;
5. Verschütten von Flüssigkeiten im Allgemeinen.

Ausgeschlossen sind die Schäden:

- a. die mit **Absicht vom *Versicherten* oder vom *Versicherungsnehmer* verursacht wurden;**
- b. **durch Ereignisse, die von den Abschnitten Brand und Diebstahl vorgesehen sind, mit Ausnahme dessen, was im vorstehenden Punkt 2) angegeben ist;**
- c. **infolge von Verderben, Abnutzung, Oxidation, Korrosion und Verschleiß im Allgemeinen;**
- d. **infolge von Montagen und Demontagen;**
- e. **aufgrund von Ursachen, für die der Lieferant, der Verkäufer oder der Vermieter der versicherten Sachen aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen haften muss;**
- f. **an Lampen und anderen Lichtquellen;**
- g. **ästhetischer Art, die nicht die Funktionalität der versicherten Güter beeinträchtigen;**
- h. **die bei Eingriffen von Lieferanten bei der technischen Kundenbetreuung eingetreten sind für:**
 - Funktionskontrollen;
 - vorbeugende Instandhaltung;
 - Beseitigung von Störungen oder Defekten aufgrund von Verschleiß;
 - Beseitigung der Schäden und Störungen, die während der Benutzung ohne äußere Ursachen eingetreten sind.

Bei einem entschädigungsfähigen *Versicherungsfall* im Sinne dieser Garantie entschädigt die *Gesellschaft* - **bis zum Erreichen von 50% des versicherten Betrags** - die tatsächlich getragenen und nachgewiesenen Kosten innerhalb von 180 Tagen ab dem Tag des *Versicherungsfalls* für:

- die Wiederherstellung der auf den beschädigten Datenträgern enthaltenen Informationen einschließlich der Ausgaben für die Neuinstallation von Programmen und Verbindungen, auch auf externen mobilen Geräten und Datenträgern;

- die Wiederherstellung der Lizenzen, falls dies unerlässlich ist für Wiederherstellung der Logiken, die notwendig sind für das Funktionieren der Domotik-Instrumente.

Nicht entschädigungsfähig sind jedoch die Kosten aufgrund einer falschen Einstellung, eines irrtümlichen Löschens, von unbeabsichtigten Streichungen, einer Entmagnetisierung.

Die Entschädigung wird pro Versicherungsfall nach Abzug eines Selbstbehalts von 15% der Entschädigung und in Höhe von mindestens Euro 500,00 gezahlt, die zu Lasten des Versicherten bleiben.

Falls bei einem Versicherungsfall sowohl die Garantie 6) Domotik als auch die Garantie 5) Elektrische und elektronische Phänomene betroffen sind, zahlt die Gesellschaft die Entschädigung unter Anwendung des höheren Selbstbehalts zwischen den beiden Zusatzbedingungen.

Die Garantie wird auf Erstes Absolutes Risiko geleistet, d.h. bis zum Erreichen des versicherten Betrags ohne Untersuchung in Bezug auf den Wert des Zeitrangwerts.

7 - Indirekte Schäden (steigend)

Bei einem entschädigungsfähigen Versicherungsfall im Sinne des Abschnitts I - „Brand und andere garantierte Ereignisse“ - und in teilweiser Abweichung von den Allgemeine Versicherungsbedingungen garantiert die Gesellschaft bis zum Erreichen von Euro 30.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr einen weiteren Betrag für die zusätzlichen und/oder außerordentlichen und entsprechend nachgewiesenen Ausgaben für:

Erschließungsaufwendungen;

- aufgrund der Tabellen der jeweiligen Berufskammern die Erstattung der Ausgaben für die Honorare der Berater, die mit der Ausführung von Schätzungen, Karten, Beschreibungen, Vermessungen, Inspektionen beauftragt wurden, die notwendig waren für die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes bei einem Versicherungsfall, sowie der technischen Ausgaben für die Planung und Leitung der Arbeiten;
- die tatsächlich festgestellten Trinkwasserverbrauchskosten, die sich aus dem unvorhergesehenen Bruch der zum Gebäude gehörenden Verteilerrohre ergeben. Dieser Betrag wird anhand des überschüssigen Betrags festgestellt, den das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt hat, im Vergleich zum Zeitraum, in dem der Bruch eingetreten ist, und zum Durchschnitt desselben Betrags bezogen auf das Vorjahr.

Auf keinen Fall entschädigt die Gesellschaft Beträge, die mehr als 70% über dem überschüssigen Betrag liegen mit einer Höchstgrenze von Euro 1.000,00.

Die Gesellschaft entschädigt nicht die höheren Kosten, die getragen wurden für den Abbruch, das Wegräumen und den Transport der Überreste des Versicherungsfalls, für die Entfernung und Unterbringung (einschließlich Transport) des nicht beschädigten Wohnungsinhalts sowie für Verlängerung und Ausweitung der Untätigkeit infolge von:

-Streiks, Aussperrungen, Maßnahmen der Behörden;

-Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Materialien aufgrund außerordentlicher Ereignisse oder höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Streiks, die die Lieferungen verhindern oder verlangsamen, Kriegszustände.

Für diese Sonderbedingung:

- a) gelten die verschiedenen Garantien als geleistet auf Erstes Absolutes Risiko (es gilt nicht die Bestimmung laut Art. 4.12 „Teilversicherung“ der allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts Brand und Diebstahl);
- b) die Zahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug des Betrags von Euro 500,00 pro Versicherungsfall.

3 - Bestimmungen, die die Versicherung Diebstahl, Beraubung und Entreißdiebstahl regeln

Zusätzliche Garantien (nur gültig, wenn der entsprechende Posten versichert ist)

Art. 3.1 - Schäden am Wohnungsinhalt

Die *Gesellschaft* entschädigt die materiellen und direkten Schäden an den versicherten Sachen, auch wenn sie Dritten gehören, sofern sie verursacht werden durch:

1. **Diebstahl** unter der Bedingung, dass der Täter in die Räume eingedrungen ist, in denen sich die Sachen befinden:
 - a) indem er die äußeren Schutzvorrichtungen durch Aufbrechen, Einbruch, betrügerische Verwendung von Schlüsseln, Verwendung von Dietrichen und ähnlichen Werkzeugen beschädigt;
 - b) auf anderen als den üblichen Wegen, wobei das Überwinden von Hindernissen oder Schutzvorrichtungen mithilfe ausgeklügelter Mittel oder durch besondere persönliche Geschicklichkeit erforderlich ist;
 - c) auf eine andere Weise, indem er sich heimlich darin aufhielt und dann das Diebesgut bei geschlossenen Räumen entfernt hat;
 - d) durch das Öffnen von elektronischen Schlössern ohne Einbruch oder Gewaltanwendung gegen Sachen, unter Verwendung von Karten mit Magnetband und nicht originalem Mikrochip oder Mikroprozessor, sofern diese Schlösser über physische oder drahtlose Übertragungsgeräten mit einer Kontrollzentrale verbunden und mit Vorrichtungen versehen sind, die in der Lage sind, die Öffnungen und versuchten Öffnungen zu registrieren;

Wenn für die versicherten Sachen Aufbewahrungsvorrichtungen vorgesehen sind, ist die *Gesellschaft* nur dann verpflichtet, wenn der Täter des *Diebstahls* nach dem Eindringen in die Räume auf eine der oben genannten Weisen diese Mittel beschädigt hat wie vorgesehen unter dem vorstehenden Punkt 1, Buchst. a) und d).

Gleichgestellt sind den Schäden durch *Diebstahl* diejenigen, die an den versicherten Sachen entstanden sind, um den *Diebstahl* zu begehen oder den Versuch hierfür zu unternehmen.

2. **Beraubung** unter der Bedingung, dass sie in den Räumen geschieht, die die versicherten Sachen enthalten, auch wenn die Personen Gewalt oder Drohungen ausgesetzt werden, außen festgehalten und gezwungen werden, sich in die *Wohnung* zu begeben;
3. **Erpressung** unter der Bedingung, dass sie innerhalb der *Wohnung* erfolgt;
4. **Betrug** bei der *Wohnung*: es werden die materiellen und direkten Schäden an den versicherten Sachen infolge eines *Betrugs* bei der *Wohnung* zum Schaden aller Haushaltsmitglieder des Versicherten entschädigt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Schäden infolge von *Betrug* werden bis zu einem Höchstbetrag von Euro 500,00 entschädigt. Ausgeschlossen sind die Schäden aufgrund des Kaufs von Gütern oder Dienstleistungen und/oder die Unterzeichnung von vertraglichen Verpflichtungen.
5. Vandalismus durch Diebe bei Ereignissen, die von diesem Abschnitt garantiert werden, unabhängig davon, ob er begangen oder versucht wurde.

Die Garantie ist ausgeweitet auf:

6. **persönliche Gegenstände außerhalb der Wohnung** - bis zum Erreichen von 10% des versicherten Betrags und unbeschadet der vorgesehenen Unterdeckungen - bei *Diebstahl*, *Beraubung* und *Erpressung* von persönlichen Gegenständen, die der *Versicherte/Versicherungsnehmer* und/oder seine mit ihm lebenden Familienangehörigen vorübergehend in Hotels, Pensionen oder auf jeden Fall in Räume außerhalb des Wohnsitzes, die keinen *gelegentlichen Aufenthalt* darstellen, gebracht haben; Hierzu gehören *Schmuck*, *Wertgegenstände*, Wertpapiere und Geld mit einem Höchstbetrag von Euro 2.000,00 für *Schmuck und Wertgegenstände* und Euro 500,00 für *Wertpapiere und Geld*;
 7. **persönliche Gegenstände bei Dritten** - bis zum Erreichen von 10% des versicherten Betrags und unbeschadet der vorgesehenen Grenzen - bei *Diebstahl* von Sachen, die im *Posten „Wohnungsinhalt“* angegeben sind, die bei Dritten zur Reinigung, Instandhaltung, Konservierung und Reparatur hinterlegt sind;
 8. **Schlösserersatz** - bis zum Erreichen von Euro 500,00 pro *Versicherungsfall* und *Versicherungsjahr* der Ausgaben, um die Schlösser zu ersetzen durch andere ähnliche, sowie für eventuelle Eingriffe an den *Türen und Fenstern* nach dem Verlust und/oder nach der Entwendung der *Wohnungsschlüssel*; Die Garantie gilt nur nach Vorlage der Anzeige bei der Justizbehörde;
 9. **Ausgaben zur Verbesserung nach einem *Diebstahl* oder versuchten *Diebstahl*** - bis zum Erreichen von Euro 1.000,00 pro *Versicherungsfall* und *Versicherungsjahr*, für die vom *Versicherten* getragenen Ausgaben, um die äußeren Schutzvorrichtungen der Räume zu verstärken, die die versicherten Sachen beinhalten, sowie um die bestehende Melde- und Alarmanlage zu verbessern. **Diese Ausgaben müssen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum getragen werden, an dem der *Versicherungsfall* eingetreten ist, und zum Zweck ihrer Festlegung nachgewiesen werden.**
 10. **Neuausstellung von Dokumenten nach einem *Diebstahl*, einer *Beraubung* oder einer *Erpressung*** bis zum Erreichen von 10% des versicherten Betrags für den *Posten „Wohnungsinhalt“* bis maximal € 500,00 pro *Versicherungsfall* und *Versicherungsjahr*, in Bezug auf die Ausgaben zur materiellen Neuausstellung der Familiendokumente;
 11. **von den Dieben verursachte Schäden** - bis zum Erreichen von Euro 2.000,00 pro *Versicherungsfall* und *Versicherungsjahr*, in Bezug auf Schäden an den *Gebäudeteilen*, die die *Wohnung* bilden, sowie an den *Türen und Fenstern* zum Schutz der entsprechenden Zugänge und Öffnungen bei garantierten, begangenen oder versuchten Ereignissen.
- Die *Gesellschaft* versichert den „*Wohnungsinhalt*“ mit den folgenden **Entschädigungsgrenzen**:
- für Pelzmäntel, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände, Silberwaren mit einem Höchstbetrag von Euro 10.000,00 pro Einzelgegenstand;
 - für *Schmuck und Wertgegenstände*, Sammlungen sowie Wertpapiere und *Schuldtitel* im Allgemeinen bis zu 50% des versicherten Betrags bis maximal € 10.000,00 pro *Versicherungsfall* und *Versicherungsjahr*;
 - für Geld bis zu 5% des bei diesem *Posten* versicherten Betrags bis maximal € 1.000,00 pro *Versicherungsfall* und pro *Versicherungsjahr*;
 - für in Abstellkammern der *Wohnung* (Dachboden, Keller, Garage und ähnliches) befindliche Sachen, bis zu 10% des versicherten Betrags bis maximal € 2.500,00 pro Einzelgegenstand, ausgenommen amtlich gemeldete Fahrzeuge (diese Obergrenzen gelten nicht, wenn diese Räume mit der Wohnung verbunden sind).

Art. 3.2 - Entreißdiebstahl und Beraubung außerhalb der Wohnung

Die *Gesellschaft* entschädigt die materiellen und direkten Schäden an den *persönlichen Gegenständen*, auch wenn sie Dritten gehören, sofern sie verursacht werden durch:

1. *Entreißdiebstahl*, d.h. Entreißen der oben genannten Gegenstände aus der Hand oder vom Körper der „versicherten Person“, auch wenn sie in einem entsprechenden Behälter abgelegt sind;
2. *Beraubung* und *Erpressung*, d.h. Entwendung von versicherten Sachen mit Gewalt, Bedrohung oder Zwang gegenüber der „versicherten Person“;
3. *Entreißdiebstahl*, *Beraubung* und *Erpressung* der versicherten Sachen, die sich vorübergehend in Depots von Restaurants, Theatern oder anderen öffentlichen Lokalen befinden, auch wenn diese Ereignisse gegenüber dem Personal erfolgt, das dem Verwahrungsdienst zugeordnet ist;
4. Entwendung und/oder Beschädigung der versicherten Sachen bei Unwohlsein oder *Unfall* der „versicherten Person“ oder bei einem Verkehrsunfall;
5. der *Trickdiebstahl*, d.h. mit besonderer Geschicklichkeit ausgeübter *Diebstahl*, bei der die Aufmerksamkeit des Bestohlenen umgangen wird, **bis maximal Euro 300,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr**.

Denn oben genannten Schäden sind die Schäden gleichgestellt, die an versicherten Sachen beim Begehen oder beim versuchten Begehen der versicherten Ereignisse verursacht werden.

Als „versicherte Person“ gelten der *Versicherungsnehmer* und seine mit ihm lebenden Familienangehörigen.

Die *Versicherung* wird mit folgenden *Entschädigungsgrenzen* geleistet:

- **Pelzmäntel, Winterjacken, Stolas aus Pelz und/oder Leder; Kleidungsstücke und entsprechende Accessoires, Fotoapparate, Filmkameras, Videokameras, Mobiltelefone, tragbare audiovisuelle und elektronische Geräte, Taschen, Gepäck, Fahrräder und was die versicherte Person sonst mit sich führt: all diese Gegenstände mit einer Entschädigungsgrenze von Euro 2.600,00 pro Einzelstück;**
- **Schmuck und Wertgegenstände, Wertpapiere und Schuldtitel im Allgemeinen, all diese Gegenstände bis zu einer Entschädigungsgrenze von 50% des versicherten Betrags bis maximal € 2.600,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr;**
- **Geld mit einer Entschädigungsgrenze bis 10% des versicherten Betrags bis maximal Euro 500,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr;**

Die Zahlung der *Entschädigung* erfolgt nach Abzug einer *Unterdeckung* von 10% der *Entschädigung* in Höhe von mindestens € 100,00. Wird vom *Versicherungsfall* ein mitlebender Familienangehöriger im Alter von unter 14 (vierzehn) Jahren betroffen, wird diese *Unterdeckung* auf 50% erhöht in Höhe von mindestens 500,00.

Im Fall einer *Versicherung* bei mehreren Versicherern wird die *Entschädigung* daher festgelegt, ohne die eventuell in der *Police* vorgesehene *Unterdeckungen* und/oder *Selbstbehalte* zu berücksichtigen, die erst danach vom so berechneten Betrag abgezogen werden.

Die *Versicherung* gilt für Schäden, die in Hoheitsgebieten der gesamten Welt entstehen.

Art. 3.3 - Form der Versicherung

Die *Versicherung* wird auf „Erstes absolutes Risiko“ geleistet, d.h. ohne Anwendung einer proportionalen Herabsetzung in den Fällen laut Art. 1907 Zivilgesetzbuch

Art. 3.4 - Bedingungen für die Wirksamkeit der Garantie;

Nachstehend sind die wesentlichen Bedingungen für die Wirksamkeit der *Versicherung* wiedergegeben:

- die Räume, in denen die versicherten Sachen enthalten sind, müssen dieselben Baumerkmale aufweisen, die für die Klassen 1, 2, 3 vorgesehen sind, wie beschrieben in Art. 2.4 - Bedingungen für die Wirksamkeit der Garantie;
- jede nach Außen führende Öffnung der Räume, in denen die versicherten Sachen enthalten sind, die in der Vertikale weniger als 4 Meter über dem Boden oder über Wasserflächen sowie oberhalb von Terrasse, die über normale Wege zugänglich und betretbar sind, also ohne ausgeklügelte Hilfsmittel oder besondere persönliche Geschicklichkeit, muss in seiner ganzen Ausdehnung durch wenigstens eine der beiden folgenden Schutz- und Schließvorrichtungen geschützt werden:
 - robuste Türen und Fenster aus Holz, aus steifem Kunststoff, *bruchsicherem Glas*, Metall oder ähnliche Materialien, verschlossen mit Schlössern, Vorhängeschlössern oder anderen geeigneten Vorrichtungen, die ausschließlich von Innen betätigt werden können;
 - angemessen verankerte oder an der Mauer befestigte Gitter mit dem Hinweis, dass die Zwischenräume zwischen den Stäben so bemessen sein müssen, dass der Zugang nicht ohne Aufbrechen der entsprechenden Strukturen möglich ist.

Ähnliche Schutzsysteme müssen für eventuelle externe oder eingegrabene Tanks vorhanden sein, wenn sie versicherte Sachen enthalten.

Die Garantie gilt auf jeden Fall als wirksam, wenn die Schäden wie folgt verursacht wurden:

- a) Beschädigung der dort vorgesehenen Schutz- und Schließvorrichtungen, bei Vorhandensein anderer nicht in derselben Weise geschützter Öffnungen;
- b) Beschädigung von Schutz- und Schließvorrichtungen, die nicht mit den dort vorgesehenen übereinstimmen, oder über Öffnungen in den Türen/Fenstern oder Gittern, ohne die entsprechenden Strukturen oder die Schließvorrichtungen aufzubrechen;
- c) wenn die Schutz- und Schließvorrichtungen nicht aktiv sind, sofern sie sich im Haus des *Versicherungsnehmers* oder seiner Familienangehörigen befinden;
- d) über Gerüste, die für Instandhaltungsarbeiten am Gebäude installiert sind, in dem die *versicherte Wohnung* liegt.

Die Schäden an den versicherten Sachen infolge der Ereignisse laut Punkt b), c), d) werden nach Abzug einer *Unterdeckung* von 20% der *Entschädigung* mit einem absoluten Mindestbetrag von Euro 150,00 entschädigt. Bei einer *Versicherung* bei mehreren Versicherern wird die *Entschädigung* daher festgelegt, ohne eventuell in *Police* vorgesehene *Unterdeckungen* und/oder *Selbstbehalte* zu berücksichtigen, die erst danach vom so berechneten Betrag abgezogen werden.

Art. 3.5 - Einschränkungen der Versicherung - Ausschlüsse

I. Leere Wohnung:

Wenn die Räume, die die versicherten Sachen enthalten, an mehr als 45 (fünfundvierzig) aufeinanderfolgende Tage unbewohnt bleiben, wird die *Versicherung* an 24 Uhr des 45. (fünfundvierzigsten) Tag ausgesetzt.

Für *Schmuck und Wertgegenstände*, Sammlungen, Wertpapiere, *Schuldtitel* im Allgemeinen und Geld bleibt außerdem die *Versicherung* - ab 24.00 des 15. Tages - beschränkt auf 1/4 (ein Viertel) der jeweils vorgesehenen *Entschädigungsgrenzen*, unbeschadet der vollständigen Aussetzung nach dem 45. (fünfundvierzigsten) Tag, wie im vorstehenden Absatz vorgesehen.

II. Auf jeden Fall ausgeschlossen sind die Schäden:

- a) die bei Bränden, Explosionen und auch Kernexplosionen, Verpuffungen, radioaktiven Verseuchungen, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen und anderen Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, militärischen Besetzungen, *Terrorismus* oder organisierter Sabotage, Revolten, Aufständen, Streiks, Ausschreitungen, Krawallen eingetreten sind;
- b) die an den versicherten Sachen durch Brände, Explosionen oder Verpuffungen verursacht wurden, die der Verursacher des *Versicherungsfalls* hervorgerufen hat;
- c) die mit Vorsatz oder in grob fahrlässiger Weise vom *Versicherten* oder *Versicherungsnehmer* begünstigt wurde, sowie die mit Vorsatz oder in grob fahrlässiger Weise begangenen oder begünstigten Schadensfälle:
 - von Personen, die beim *Versicherten* oder beim *Versicherungsnehmer* wohnen oder die Räume bewohnen, die die versicherten Sachen enthalten oder mit diesen verbunden sind;
 - von Personen, für die der *Versicherte* oder der *Versicherungsnehmer* haften müssen;
 - von Beauftragten der Überwachung dieser Sachen oder der Räume, die sie enthalten;
 - von Personen, die mit dem *Versicherten* oder *Versicherungsnehmer* durch Verwandtschaft oder Verschwägerung verbunden sind gemäß Art. 649 des Strafgesetzbuches (Nr. 1, 2, 3), auch wenn nicht mit ihm zusammenleben;
- d) an den Sachen, die ausschließlich einen affektiven Wert haben, unbeschadet des tatsächlichen Wertes des Gutes;
- e) indirekte Schäden wie entgangener Gewinn, Schäden durch ausgebliebene Nutznießung oder Verwendung und andere eventuelle und ähnliche Nachteile.

Art. 3.6 - Wiedererlangung der gestohlenen Sachen

Wenn die gestohlenen Sachen ganz oder teilweise wiedererlangt werden, muss der *Versicherte* dies der *Versicherung* mitteilen, sobald er davon Kenntnis hat.

Die wiedererlangten Sachen gehen ins Eigentum der *Gesellschaft* über, wenn sie den Schaden vollständig entschädigt hat, es sei denn, der *Versicherte* erstattet der *Gesellschaft* den gesamten als Entschädigung für diese Sachen erhaltenen Betrag.

Wenn die *Gesellschaft* den Schaden nur zum Teil entschädigt hat, hat der *Versicherte* das Recht, das Eigentum über die wiedererlangten Sachen nach Erstattung des für sie empfangenen Betrags zu behalten, oder sie verkaufen zu lassen, wobei der Erlös proportional zwischen der *Gesellschaft* und dem *Versicherten* aufgeteilt wird.

Für die gestohlenen Sachen, die vor der Zahlung der *Entschädigung* wiedererlangt werden, ist die *Gesellschaft* nur für die Schäden verpflichtet, die diese Sachen infolge des *Versicherungsfalls* eventuell erlitten haben. Der *Versicherte* hat allerdings das Recht, der *Gesellschaft* die wiedererlangten, für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch benutzten Sachen zu überlassen gegen die Zahlung der geschuldeten *Entschädigung*.

Art. 3.7 - Schuldtitel

Was die *Schuldtitel* betrifft, bleibt vereinbart, dass:

- a) ihr Wert sich aus dem Betrag ergibt, den sie darstellen;
- b) die *Gesellschaft* zahlt den geschuldeten Betrag nicht vor den Fristabläufen, falls vorgesehen;
- c) Der *Versicherte* erstattet der *Gesellschaft* die eventuell erhaltene *Entschädigung*, falls die Titel aufgrund des Tilgungsverfahrens unwirksam geworden sind;
- d) in Bezug auf Wechsel gilt die *Versicherung* nur, wenn eine Wechselklage möglich ist.

Art. 3.8 - Sammlungen

Falls die *Sammlung* zum Teil entfernt oder beschädigt wird, entschädigt die *Gesellschaft* nur den Wert der verlorengegangenen oder beschädigten Einzelstücke unter Ausschluss jeder Wertminderung der *Sammlung* oder entsprechenden Teile.

Art. 3.9 - Vorhandensein mehrerer Unterdeckungen

Falls bei einem *Versicherungsfall* die Anwendung mehrerer in diesem Abschnitt vorgesehener Unterdeckungen erfolgt, sorgt die *Gesellschaft* für die Zahlung der *Entschädigung* nach Abzug einer einzigen *Unterdeckung* in Höhe von

- 25%, wenn zwei Unterdeckungen gleichzeitig bestehen;
- 30%, wenn mehr als zwei Unterdeckungen gleichzeitig bestehen;

Art. 3.10 - Erhöhung der Grenzen für Sachen, die in Sicherheitsvorrichtungen hinterlegt sind

In Bezug auf *Schmuck*, *Wertgegenstände*, *Sammlungen*, Wertpapiere und *Schuldtitel* sowie Geld gelten alle *Entschädigungsgrenzen* als im unten wiedergegebenen Maß erhöht, wenn diese Gegenstände aufbewahrt werden in:

- a) *Wandsafes* mit den in den Begriffserklärungen angegebenen Mindestmerkmalen:
 - 50% des im Posten Inhalt *versicherten Betrags* bis maximal Euro 15.000,00 in Bezug auf *Schmuck und Wertgegenstände*, *Sammlungen*, Wertpapiere und *Schuldtitel*;
 - 10% des im Posten Inhalt *versicherten Betrags* bis maximal Euro 2.500,00 in Bezug auf Geld.
- b) *Geldschränken* oder *Panzerschränken* mit den in den Begriffserklärungen angegebenen Mindestmerkmalen:

- 100% des im Posten Inhalt *versicherten Betrags* bis maximal Euro 50.000,00 in Bezug auf *Schmuck und Wertgegenstände, Sammlungen, Wertpapiere und Schuldtitel*;
- 10% des im Posten Inhalt *versicherten Betrags* bis maximal Euro 5.000,00 in Bezug auf Geld.

Art. 3.11 - An Dritte vermietete Wohnungen und Ferienhäuser

Im Fall einer an Dritte vermieteten oder zur Nutzung überlassenen *Wohnung*, und wenn die *Police* vom Eigentümer der Räumlichkeiten abgeschlossen wurde, wird nur der Inhalt versichert, der dem Eigentümer gehört, unbeschadet anderslautender Abreden.

Zusätzliche Bedingungen für den Abschnitt Diebstahl (nur gültig, wenn ausdrücklich angegeben)

1 - Schutzvorrichtungen (gültig für den Posten „Wohnungsinhalt“)

Unbeschadet dessen, was in Art. 3.4 „Bedingungen für die Wirksamkeit der Garantie“ der obigen Bestimmungen festgelegt ist, erklärt der *Versicherte/Versicherungsnehmer*, dass die Räume, die die versicherten Sachen enthalten, durch wenigstens eine der folgenden Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen geschützt sind:

- 1) gültige automatische Einbruchmeldeanlage, die der *Versicherte/Versicherungsnehmer* sich verpflichtet, vollkommen leistungsfähig zu erhalten und zu aktivieren, wenn in den Räumen keine Personen vorhanden sind;
- 2) gepanzerte Türen bei allen Zugängen von außen.

Im Fall einer *Versicherung* bei mehreren *Versicherern* wird die Entschädigung daher festgelegt, ohne die eventuell in *Police* vorgesehenen *Unterdeckungen* und/oder *Selbstbehalte* zu berücksichtigen, die erst danach vom so berechneten Betrag abgezogen werden.

Es bleibt jedoch vereinbart, dass bei auch nur teilweiser Unwirksamkeit und/oder Nichtentsprechung der oben genannten Sicherheitsmaßnahmen die laut *Police* gezahlte *Entschädigung* im *Versicherungsfall* um 20% reduziert wird, unbeschadet dessen, dass der *Diebstahl* in einem kleineren, von den versicherten Räumen getrennten Nebengebäude erfolgt ist, für die diese Klausel nicht gilt.

2 - Volumetrische Alarmanlage und/oder Außenhautsicherung (gültig für den Posten „Wohnungsinhalt“)

Der *Versicherungsnehmer/Versicherte* erklärt, dass die Räume, die die versicherten Sachen enthalten, durch eine automatische volumetrische Alarmanlage und/oder eine Außenhautsicherung geschützt sind, **die folgende bindende Merkmale aufweisen:**

- a) **Zentrale mit System zur Fernübertragung des Alarms an die Ordnungskräfte und/oder an einen Sicherheitsdienst;**
- b) **Gerät zur Aufzeichnung der Ereignisse;**
- c) **sekundäre Stromversorgung, die bei Ausfall des öffentlichen Netzes eine Autonomie von wenigstens 12 (zwölf) aufeinanderfolgenden Stunden aufweist.**

Der *Versicherungsnehmer / Versicherte* verpflichtet sich:

- 1) **die oben beschriebene Alarmanlage vollkommen leistungsfähig zu erhalten und immer dann zu aktivieren, wenn in den Räumen keine Personen vorhanden sind;**
- 2) **die Instandhaltung von einer spezialisierten Firma - mit ordnungsgemäßem Instandhaltungsvertrag - wenigstens einmal im *Jahr* durchführen zu lassen und auf Anfrage der *Gesellschaft* das entsprechende Instandhaltungszertifikat vorzuweisen;**
- 3) **ausschließlich von der spezialisierten Firma, die mit der Instandhaltung beauftragt ist, alle Vorgänge in Bezug auf Ersetzungen und/oder Änderungen durchführen zu lassen;**
- 4) **bei einer Störung alle Maßnahmen zu treffen, die sich als notwendig erweisen, um die Effizienz der Anlage so schnell wie möglich wiederherzustellen.**

Bei ausbleibender Aktivierung oder Betriebsausfall der genannten Anlage sowie bei Nichtentsprechung mit den oben genannten Anforderungen zahlt die *Gesellschaft* dem *Versicherten* 80% des laut *Police* liquidierten Betrags, und die restlichen 20% bleiben zu Lasten des *Versicherten*, unbeschadet dessen, dass der *Diebstahl* in einem kleineren, von den versicherten Räumen getrennten Nebengebäude erfolgt ist, für die diese Klausel nicht gilt.

3 - Nicht gewöhnlicher Aufenthalt (gültig für den Posten „Wohnungsinhalt“)

In Abweichung von dem, was von Art. 3.5 „Einschränkungen der Versicherung - Ausschlüsse“ Punkt I der Bestimmungen, die die Versicherung Diebstahl, Beraubung und Entreißdiebstahl regeln, gilt die Garantie unabhängig von der Dauer des Leerstehens **mit Ausnahme von *Schmuck und Wertgegenständen, Sammlungen, Geld, Wertpapieren und Schuldtiteln*, für die die Garantie nur während der Zeit des Bewohnens geleistet wird.**

In Bezug auf den Posten „*Wohnungsinhalt*“ gelten die ***Entschädigungsgrenzen*** als wie folgt geändert:

- **Pelzmäntel, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände, Silberwaren, mit einer *Entschädigungsgrenze* von Euro 1.250,00 pro Einzelgegenstand;**
- ***Schmuck und Wertgegenstände, Sammlungen, Wertpapiere und Schuldtitel* im Allgemeinen, bis zu 10% des *versicherten Betrags* bis maximal € 1.000,00;**
- **Geld mit einer *Entschädigungsgrenze* von Euro 250,00.**

Bei einem *Versicherungsfall* zahlt die *Gesellschaft* dem *Versicherten* den laut *Police* liquidierten Betrag nach Abzug einer *Unterdeckung* von 20% der *Entschädigung* mit einem absoluten Mindestbetrag von Euro 250,00.

Im Fall einer *Versicherung* bei mehreren *Versicherern* wird die Entschädigung daher festgelegt, ohne die eventuell in der *Police* vorgesehenen *Unterdeckungen* und/oder *Selbstbehalte* zu berücksichtigen, die erst danach vom so berechneten Betrag abgezogen werden.

4 - Diebstahl durch Hausangestellte (gültig für den Posten „Wohnungsinhalt“)

In teilweiser Abweichung von Art. 3.5 „Einschränkung der Versicherung - Ausschlüsse“ Punkt II Buchst. c) wird die Garantie gegen Diebstähle durch Beschäftigte oder *Hausangestellte* des *Versicherten/Versicherungsnehmers* auch während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der *Wohnung* geleistet, auch wenn es sich um keinen kontinuierlichen Dienst handelt und keine Lohnliste vorliegt, **sofern der *Versicherte/Versicherungsnehmer* das Vergehen bei der zuständigen Behörde anzeigt.**

Die Garantie wird geleistet bis zum Erreichen von Euro 1.500,00 pro *Versicherungsfall* und *Versicherungsjahr* und nach *Abzug einer Unterdeckung* von 10% mit einem absoluten Mindestbetrag von Euro 150,00.

Im Fall einer *Versicherung* bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung daher festgelegt, ohne die eventuell in der *Police* vorgesehenen *Unterdeckungen* und/oder *Selbstbehalte* zu berücksichtigen, die erst danach vom so berechneten Betrag abgezogen werden.

5 - In Sicherheitsfächern aufbewahrte Gegenstände

Die Garantie wird erweitert auf die Schäden durch *Diebstahl* des Inhalts von Sicherheitsfächern oder gepanzerten Räumen beim Kreditinstitut, das im Abschnitt *Diebstahl* angegeben ist und das sich im Hoheitsgebiet der Italienischen Republik, der Vatikanstadt und der Republik San Marino befindet.

Diese Garantieausweitung wird geleistet bis zum Erreichen eines Betrags, der dem *versicherten Betrag* beim Posten „*Wohnungsinhalt*“ entspricht.

Die Zahlung der *Entschädigung* erfolgt nach *Abzug einer Unterdeckung* von 20% der *Entschädigung*. Im Fall einer *Versicherung* bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung daher festgelegt, ohne die eventuell in der *Police* vorgesehenen *Unterdeckungen* und/oder *Selbstbehalte* zu berücksichtigen, die erst danach vom so berechneten Betrag abgezogen werden.

6 - Erhöhung der Grenzen (gültig für den Posten „Wohnungsinhalt“ - ausschließlich gültig für den *gewöhnlichen Aufenthalt*)

Alle in absoluten Zahlen vorgesehenen *Entschädigungsgrenzen* für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen, die den „*Wohnungsinhalt*“ bilden, oder die in den zusätzlichen Garantien oder Bedingungen vorgesehen sind, gelten um 50% erhöht, **unbeschadet der in Prozent ausgedrückten Einschränkungen.**

7 - Verdoppelung der Obergrenzen (gültig für den Posten „Wohnungsinhalt“ - ausschließlich gültig für den *gewöhnlichen Aufenthalt*)

In Bezug auf den Abschnitt *Diebstahl* und auf den Posten „*Wohnungsinhalt*“ wird vereinbart, dass alle in absoluten Zahlen vorgesehenen *Entschädigungsgrenzen* für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen, die den „*Wohnungsinhalt*“ bilden, oder die in den zusätzlichen Garantien oder Bedingungen vorgesehen sind, als verdoppelt gelten, **unbeschadet der in Prozent ausgedrückten Einschränkungen.**

8 - Erhöhung der Grenze für Schmuck und Wertgegenstände unabhängig vom Aufbewahrungsort

In teilweiser Abweichung von dem, was in Art. 3.1 vorgesehen ist, gilt die Obergrenze für *Schmuck und Wertgegenstände* unabhängig davon, wo sie aufbewahrt werden, als erhöht **bis zum Erreichen des versicherten Kapitals für den entsprechenden Posten und als Erhöhung dessen vorsieht, was im Posten *Inhalt* vorgesehen ist.**

9 - Erhöhung der Grenze für Schmuck und Wertgegenstände, die in einem Wandsafe aufbewahrt werden

In teilweiser Abweichung von dem, was in Art. 3.1 und in Art. 3.10 vorgesehen ist, gilt die Obergrenze für *Schmuck und Wertgegenstände*, die in einem *Wandsafe* aufbewahrt werden, als erhöht **bis zum Erreichen des versicherten Kapitals für den entsprechenden Posten und als Erhöhung dessen vorsieht, was im Posten *Inhalt* vorgesehen ist.**

10 - Erhöhung der Grenze bei von Dieben verursachten Schäden

In teilweiser Abweichung von dem, was in Art. 3.1 vorgesehen ist, gilt die Obergrenze für Schäden, die von Dieben verursacht werden, als erhöht **bis zum Erreichen des versicherten Kapitals für den entsprechenden Posten und als Erhöhung dessen vorsieht, was im Posten *Inhalt* vorgesehen ist.**

11 - Erhöhung der Obergrenze für Fahrräder, die sich in Abstellräumen befinden, die zur Wohnung gehören (einschließlich Garagen).

In teilweiser Abweichung von dem, was in Art. 3.1 vorgesehen ist, gilt die Obergrenze für Fahrräder, die sich in Abstellräumen befinden, die zur *Wohnung* gehören, als erhöht **bis zum Erreichen des versicherten Kapitals für den entsprechenden Posten und als Erhöhung dessen vorsieht, was im Posten *Inhalt* vorgesehen ist.** Beschränkt auf diese Güter gilt auch die Obergrenze pro Gegenstand als um denselben Betrag erhöht.

Zusätzliche Bedingungen für den Abschnitt Entreißdiebstahl (nur gültig, wenn ausdrücklich angegeben)

12 - Aufhebung der Unterdeckung (gültig für den Posten „Entreißdiebstahl und Beraubung außerhalb der Wohnung“)

Die *Unterdeckung* von 10% gilt als aufgehoben, **unbeschadet des vorgesehenen Mindestbetrags, der als absoluter *Selbstbehalt* gilt.**

13 - Diebstahl mit Einbruch (gültig für den Posten „Entreißdiebstahl und Beraubung außerhalb der Wohnung“)

Falls die versicherten Sachen sich in Kraftfahrzeugen, Hotelzimmern, Schiffskabinen oder Schlafwagen oder in anderen Räumen befinden, wird die *Versicherung* auch für den *Diebstahl* dieser Sachen geleistet, sofern er mit Einbruch oder Aufbrechen der Schlösser oder anderer Schließ- und Schutzvorrichtungen der Kraftfahrzeuge oder der genannten Räume erfolgt.

Diese *Versicherung* wird mit einer *Entschädigungsgrenze* von insgesamt 10% des *versicherten Betrags* und mit dem Hinweis geleistet, dass der *Diebstahl* aus Kraftfahrzeugen nur inbegriffen ist, wenn die versicherten Sachen im verschlossenen Kofferraum von außen unsichtbar untergebracht sind.

Im Fall einer *Versicherung* bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung daher festgelegt, ohne die eventuell in der *Police* vorgesehenen *Unterdeckungen* und/oder *Selbstbehalte* zu berücksichtigen, die erst danach vom so berechneten Betrag abgezogen werden.

14 - Verdoppelung der Obergrenzen (gültig für den Posten „Entreißdiebstahl und Beraubung außerhalb der Wohnung“)

Alle in absoluten Zahlen vorgesehenen *Entschädigungsgrenzen* für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen, die die versicherten Sachen bilden, gelten als verdoppelt, **unbeschadet der in Prozent ausgedrückten Einschränkungen.**

Sonderbedingung (nur gültig, falls ausdrücklich angegeben)

Einschränkung der Versicherung (gültig für den Posten „Wohnungsinhalt“)

In teilweiser Abweichung von der Begriffserklärung für „*Wohnungsinhalt*“ sowie von Punkt 6 des Art. 3.1 „Schäden am *Wohnungsinhalt*“ und der im letzten Absatz desselben Artikels angegebenen *Entschädigungsgrenzen* gelten als von der *Versicherung* ausgeschlossen:

- *Schmuck und Wertgegenstände, Sammlungen;*
- *Geld, Schuldtitel* im Allgemeinen und Wertpapiere.

4 - Allgemeine Bestimmungen der Abschnitte Brand und Diebstahl

(als gültig anzusehen, insofern anwendbar auf den Vertrag)

Art. 4.1 - Versicherte Sachen und Sonderbedingungen

In Bezug auf eventuelle Archive, Dokumente, Zeichnungen, Register, Mikrofilme, Farbaufnahmen, Karteikarten, Disketten, Bänder, Kabel und andere informatische Datenträger für EDV-Vorrichtungen und Rechenanlagen, Modelle, Schnittmuster und ähnliches entschädigt die *Gesellschaft* nur die Kosten zur ihrer Reparatur oder Wiederherstellung beschränkt auf den Zustand, die Benutzung und Benutzbarkeit, unter Ausschluss jeder Bezugnahme auf den affektiven, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert.

Die *Entschädigung* wird von der Gesellschaft nur für die zerstörten oder beschädigten Sachen gezahlt, die in den 12 (zwölf) *Monaten* nach dem Datum des *Versicherungsfalls* repariert oder wiederhergestellt wurden.

Art. 4.2 - Pflichten im Versicherungsfall

Im *Versicherungsfall* muss der *Versicherte* oder der *Versicherungsnehmer*:

- a) alles ihm Mögliche unternehmen, um den Schaden zu vermeiden oder zu verringern; die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der *Gesellschaft* gemäß Art. 1914 des Zivilgesetzbuches;
- b) dies dem *Vermittler*, dem die *Versicherungspolice* zugewiesen ist, oder an die *Gesellschaft* mitteilen innerhalb von:
 - 24 Stunden für die Schäden durch *Diebstahl* oder *Beraubung*
 - 3 Tage für die anderen Schädenab dem Zeitpunkt, an der er Kenntnis davon erlangt hat und/oder die Möglichkeit dazu hat, im Sinne von Art. 1913 des Zivilgesetzbuches;
- c) für die Schäden infolge von *Diebstahl* und *Beraubung* innerhalb der fünf darauffolgenden Tage eine schriftliche Anzeige bei der Justizbehörde oder der örtlichen Polizei erstatten, wobei insbesondere der Zeitpunkt, an dem der *Versicherungsfall* begonnen hat, die vermutliche Ursache des *Versicherungsfalls* und das Ausmaß des Schadens anzugeben sind. Eine Kopie dieser Erklärung muss gleichzeitig an die *Gesellschaft* übertragen werden;
- d) außerdem rechtzeitig auch dem Schuldner die Entwendung der *Schuldttitel*, sowie das Tilgungsverfahren durchführen, sofern das Gesetz dies erlaubt;
- e) die Spuren und Überreste des *Versicherungsfalls* konservieren bis zum vereinbarten und unterzeichneten Gutachten, ohne dass er dafür Anspruch auf irgendeine Entschädigung hätte;
- f) den Nachweis für die Tatsächlichkeit und das Ausmaß des Schadens liefern, für die *Gesellschaft* und die Gutachter alle Dokumente und anderen Beweismittel bereithalten, sowie die Untersuchungen und Ermittlungen erleichtern, die die *Gesellschaft* und die Gutachter für notwendig erachten, bei Dritten durchzuführen;
- g) auf Anfrage der *Gesellschaft* alle Dokumente vorlegen, die von der zuständigen Behörde in Bezug auf den *Versicherungsfall* erhalten werden können.

Die Nichterfüllung dieser Pflichten kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf *Entschädigung* führen wie vorgesehen von Art. 1915 des Zivilgesetzbuches.

Art. 4.3 - Wert der Sachen und Festlegung des Schadens

Vorausgeschickt, dass die Festlegung des Schadens für jeden einzelnen *versicherten Posten* getrennt erfolgt, wird der Wert, den die versicherten Sachen zum Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* hatten, nach folgenden Kriterien zugewiesen:

- I. „Gebäude“ - Es wird die notwendige Ausgabe für seinen vollständigen Neubau mit ähnlichen oder hinsichtlich der Funktionalität gleichwertigen Merkmalen geschätzt unter Ausschluss lediglich des Grundstückswerts;
- II. „Wohnungsinhalt“ - Es wird die Ausgabe zum Ersatz der versicherten Sachen mit anderen neuen Sachen geschätzt, die hinsichtlich der Leistung und (auch ästhetischen) Funktionalität gleich oder gleichwertig sind.

Daher wird im *Versicherungsfall* die Höhe des Schadens ohne die Anwendung von Wertminderungen aufgrund des Zustandes festgelegt.

Es bleibt vereinbart, dass: Falls die *Versicherung* auf *Erstes Absolutes Risiko* geleistet wird, kann auf keinen Fall für jeden versicherten Gegenstand ein Betrag entschädigt werden, der das Vierfache der Ersetzungskosten übersteigt, die berechnet werden, indem auf den wie oben geschätzten Wert eine „Wertminderung“ angewandt wird, die in Bezug auf den Alterszustand festgelegt wird.

Der *Versicherte* erwirbt jedoch das Recht auf die vollständige Zahlung der so festgelegten *Entschädigung* nur dann, wenn er garantiert, dass die beschädigten Gegenstände wiederhergestellt und/oder durch neue ersetzt werden, mit der Pflicht, so bald als möglich diese Wiederherstellung nachzuweisen; erfolgt dies nicht, muss der *Versicherte* den zu viel erhaltenen Betrag im Vergleich zum Handelswert zurückerstatten, den die beschädigten Sachen zum Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* hatten.

Im Neuwert sind begriffen die Aufwendungen für die Baugenehmigung, die den *Versicherten* ggf. belasten und/oder die er ggf. an öffentliche Körperschaften und/oder Behörden für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung des beschädigten *Gebäudes* zahlen muss.

Ebenfalls inbegriffen sind die Aufwendungen für den erdbebensicheren Bau sowie die Ausgaben für den Wiederaufbau aufgrund von Gesetzen oder örtlichen Verordnungen, die nach dem Bau des *Gebäudes* in Kraft getreten sind.

Diese Bedingung gilt nicht für Kunstgegenstände.

Im Fall einer *Versicherung* bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung im Sinne von Art. 1910 Zivilgesetzbuch festgelegt, ohne die eventuell in der *Police* vorgesehenen *Unterdeckungen* und/oder *Selbstbehalte* zu berücksichtigen, die erst danach vom so berechneten Betrag abgezogen werden.

Art. 4.4 - Inspektion der versicherten Sachen

Die *Gesellschaft* hat immer das Recht, die versicherten Sachen zu inspizieren, und der *Versicherte* hat die Pflicht, alle notwendigen Angaben und Informationen zu liefern.

Art. 4.5 - Vorsätzliche Übertreibung des Schadens

Der *Versicherte/Versicherungsnehmer*, der vorsätzlich den Schadensbetrag übertreibt, Sachen für zerstört oder gestohlen erklärt, die zum Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* nicht existierten, gerettete oder nicht gestohlene Sachen verbirgt, entzieht oder manipuliert, zur Rechtfertigung unwahre Mittel oder Dokumente heranzieht, vorsätzlich die materiellen Indizien der Straftat, die Spuren und Überreste des *Versicherungsfalls* verändert oder dessen Fortschreiten erleichtert, verliert das Recht auf *Entschädigung*.

Art. 4.6 - Sachen, deren Eigentümer Dritte sind

Diese *Police* wird vom *Versicherungsnehmer* in seinem Namen und im Interesse dessen abgeschlossen, dem sie zusteht. Die Handlungen, Gründe und Rechte, die sich aus der *Police* ergeben, können nur vom *Versicherungsnehmer* und von der *Gesellschaft* ausgeübt werden. **Insbesondere obliegt es dem *Versicherungsnehmer*, alle Handlungen zu vollführen, die für die *Gesellschaft* notwendig sind, um die Ermittlung und Abwicklung der Schäden vorzunehmen. Die so durchgeführten Ermittlungen und Abwicklungen der Schäden sind auch für den *Versicherten* bindend, wobei jedes Recht auf Anfechtung seinerseits ausgeschlossen bleibt.**

Die gemäß der *Police* liquidierte *Entschädigung* darf jedoch nur gegenüber oder mit der Zustimmung der Inhaber des versicherten Interesses gezahlt werden.

Art. 4.7 - Verfahren für die Schadensregulierung

Der Betrag des Schadens wird mit folgenden Modalitäten vereinbart:

a) direkt von der *Gesellschaft* oder einer von ihr beauftragten Person mit dem *Versicherungsnehmer* oder einer von ihm ernannten Person;

oder im Einvernehmen zwischen den Parteien:

b) zwischen zwei Sachverständigen, von denen einer von der *Gesellschaft* und einer vom *Versicherungsnehmer* mit einer entsprechenden einheitlichen Urkunde ernannt wird.

Die beiden Sachverständigen müssen einen dritten ernennen, wenn unter ihnen keine Übereinstimmung erzielt wird und auch schon vorher auf Anfrage eines von ihnen. Der dritte Sachverständige beteiligt sich nur bei ausbleibender Übereinstimmung, und die Entscheidungen über die streitigen Punkte werden mit der Mehrheit getroffen.

Jeder Sachverständige hat das Recht, sich von anderen Personen assistieren und unterstützen zu lassen, die sich an den Tätigkeiten der Sachverständigen beteiligen können, ohne jedoch über die Beschlüsse abstimmen zu können.

Einigen sich die Sachverständigen auf die Ernennung des dritten, obliegt diese Ernennung dem Präsidenten des Gerichts, in dessen Gerichtsbarkeit der *Versicherungsfall* eingetreten ist.

Jede der Parteien trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die des dritten Sachverständigen werden von ihnen je zur Hälfte getragen.

Art. 4.8 - Mandat der Gutachter

Falls die Parteien vereinbaren, für die Schadensregulierung das Verfahren laut vorstehendem Art. 4.7 „Verfahren für die Schadensregulierung“, Buchst. b), zu verwenden, müssen die Parteien:

a) Umstände, Natur, Ursache und Modalität des *Versicherungsfalls* untersuchen;

b) die Genauigkeit der Beschreibungen und Erklärungen überprüfen, die sich aus den vertraglichen Unterlagen ergeben, und berichten, ob zum Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* Umstände vorlagen, die das Risiko geändert hätten und nicht mitgeteilt wurden;

c) überprüfen, ob der *Versicherte* oder der *Versicherungsnehmer* den Pflichten laut Art. 4.2 „Verpflichtungen im Versicherungsfall“ nachgekommen sind;

d) das Bestehen, die Qualität, die Quantität und den Wert überprüfen, den die versicherten Sachen zum Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* hatten gemäß den Bewertungskriterien laut Art. 4.3 - „Wert der Sachen und Feststellung des Schadens“;

e) den Schaden einschließlich der Kosten schätzen und regulieren.

Beim Verfahren zur Bewertung des Schadens laut Art. 4.7, Buchst. b), müssen die Ergebnisse der Sachverständigentätigkeiten in einem entsprechenden Protokoll mit den beiliegenden detaillierten Schätzungen festgehalten werden, das in doppelter Ausfertigung abzufassen ist, von denen die Parteien je eine erhalten.

Die Ergebnisse der Vorgänge gemäß der Buchstaben d) und e) sind für die Parteien obligatorisch, die ab sofort auf jede Anfechtung verzichten, außer bei Vorsatz, Fehlern, Gewalt sowie Verletzung vertraglicher Abreden und unbeschadet jeder Klage oder Einrede in Bezug auf die Entschädigungsfähigkeit des Schadens. Die Sachverständigen sind von der Beachtung jeder gerichtlichen Formalität befreit.

Art. 4.9 - Höchstgrenze der Entschädigung

Unbeschadet des Falles laut Art. 1914 des Zivilgesetzbuches darf die *Gesellschaft* zu keinem Rechtstitel verpflichtet werden, höhere Beträge zu zahlen als die versicherten.

Art. 4.10 - Zahlung der Entschädigung

Nach Überprüfung der Gültigkeit der Garantie, nach Bewertung des Schadens und nach Empfang der notwendigen Unterlagen muss die *Gesellschaft* die Zahlung der *Entschädigung* innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum Urkunde zur Liquidation des Schadens vornehmen, sofern kein Einspruch erhoben und Inhaberschaft des versicherten Interesses überprüft wurde. **Wenn ein Gerichtsverfahren über die Ursache des *Versicherungsfalls* eingeleitet wurde, erfolgt die Zahlung erst dann, wenn der *Versicherte* nachweist, dass keiner der Fälle vorliegt laut Art. 2.2 „Ausschlüsse“, Buchstabe c), des Art. 3.5 „Einschränkungen der Versicherung - Ausschlüsse“, Buchstabe c).**

Art. 4.11 - Herabsetzung der versicherten Beträge nach einem Versicherungsfall (gültig nur für die Posten und/oder Garantien, die in der Form „auf Erstes Absolutes Risiko“ geleistet werden)

Bei einem *Versicherungsfall* gelten die versicherten Beträge und die entsprechenden *Entschädigungsgrenzen* (einschließlich der Leistungen gemäß den Zusatzbedingungen) als mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende des laufenden Versicherungszeitraums um einen Betrag vermindert, der dem entschädigungsfähigen Schaden nach Abzug der eventuellen *Selbstbehalte* und/oder *Unterdeckungen* entspricht ohne die entsprechende *Prämienrückzahlung*.

Falls die *Gesellschaft* nach dem *Versicherungsfall* stattdessen entscheiden sollte, vom Vertrag zurückzutreten, erfolgt die Erstattung der steuerbaren *Prämie*, die hinsichtlich der verbliebenen *versicherten Beträge* nicht in Anspruch genommen wurde.

Art. 4.12 - Teilversicherung (nur gültig für Posten, die in der Form „Vollwertversicherung“ geleistet werden)

Wenn aus den Schätzungen, die gemäß den Bestimmungen laut Art. 4.3 „Wert der Sachen und Feststellung des Schadens“ durchgeführt wurden, hervorgeht, dass die Werte eines oder mehrerer *Posten* jeweils getrennt voneinander zum Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* die mit diesen *Posten* jeweils versicherten Beträge übersteigen, ersetzt die *Gesellschaft* den Schaden proportional im Verhältnis zwischen dem versicherten Wert und dem Wert, der sich zum Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* ergibt.

Wenn der ermittelte Betrag des Schadens beschränkt auf die beschädigten oder zerstörten Sachen vor Abzug der eventuellen *Selbstbehalte* oder *Unterdeckungen* Euro 10.000,00 oder darunter beträgt, bleibt vereinbart, dass die *Gesellschaft* diesen Schaden so entschädigt, als wäre die Versicherung in der Form des *Ersten Absoluten Risikos* abgeschlossen worden.

5 - Bestimmungen, die die Haftpflichtversicherung regeln

Versicherte Garantien (gültig, wenn in der Police der entsprechende Höchstbetrag angegeben ist)

A) Haftpflicht des Privatlebens

Art. 5.1 - Gegenstand der Versicherung

Die *Gesellschaft* verpflichtet sich, den *Versicherten*, der allein zum Zweck dieser Garantie identifiziert wird mit dem *Versicherungsnehmer* (nur wenn es eine natürliche Person ist), dem Ehegatten, dem Lebenspartner (auch wenn nicht aus der Familienstandsbescheinigung hervorgehend, **sofern er eigens auf dem Datenblatt zur Police angegeben ist**), den Verwandten und Verschwägerten, die mit dem *Versicherungsnehmer* zum Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* zusammenleben gemäß Familienstandsbescheinigung, von all dem schadlos zu halten, was er als zivilrechtlich Haftender im Sinne des Gesetzes verpflichtet ist, als *Entschädigung* (Kapital, Zinsen und Ausgaben) für ungewollt verursachte Schäden an Dritten wegen Tod, persönlichen Verletzungen und Beschädigungen an Sachen und Tieren infolge eines unvorhergesehenen Umstands zu zahlen, der sich auf Umstände des Privatlebens bezieht, ausgenommen die Risiken in Bezug auf berufliche, geschäftliche oder handwerkliche Tätigkeiten.

Die *Versicherung* gilt auch für die Haftpflicht, die dem *Versicherten* aufgrund vorsätzlicher Handlungen von Personen entsteht, für die er haften muss.

Die Garantie ist außerdem ausgeweitet auf:

- die Kinder des *Versicherten*, sofern sie nicht älter als 28 Jahr sind, nicht zum Familienhaushalt gehören, da sie aus Studiengründen vorübergehend an einem anderen Ort wohnhaft sind;
- die Kinder des *Versicherten*, die bei dem anderen nicht mit ihm lebenden Elternteil leben;
- die Minderjährigen, die dem *Versicherten* zur Pflege für einen bestimmten Zeitraum zugewiesen wurden.

Die *Versicherung* umfasst auch die Haftpflicht, die sich für den *Versicherten* aufgrund der ungewollt von Dritten verursachten Schäden ergibt:

- 1) **aus der Miete des gewöhnlichen und des gelegentlichen Aufenthalts** des *Versicherten* (auch wenn sie im Ausland liegen) in Bezug auf Räume, feste Anlagen, Umzäunungen im Allgemeinen, Nebengebäude, Privatstraßen, Bäume, Ausrüstungen und auch Sportausrüstungen und Swimmingpools, Parks und Gärten, sofern sie nicht größer sind als 3 Hektar, Tore und automatische Tore, sofern sie zum *Gebäude* gehören.
Sind die Räume Teil einer Eigentümergemeinschaft oder eines *Mehrfamilienhauses*, umfasst die *Versicherung* auch die Haftung des *Versicherten* in Bezug auf gemeinschaftliche Teile entsprechend dem Anteil, der dem *Versicherten* zukommt, ausgenommen jedoch die gesamtschuldnerische Haftung zusammen mit den anderen Eigentümern.
- 2) **durch das Eigentum und die Benutzung von Haushaltsgeräten** im Allgemeinen;
- 3) während der Ausführung von Arbeiten seitens des *Versicherten* ohne Zuhilfenahme von Baufirmen, unter Beachtung der geltenden Bestimmungen und ohne Eingriffe an den tragenden Strukturen;
- 4) Durch *Bersten* von Fernsehgeräten;
- 5) durch Intoxikation und Vergiftung infolge der Einnahme von Speisen oder Getränken;
- 6) durch Verwendung von motorgetriebenem Spielzeug einschließlich Modellfahrzeugen und Modellflugzeugen (**ausgenommen die Schäden an Modellfahrzeugen und Modellflugzeugen Dritter**) und **ausgenommen die Verwendung von Drohnen (worunter Luftfahrzeuge mit Fernsteuerung und Mehrfachrotoren zu verstehen sind, unabhängig von der Verwendung, ohne Personen an Bord, ggf. versehen mit Ausrüstungen, die ihren selbstständigen Flug ermöglichen)**;
- 7) **durch das Führen und/oder Inbewegungsetzen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Kleinkrafträdern und Wasserfahrzeugen seitens der minderjährigen Kinder des Versicherten - unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften** wegen des Führens und der Benutzung ohne Wissen der Eltern, unter Ausschluss der Schäden durch geführte Transportfahrzeuge. **Die Gültigkeit dieser Ausweitung unterliegt zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls der Gültigkeit der Haftpflichtversicherung aufgrund des Verkehrs von Motorfahrzeugen oder der Schifffahrt der Wasserfahrzeuge und wird allein für die Regressklage geleistet, die eventuell vom Versicherer der Kfz-Haftpflicht in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung in Bezug auf die Kfz-Haftpflichtversicherung eingereicht wird;**
- 8) **durch das Führen von Kleinkrafträdern seitens der minderjährigen Kinder des Versicherten, sofern sie aufgrund der geltenden Bestimmungen eine Fahrerlaubnis haben, beschränkt auf den Fall einer Regressklage seitens des Versicherers der obligatorischen Kfz-Haftpflicht wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über den Transport von Personen, unter Ausschluss der Schäden an Sachen oder Tieren von dieser Garantie;**
- 9) **durch vorsätzliches Verhalten** des *Versicherten* und der mit ihm lebenden Familienangehörigen, wenn sie in Kraftfahrzeugen transportiert werden, ausgenommen die Schäden an den Kraftfahrzeugen;
- 10) **durch Schnee- und/oder Eisrutsch von Dächern, sofern von den zuständigen Behörden nicht der Notstand ausgerufen wurde. Diese Garantie wird mit einer Obergrenze von Euro 200.000,00 pro Versicherungsfall geleistet;**
- 11) durch Eigentum und Benutzung von Fahrrädern (auch Elektrofahrrädern, für die keine Fahrerlaubnis erforderlich ist im Sinne der geltenden Bestimmungen), von Ruder- oder Segelbooten bis zu einer Länge von 10 Metern und nicht versehen mit einem Hilfsmotor, von Windsurfbrettern. Als ausdrücklich inbegriffen gelten die Rollstühle und elektrischen Rollstühle oder andere elektrische Fahrzeuge, die nicht der geltenden Gesetzgebung in Sachen Kfz-Haftpflicht unterliegen;
- 12) durch Eigentum und Benutzung von Golfmobilen (beschränkt auf die Fahrten innerhalb des zum Golfklub gehörenden Geländes); diese Garantie wird mit einer Höchstgrenze von Euro 200.000,00 pro *Versicherungsfall* geleistet und beschränkt auf Sachen und Tiere mit einem *Selbstbehalt* von Euro 250,00 pro *Versicherungsfall*.
- 13) **durch Eigentum von Haustieren** (ausgenommen Hunde) und Hoftieren, auch wenn sie vorübergehend bei Dritten abgegeben wurden für Rechnung des *Versicherungsnehmers*, sofern diese Dritten diese Tätigkeit nicht beruflich ausüben;

- 14) durch Eigentum und/oder Verwendung von Reitpferden (ausgenommen Verleih, Vermietung und Teilnahme an Wettbewerben) einschließlich der Verwendung von eigenen Pferden und solchen von Dritten; die Garantie wird ausgeweitet auf die vorübergehende Anvertrauung an Dritte, unbeschadet dessen, dass die beruflich ausgeübten Tätigkeiten ausgeschlossen sind;
- 15) **durch Eigentum von Hunden**, auch wenn sie vorübergehend bei Dritten abgegeben wurden für Rechnung des *Versicherungsnehmers*, sofern diese Dritten diese Tätigkeit nicht beruflich ausüben. **Die Garantie gilt als geleistet, sofern der Versicherte alle geltenden Bestimmungen in Bezug auf das Eigentum, den Besitz und das Halten des Hundes beachtet hat. Falls die von der vorgenannten Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen fortfallen, haftet die Gesellschaft vollständig für den an Dritten verursachten Schaden unter Anwendung einer Unterdeckung zu Lasten des Versicherten** in Höhe von 20% des Betrages für jeden *Versicherungsfall* mit einem Höchstbetrag von Euro 50.000,00;
- 16) **durch den auch vorübergehenden Besitz von Haustieren und auch Hunden, die Dritten gehören**, sofern die Anvertrauung nicht beruflich erfolgt;
- 17) durch Eigentum und Benutzung - seitens des *Versicherungsnehmers/Versicherten* - von Feuerwaffen, sofern sie rechtmäßig und in den von der ausgestellten Erlaubnis gestatteten Grenzen gehalten werden, einschließlich der amateurlaften Benutzung an Schießständen oder ähnlichem, sowie ihrer Benutzung zu Verteidigungszwecken im Sinne und in den Grenzen von Art. 52 des jeweils gültigen Strafgesetzbuches (ausgenommen ihr Einsatz zur Ausübung der Jagd);
- 18) durch Eigentum, Benutzung und Besitz von Harpunen;
- 19) **durch minderjährige Kinder des Versicherten, wenn sie vorübergehend Personen anvertraut sind, die nicht mit ihm zusammenleben**, einschließlich der Haftpflicht, die sich für diese Personen durch die ihnen anvertrauten Minderjährigen ergibt;
- 20) durch Hausangestellte, Pflegepersonen aufgrund von Umständen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen;
- 21) durch Ausüben von Freizeitsport oder Camping, unbeschadet dessen, dass die Verwendung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist;
- 22) **für die Haftpflicht des Versicherten gegenüber Hausangestellten, Pflegepersonen, für die von ihnen erlittenen Unfälle infolge einer gerichtlich festgestellten vorsätzlichen strafbaren Handlung. Diese Garantie wird mit einer Obergrenze von Euro 200.000,00 pro verletzter Person geleistet;**
- 23) **durch Brand, Explosion und Bersten von Sachen des Versicherten oder solchen, die von ihm verwahrt werden**, sofern diese Ereignisse sich außerhalb seiner *Wohnung* ereignet haben; die Garantie gilt beschränkt auf die Schäden an Sachen oder Tieren von Dritten. Falls der *Versicherte* eine *Wohnung* für Ferientaufenthalte oder vorübergehende Studienaufenthalte mietet, haftet die *Gesellschaft* für die Beträge, die der *Versicherte* verpflichtet ist, in den Fällen zu zahlen, in denen er im Sinne der Artikel 1588, 1589 und 1611 des Zivilgesetzbuches verantwortlich ist für die materiellen Schäden, die direkt an den gemieteten Räumen und an der darin enthaltenen Einrichtung durch *Brand, Explosion* oder *Bersten* entstanden sind. **Die Versicherung in Bezug auf diese Ausweitung der Garantie wird mit einer Obergrenze von Euro 200.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr geleistet.**
- 24) durch die *Diebstahls-* und *Brandschäden* an Kleidungsstücken und persönlichen Gegenständen, die von gelegentlichen Gästen bei den Aufenthalten des Versicherten getragen werden, die dem meldeamtlichen Wohnsitz des *Versicherten* entsprechen oder auch nicht, unter Ausschluss von *Wertgegenständen*, Geld, Wertpapieren und *Schuldtiteln* im Allgemeinen. **Die Versicherung wird mit einer Obergrenze von Euro 2.000,00 pro Versicherungsfall geleistet.** Diese Garantie gilt als wirksam, wenn die Abschnitte „Brand und andere Schäden an den Gütern“ sowie „Diebstahl, Beraubung und Entreißdiebstahl“ nicht aktiviert wurden;
- 25) **durch Brand, Explosion und Bersten von Fahrzeugen und/oder Motorbooten des Versicherten, wenn diese Fahrzeuge sich in Privatbereichen befinden, die nicht öffentlich zugänglich sind, mit einem Höchstbetrag von Euro 100.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr;**
- 26) durch die Teilnahme als Elternteil an Schulaktivitäten, die von den entsprechenden Dekreten vorgesehen sind (Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 416 vom 31.05.1974) und an denen, die von Schulbehörden für Ausflüge, Sportveranstaltungen und ähnliches zugelassen wurden.

B) Haftpflicht des Gebäudeeigentums

Art. 5.2 - Gegenstand der Versicherung

Die *Gesellschaft* verpflichtet sich, den *Versicherten* von dem schadlos zu halten, was er als zivilrechtlich Haftender im Sinne des Gesetzes verpflichtet ist, als *Entschädigung* (Kapital, Zinsen und Ausgaben) für Schäden, die ungewollt an Dritten einschließlich der Mieter und ähnlicher Personen verursacht wurden, aufgrund von Tod, persönlichen Verletzungen und Schäden an Sachen und Tieren infolge eines unvorhergesehenen Umstands zu zahlen, der sich in Bezug auf das Eigentum des versicherten Gebäudes bezieht, **ausgenommen die Schäden infolge von Umständen des Privatlebens**, und umfasst unter anderem die Schäden, die verursacht wurden:

- 1) **durch - an Dritte anvertraute - Arbeiten der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung, Restaurierung, Erweiterung oder Aufstockung oder Abbruch der Wohnräume** und beschränkt auf die Haftung des Versicherten in seiner Eigenschaft als Auftraggeber der genannten Arbeiten, sofern sie mit den vorgeschriebenen Baugenehmigungen und auf jeden Fall in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt werden. **Diese Garantie wird geleistet mit einer Obergrenze von Euro 150.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr.**
- 2) **durch alle Mauerwerke und Ausbaurbeiten**, die sich auf das *Gebäude* oder einen Teil davon, auf Treppen, *Türen und Fenster*, Fundamente oder eingegrabene Werke beziehen, einschließlich des eventuellen Anteils an der Gemeinschaft der Miteigentümer;

- 3) **durch feste**, hydraulische, hygienische, sanitäre, thermische, telefonische, elektrische, elektronische und ähnliche *Anlagen*, die ihrer Natur und ihrer Bestimmung nach als Immobilien gelten, einschließlich *Explosion* und *Bersten*;
- 4) **durch Umzäunungen im Allgemeinen, Nebengebäude, Privatstraßen, Bäume, Sportausrüstungen und Swimmingpools, Parks und Gärten, Tore und automatische Tore, sofern sie zum Gebäude gehören**;
- 5) durch das Herabfallen von Fernsehantennen und/oder Sendeempfängern;
- 6) durch das Eigentum der Einrichtungsgegenstände in den Räumen der vermieteten oder zur Nutzung überlassenen *Wohnung*. **Diese Ausweitung wird bis zu einem Betrag von Euro 200.000,00 und unter Anwendung eines Selbstbehalts von Euro 150,00 pro Versicherungsfall geleistet.**
- 7) **durch Rückstau aus Abwasserleitungen, die ausschließlich zum Gebäude gehören, unter Ausschluss der Schäden durch Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation. Die Versicherung wird mit einer Obergrenze von Euro 10.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr geleistet**;
- 8) **durch Verlaufen oder Einsickern von Wasser** und auch Regenwasser, von schmelzendem Schnee oder Hagel **infolge unvorhergesehener Brüche von Einrichtungen oder Anlagen, unter Ausschluss der Schäden infolge von Feuchtigkeit, Tropfen und mangelhafter Hygiene der Räume oder altersbedingter Abnutzung**;
- 9) durch **unvorhergesehene Verschmutzung** infolge von Wasser-, Luft- oder Bodenkontamination gemeinsam oder getrennt voneinander, hervorgerufen durch Substanzen welcher Art auch immer, die durch den unvorhergesehenen Defekt von Anlagen und/oder Leitungen auf welche Art auch immer ausgetreten sind. **Die Garantie wird mit der Obergrenze des Höchstbetrags für Schäden an Sachen und auf jeden Fall mit einem Höchstbetrag von Euro 150.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr geleistet, auch wenn mehrere Entschädigungsansprüche vorliegen, die auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgelegt werden können, sich jedoch auf dieselbe Verschmutzungsursache beziehen.**
Die Garantie gilt auch für Entschädigungsansprüche, die erstmals vom Versicherten während der Zeit der Gültigkeit der Police vorgelegt wurden, und unterliegt der Beachtung von einschlägig geltenden Bestimmungen, Gesetzen und Verordnungen seitens des Versicherten. Zu Lasten des Versicherten bleiben 10% eines jeden Versicherungsfalls bei einem Mindestbetrag von Euro 500,00;
- 10) Schäden durch Unterbrechung oder Aussetzung industrieller, handwerklicher, kommerzieller, landwirtschaftlicher Tätigkeiten oder Dienstleistungen infolge eines laut *Police* entschädigungsfähigen *Versicherungsfalls* **Die Versicherung wird geleistet mit der Obergrenze von Euro 50.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr unter Anwendung einer Unterdeckung von 10% mit einem absoluten Mindestbetrag von Euro 100,00.**
 Sind die Räume Teil einer Eigentümergemeinschaft oder eines *Mehrfamilienhauses*, umfasst die *Versicherung* auch die Haftung des *Versicherten* in Bezug auf gemeinschaftliche Teile entsprechend dem Anteil, der dem Versicherten zukommt, **ausgenommen jedoch die gesamtschuldnerische Haftung zusammen mit den anderen Eigentümern.**

Art. 5.3 - Einschränkungen der Versicherung - Ausschlüsse (gültig für alle Garantien)

I - Als Dritte gelten nicht:

- a) alle diejenigen, deren Haftung durch diese Versicherung abgedeckt ist;
- b) der Ehegatte, die Eltern, die Kinder der Personen laut Punkt a), die anderen Verwandten oder Verschwägerten, die mit ihnen zusammenleben, sowie die Hausangestellten und die Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis mit dem *Versicherten* stehen, wenn sie den Schaden während der Arbeit oder des Dienstes erleiden, unbeschadet dessen, was vorgesehen ist von Punkt 20 des Art. 5.1 „Gegenstand der Versicherung“.

Es wird zwischen den Parteien vereinbart, die Qualifizierung als Dritte auf die Eltern, Kindern und entsprechende Haushalte auszuweiten, die untereinander verwandt sind, sofern sie nicht im Haushalt leben, und insofern sie „Miteigentümer“ des mit diesem Vertrag versicherten *Gebäudes* sind.

Diese Erweiterung der Garantie wird beschränkt auf die Schäden an Sachen und Tieren mit einem Höchstbetrag von Euro 150.000,00 pro Versicherungsfall unter Anwendung einer Unterdeckung von 10% mit einem Mindestbetrag von Euro 500,00 pro Versicherungsfall geleistet.

II - Die Versicherung umfasst nicht die Schäden:

- a) infolge der Ausübung einer beliebigen beruflichen, geschäftlichen, gewerblichen Tätigkeit, einschließlich der Vermietung von Immobilien und/oder des Verleihs von Gütern welcher Art auch immer;
- b) an Sachen und Tieren, die der *Versicherungsnehmer/Versicherte* aus welchem Grund und zu welcher Bestimmung auch immer übernommen hat oder verwahrt, unbeschadet dessen, was Art. 5.1.16 vorsieht;
- c) durch *Diebstahl* und beschränkt auf Schäden an Sachen von Dritten durch *Brand*, unbeschadet dessen was in Art. 5.1.23 und 5.1.24 vorgesehen ist;
- d) verursacht durch den Einfluss alkoholischer oder betäubender Substanzen;
- e) verursacht durch Verschmutzung welcher Art und von welcher Ursache auch immer durch Unterbrechung, Erschöpfung oder Ableitung von Wasserquellen und Wasserläufen, Veränderungen oder Erschöpfung von Grundwasser, Rohstoffvorkommen und im Allgemeinen davon, was sich im Untergrund befindet und ggf. einer Ausbeute unterliegen könnte;
- f) verursacht durch das Eigentum oder die Benutzung - auch seitens der Hausangestellten - von Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen, unbeschadet der unter Punkt 11 und Punkt 12 von Art. 5.1 „Gegenstand der Versicherung“ beschriebenen Fahrzeuge und von Flugzeugen im Allgemeinen;
- g) durch Feuchtigkeit, Tropfen, unhygienische Räume;
- h) durch vorsätzliche Handlungen, unbeschadet dessen, was von Art. 5.1 „Gegenstand der Versicherung“ vorgesehen ist;
- i) verursacht durch die absichtliche Verletzung von Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf das Eigentum, den Besitz und die Benutzung von Verteidigungswaffen, Schießständen und ähnlichem;
- j) infolge der Ausübung der Jagd;
- k) verursacht durch Dritte bei illegalen Tierkämpfen;

- l) verursacht durch vollständige oder teilweise Unterbrechung oder Aussetzung industrieller, handwerklicher, kommerzieller, landwirtschaftlicher Tätigkeiten oder Dienstleistungen, unbeschadet dessen, was unter Punkt 10) von Art. 5.2 „Gegenstand der Versicherung“ beschrieben ist;
- m) infolge der Ausübung von Luftsportarten, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen, Drachenflug und ähnlichem;
- n) direkt oder indirekt verursacht - wenngleich nur zum Teil - durch Asbest oder einen anderen Stoff, der in welcher Form und in welchem Ausmaß auch immer Asbest enthält;
- o) direkt oder indirekt durch elektromagnetische Felder;
- p) durch die Teilnahme an professionellen Wettkämpfen und Wettbewerben;
- q) als Straffolgen welcher Art auch immer;
- r) durch den Besitz oder Einsatz von Sprengstoffen;
- s) eingetreten im Zusammenhang mit natürlichen oder künstlich hervorgerufenen Veränderungen oder energetischen Absetzungen des Atoms (Kernspaltung, Kernfusion, radioaktive Isotope, Beschleunigungsanlagen usw.), oder durch Herstellung, Besitz und Verwendung radioaktiver Stoffe;
- t) direkt oder indirekt durch genetisch modifizierte Organismen;
- u) aufgrund von Berufskrankheiten;
- v) durch Ansteckung des Blutes durch das Humane Immundefizienz-Virus (HIV, AIDS) in seinen verschiedenen Formen und Varianten;
- w) durch B.S.E. (bovine spongiform encephalopathy), T.S.E. (transmissible spongiform encephalopathy) und vC.J.D. (new variant Creutzfeld-Jakob disease) in ihren Formen und Varianten;
- x) durch Krieg, ob erklärt oder nicht, Bürgerkrieg, Meuterei, Volksunruhen, *Terrorismus*, *Sabotage* und alle vergleichbaren Ereignisse;
- y) durch Kriegssprengkörper.

Art. 5.4 - Örtlicher Geltungsbereich

Die *Versicherung* gilt für Schäden, die in Hoheitsgebieten der gesamten Welt entstehen.

Bestimmungen im Versicherungsfall

Art. 5.5 - Pflichten im Versicherungsfall

Im *Versicherungsfall* muss der *Versicherte* oder der *Versicherungsnehmer*:

- alles Mögliche unternehmen, um den Schaden zu verhindern oder zu verringern (Art. 1914 Zivilgesetzbuch);
- dies schriftlich dem *Vermittler* mitteilen, dem die *Police* zugewiesen ist, oder der *Direktion der Gesellschaft* innerhalb von 3 (drei) Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem er die Möglichkeit dazu hatte (Art. 1913 Zivilgesetzbuch).

Die Nichterfüllung einer dieser Pflichten kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Rechts auf *Entschädigung* führen (Art. 1915 Zivilgesetzbuch).

Art. 5.6 - Abwicklung der Schadensstreitigkeiten - Prozesskosten.

Die *Gesellschaft* übernimmt solange, bis sie Interesse daran hat, die außergerichtliche, gerichtliche, zivil- und strafrechtliche Abwicklung der Streitfälle im Namen des *Versicherten/Versicherungsnehmers* und ernennt ggf. Anwälte und Techniker unter Rückgriff auf alle Rechte und Handlungen, die dem *Versicherten/Versicherungsnehmer* zustehen.

Zu Lasten der *Gesellschaft* gehen die Ausgaben für die Verteidigung bei einer gegen den *Versicherungsnehmer* oder *Versicherten* erhobenen Klage innerhalb der Grenze eines Betrags, der einem Viertel des in der *Police* festgelegten Höchstbetrags für den Schaden entspricht, auf den sich der Antrag bezieht. **Falls der dem Geschädigten geschuldete Betrag diesen Höchstbetrag übersteigt, werden die Ausgaben zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten/Versicherungsnehmer im Verhältnis zu ihrem Interesse aufgeteilt.**

Die *Gesellschaft* zahlt im Übrigen nicht die Kosten, die der *Versicherte/Versicherungsnehmer* für Anwälte oder Techniker getragen hat, die nicht von ihr ernannt wurden, und sie haftet nicht für gebührenpflichtige Verwarnungen und Geldbußen und für die Kosten des Strafverfahrens.

Sonderbedingungen (immer gültig)

Regressansprüche Dritter

Die *Versicherung* umfasst die an Dritten verursachten Schäden **durch den Brand von Sachen, die dem Versicherten gehören oder von ihm besessen werden, unbeschadet des Ausschlusses der Schäden an Sachen, die ihm übergeben wurden oder die er zu welchem Titel oder zu welcher Bestimmung auch immer verwahrt.**

Falls eine identische und wirksame Abdeckung im Modul „Brand und andere Sachschäden“ besteht, gilt diese Garantie für den Betrag, der über den dort vorgesehenen Höchstbetrag hinausgeht.

Die Garantie wird mit einer Obergrenze von 50% des für die Garantien Haftpflicht Privatleben (Familienhaftpflicht) und/oder Haftpflicht Gebäudeeigentum gewählten *Höchstbetrags* bis maximal € 500.000,00 pro *Versicherungsfall* und *Versicherungsjahr* für Schäden an Sachen oder Tieren Dritter geleistet.

Zusätzliche Bedingungen (gültig, wenn ausdrücklich in der Police angegeben)

1) Ausübung der Jagd (nur möglich in Kombination mit der Garantie Haftpflicht des Privatlebens)

Unbeschadet dessen, was von Art. 5.3 „Einschränkung der Versicherung - Ausschlüsse“, Buchstabe j) vorgesehen ist, wird die *Versicherung* erweitert auf die unfreiwillig an Dritten verursachten Schäden während der Ausübung der Jagdtätigkeit in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die *Versicherung* gilt ausschließlich für die persönliche und direkte Haftung des *Versicherten/Versicherungsnehmers*.

2) Haftpflichtversicherung des Lehrers (nur möglich in Kombination mit der Garantie Haftpflicht des Privatlebens)

Die *Versicherung* wird ausgeweitet auf die Haftpflicht, die sich im Sinne des Gesetzes für den in der *Police* genannten *Versicherten* in seiner Eigenschaft als Lehrer/-in und/oder Kindergärtner/-in ergibt.

Die Garantie umfasst somit die ungewollt an Dritten verursachten Schäden, einschließlich der Schüler:

- bei der Ausübung der Tätigkeiten laut Dekret des Präsidenten der Republik 416 vom 31. Mai 1974 sowie die in Kindertagesstätten verursachten Schäden;

- bei Schulausflügen, Besuchen von Instituten, Museen, Bildungseinrichtungen und Fabriken.

Für Schäden, die von den Schülern während der Ausübung praktischer Übungen und Arbeiten erlitten werden, für die die Unfallversicherung obligatorisch ist, wird diese *Versicherung* für die Haftpflicht geleistet, die dem *Versicherten* laut Art. 10 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 entsteht.

3) Haftpflicht gegenüber den Arbeitnehmern (nur möglich in Kombination mit der Garantie Haftpflicht Privatleben)

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den *Versicherten* schadlos zu halten, sofern er zum Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* den gesetzlichen Pflichten nachgekommen ist, für das was er als zivilrechtlich Haftender verpflichtet ist zu zahlen (Kapital, Zinsen und Ausgaben) für:

a) I.N.A.I.L.-Regress

im Sinne der Art. 10 und 11 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 in der jeweils geltenden Fassung und des Art. 13 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 38 vom 23. Februar 2000, für die Unfälle der Arbeitnehmer, die von ihm abhängen, oder von scheinselfständigen Arbeitnehmern, die im Sinne der genannten Dekrete versichert sind, und von Arbeitnehmern, die mit den Tätigkeiten befasst sind, für die die Versicherung geleistet wird;

b) Die Klagen der Anspruchsberechtigten

im Sinne des Zivilgesetzbuches in Bezug auf *Ersatzansprüche* für Schäden, die nicht vom Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 und vom gesetzvertretenden Dekret Nr. 38 vom 23. Februar 2000 berücksichtigt sind, die von Arbeitnehmern laut Punkt a) wegen Tod oder Verletzungen durch einen *Unfall* erlitten wurden, aus dem sich eine dauerhafte Invalidität von nicht unter 6% ergibt, berechnet anhand der dem genannten Dekret beiliegenden Tabellen.

Von dieser *Versicherung* sind auf jeden Fall die Berufskrankheiten ausgeschlossen.

Sowohl die *Haftpflichtversicherung* des Lehrers als die *Haftpflichtversicherung* gegenüber den Arbeitnehmern gelten auch für die Regressklagen des INPS im Sinne von Art. 14 des Gesetzes Nr. 222 vom 12. Juni 1984.

4) Miethaftpflicht in Bezug auf die an Dritte vermietete oder zur Nutzung überlassene Wohnung (nicht gültig für Ferienhäuser)

Vorausgeschickt, dass der *Versicherte* die in der *Police* angegebene Wohnung vermietet, erstreckt sich die *Versicherung* auch die Fälle, die dem Mieter der Einzelportion zuzuschreiben sind, und zwar in seiner Eigenschaft als Benutzer der Immobilienportion und aller dazugehörigen Anlagen sowie der fest mit diesen Anlagen verbundenen Geräte wie: Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Boiler, Heizkörper und ähnliches. **Ausgeschlossen sind die Folgen anderer Umstände oder Handlungen des Privat- oder Beziehungslebens sowie diejenigen, die sich aus der Benutzung dieser Anlagen und Geräte zur Ausübung beruflicher und/oder lukrativer Tätigkeiten ergeben.**

Die *Versicherung* umfasst außerdem die Haftpflicht des *Versicherten* für Schäden an Dritten infolge von Schnee- und/oder Eisrutsch von *Dächern*, **sofern von den zuständigen Behörden nicht der Notstand ausgerufen wurde. Diese Garantie wird mit einer Obergrenze von Euro 200.000,00 pro Versicherungsfall geleistet;**

In Bezug auf Schäden an Sachen oder Tieren von Dritten infolge eines Brandes wird die *Versicherung* mit einer Obergrenze von Euro 100.000,00 pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr geleistet.

Nicht entschädigungsfähig sind die Schäden an der Einzelportion der Immobilie aufgrund von Umständen, die dem Mieter der Portion zuzuschreiben sind.

Dem Mieter sind seine Familienangehörigen, der Lebenspartner sowie die vom Mieter abhängigen Personen gleichgestellt.

Wenn diese Risiken auch von einer anderen Versicherung abgedeckt sind, wird die von dieser Zusatzbedingung beschriebene Garantie auf das zweite Risiko geleistet, d.h. für den Betrag der über den Höchstbeträgen der anderen Versicherung liegt.

Es bleibt auf jeden Fall vereinbart, dass die Exposition der *Gesellschaft* im *Versicherungsfall* nicht den in der *Police* vorgesehenen *Höchstbetrag* übersteigen darf, dies gilt auch für den Fall einer gemeinsamen Verantwortung von Mieter und *Versicherter*.

Im *Versicherungsfall* verpflichtet sich der *Versicherte*, den Mietvertrag und alle andere Dokumente zum Nachweis des tatsächlichen Verhältnisses zwischen dem *Versicherten* und dem Mieter in ihrer Eigenschaft als Vermieter und Mieter zur Verfügung zu stellen.

5) Miethaftpflicht nur in Bezug auf die gewöhnliche oder gelegentliche Wohnung (verfügbar ausschließlich mit Gebäudehaftpflicht)

Die *Versicherung* wird erweitert auf die Haftpflicht des *Versicherten* durch die Miete der in der *Police* angegebene *Wohnung* in Bezug auf Räume, feste Anlagen, Umzäunungen im Allgemeinen, Nebengebäude, Privatstraßen, Bäume, Sportausrüstungen und Swimmingpools, Parks und Gärten, sofern sie nicht größer sind als 3 Hektar, Tore und automatische Tore, sofern sie zum *Gebäude* gehören.

Die *Versicherung* umfasst außerdem die Haftpflicht des *Versicherten* für Schäden, die an Dritten verursacht wurden:

- in seiner Eigenschaft als Benutzer aller Anlagen, die zur *Wohnung* gehören, sowie der fest mit diesen Anlagen verbundenen Geräte wie: Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Boiler, Heizkörper und ähnliches. **Ausgeschlossen sind die**

Folgen anderer Umstände oder Handlungen des Privat- oder Beziehungslebens sowie diejenigen, die sich aus Benutzung dieser Anlagen und Geräte zur Ausübung beruflicher und/oder lukrativer Tätigkeiten ergeben.

- durch Schnee- und/oder Eisrutsch von *Dächern*, sofern von den zuständigen Behörden nicht der Notstand ausgerufen wurde. Diese Garantie wird mit einer Obergrenze von Euro 200.000,00 pro *Versicherungsfall* geleistet;

In Bezug auf Schäden an Sachen oder Tieren von Dritten infolge eines Brandes wird die *Versicherung* mit einer Obergrenze von Euro 100.000,00 pro *Versicherungsfall* und pro *Versicherungsjahr* geleistet.

Sind die Räume Teil einer Eigentümergemeinschaft oder eines *Mehrfamilienhauses*, umfasst die *Versicherung* auch die Haftung des *Versicherten* in Bezug auf gemeinschaftliche Teile entsprechend dem Anteil, der dem *Versicherten* zukommt, ausgenommen jedoch die gesamtschuldnerische Haftung zusammen mit den anderen Eigentümern.

Bei gleichzeitigem Bestehen einer anderen Abdeckung, die für dasselbe Risiko abgeschlossen wurde, gilt die vorliegende *Versicherung* auf zweites Risiko, d.h. für den Betrag, der über die Höchstbeträge der anderen Abdeckung hinausgeht.

6) Haftpflicht für die Tätigkeit eines B&B und/oder einer Zimmervermietung (nicht gültig für Ferienhäuser)

Die Garantie gilt für einen Umstand, der sich aus der Ausübung der Tätigkeit eines Bed&Breakfast (Unterkunft und Frühstück) und/oder einer Zimmervermietung ergibt, sofern diese Tätigkeit:

- in der gewöhnlichen *Wohnung* des *Versicherten* gelegentlich oder saisonal ausgeübt wird mithilfe der normalen Familienorganisation;
- in Übereinstimmung mit den Modalitäten ausgeübt wird, die von den geltenden Regionalgesetzen vorgesehen sind (in der jeweils gültigen Fassung).

Die *Versicherung* umfasst die Schäden:

- durch das Eigentum der *Wohnung*, wenn die Garantie laut Art. 5.2 der Bestimmungen, die die Haftpflichtversicherung regeln - Punkt B aktiviert ist;
- durch die Miete der *Wohnung*;
- durch die Abgabe von Speisen oder Getränken beschränkt auf das Frühstück;
- durch die Reinigung der Räume und die Lieferung der Wäsche;
- durch Zerstörung, Beschädigung oder Entwendung von Sachen, die dem Kunden vom *Versicherten* übergeben oder nicht übergeben wurden, bis zum Erreichen von € 500,00 pro *Versicherungsfall*. Die Mitglieder eines selben Familienhaushalts gelten als einziger Kunde. Die Garantie gilt nicht für Geld, *Schuldtitel* und Dokumente, die im Allgemeinen Werte darstellen, Kraftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge im Allgemeinen und die darin enthaltenen Sachen.

Die Garantie gilt unter der Bedingung, dass die Anzahl der Bettplätze für die Kunden nicht mehr als 12 beträgt.

In Bezug auf die Schäden an den Sachen erfolgt die Zahlung der *Entschädigung* unter Anwendung eines *Selbstbehalts* von € 150,00 pro *Versicherungsfall*.

Die Garantie wird in den Grenzen des in der Police angegebenen *Höchstbetrags* geleistet.

6 - Bestimmungen, die die Rechtsschutzversicherung regeln

Vorausschickung der Beauftragung

Mit der Abwicklung der *Rechtsschutz-Versicherungsfälle* wurde von der *Gesellschaft* beauftragt:

ARAG SE - Generalvertretung und Direktion für Italien - Viale del Commercio Nr. 59 - 37135 Verona, im Folgenden als „ARAG“ bezeichnet, an die sich der *Versicherte* direkt wenden kann.

Kontaktdaten:

- Telefonzentrale: **045.829 04 11**,
- Fax für das Schicken neuer *Versicherungsfallanzeigen*: **045.829 05 57**,
- Fax für das Schicken neuer *Versicherungsfallanzeigen*: **denunce@ARAG.it**,
- Fax für das Schicken von Unterlagen zur Abwicklung des *Versicherungsfalls* **045.829 04 49**.

Unbeschadet des oben Wiedergegebenen behält sich die *Gesellschaft* bei Ablauf eines jeden Versicherungsjahres das Recht vor, den Partner zu wechseln, was dem *Versicherungsnehmer* rechtzeitig mitgeteilt wird, wobei sie dieselben *Leistungen* gewährleistet werden, die in der *Police* vorgesehen sind. In diesem Fall hat der *Versicherungsnehmer* das Recht, auf die aufgrund des erworbenen Moduls vorgesehenen Garantien zu verzichten, indem er dies der *Gesellschaft* schriftlich mitteilt.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 6.1 - Gegenstand der Versicherung

1. Die *Gesellschaft* versichert zu den im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Bedingungen und bis zu dem in der *Police* angegebenen *Höchstbetrag* den *Rechtsschutz*, einschließlich der diesbezüglichen, von der Gegenseite nicht zu ersetzenden Kosten, die für die außergerichtliche und gerichtliche Verteidigung der Interessen des *Versicherten* in den in der *Police* genannten Fällen erforderlich sind.
2. Diese Kosten sind:
 - die *Kosten des mit der Bearbeitung des Versicherungsfalls* beauftragten Rechtsanwalts, auch wenn der Streitfall unter Einschaltung einer Mediationsstelle oder über eine Verhandlungsvereinbarung mit Rechtsbeistand behandelt wird;
 - die Vergütungen zu Lasten des *Versicherten*, die der Mediationsstelle zustehen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein privater Organismus sein kann; die Erstattung ist hierbei begrenzt auf die Beträge gemäß der einschlägigen Vergütungstabelle für die Mediation durch öffentlich-rechtliche Körperschaften. Versicherungsdeckung für eine solche Mediation besteht nur dann, wenn es bei dem Streitfall um folgende Themen geht, sofern diese in den versicherten *Leistungen* enthalten sind und in den Wirkungsbereich der vorliegenden *Police* fallen: Eigentümergeinschaften, dingliche Rechte, Vermietung, Nutzungsüberlassung, *Entschädigung* des Schadens infolge des Führens von Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen, *Entschädigung* des Schadens durch ärztliche Haftpflicht, *Entschädigung* des Schadens durch Diffamierung über das Medium Presse oder ein anderes öffentliches Medium, Versicherungs-, Bank- und Finanzverträge;
 - die eventuellen Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts, sofern der *Versicherte* bei Unterliegen zur Kostenübernahme verurteilt wird, oder im Fall eines von ARAG genehmigten Vergleichs gemäß Art. 6.7 „Abwicklung des Versicherungsfalls“ Absatz 8;
 - die Kosten für die Tätigkeit des gerichtlich bestellten Gutachters, des Parteigutachters und der Sachverständigen, sofern sie in Absprache mit ARAG ernannt wurden gemäß Art. 6.7 „Abwicklung des Versicherungsfalls“ Absatz 8;
 - die Prozesskosten in Strafverfahren (Art. 535 Strafprozessordnung);
 - die *Gerichtskosten*;
 - die Kosten für Abfassung von Anzeigen - Anklagen;
 - die Einheitsabgabe (Contributo Unificato - Gesetzdekret Nr. 28 vom 11.03.2002), sofern sie nicht bei Unterliegen der Gegenseite von dieser ersetzt wird;
 - die Kosten für die Eintragung der Gerichtsurkunden;
 - die Kosten für Nachforschungen auf der Suche nach Entlastungsbeweisen;
 - die vom *Versicherten* getragenen Kosten des Schiedsrichters, sofern er für die Beilegung von Streitfällen beauftragt wurde, die von der *Police* vorgesehen sind;
 - die notwendigen Domizilierungskosten, unter Ausschluss jeglicher Doppelhonorare und Reisekosten.Falls diese Kosten zu Lasten der Gegenpartei gehen, hat ARAG das Recht auf Erstattung dessen, was ggf. vorgeschossen wurde.
3. Garantiert ist die Betreuung durch einen einzigen örtlich niedergelassenen Rechtsanwalt in jeder Instanz gemäß Art. 6.8 „Freie Wahl des Rechtsanwalts“ Absatz 1.

Art. 6.2 - Einschränkungen des Versicherungsgegenstands

1. Der *Versicherte* ist verpflichtet:
 - entsprechend der geltenden Vorschriften selbst für die Unterlagen aufzukommen, die zur Bearbeitung des *Versicherungsfalls* notwendig sind;
 - alle weiteren Steuerlasten zu übernehmen, die während oder bei Beendigung des Verfahrens anfallen sollten.
2. Die *Gesellschaft* und/oder ARAG übernehmen nicht die Bezahlung von:
 - gebührenpflichtigen Verwarnungen, Geldbußen oder Geldstrafen im Allgemeinen;
 - Kosten, die zugunsten von Nebenklägern im Strafverfahren gegen den *Versicherten* festgesetzt werden (Art. 541 Strafprozessordnung).
3. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind nach 2 (zwei) erfolglosen Versuchen nicht weiter garantiert.
4. Nicht abgedeckt durch die Versicherung sind Erfolgshonorare, die zwischen dem *Versicherungsnehmer* und/oder *Versicherten* und dem Rechtsanwalt als Vergütung vereinbart werden.

Art. 6.3 - Eintritt des Versicherungsfalls

1. Im Sinne der vorliegenden *Police* ist unter Eintritt des *Versicherungsfalls* zu verstehen:
 - zur Geltendmachung *außervertraglicher Schadenersatzansprüche* sowie bei Ausgaben für die Abwehr von Ersatzansprüchen Dritter – der Zeitpunkt des Eintritts des ersten Ereignisses, das den Schadenersatzanspruch entstehen lässt;
 - für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Datum der Beschwerde oder des Antrags bei der Gerichtsbehörde;
 - in allen anderen Fällen – der Zeitpunkt, in dem der *Versicherte*, die Gegenpartei oder ein Dritter Gesetzes- oder Vertragsvorschriften verletzt hat oder haben soll.Bei Vorliegen mehrerer Verstöße derselben Art wird für den Zeitpunkt des Entstehens des *Versicherungsfalls* auf den Zeitpunkt des ersten Verstoßes Bezug genommen
2. **Die Versicherungsgarantie wird für *Versicherungsfälle* geleistet, die auftreten:**
 - **nach Ablauf von 2 (zwei) Jahren ab dem Beginn der *Police* für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit** (wie Antrag auf einvernehmliche Ehetrennung und nachfolgender Antrag auf Ehescheidung oder Antrag auf Entmündigung von Angehörigen und Verwandten, Antrag auf Verschollenheits- oder Todeserklärung);
 - **nach Ablauf von 3 (drei) Monaten ab dem Beginn für die vertraglichen Streitfälle und die Streitfälle in Bezug auf Eigentum und Sachrechte;**
 - **während der Gültigkeit der *Police* für alle anderen garantierten Leistungen.**
3. Falls die vorliegende *Police* ohne Unterbrechung der Versicherungsabdeckung im Vergleich zu einer vorhergehenden *Rechtsschutz-Police* ausgestellt wird, gilt die Karenzzeit von 3 (drei) *Monaten* nicht für alle bereits in der vorhergehenden *Police* vorgesehenen *Leistungen*, während sie rechtskräftig für alle neuen *Leistungen* gilt, die in den vorliegenden Vertrag aufgenommen wurden. Es obliegt daher dem *Versicherungsnehmer*, bei der Anzeige des *Versicherungsfalls* geeignete Unterlagen vorzulegen, die den Nachweis für das Bestehen einer vorhergehenden *Rechtsschutz-Police* erbringen.
4. Die Garantie erstreckt sich auf die *Versicherungsfälle*, die während der Laufzeit des Vertrages entstanden sind und die der *Gesellschaft* und/oder ARAG mit den in Art. 6.6 „Anzeige des Versicherungsfalls und Bereitstellung der zur Leistung der Garantie notwendigen Beweismittel und Dokumente“ genannten Modalitäten und Fristen, innerhalb von 24 *Monaten* nach Beendigung des Vertrags angezeigt werden.
Falls die vorliegende *Police* ohne Unterbrechung der Versicherungsabdeckung im Vergleich zu einer *Police* der vorhergehenden *Gesellschaft* ausgestellt wird, beginnt die Frist zur Anzeige der während der Gültigkeit der vorhergehenden *Police* eingetretenen *Versicherungsfälle* ab der Beendigung der vorliegenden *Police* statt ab der Beendigung der vorhergehenden *Police*.
5. **Die Garantie erstreckt sich nicht auf Streitigkeiten aus Verträgen, die bei Abschluss der *Versicherung* bereits von einer der Parteien gekündigt wurden oder deren Rückgängigmachung, Aufhebung oder Änderung bereits von einer der Parteien beantragt wurde.** Diese Bestimmung gilt nicht für alle *Policen*, die ohne Unterbrechung der Abdeckung ausgestellt wurden.
6. Als einziger *Versicherungsfall* gelten in jeder Hinsicht:
 - gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten, die von oder gegen eine oder mehrere Personen geführt werden und die miteinander verbundene und/oder miteinander in Zusammenhang stehende Ansprüche zum Gegenstand haben, bezogen auf das versicherte Ereignis;
 - *Strafverfahren* gegen eine oder mehrere versicherte Personen, die sich auf dasselbe Ereignis oder denselben Tatbestand beziehen.

In diesem Fall wird die Garantie zugunsten aller betroffenen *Versicherten* geleistet, aber der diesbezügliche *Höchstbetrag* ist nur einer und wird unter den *Versicherten*, unabhängig von deren Anzahl und der jeweils von ihnen getragenen Kosten, aufgeteilt.

Art. 6.4 - Örtlicher Geltungsbereich

1. Für *vertragliche Streitfälle* in Bezug auf die Immobilie und die abhängige Arbeit, für die *Streitfälle* in Bezug auf Eigentum und Sachrechte, für die Beschwerden oder Einsprüche gegen *Verwaltungsstrafen*, für die Streitfälle in Sachen Sozialfürsorge und Betreuung sowie für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt die Garantie für die *Versicherungsfälle*, die im *italienischen Hoheitsgebiet* eintreten und dort bearbeitet werden müssen.
2. Für die anderen *vertraglichen Streitfälle* in Bezug auf das Privatleben gilt die Garantie für die *Versicherungsfälle*, die in den Ländern der Europäischen Union, in der Vatikanstadt, in der Republik San Marino, im Fürstentum Monaco, in der Schweiz und in Liechtenstein eintreten und dort bearbeitet werden müssen
3. Im Falle von *Ersatzansprüchen* für *außervertragliche Schäden*, für die Abwehr von *Ersatzansprüchen* Dritter sowie von *Strafverfahren* gilt die Garantie für *Versicherungsfälle*, die sich in Europa oder in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten ereignen, sofern sich das zuständige Gericht, vor dem vorgegangen wird, in diesen Ländern befindet.

Art. 6.5 - Versicherte Personen

1. Die von Art. 6.1 „Gegenstand der Versicherung“ der Versicherungsbedingungen werden geleistet:
 - dem versicherten *Versicherungsnehmer*,
 - den Mitgliedern seines Familienhaushalts, der sich aus der Familienstandsbescheinigung ergibt,
 - anderen Personen, die ständig oder gelegentlich mit ihm leben und nicht in der Familienstandsbescheinigung des *Versicherungsnehmers* aufgeführt sind, sofern sie im Datenblatt zur *Police* angegeben sind. **Für diese Personen werden die Garantien ausschließlich im Rahmen des Privatlebens aufgrund des erworbenen Moduls geleistet, während sie nicht geleistet werden im Rahmen der abhängigen Arbeit und in Bezug auf die Immobilie.**
2. Falls die *Police* für einen als „Single“ lebenden *Versicherungsnehmer* ausgestellt wurde, werden die Leistungen ausschließlich zugunsten des Versicherungsnehmers erbracht.
3. **Bei Streitfällen zwischen *Versicherten* mit derselben *Police* werden die Garantien ausschließlich zugunsten des *Versicherungsnehmers* geleistet.**

Bestimmungen im Versicherungsfall

Art. 6.6 - Anzeige des Versicherungsfalls und Bereitstellung der zur Leistung der Garantie notwendigen Beweismittel und Dokumente

1. Der **Versicherte** muss der **Gesellschaft** und/oder **ARAG** unverzüglich die **Anzeige eines Versicherungsfalls** vorlegen, sobald dieser eintritt oder sobald er Kenntnis davon erlangt hat.
2. Die **Anzeige des Falles** muss **vollständig, wahrhaftig und mit geeigneten Dokumenten einschließlich aller verfügbaren und notwendigen Beweismittel versehen sein, damit ARAG die Interessen des Versicherten schützen kann**. Beispielsweise müssen vorgelegt werden:
 - Angaben zur Gegenpartei;
 - Angaben zum Streitfall sowie zu den vom Versicherten und/oder von der Gegenpartei erhobenen Ansprüche/Beanstandungen sowie zum zeitlichen Rahmen der Angelegenheit;
 - Kopie des stattgefundenen Schriftverkehrs;
 - Kopie der relevanten Dokumente (Verträge, Rechnungen, Quittungen, Protokolle, Bescheinigungen, Fotografien usw.);
 - Erklärungen von Zeugen zusammen mit der Kopie eines Ausweispapiers des Zeugen;
 - Kopie des Ermittlungsbescheids oder aller anderen Urkunden, die dem **Versicherten** gestellt wurden.

Andernfalls kann die Gesellschaft und/oder ARAG nicht haftbar gemacht werden für eventuelle Verspätungen bei der Bewertung der Versicherungsabdeckung oder bei der Abwicklung des Falles sowie für eventuelle Verjährungen oder Verwirkungen, die eintreten sollten.

Art. 6.7 - Abwicklung des Versicherungsfalls

1. Nach Erhalt der Schadensmeldung prüft ARAG zunächst die Versicherungsdeckung und die Möglichkeit, die Ansprüche des **Versicherten** erfolgreich geltend zu machen, und bewertet unter Beachtung der geltenden Bestimmungen die Möglichkeit, eine gütliche Beilegung des Streitfalles herbeizuführen.
2. Hierfür muss der **Versicherte** zugunsten von ARAG eine entsprechende Vollmacht zur außergerichtlichen Abwicklung des Streitfalls ausstellen, die ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen ist.
Falls der Versicherte bereits ein Mandat an Rechtsanwälte und Sachverständige für die Abwicklung der außergerichtlichen Phase erteilt hat, zahlt ARAG keinerlei Kosten gemäß Art. 6.1 „Gegenstand der Versicherung“. Denn die außergerichtliche Abwicklung des Streitfalls ist ARAG vorbehalten, die ihn ggf. an Rechtsanwälte ihrer Wahl weiterleiten kann.
3. **Der Versicherte verpflichtet sich, während der Abwicklung mit der Gesellschaft zusammenzuarbeiten und innerhalb der angegebenen Fristen auf die Anfragen zu antworten.**
4. Bei Nichtvorliegen dessen, was in den Punkten 2. und 3. dieses Artikels vorgesehen ist, kann die **Gesellschaft** und/oder **ARAG** nicht haftbar gemacht für eventuelle Verspätungen bei der Abwicklung des Falles sowie für eventuelle Verjährungen oder Verwirkungen, die eintreten sollten.
5. Gelingt der Versuch einer außergerichtlichen Beilegung des Streitfalles oder die Mediation nicht, teilt der **Versicherte** der **Gesellschaft** die Beweiselemente und/oder die Argumente mit, auf denen sich ein Prozess aufbauen lässt, damit die ARAG die Aussichten auf Erfolg prüfen kann
Fällt diese Bewertung positiv aus, wird die Bearbeitung des Streitfalles für die gerichtliche Phase dem gemäß Art. 6.8 „Freie Wahl des Rechtsanwalts“ gewählten Rechtsanwalt übergeben.
6. Dies erfolgt auf jeden Fall, wenn die Verteidigung in einem Strafverfahren notwendig ist.
7. Die Versicherungsgarantie wird auch für jede nachfolgende Instanz gewährt, sofern die Rechtsmitteleinlegung Aussichten auf Erfolg gemäß Punkt 5. dieses Artikels bietet.
8. Bei Strafe des Verfalls der Garantie ist es notwendig, dass ARAG zuvor die Abdeckung folgender Ausgaben bestätigt:
 - den Abschluss eines **Vergleichs**, sowohl auf dem außergerichtlichen, als auch auf dem gerichtlichen Wege;
 - die Ernennung der Parteisachverständigen.
9. Die **Gesellschaft** und/oder **ARAG** trägt keine Verantwortung für die Tätigkeit der Sachverständigen.
10. Bei Interessenkonflikt oder Uneinigkeit über die Bearbeitung der **Versicherungsfälle** zwischen dem **Versicherten** und **ARAG** und/oder **Gesellschaft**, kann, mit der Möglichkeit zur Beschreitung des Rechtsweges, die Entscheidung einem Schiedsrichter übergeben werden, der nach Billigkeit entscheidet; dieser Schiedsrichter wird von den Parteien in gegenseitigem Einvernehmen oder, sofern keine Einigkeit erzielt wird, vom Präsidenten des gemäß der Zivilprozessordnung zuständigen Gerichts ernannt. Die Schiedskosten werden von jeder der Parteien zur Hälfte getragen, unabhängig vom Ausgang des Schiedsspruches.
11. **ARAG weist den Versicherten auf sein Recht hin, auf dieses Verfahren zurückzugreifen.**
12. Beabsichtigt der **Versicherte**, den Rechtsweg einzuschlagen, so kann der Zivilklage ein Mediationsversuch gemäß gesetzvertretendem Dekret Nr. 28 vom 4. März 2010 vorausgehen.

Art. 6.8 - Freie Wahl des Rechtsanwalts

1. Für die gerichtliche Phase hat der **Versicherte** das Recht, den **Anwalt** zur Verteidigung seiner Interessen frei zu wählen. Der **Rechtsanwalt** muss:
 - a) am Ort der für den Rechtsstreit zuständigen Gerichtsbehörde niedergelassen sein;
 - b) beim Gericht des Wohnortes oder des Geschäftssitzes eingetragen sein.Sollte es im Fall b) für den beauftragten **Anwalt** notwendig sein, sich zu domizilieren, liefert **ARAG** ihm den Namen des **Domiziliaten** und gewährleistet die Deckung der **Domizilierungskosten**, gemäß Art. 6.1 „Gegenstand der Versicherung“, Absatz 2. In der gerichtlichen Phase teilt der **Versicherte** **ARAG** den Namen des von ihm gewählten **Rechtsanwalts** mit.
2. Macht der **Versicherte** diese Angabe nicht, kann **ARAG** direkt den **Rechtsanwalt** ernennen.
3. **Der Versicherte muss dem so festgelegten Anwalt auf jeden Fall das Mandat erteilen und ihn vollständig und wahrhaftig über alle Umstände informieren, Beweismittel angeben, ihm alle verfügbaren Informationen und Unterlagen liefern, damit die Gesellschaft/ARAG die Rechte und Interessen des Versicherten schützen kann.**

4. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts mit der *Gesellschaft* hat der *Versicherte* auf jeden Fall das Recht, seinen Anwalt frei zu wählen.
5. Die *Gesellschaft* und/oder ARAG tragen keine Verantwortung für die Tätigkeit des Rechtsanwalts.

Art. 6.9 - Beitreibung von Geldbeträgen: Regressrecht und Einsetzung

1. Die Entschädigungsleistungen und im Allgemeinen beigetriebene bzw. von der Gegenseite gezahlte Beträge in Form von Kapital und Zinsen stehen in vollem Umfang dem *Versicherten* zu.
2. ARAG, **die das Regressrecht gegenüber dem *Versicherten* hat**, steht die Rückerstattung der Honorare, Gebühren und Kosten zu, die gerichtlich festgesetzt oder die vergleichsweise oder auf dem außergerichtlichen Weg vereinbart werden, wenn sie sie getragen oder vorgeschossen hat und soweit sie von der Gegenpartei beigetrieben werden.

Auf jeden Fall tritt der *Versicherte* im Sinne von Art. 1916 Zivilgesetzbuch alle Rechte an ARAG ab, von Dritten die Erstattung der wie auch immer getragenen Kosten zu erhalten, und stimmt der Ausführung der entsprechenden Maßnahmen zu.

Versicherte Garantien (gültig, wenn in der Police der entsprechende Höchstbetrag angegeben ist)

Art. 6.10 - Garantierte Leistungen Basis-Modul

Die im Basis-Modul vorgesehenen Garantien werden den versicherten Personen geleistet:

- im Rahmen des Privatlebens, auch in Bezug auf die Haustiere, deren Eigentümer der *Versicherte* ist, und unter Ausschluss des Eigentums und des Straßenverkehrs in Bezug auf Fahrzeuge, die laut Gesetz Nr. 990 vom 24.12.1969 in der jeweils geltenden Fassung der Pflichtversicherung unterliegen (mit Ausnahme dessen, was im nachstehenden Artikel 3 vorgesehen ist), und unter Ausschluss der abhängigen Arbeit;
- in ihrer Eigenschaft als Mieter oder Eigentümer der *Hauptwohnung* und der Neben- oder saisonalen Wohnungen, sofern sie direkt von ihnen benutzt werden;

in den folgenden Fällen:

1. **Verteidigung in Strafverfahren** aufgrund von *Fahrlässigkeitsdelikten* oder *Zuwiderhandlungen*, einschließlich der Fälle von Strafanwendung auf Antrag der Parteien gemäß Art. 444 Strafprozessordnung, Unterwerfungsverfahren, Zurücknahme eines Strafantrags, Verjährung, Einstellung, Straferlass und Strafnachlass. Die Garantie gilt auch vor der offiziellen Formulierung der Mitteilung der Strafanzeige.
2. **Forderung von Schadenersatz.** Geltendmachung von *Ersatzansprüchen* für *außervertragliche Schäden* an Personen und/oder Sachen aufgrund *rechtswidrige Handlungen* Dritter;
3. **Fußgänger und Radfahrer.** Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund von Verkehrsunfällen, in die versicherte Personen verwickelt wurden als Fußgänger, Radfahrer, als Fahrer von Fahrzeugen, die nicht der Pflichtversicherung unterliegen, oder als Mitfahrer in öffentlichen oder privaten Kraftfahrzeugen; Die Leistung gilt in Abweichung von Art. 6.13 - Ausschlüsse - Buchstabe f)
4. **Abwehr von Ersatzansprüchen für außervertragliche, von Dritten verursachte Schäden**, bei denen im Sinne von Art. 1917 Zivilgesetzbuch, Absatz 3, Pflichten des Versicherers nicht erfüllt wurden. Die Garantie gilt nach dem Erschöpfen des *Höchstbetrags*, die vom Haftpflichtversicherer für Anwaltskosten bei Abwehr und Unterliegen in Fällen zu zahlen sind, die von der Haftpflichtpolice abgedeckt sind. Diese Leistung gilt nur im Rahmen Privatleben. Falls die Haftpflichtpolice nicht vorliegt oder nicht gültig ist, wird die vorliegende Garantie für eine einzige Anzeige pro Versicherungsjahr und nur für Streiffälle geleistet, die im *italienischen Hoheitsgebiet* eintreten und behandelt werden müssen.

Art. 6.11 - Garantierte Leistungen Top-Modul

Die im Top-Modul vorgesehenen Garantien werden den versicherten Personen geleistet:

- im Rahmen des Privatlebens, auch in Bezug auf die Haustiere, deren Eigentümer der *Versicherte* ist, und unter Ausschluss des Eigentums und des Straßenverkehrs in Bezug auf Fahrzeuge, die laut Gesetz Nr. 990 vom 24.12.1969 in der jeweils geltenden Fassung der Pflichtversicherung unterliegen (mit Ausnahme dessen, was im nachstehenden Artikel 5 vorgesehen ist);
- in ihrer Eigenschaft als Mieter oder Eigentümer der *Hauptwohnung* und der Neben- oder saisonalen Wohnungen, sofern sie direkt von ihnen benutzt werden;
- in ihrer Eigenschaft als abhängig beschäftigte Arbeitnehmer unter Ausschluss des Arztberufes, des Gesundheitsberufs einer Hebamme und aller selbständigen Arbeitstätigkeiten, von Unternehmen und/oder anderen Arten von Mitarbeit;
- in den folgenden Fällen:

1. **Verteidigung in Strafverfahren** aufgrund von *Fahrlässigkeitsdelikten* oder *Zuwiderhandlungen*, einschließlich der Fälle von Strafanwendung auf Antrag der Parteien gemäß Art. 444 Strafprozessordnung, Unterwerfungsverfahren, Zurücknahme eines Strafantrags, Verjährung, Einstellung, Straferlass und Strafnachlass. Die Garantie gilt auch vor der offiziellen Formulierung der Mitteilung der Strafanzeige.
2. **Strafverteidigung für vorsätzliche Delikte in Bezug auf das Privatleben.** Verteidigung in *Strafverfahren* für *Vorsatzdelikte* im Zusammenhang mit Schiffsunfällen, sofern die *Versicherten* rechtsgültig freigesprochen werden oder eine Herabstufung der strafbaren Handlung von vorsätzlich auf fahrlässig vorgenommen wurde (Art. 530, Absatz 1, Strafprozessordnung) oder eine Einstellung wegen der Unbegründetheit der Strafanzeige oder deshalb erfolgt ist, weil der Umstand vom Gesetz nicht als *strafbare Handlung* vorgesehen ist. Ausgeschlossen sind die Fälle von Erlöschen der *strafbaren Handlung* aus welchem Grund auch immer.

Die *Versicherten* sind verpflichtet, den *Versicherungsfall* zu dem Zeitpunkt anzuzeigen, an dem das Strafverfahren beginnt oder auf jeden Fall davon Nachricht erhalten haben, dass sie in eine strafrechtliche Ermittlung einbezogen wurden.

ARAG erstattet die getragenen Verteidigungskosten in den Grenzen des *Höchstbetrags*, wenn das Urteil rechtsgültig geworden ist.

- In den Fällen, in denen:
- das Verfahren auch nach der Einstellung und späteren Wiedereröffnung mit einem anderen definitiven Urteil endet als mit dem Freispruch oder der Herabstufung der *strafbaren Handlung* von vorsätzlich auf fahrlässig;
 - der *Versicherte* es unterlässt, der *Gesellschaft* eine Kopie des Urteils innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Bekanntmachung zu übermitteln;
- fordert die *Gesellschaft* vom Versicherungsnehmer die Erstattung aller eventuell für die Verteidigung in allen Instanzen vorgeschossenen Aufwendungen. Die Leistung gilt in Abweichung von den Ausschlüssen laut Art. 6.13 „Ausschlüsse“, Buchstabe g). Die Leistung gilt nicht im Rahmen der abhängigen Arbeit und der Immobilie.
3. **Forderung von Schadenersatz.** Geltendmachung von *Ersatzansprüchen* für *außervertragliche Schäden* an Personen und/oder Sachen aufgrund *rechtswidriger Handlungen* Dritter;
 4. **Vertragliche Streitfälle.** Streitfälle aufgrund angeblicher vertraglicher Nichterfüllungen des Versicherten oder der Gegenpartei, **sofern der Streitwert unter Euro 52.000,00 (zweiundfünfzigtausend) liegt und:**
 - über Euro 200,00 (zweihundert), falls der Streitfall sich auf eine Immobilie bezieht,
 - oder
 - über Euro 500,00 (fünfhundert) in den anderen Fällen.
 5. **Fußgänger und Radfahrer** Forderungen aufgrund von Verkehrsunfällen, in die versicherte Personen verwickelt wurden als Fußgänger, Radfahrer, als Fahrer von Fahrzeugen, die nicht der Pflichtversicherung unterliegen, oder als Mitfahrer in öffentlichen oder privaten Kraftfahrzeugen; Die Leistung gilt in Abweichung von Art. 6.13 - Ausschlüsse - Buchstabe f)
 6. **Abwehr von Ersatzansprüchen für außervertragliche, von Dritten verursachte Schäden**, bei denen im Sinne von Art. 1917 Zivilgesetzbuch, Absatz 3, Pflichten des Versicherers nicht erfüllt wurden. Die Garantie gilt nach dem Erschöpfen der *Höchstbeträge*, die vom Haftpflichtversicherer für Anwaltskosten bei Abwehr und Unterliegen in Fällen zu zahlen sind, die von der Haftpflichtpolice abgedeckt sind. Diese Leistung gilt nur im Rahmen Privatleben.

Falls die Haftpflichtpolice nicht vorliegt oder nicht gültig ist, wird die vorliegende Garantie für eine einzige Anzeige pro Versicherungsjahr und nur für Streitfälle geleistet, die im italienischen Hoheitsgebiet eintreten und behandelt werden müssen.
 7. Streitfälle mit öffentlichen Instituten und Körperschaften - Streitfälle mit öffentlichen Sozialversicherungseinrichtungen;
 8. **Streitfälle mit Hausangestellten.** Streitfälle in Bezug auf Arbeitsverhältnisse mit ordnungsgemäß eingestellten *Hausangestellten*.
 9. **Streitfälle in Bezug auf abhängige Arbeit.** Individuelle Streitfälle in Bezug auf das abhängige Arbeitsverhältnis; In teilweiser Abweichung von Art. 6.13 „Ausschlüsse“, Buchstabe b), gilt die Garantie, falls vorgesehen, auch wenn die Streitfälle der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts vorgelegt wurden (Klagen beim Regionalen Verwaltungsgericht).
 10. **Streitfälle in Bezug auf Sachrechte oder Vermietung.** Streitfälle in Bezug auf Sachrechte oder Vermietung der Immobilien, die direkt vom *Versicherungsnehmer* oder von den Mitgliedern seines Familienhaushalts, der sich aus der Familienstandsbescheinigung ergibt, benutzt werden.
 11. **Verwaltungsstrafen in Bezug auf das Privatleben.** Einspruch gegen den ordentlichen Richter ersten Grades in Bezug auf die Anordnung zur Zahlung eines Geldbetrags als *Verwaltungsstrafe* in Höhe von nicht unter Euro 200,00 (zweihundert). **Die Garantie gilt nicht für Verwaltungsstrafen in Bezug auf die Immobilie, die abhängige Arbeit, den Straßenverkehr oder das Eigentum von Fahrzeugen.** ARAG sorgt auf Anfrage des *Versicherten* für die Abfassung und Vorlage des Widerspruchs/der Anfechtung.

Der Versicherte muss ARAG das Original der Maßnahme innerhalb von 5 (fünf) Tagen ab seiner Zustellung zukommen lassen.
 12. **Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.** Unbeschadet dessen, dass **die vorliegende Versicherungsgarantie für Versicherungsfälle geleistet wird, die zwei Jahre nach der Unterzeichnung der Police eingetreten sind**, werden die Garantien in teilweiser Abweichung von Art. 6.13 „Ausschlüsse“, Buchstabe a), geleistet für:
 - 12.1 **Antrag auf einvernehmliche Trennung der Eheleute und nachfolgender Antrag auf Scheidung**
Die Leistung wird garantiert für die in Italien geschlossenen Ehen, sofern der Antrag gemeinsam von den *versicherten* Eheleuten mit dem Beistand eines einzigen, einvernehmlich zwischen den Eheleuten gewählten Rechtsanwalts gestellt wird.
Der eventuelle und nachfolgende Antrag auf Scheidung wird über den Beistand eines einzigen, einvernehmlich zwischen den Eheleuten gewählten Rechtsanwalts garantiert, sofern:
 - a) die einvernehmliche Trennung während der Gültigkeit des vorliegenden Vertrags eingetreten ist und zu einem von ARAG bearbeiteten *Versicherungsfall* geführt hat;
 - b) die Kontinuität der Versicherungsabdeckung in der Zeit zwischen der Bestätigung der einvernehmlichen Trennung und dem Scheidungsantrag bestand.
 Es handelt sich auf jeden Fall um einen einzigen Versicherungsfall, weshalb der in der Police vorgesehene *Höchstbetrag* pro *Versicherungsfall* zwischen dem Trennungs- und Scheidungsantrag aufgeteilt wird (siehe Art. 6.3 - „Eintritt des Versicherungsfalls“, letzter Absatz).
Die vorliegende Leistung gilt nicht, wenn der *Versicherungsnehmer* der *Police* ein „Single“ ist.
 - 12.2 **Anträge auf volle/beschränkte Entmündigung oder auf Widerruf dieser Maßnahmen**
Anträge auf volle oder beschränkte Entmündigung oder auf Widerruf dieser Maßnahmen (Art. 417 und 429 Zivilgesetzbuch) in Bezug auf einen Verwandten oder einen Angehörigen.
 - 12.3 **Antrag auf Verschollenheitserklärung/Todeserklärung oder Erklärung des Fortlebens**
Antrag auf Verschollenheitserklärung oder Todeserklärung (Art. 49 und 58 Zivilgesetzbuch) oder Erklärung des Fortlebens (Art. 67 Zivilgesetzbuch) in Bezug auf einen Verwandten oder einen Angehörigen.

Die Leistungen werden außerdem für die *Versicherten* ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Benutzer des Internets sowie von Social und Media Network in den folgenden Fällen erbracht:

- 13. Antrag auf Ersatz außervertraglicher Schäden infolge strafbarer Handlungen Dritter, die über die Verwendung des Internet begangen wurden**, einschließlich des Antrags auf Änderung oder Beseitigung von Veröffentlichungen, die die Rechte auf Webseiten in den Social und Media Networks verletzen. Das Aktivieren der Leistung unterliegt der Einleitung eines *Strafverfahrens*, bei dem der Verantwortliche verklagt wurde.
- 14. Strafrechtliche Verteidigung für strafbare Handlungen, die über die Benutzung des Internet begangen wurden.** Für vorsätzliche *Delikte* gilt die Garantie bei rechtsgültig gewordenem Freispruch oder bei Herabstufung der *strafbaren Handlung* von vorsätzlich auf fahrlässig oder bei Einstellung wegen der Unbegründetheit der Strafanzeige oder im Fall, dass der Umstand vom Gesetz nicht als *strafbare Handlung* vorgesehen ist. **Ausgeschlossen sind die Fälle von Erlöschen der *strafbaren Handlung* aus welchem Grund auch immer.**
Die *Versicherten* haben die Pflicht, den *Versicherungsfall* zu dem Zeitpunkt anzuzeigen, an dem ihnen die erste Urkunde über eine strafrechtliche Ermittlung zu ihren Lasten zugestellt wurde. Die *Gesellschaft* sorgt für die Erstattung der getragenen Verteidigungskosten, nachdem das Urteil rechtsgültig geworden ist.
Falls das nach einer vorhergehenden Einstellung wiedereröffnete Verfahren mit einem anderen definitiven Urteil endet als dem Freispruch oder der Herabstufung der strafbaren Handlung von vorsätzlich auf fahrlässig, fordert die *Gesellschaft* vom *Versicherten* die Erstattung aller eventuell für die Verteidigung in allen Instanzen vorgeschossenen Aufwendungen. Die Leistung gilt in Abweichung von Art. 6.13 - „Ausschlüsse“, Buchstabe g).
- 15. Vertragliche Streitfälle aufgrund von Einkäufen über das Internet von Gütern und Dienstleistungen auf „E-Commerce“-Portalen (elektronischer Handel) nach dem Beginn der Wirksamkeit der vorliegenden *Police*, sofern der Streitwert über Euro 500,00 (fünfhundert) und unter Euro 52.000,00 (zweiundfünfzigtausend) liegt.**
- 16. Vertragliche Streitfälle mit dem Provider der Internetverbindung**, auch wenn die Verträge nicht über das Internet abgeschlossen werden und **sofern der Streitwert über Euro 500,00 (fünfhundert) und unter Euro 52.000,00 (zweiundfünfzigtausend) liegt.**

Art. 6.12 Zusätzliche Bedingung „Rechtsschutz für die an Dritte vermietete Wohnung“

(gültig nur, wenn die entsprechende Zusatzprämie gezahlt und die Linie Top erworben wurde)

Die Garantien laut Art. 6.1 „Gegenstand der Versicherung“ der Versicherungsbedingungen werden zugunsten des *Versicherten* in seiner Eigenschaft als Eigentümer der in der *Police* angegebenen und zu Wohnzwecken an Dritte vermieteten Immobilieneinheit geleistet.

In teilweiser Abweichung von Art. 6.13 „Ausschlüsse“, Buchstabe m), werden die Garantien zugunsten der versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer der in der *Police* angegebenen Immobilieneinheit geleistet für:

1. **Forderung von Schadenersatz.** Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Schäden an Personen und/oder Sachen infolge *rechtswidriger Handlungen* Dritter, einschließlich der dem Mieter entstandenen Schäden;
2. **Strafverteidigung für Fahrlässigkeitsdelikte.** Die Verteidigung in *strafrechtlichen Verfahren* aufgrund von *Fahrlässigkeitsdelikten* oder *Zu widerhandlungen*;
3. **Räumungsklagen.** Die Erhebung von Räumungsklagen gegenüber säumigen Mietern. Es wird die Räumungsklage im Sinne von Art. 648 Zivilprozessordnung abgedeckt **unter Ausschluss der Klage auf Beitreibung der Mieten im Sinne von Art. 664 Zivilprozessordnung.** In teilweiser Abweichung von Art. 6.3 „Eintritt des Versicherungsfalls“ wird die vorliegende Garantie für die *Versicherungsfälle* geleistet, die 120 (einhundertzwanzig) Tage nach dem Beginn der *Police* eingetreten sind. In teilweiser Abweichung des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* pro *Versicherungsfall* wird diese Garantie außerdem mit der Untergrenze von Euro 2.000,00 (zweitausend) pro *Versicherungsfall* und mit einem festen *Selbstbehalt* von Euro 200,00 (zweihundert) geleistet.

Art. 6.13 - Ausschlüsse

Die Garantien gelten nicht:

- a) für Streitfälle in Bezug auf das Familienrecht, auf Erbschaften und Schenkungen;
- b) für steuerliche Fragen und für die Streitfälle, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallen;
- c) für Umstände infolge von sozialen Unruhen (vergleichbar mit Volksaufständen), Kriegsereignissen, *Terrorismus*, Vandalismus, Erdbeben, Streiks und Aussperrungen, Besitz oder Einsatz von radioaktiven Substanzen. Die Garantien gelten außerdem nicht für Umstände infolge von Naturereignissen, für die der Katastrophenzustand oder Alarmzustand ausgerufen wurde;
- d) für Streitfälle in Bezug auf Patent-, Marken-, Urheber-, Exklusivrechte, unlauteren Wettbewerb, Beziehungen zwischen Gesellschaftern und/oder Verwaltern;
- e) für die Zahlung von gebührenpflichtigen Verwarnungen, Geldbußen und Geldstrafen im Allgemeinen;
- f) für Streitfälle, die sich aus dem Eigentum oder dem Führen von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Vergnügungsschiffen, Schiffen, Freizeitbooten (im Sinne von Art. 3 des gesetzvertretenden Dekrets 171/2005) ergeben.
- g) für vorsätzliche Taten der versicherten Personen;
- h) für nicht unbeabsichtigte Vorkommnisse in Bezug auf die Umweltverschmutzung;
- i) für alle Ausgaben des Auftretens als Nebenkläger, wenn der *Versicherte* strafrechtlich verfolgt wird;
- j) für Umstände, die sich aus der Teilnahme an Sportwettbewerben und an den entsprechenden Proben ergeben, es sei denn, es handelt sich um geregelte Wettbewerbe, die vom Automobilclub ACI veranstaltet werden;
- k) für alle *Versicherungsfälle* im Zusammenhang mit der Ausübung des Arztberufs, des Gesundheitsberufs einer Hebamme und der selbständigen Arbeits- oder Unternehmenstätigkeit;
- l) für Streitfälle in Bezug auf Kauf, Verkauf, Tausch von Immobilien und ihren Neubau; einschließlich der Streitfälle in Bezug auf Werkverträge, Lieferverträge und Verträge über den Einbau von Materialien;
- m) für Immobilien oder Teile davon, die dem *Versicherten* nicht als *Wohnung* dienen;
- n) für die strafrechtlichen Fälle von Kindesmissbrauch;
- o) für die Fälle, in denen einer „class action“ beigetreten wird;

- p) für Fälle von Strafverteidigung bei *strafbaren Handlungen* der Diffamierung und Diffamierung in der Presse durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufs;
- q) für die Fälle im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr;
- r) *vertragliche Streitfälle* mit der *Gesellschaft*.

Art. 6.14 Für die Zusatzbedingung „Rechtsschutz für die an Dritte vermietete Wohnung“ geltende Ausschlüsse Außer dem, was bereits in Art. 6.13 „Ausschlüsse“ ausgeschlossen wurde, gelten die Garantien nicht:

- a) für die Vorgänge in Bezug auf den Bau, den Umbau, die Renovierung der Immobilie oder ihrer Teile mit oder ohne Erweiterung der Volumen;
- b) für die Räumungsklage wegen Auslaufen des Mietvertrages;
- c) bei Streitfällen zwischen Miteigentümern;
- d) für den Kauf/Verkauf und Tausch der versicherten Einheit.

7 - Bestimmungen, die die Betreuungsversicherung regeln

PRÄAMBEL

Es wird vorausgeschickt, dass die nachstehend aufgeführten *Leistungen* von der *Gesellschaft* über die *Organisationsstruktur* von Europ Assistance Italia S.p.A. erbracht werden. Um die vorgesehenen *Leistungen* in Anspruch zu nehmen, muss sich der *Versicherte* oder eine andere Person an seiner Statt direkt und ausschließlich an die genannte *Organisationstruktur* wenden, **erreichbar zu allen Tages- und Nachtzeiten**, unter folgenden Telefonnummern:

von Italien aus die gebührenfreie
aus dem Ausland unter der
für das Schicken eines Telefax die

grüne Nummer 800.01.69.10
Nummer 0039 (0)2.58.286.171
Nummer 0039 (0)2.58.47.72.01

Oder per Telegramm oder Einschreiben an:

Europ Assistance Italia S.p.A.
Piazza Trento 8 - 20135 Mailand.

LEISTUNGEN

Art. 7.1 - Entsenden eines Schmiedes für Noteingriffe

Falls der *Versicherte* einen Schmied für einen Noteingriff in seiner *Wohnung* braucht, sorgt die *Organisationsstruktur* dafür, einen Handwerker zu entsenden, **wobei die *Gesellschaft* die Weg- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 260,00 pro *Versicherungsfall* trägt. Zu Lasten des *Versicherten* bleiben jedoch die Kosten für das notwendige Reparaturmaterial.** Die *Leistung* gilt für folgende Fälle:

- *Diebstahl*, Verlust oder Bruch der Schlüssel, Defekt oder Aufbrechen der Schlösser, die den Zugang zu den Räumen der *Wohnung* unmöglich machen;
- Aufgebrochene *Türen und Fenster* nach versuchtem oder begangenen *Diebstahl, Brand, Blitzschlag, Bersten, Explosion, Vandalismus* oder Überschwemmung, wenn deren Funktionsweise derart beeinträchtigt ist, dass sie nicht die Sicherheit der Räume der *Wohnung* gewährleisten.

Art. 7.2 - Entsenden eines Elektrikers für Noteingriffe

Falls der *Versicherte* einen Elektriker für einen Noteingriff in seiner *Wohnung* braucht wegen Stromausfall in allen Räumen der *Wohnung* infolge von Störungen an den Schaltern, an den internen Verteileranlagen oder an den Steckdosen oder einer Störung oder Beeinträchtigung der Alarmanlage, sorgt die *Organisationsstruktur* dafür, einen Handwerker zu entsenden, **wobei die *Gesellschaft* die Weg- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 260,00 pro *Versicherungsfall* trägt. Zu Lasten des *Versicherten* bleiben jedoch die Kosten für das notwendige Reparaturmaterial.**

Die *Leistung* gilt nicht für:

- Kurzschluss durch Unerfahrenheit oder Fahrlässigkeit oder Vorsatz des *Versicherten*;
- Unterbrechung der Stromversorgung durch das Versorgungsunternehmen;
- Störung am Versorgungskabel der Räume der *Wohnung* vor dem Zähler.

Art. 7.3 - Entsenden eines Klempners für Noteingriffe

Falls der *Versicherte* einen Klempner für einen Noteingriff in seiner *Wohnung* braucht, sorgt die *Organisationsstruktur* dafür, einen Handwerker zu entsenden, **wobei die *Gesellschaft* die Weg- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 260,00 pro *Versicherungsfall* trägt. Zu Lasten des *Versicherten* bleiben jedoch die Kosten für das notwendige Reparaturmaterial.** Die *Leistung* gilt für folgende Fälle:

1. Eingriffe an der Hydraulikanlage
 - a) Überschwemmung oder Einsickern in der *Wohnung* durch den Bruch, eine Verstopfung oder einen Defekt an den Rohrleitungen der Hydraulikanlage;
 - b) fehlendes Wasser in der *Wohnung*, was nicht auf eine Unterbrechung durch das Versorgungsunternehmen zurückzuführen ist, sondern auf einen Bruch, eine Verstopfung oder einen Defekt an den Rohrleitungen der Hydraulikanlage;
 - c) ausbleibendes Ablassen von Abwässern über die hygienisch-sanitären Anlagen der *Wohnung* infolge einer Verstopfung der Ablassrohre der Hydraulikanlage.

Die *Leistung* gilt nicht:

- für die Fälle a) und b) in Bezug auf *Versicherungsfälle* aufgrund von:
 - Störungen und Verstopfungen von Wasserhähnen oder Schläuchen, ob an Geräte angeschlossen oder nicht,
 - Bruch von Rohrleitungen außerhalb der *Wohnung*,
 - Nachlässigkeit des *Versicherten*,
 - Unterbrechung der Versorgung durch das Versorgungsunternehmen;
 - für den Fall c) in Bezug auf Schäden durch Überlaufen aufgrund von Rückstaus aus der Kanalisation, Verstopfung von Schläuchen der hygienisch-sanitären Anlagen.
2. Eingriffe an der Heizanlage:
 - a) vollständiges Ausbleiben der Heizung durch Bruch oder Defekt von Rohren oder Ventilen oder durch Verstopfung des Wasserkreislaufs der Heizanlage in den Räumen der *Wohnung*;
 - b) Überschwemmung durch eine Störung an den Ventilen oder Rohren der Heizanlage der *Wohnung*.
- Die *Leistung* gilt nicht für *Versicherungsfälle*, die auf Störungen oder Fehlfunktionen des Heizkessels und des Brenners zurückzuführen sind.

Art. 7.4 - Entsenden eines Glasers für Noteingriffe

Falls der *Versicherte* einen Glaser für einen Noteingriff in seiner *Wohnung* braucht, sorgt die *Organisationsstruktur* dafür, einen Glaser zu entsenden, **wobei die Gesellschaft die Weg- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 260,00 pro Versicherungsfall trägt. Die Leistung gilt, wenn die Sicherheit der versicherten Räume nicht gewährleistet ist.**

Ausgeschlossen sind:

- die Kosten des eingesetzten Materials;
- die Kosten der ersetzten Stücke;
- die Leistungen der Arbeitskräfte, die nicht zur Lösung des Notfalls gehören.

Art. 7.5 - Entsenden eines Rollladen-Technikers für Noteingriffe

Falls der *Versicherte* einen Rollladen-Techniker für die versicherten Räume braucht, sorgt die *Organisationsstruktur* dafür, einen Handwerker zu entsenden, **wobei die Gesellschaft die Weg- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 260,00 pro Versicherungsfall trägt.**

Die *Leistung* gilt, wenn die Funktionsweise der Schließsysteme der in den versicherten Räumen angebrachten Rollläden beeinträchtigt ist, so dass deren Sicherheit bei *Diebstahl* oder versuchtem *Diebstahl*, *Brand*, *Explosion*, *Bersten*, Überschwemmung nicht mehr gewährleistet ist.

Art. 7.6 - Noteingriffe bei Wasserschäden

Falls nach Schäden, die durch Auslaufen von Wasser verursacht wurden, ein Noteingriff notwendig wird zur Rettung oder Sanierung der Wohnung und des entsprechenden Inhalts, sorgt die *Organisationsstruktur* dafür, Personal zu entsenden, das in Trocknungstechniken spezialisiert ist, **wobei die Gesellschaft die Kosten des Eingriffs bis zu einem Höchstbetrag von Euro 500,00 pro Versicherungsfall trägt.**

Die *Leistung* gilt für folgende Fälle:

- a) Überschwemmung oder Einsickern an einer beliebigen Stelle des *Gebäudes* durch den Bruch, eine Verstopfung oder einen Defekt an den Rohrleitungen der Hydraulikanlage;
- b) ausbleibendes Ablassen von Abwässern über die hygienisch-sanitären Anlagen des *Gebäudes* infolge einer Verstopfung der Ablassrohre der Hydraulikanlage.

Die Leistung gilt nicht:

- für den Fall a) in Bezug auf
 - *Versicherungsfälle* durch Störungen und Verstopfungen von Wasserhähnen oder Schläuchen, ob an Geräte angeschlossen oder nicht (Waschmaschine usw.),
 - *Versicherungsfälle* durch den Bruch der Außenrohre des *Gebäudes*,
 - *Versicherungsfälle* aufgrund der Nachlässigkeit des *Versicherten*.
- für den Fall b) in Bezug auf Schäden durch Überlaufen aufgrund von *Rückstaus* aus der Kanalisation, Verstopfung von Schläuchen der hygienisch-sanitären Anlagen.

Art. 7.7 - Entsenden eines Technikers zur Reparatur von Elektrohaushaltsgeräten rund um die Uhr

Falls der *Versicherte* einen Techniker für Defekte an Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Kühlschränken, Klimaanlage und Gefriertruhen außerhalb der Garantie braucht (bzw. wenn die Gültigkeit der Herstellergarantie und die gesetzliche Garantiezeit zu Lasten des Verkäufers abgelaufen ist), sorgt die *Organisationsstruktur* dafür, in den 24 Stunden nach dem Hinweis einen Techniker zu entsenden, **ausgenommen an Samstagen, Sonn- und allen Feiertagen, wobei die Gesellschaft die Kosten des Eingriffs bis zu einem Höchstbetrag von Euro 260,00 pro Versicherungsfall trägt.**

Ausgeschlossen sind:

- alle Kosten für das notwendige Reparaturmaterial, die zum *Versicherten* zu tragen sind;
- die von der Garantie des Herstellers oder des Verkäufers abgedeckten Elektrohaushaltsgeräte, die für die Reparaturen die Verfahren befolgen müssen, die von der bestehenden Garantie vorgesehen sind.

Art. 7.8 - Überwachung der Wohnung

Falls infolge von *Brand*, Blitzschlag, *Explosion*, *Bersten*, Wasserschäden, *Diebstahl* oder versuchtem *Diebstahl*, die die *Wohnung* betroffen haben, deren Sicherheit beeinträchtigt ist, sorgt die *Organisationsstruktur* auf Anfrage des *Versicherten* dafür, eine Überwachung der Wohnung vorzubereiten, **wobei die Gesellschaft die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 260,00 pro Versicherungsfall trägt.**

Der eventuell darüberhinausgehende Betrag bleibt zu Lasten des Versicherten zu den Tarifen, die zwischen der *Organisationsstruktur* und dem Wachdienst vereinbart wurden. Falls es aus objektiven Gründen nicht möglich ist, einen Wachmann ausfindig zu machen, oder falls der Verwalter bereits einen Wachdienst seines Vertrauens kontaktiert hat, werden von der *Organisationsstruktur* spezifische Anweisungen erteilt.

Art. 7.9 - Haushaltshilfe

Falls infolge von *Brand*, Blitzschlag, *Explosion*, *Bersten*, Wasserschäden, *Diebstahl* oder versuchtem *Diebstahl* die Räume der *Wohnung* gereinigt und aufgeräumt werden müssen, um die normalen Wohnbedingungen wiederherzustellen, sorgt die *Organisationsstruktur* dafür, eine vertragsgebundene Haushaltshilfe zu entsenden, **wobei die Gesellschaft die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 260,00 pro Versicherungsfall trägt.**

Art. 7.10 - Ausschlüsse

(Die Leistung wird von montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr erbracht, außer an Feiertagen, die in der Woche liegen.)

Falls ein *Versicherungsfall* eintritt, der die *Wohnung* des *Versicherten* für einen Zeitraum von nicht unter 30 Tagen ab dem Datum des *Versicherungsfalls* unbewohnbar macht, organisiert die *Organisationsstruktur* den Umzug der Möbel des *Versicherten* bis zur neuen *Wohnung* oder einem Lager in Italien, wobei die *Gesellschaft* die entsprechenden Umzugskosten trägt. **Zu Lasten des Versicherten** bleiben die eventuellen Lagerkosten sowie alle anderen Ausgaben, die nicht in den Umzugskosten inbegriffen sind.

Der Versicherte muss die Durchführung dieser Leistung innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum des Versicherungsfalls anfordern.

Falls infolge eines *Versicherungsfalls*, der seine *Wohnung* unbewohnbar gemacht hat, der Versicherte bereits dafür gesorgt hat, einen Teil oder die Gesamtheit der darin vorhandenen Gegenstände an andere Orte zu transportieren, führt die *Gesellschaft* nur den Umzug der in der *Wohnung* verbliebenen Gegenstände durch.

Art. 7.11 - Fahrzeug zum Möbeltransport

(Die Leistung wird von montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr erbracht, außer an Feiertagen, die in der Woche liegen.)
Falls infolge von *Brand*, Blitzschlag, *Explosion*, *Bersten*, Wasserschäden, Vandalismus, *Diebstahl* oder versuchtem *Diebstahl*, wovon die *Wohnung* betroffen wurde, ein Umzug der in der beschädigten *Wohnung* verbliebenen Gegenstände erforderlich ist, stellt die *Organisationsstruktur* dem *Versicherten* je nach den lokalen Möglichkeiten ein Fahrzeug zur Verfügung, für das das Fahren mit einem Führerschein B erlaubt ist, wobei die *Gesellschaft* die Kosten für die entsprechende Miete (unter Beachtung der vom Vermieter geforderten Bedingungen) bis zum einem Höchstbetrag von Euro 260,00 pro *Versicherungsfall*.

Art. 7.12 - Hotelkosten

Falls die *Wohnung* unbenutzbar ist infolge eines der in den vorstehenden Artikeln beschriebenen *Versicherungsfalls* bzw. infolge von *Diebstahl*, versuchtem *Diebstahl*, *Brand*, Blitzschlag, *Explosion*, *Bersten*, sorgt die *Organisationsstruktur* für die Buchung eines Hotels, wobei die *Gesellschaft* die Kosten für Übernachtung und Frühstück bis zu einem Höchstbetrag von Euro 80,00 pro Tag und Person und auf jeden Fall bis zu einem Höchstbetrag von Euro 500,00 pro *Versicherungsfall* trägt.

Art. 7.13 - Pension für die Haustiere

Falls die *Wohnung* unbenutzbar ist infolge eines der in den vorstehenden Artikeln beschriebenen *Versicherungsfalls* bzw. infolge von *Diebstahl*, versuchtem *Diebstahl*, *Brand*, Blitzschlag, *Explosion*, *Bersten*, organisiert die *Organisationsstruktur* die Pensionsunterbringung der Hunde und Katzen für die Zeit der Unbewohnbarkeit der Räume und für nicht mehr als 10 (zehn) Tage bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00 pro *Versicherungsfall*.

Art. 7.14 - Vorgezogene Rückkehr

Falls der *Versicherte* sich auf Reisen befindet und aufgrund eines der unter den vorstehenden Punkten beschriebenen *Versicherungsfalls* bzw. infolge von *Diebstahl*, versuchtem *Diebstahl*, Vandalismus, *Brand*, Blitzschlag, *Explosion*, *Bersten* unverzüglich seine *Wohnung* erreichen muss, stellt die *Organisationsstruktur* auf Kosten der *Gesellschaft* und bis zu einem Höchstbetrag von Euro 520,00 pro *Versicherungsfall* ein Flugticket (Economy) oder eine Bahnkarte (erste Klasse) bereit. In den Fällen, in denen der *Versicherte* sein Fahrzeug vor Ort lassen muss, um schneller zurückzukehren, stellt die *Organisationsstruktur* ihm ein weiteres Ticket bzw. eine weitere Bahnkarte zur Verfügung, um danach sein Fahrzeug wieder zurückzuholen.

Die Leistung gilt nicht, wenn der Versicherte der Organisationsstruktur keine angemessenen Unterlagen über die Versicherungsfälle vorlegt, die zu den Leistungen geführt haben.

Art. 7.15 - Ärztliche Beratung

Falls der *Versicherte* infolge eines *Unfalls* oder einer plötzlichen Krankheit den Rat eines Arztes für Allgemeinmedizin braucht, kann er sich direkt oder über den ihn behandelnden Arzt mit den Ärzten der *Organisationsstruktur* in Verbindung setzen, die bewerten werden, welche *Leistung* sich am besten für ihn eignet.

Art. 7.16 - Entsenden eines Arztes

Falls der *Versicherte* nach einem *Unfall* oder einer plötzlichen Erkrankung einen Arzt in der Zeit zwischen 20.00 und 8.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen braucht und keinen finden kann, sorgt die *Organisationsstruktur* nach Feststellung der Notwendigkeit der *Leistung* dafür, auf Kosten der *Gesellschaft* einen der vertragsgebundenen Ärzte zu entsenden. Sollte es einem der vertragsgebundenen Ärzte nicht möglich sein, persönlich einzugreifen, organisiert die *Organisationsstruktur* ersatzweise den Krankenwagentransport des *Versicherten* zum nächstgelegenen geeigneten Ärztezentrum.

Art. 7.17 - Entsenden eines Krankenwagens

Falls der *Versicherte* nach einem Unfall, der sich in seiner Wohnung zugetragen hat, nach einem Erste-Hilfe-Krankenhausaufenthalt:

- a) zu seinem Wohnsitz oder vom Krankenhaus, in das er zur Ersten Hilfe eingeliefert wurde, zu einem anderen Krankenhaus gebracht werden muss,
- b) zu seinem Wohnsitz nach der Entlassung aus der Notaufnahme oder aus einem Krankenhaus zurückkehren muss, und wenn nach dem Urteil der Ärzte der *Organisationsstruktur* kein anderes Fahrzeug benutzt werden kann als der Krankenwagen, dann entsendet die *Gesellschaft* direkt den Krankenwagen, wobei sie die entsprechenden Kosten bis zu einer Höchststrecke von 300 km (Hin- und Rückfahrt) trägt.

Die Leistung gilt nicht für Transporte in Bezug auf Dauerbehandlungen.

AUSSCHLÜSSE UND RECHTLICHE WIRKUNGEN IN BEZUG AUF DIE LEISTUNGEN

Art. 7.18 - Ausschlüsse

Unbeschadet der für die einzelnen Leistungen wiedergegebenen Ausschlüsse, sind keine *Leistungen* für *Versicherungsfälle* zu erbringen, die verursacht wurden oder abhängen von:

- a) Krieg, Erdbeben, Wetterphänomenen mit Katastrophenmerkmalen, Phänomenen der Umwandlung des Atomkerns, Strahlungen infolge der künstlichen Beschleunigung von Atomteilchen;
- b) Streiks, Revolutionen, Aufruhr oder Volksaufstände, Plünderungen, *Terrorismus* und Vandalismus;
- c) Vorsatz des *Versicherten*;

d) **Missbrauch von Alkoholika oder Psychopharmaka sowie die nichttherapeutische Verwendung von Betäubungsmitteln und Halluzinogenen.**

Art. 7.19 - Örtlicher Geltungsbereich

Die *Versicherung* gilt für das *italienische Hoheitsgebiet*.

Art. 7.20 - Grenze der Leistungen

Jede *Betreuungsleistung* wird - mit Ausnahme der *Leistung* laut Art. 6.15 „Ärztliche Beratung“ - **nicht mehr als drei Mal pro Jahr** während der *Gültigkeit der Police* erbracht.

Art. 7.21 - Alternative Entschädigungen/Leistungen wegen ausgebliebener Inanspruchnahme von Leistungen

Falls der *Versicherte* eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ist die *Gesellschaft* nicht verpflichtet, zum Ausgleich alternative *Entschädigungen* zu zahlen oder alternative *Leistungen* welcher Art auch immer zu erbringen.

Art. 7.22 - Zufällige und unvorhersehbare Umstände

Die *Gesellschaft* und die *Organisationsstruktur* übernehmen keine Verantwortung für Schäden, die durch den Eingriff der Behörden oder infolge anderer unvorhersehbarer Umstände bzw. Verspätungen infolge ihres ausbleibenden oder verspäteten Eingriffs aufgrund zufälliger Umstände oder höherer Gewalt verursacht werden.

Art. 7.23 - Recht auf Betreuungsleistungen

Der Anspruch auf *Betreuung* verfällt, falls der *Versicherte* beim Eintreten des *Versicherungsfalls* nicht mit der *Organisationsstruktur* Kontakt aufgenommen hat.

Es bleibt vereinbart, dass alle Ansprüche gegenüber der *Organisationsstruktur* innerhalb einer Frist von zwei *Jahren* ab dem Datum des *Versicherungsfalls* verjähren, der zum Anspruch auf die *Leistung* geführt hat gemäß Art. 2952 Zivilgesetzbuch.

Art. 7.24 - Ersatz der Organisationsstruktur

Vorausgeschickt, dass die *Gesellschaft* diese *Versicherung* über die *Organisationsstruktur* von Europ Assistance Italia S.p.A. leistet, behält sich die *Gesellschaft* bei Ablauf eines jeden Versicherungsjahres das Recht vor, die *Organisationsstruktur* zu wechseln, was dem *Versicherungsnehmer* rechtzeitig mitgeteilt wird, wobei sie dieselben *Leistungen* gewährleistet, die in der *Police* vorgesehen sind. In diesem Fall hat der *Versicherungsnehmer* das Recht, auf die aufgrund des erworbenen Moduls vorgesehenen Garantien zu verzichten, indem er dies der *Gesellschaft* schriftlich mitteilt.

ANWEISUNGEN FÜR DIE ANFORDERUNG VON BETREUUNG

Der *Versicherte* muss der *Organisationsstruktur* Folgendes mitteilen:

- die Art der *Betreuung*, die er benötigt;
- Vorname, Nachname und Wohnsitz;
- die Nummer der *Police*, die auf die Abkürzung HLDM folgt;
- Adresse des Ortes, an dem das Risiko besteht;
- die Telefonnummer, unter der die *Organisationsstruktur* den Versicherten im Verlauf der *Betreuung* zurückrufen kann.

Die Telefonkosten nach dem ersten Anruf gehen zu Lasten der *Organisationsstruktur*.

Die *Organisationsstruktur* kann vom *Versicherten* - der verpflichtet ist, sie vollständig zu übermitteln - alle weiteren Unterlagen anfordern, die für den Abschluss der *Betreuung* als notwendig angesehen werden; auf jeden Fall ist es notwendig, die ORIGINAL (nicht Fotokopien) der Belege, Rechnungen und Quittungen der getragenen Ausgaben zu schicken.

Auf jeden Fall muss der Eingriff immer bei der *Organisationsstruktur* angefordert werden, die direkt eingreifen wird oder ausdrücklich deren Durchführung genehmigen muss.

8 - Bestimmungen, die die Versicherung Pet Insurance regeln

FÜR ALLE ABSCHNITTE GELTENDE BESTIMMUNGEN

Art. 8.1 - ALTERSGRENZEN

Die *Versicherung* gilt für *Haustiere*, die nicht älter als zehn *Jahre* sind. Für die Tiere, die im Verlauf des Vertrags die obere Altersgrenze erreichen, behält die *Versicherung* ihre Gültigkeit bis zum jährlichen Ablauf des Vertrags bei.

ABSCHNITT I - BETREUUNGSVERSICHERUNG

PRÄAMBEL

Es wird vorausgeschickt, dass die nachstehend aufgeführten *Leistungen* von der *Gesellschaft* über die *Organisationsstruktur* von Europ Assistance Italia S.p.A. erbracht werden. Um die vorgesehenen *Leistungen* in Anspruch zu nehmen, muss sich der *Versicherte* oder eine andere Person an seiner Statt direkt und ausschließlich an die genannte *Organisationstruktur* wenden, erreichbar zu allen Tages- und Nachtzeiten, unter folgenden Telefonnummern:

- von Italien aus die gebührenfreie grüne Nummer 800 016 910
- aus dem Ausland unter die Nummer 0039.(0)2.58.28.61.71
- für das Schicken eines Telefax die Nummer 0039 (0)2.58.47.72.01

oder per Telegramm oder Einschreiben an:

Europ Assistance Italia S.p.A.

Piazza Trento 8 - 20135 Mailand.

ABSCHNITT IA - BETREUUNG GESUNDHEIT UND WELLNESS

Art. 8.2 - GEGENSTAND UND GÜLTIGKEIT DER VERSICHERUNG

Die (nachstehend aufgeführten) *Betreuungsleistungen*, die die *Gesellschaft* sich verpflichtet, über die *Organisationsstruktur* zu erbringen, wenn der *Versicherte* sich in Schwierigkeiten befindet aufgrund des Eintretens eines *Versicherungsfalls*, werden bis zu drei Mal für jeden Typ und pro versichertem *Haustier* erbracht.

1. TIERÄRZTLICHE BERATUNG

Die Leistung ist aktiv an allen Tagen der Woche und zu allen Tages- und Nachtzeiten.

Falls der *Versicherte* infolge einer Krankheit oder eines Unfalls seines *Haustiers* eine tierärztliche Beratung braucht, liefert die *Organisationsstruktur* telefonisch die angeforderten Informationen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Beratung nicht als Diagnose gilt und aufgrund der vom *Versicherten* eingeholten Informationen geleistet wird.

2. - ERNÄHRUNGSBERATUNG

Die Leistung ist aktiv an allen Tagen der Woche und zu allen Tages- und Nachtzeiten.

Falls der *Versicherte* infolge einer Krankheit seines *Haustiers* eine Ernährungsberatung für das Tier braucht, kann er die *Organisationsstruktur* kontaktieren, die ihm entsprechende Ratschläge und Empfehlungen erteilt:

- Verwendung spezifischer Lebensmittelprodukte;
- Verwendung spezifischer Nahrungsmittelergänzungen;
- spezifische Ernährung für Jungtiere.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Beratung nicht als Diagnose gilt und aufgrund der vom *Versicherten* eingeholten Informationen geleistet wird.

3. - TIERÄRZTLICHE SECOND OPINION

Falls beim *Haustier*, das dem *Versicherten* gehört, eine Störung des Gesundheitszustandes vorliegt, für die eine Diagnose oder ein therapeutischer Ansatz formuliert wurde, und der Eigentümer eine Vertiefung oder eine zweite klinisch-diagnostische Bewertung wünscht, bietet ihm die *Organisationsstruktur* die Möglichkeit, anhand der Erfahrung qualifizierter Tierärzte eine zweite tierärztliche Meinung zu erhalten.

Der *Versicherte* kann auf der Website www.helvetia.it über die Seite, die sich dem Produkt „*Helvetia MyHome*“ widmet, den Vordruck herunterladen, der ausgefüllt zusammen mit den ärztlichen Unterlagen für die Bewertung des Falles und einer Kopie der Bescheinigung über die Eintragung im Kleintierregister/nationalen Katzenregister an die auf ihm angegebene Adresse zu schicken ist.

Die Second Opinion wird innerhalb von 7 Arbeitstagen ausgestellt.

4. - RECHTLICHE BERATUNG

Die Leistung wird von montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr erbracht, außer an Feiertagen, die in der Woche liegen.

Falls der *Versicherte* eine rechtliche Beratung braucht aufgrund von Ereignissen, in die das *Haustier* einbezogen ist, für die er den Ersatz für einen erlittenen Schaden fordern kann oder bei denen er einen von seinem Tier verursachten Schaden ersetzen muss, kann er die *Organisationsstruktur* kontaktieren, die ihm die angeforderte Beratung erteilt.

5. - ENTSENDEN EINES PET SITTERS

Die Leistung ist aktiv an allen Tagen der Woche von 9.00 bis 18.00 Uhr.

Falls der *Versicherte* einen *Unfall* oder eine Krankheit erleidet, der oder die einen Krankenhausaufenthalt von wenigstens 1 Nacht erfordert, und es ihm in den 15 Tagen nach der Entlassung unmöglich ist, sich um sein *Haustier* zu kümmern, macht die *Organisationsstruktur* einen Pet Sitter ausfindig und entsendet ihn zum Wohnsitz des *Versicherten*.

Die *Gesellschaft* trägt die Kosten des Pet Sitters bis zu einer Höchstdauer von 5 Tagen pro *Versicherungsfall* und Versicherungsjahr bei einer Obergrenze von 1 Stunde pro Tag. Für die erste Entsendung ist eine Vorankündigung von 3 Tagen erforderlich, damit die Leistung erbracht werden kann.

ABSCHNITT IIB - BETREUUNG AUF REISEN

Art. 8.3 - GEGENSTAND UND GÜLTIGKEIT DER VERSICHERUNG

Die folgenden *Betreuungsleistungen*, die die *Gesellschaft* sich verpflichtet, über die *Organisationsstruktur* zu erbringen, wenn der *Versicherte* sich in Schwierigkeiten befindet aufgrund des Eintretens eines *Versicherungsfalls*, werden bis zu drei Mal für jeden Typ und pro versichertem *Haustier* erbracht.

1. - TIERÄRZTLICHE BERATUNG AUF REISEN

Die *Leistung* ist aktiv an allen Tagen der Woche und zu allen Tages- und Nachtzeiten.

Falls der *Versicherte* infolge einer *Krankheit* oder eines *Unfalls* seines *Haustiers*, die während einer *Reise* eingetreten sind, eine tierärztliche Beratung braucht, liefert die *Organisationsstruktur* telefonisch die angeforderten Informationen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Beratung nicht als Diagnose gilt und aufgrund der vom *Versicherten* eingeholten Informationen geleistet wird.

2. - HINWEIS AUF TIERÄRZTLICHE ZENTREN/KLINIKEN IN ITALIEN

Die *Leistung* wird von montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr erbracht, außer an Feiertagen, die in der Woche liegen.

Falls der *Versicherte* infolge einer *Krankheit* oder eines *Unfalls* seines *Haustiers*, die bzw. der während einer *Reise* eingetreten ist, einen Hinweis auf tierärztliche Kliniken oder Zentren in Italien braucht, kann er die *Organisationsstruktur* kontaktieren, die Hinweise auf das nächstgelegene Zentrum erteilen wird

ABSCHNITT IC - BETREUUNG NACH WIEDERAUFFINDEN DES TIERS

Art. 8.4 - GEGENSTAND UND GÜLTIGKEIT DER VERSICHERUNG

Die folgenden *Betreuungsleistungen*, die die *Gesellschaft* sich verpflichtet, über die *Organisationsstruktur* zu erbringen, wenn der *Versicherte* sich in Schwierigkeiten befindet aufgrund des Eintretens eines *Versicherungsfalls*, werden bis zu drei Mal für jeden Typ und pro versichertem *Haustier* erbracht.

1. - MELDUNG VON SICHTUNGEN

Die *Leistung* ist aktiv an allen Tagen der Woche von 8.00 bis 21.00 Uhr.

Falls das *Haustier* des *Versicherten* verlorengelht, stellt ihm die *Organisationsstruktur* eine eigene Telefonleitung zur Verfügung, über die eventuelle Meldungen in Bezug auf die Sichtung bzw. das Wiederfinden des Tiers gesammelt werden. Falls Meldungen über die Telefonleitung aufgezeichnet wurden, benachrichtigt die *Organisationsstruktur* den *Versicherten* über das Vorhandensein einer Meldung, so dass er Kontakt mit der Person aufnehmen kann, die die Meldung hinterlassen hat.

2. - WIEDERERLANGUNG DES WIEDERGEFUNDENEN HAUSTIERS

Falls das *Haustier* des *Versicherten* verlorengelht und in einer Entfernung von mehr als 20 km vom Wohnort des *Versicherten* wiedergefunden wird, stellt die *Organisationsstruktur* ein Taxi oder eine Bahnkarte zur Verfügung, um den Ort des Wiederfindens zu erreichen.

Die *Gesellschaft* übernimmt die Kosten des Taxis oder der Bahnkarte bis zu einem Höchstbetrag von Euro 75,00 pro *Versicherungsfall*.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DEN GESAMTEN ABSCHNITT I

Art. 8.5 - ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Als Länder, in denen sich der *Versicherungsfall* ereignet hat, gelten insbesondere:

- für die *Leistungen* der Abschnitte „Gesundheitsbetreuung und Wellness“ und „Betreuung nach dem Wiederfinden des Tiers“ das italienische Hoheitsgebiet;
- für die *Leistungen* des Abschnitts „Betreuung auf Reisen“ die Welt, unbeschadet anderslautender Angaben.

Art. 8.6 - AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind die *Versicherungsfälle*, die verursacht wurden oder abhängen von:

- a. *Vorsatz* oder *Fahrlässigkeit* des *Versicherten*, seiner Familienangehörigen oder eines anderen mit ihm lebenden Verwandten oder Verschwägerten sowie der Personen, denen das *Haustier* anvertraut wurde, für das die *Versicherung* geleistet wird;
- b. Kriege, *Terrorismus*, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Streiks, Umwandlungen des Atomkerns, durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen hervorgerufene Strahlung oder Exposition gegenüber ionisierenden Strahlungen;
- c. Teilnahme an Jagdtätigkeiten, sportlichen Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Proben und Hunde-/Katzen-Wettbewerben sowie die professionelle Verwendung des *Haustiers*, mit Ausnahme der Blindenhunde;
- d. Verwendung des Tiers unter Verletzung der geltenden Gesetzgebung, insbesondere Misshandlungen, organisierte Kämpfe und verbotene Veranstaltungen;
- e. *Unfälle* oder *Krankheiten*, die vor dem Beginn der *Versicherung* eingetreten sind;
- f. alles, was nicht ausdrücklich in den einzelnen *Leistungen* angegeben ist.

ABSCHNITT II – VERSICHERUNG KOSTENERSTATTUNG

ABSCHNITT IIA - TIERÄRZTLICHE KOSTEN

Art. 8.7 - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Falls das versicherte *Haustier* infolge einer *Krankheit* oder eines *Unfalls* einem chirurgischen Eingriff unterzogen werden muss, erstattet die *Gesellschaft* die tierärztlichen Kosten für:

1. Honorare des Tierarztes und seiner Assistenten, die am Eingriff teilnehmen,
2. Gebühren für den Operationsaal und Eingriffsmaterial (einschließlich Prothesen),
3. Klinikkosten,
4. Pflege und Behandlungen,
5. Physiotherapie und Rehabilitation durch den Tierarzt oder auf Verschreibung, von der tierärztlichen Einrichtung während der Einlieferung oder im Day Hospital gereichten Arzneimittel, sofern die Kosten in den 30 Tagen nach dem Eingriff getragen wurden.

Die unter den Punkten 3, 4 und 5 genannten *Garantien* werden innerhalb der Höchstgrenze geleistet, die aufgrund der gewählten Option ermittelt wird.

Die Erstattung der Kosten laut Punkt 1. und 2. erfolgt bis zum Erreichen des Höchstbetrags, der aufgrund der gewählten Option ermittelt wird.

Als ausdrücklich ausgeschlossen gelten die tierärztlichen Kosten, die außerhalb des *italienischen Hoheitsgebiets* getragen wurden, da sie aufgrund des Abschnitts IIC „Tierarztkosten auf Reisen“ versichert sind.

Alle oben genannten *Garantien* sehen die Anwendung einer *Unterdeckung* von 10% und einem Mindestbetrag von Euro 100,00 pro *Versicherungsfall* vor.

Bei Ableben des *Haustiers* nach einem chirurgischen Eingriff erstattet die *Gesellschaft* nur die Kosten der Beseitigung bis zu dem Höchstbetrag, der aufgrund der gewählten Option ermittelt wird.

Falls der *Versicherungsfall* über 100 km vom Wohnsitz des *Versicherten* (entsprechend der Begriffserklärung von *Reise*) entfernt eintritt, jedoch im *italienischen Hoheitsgebiet*, gilt die vorliegende *Garantie* ausschließlich nach dem Erschöpfen der *Höchstbeträge*, die für den Abschnitt IIC „Tierarztkosten auf Reisen“ vorgesehen sind und sich nach der gewählten Option richten. Es bleibt vereinbart, dass diese *Garantie* nicht gültig ist für *Versicherungsfälle*, die sich außerhalb des *italienischen Hoheitsgebiets* ereignen.

ABSCHNITT IIB - AUSGABEN FÜR DIAGNOSTISCHE UNTERSUCHUNGEN

Art. 8.8 - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Falls das versicherte *Haustier* infolge einer *Krankheit* oder eines *Unfalls* einem chirurgischen Eingriff unterzogen werden muss, erstattet die *Gesellschaft* die tierärztlichen Kosten für Untersuchungen, Analysen und Feststellungen, die innerhalb von dreißig Tagen vor der Einlieferung oder Behandlung im Day Hospital und in den dreißig Tagen danach getragen wurden bis zum Erreichen des *Höchstbetrags* aufgrund der gewählten Option unter Anwendung eines festen *Selbstbehalts* von Euro 75,00 pro *Versicherungsfall*.

ABSCHNITT IIC - TIERARZTKOSTEN AUF REISEN

Art. 8.9 - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Falls das versicherte *Haustier* sich infolge einer *Krankheit* oder eines *Unfalls*, die bzw. die auf *Reisen* eingetreten sind, Untersuchungen, Analysen und diagnostischen Feststellungen, notwendigen und unaufschiebbaren Noteingriffen durch einen Tierarzt vor Ort unterzogen werden muss, erstattet die *Gesellschaft* die getragenen Kosten bis zum Erreichen des *Höchstbetrags* entsprechend der gewählten Option unter Anwendung eines festen *Selbstbehalts* von Euro 75,00 pro *Versicherungsfall*.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DEN GESAMTEN ABSCHNITT II

Art. 8.10 - GÜLTIGKEIT DER VERSICHERUNG

Die im Sinne der Art. 7, 8 und 9 des Abschnitts „Versicherung Kostenerstattung“ geleisteten *Garantien* gelten für *Haustiere* mit ordnungsgemäß aktualisiertem Gesundheitsausweis, das den gesetzlich vorgeschriebenen aufgrund lokaler Verordnungen Impfungen und Auffrischungsimpfungen unterzogen wurde sowie mit einem Mikrochip versehen sind.

Abgedeckt sind die chirurgischen Eingriffe und alle anderen therapeutischen Behandlungen, sofern sie von einem Tierarzt ausgeführt oder verschrieben wurden, der für die Ausübung seines Berufs im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen ist.

Die angegebenen *Höchstbeträge* und Obergrenzen gelten jeweils pro Versicherungsjahr und pro *Haustier*, entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Garantie	Option	
	Silver	Gold
Tierarztkosten	€ 1.000,00	€ 2.000,00
- Begräbniskosten bei Ableben des <i>Haustiers</i> nach einem chirurgischen Eingriff	€ 70,00	€ 100,00
- Klinikkosten, Betreuung und Behandlungen, Physiotherapie und Rehabilitation (Punkte 3. 4. und 5. At.7)	€ 300,00	€ 500,00
Ausgaben für diagnostische Untersuchungen	€ 300,00	€ 500,00
Tierarztkosten auf Reisen	€ 300,00	€ 500,00

Art. 8.11 - AUSSCHLÜSSE

Die *Gesellschaft* entschädigt nicht die Ausgaben aufgrund von:

- a) Vorsatz oder Fahrlässigkeit des *Versicherten*, seiner Familienangehörigen oder eines anderen mit ihm lebenden Verwandten oder Verschwägerten sowie der Personen, denen das *Haustier* anvertraut wurde, für das die *Versicherung* geleistet wird;
- b) Kriege, *Terrorismus*, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Streiks, Umwandlungen des Atomkerns, durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen hervorgerufene Strahlung oder Exposition gegenüber ionisierenden Strahlungen;
- c) Transport, der nicht mit entsprechend ausgestatteten Straßen- oder Schienenfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist (Art. 169 der Straßenverkehrsordnung);
- d) Teilnahme an Jagdtätigkeiten, sportlichen Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Proben und Hunde-/Katzen-Wettbewerbe sowie die professionelle Verwendung des *Haustiers*, mit Ausnahme der Blindenhunde;
- e) Verwendung des Tiers unter Verletzung der geltenden Gesetzgebung, insbesondere Misshandlungen, organisierte Kämpfe und verbotene Veranstaltungen;
- f) *Unfälle* oder *Krankheiten*, die vor dem Beginn der *Versicherung* eingetreten sind;

Außerdem trägt die Gesellschaft die Kosten:

- g) für diätetische Therapien einschließlich der Fütterungsarzneimittel, Stärkungsmittel und Mineralsalze, sofern sie nach einem chirurgischen Eingriff verschrieben wurden;
- h) für Trächtigkeit oder spontane Geburt und Kaiserschnitt, für Kastration, Sterilisation und/oder andere Maßnahmen reproduktiver Art und alle Arten von Pathologien im Zusammenhang mit den Fortpflanzungsorganen;
- i) für jede Art von Eingriff an den Zähnen und/oder zu Zwecken der Zahnhygiene;
- j) für chirurgische Eingriffe zum Entfernen rezidivierender Neoplasien;
- k) für Beseitigung und Feuerbestattung wegen Gefährlichkeit, für diagnostische Feststellungen nach dem Tod, aufgrund von Verhaltensproblemen;
- l) *Krankheiten*, die sich mit Impfstoffen und vorbeugender Prophylaxe vermeiden lassen;
- m) für Leishmaniose.

Die *Gesellschaft* schließt außerdem aus:

- n) angeborene oder auf jeden Fall auf Erbfaktoren zurückführbare *Krankheiten* oder körperliche Missbildungen, einschließlich der Untersuchungen zu ihrer Feststellung;
- o) Hernien im Allgemeinen;
- p) *Leistungen* zu ästhetischen Zwecken (z.B. Schneiden der Ohren, Schneiden des Schwanzes usw.), auch wenn sie im Ausland erbracht wurden. Davon unberührt sind Eingriffe plastischer rekonstruktiver Chirurgie, die aufgrund eines *Unfalls* notwendig sind.

Art. 8.12 - KARENZZEITEN

Die *Versicherung* „Kostenerstattung“ beginnt ab 24 Uhr des 30. Tages nach dem Wirksamwerden der *Police*.

Art. 8.13 - ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die *Garantie* „Tierarztkosten“, „Ausgaben für diagnostische Untersuchungen“ wird im *italienischen Hoheitsgebiet* geleistet.

Die *Garantie* „Tierarztkosten auf Reisen“ wird in aller Welt geleistet.

Art. 8.14 - RECHT DES TIERES AUF UNTERSUCHUNG

Im Verlauf des Vertrags hat die *Gesellschaft* das Recht, das Tier, für das die *Versicherung* geleistet wird, den von ihr geforderten Untersuchungen und Kontrollen unterziehen zu lassen, und der *Versicherte* hat die Pflicht, sie zu erlauben und zu erleichtern sowie der *Gesellschaft* alle eventuell angeforderten Informationen mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung der Pflicht laut vorliegendem Artikel führt zum Verfall des Anspruchs auf *Entschädigung*.

BESTIMMUNGEN IM VERSICHERUNGSFALL

Art. 8.15 - PFLICHTEN DES VERSICHERTEN IM VERSICHERUNGSFALL

Bestimmungen in Bezug auf Abschnitt I - Betreuungsversicherung

Bei einem *Versicherungsfall* muss der *Versicherte* sofort die *Organisationsstruktur* kontaktieren, außer es liegt hierfür eine objektive und nachgewiesene Unmöglichkeit vor: in diesem Fall muss der *Versicherte* die *Organisationsstruktur* kontaktieren, sobald er die Möglichkeit hierzu hat, und auf jeden Fall, bevor er persönliche Initiativen ergreift.

Der *Versicherte* muss der *Organisationsstruktur* Folgendes mitteilen:

- die Art der Betreuung, der er benötigt;
- seinen Vor- und Nachnamen;
- die Nummer der *Police*, die auf die Abkürzung **HPTS** für die Option „Silver“ und **HPTG** für die Option „Gold“ folgt;
- die Telefonnummer, unter der die *Organisationsstruktur* den Versicherten im Verlauf der Betreuung zurückrufen kann.

Die Telefonkosten nach dem ersten Anruf gehen zu Lasten der *Organisationsstruktur*.

Bestimmungen in Bezug auf Abschnitt II - Versicherung Kostenerstattung

Bei einem *Versicherungsfall* muss der *Versicherte* einen Tierarzt eingreifen lassen, damit zugunsten des versicherten *Haustiers* die notwendigen Behandlungen geleistet werden.

Im Sinn von Art. 1913 Zivilgesetzbuch muss der *Versicherte* außerdem innerhalb von drei Tagen, nachdem er Kenntnis davon erlangt hat, schriftlich die Anzeige durchführen, die zu schicken ist an **Europ Assistance Italia S.p.A. – Piazza Trento, 8 – 20135 Mailand**, wobei auf dem Umschlag anzugeben ist: **“Ufficio Liquidazione Sinistri – Assicurazione Rimborso Spese”**.

Der *Versicherte* muss an Europ Assistance Italia S.p.A. folgende Informationen/Dokumente schicken:

- seinen Vor- und Nachnamen;
- die Nummer der *Police*, die auf die Abkürzung **HPTS** für die Option „Silver“ und **HPTG** für die Option „Gold“ folgt;

- Tag, Uhrzeit und Ort des *Versicherungsfalls*;
- gründlicher Bericht des Tierarztes auf eigenem Briefpapier, der die Ursachen und Modalitäten des *Versicherungsfalls* bescheinigt;
- diagnostischen Untersuchungen, Röntgenaufnahmen, andere Aufnahmen, Krankenakte und alles, was zur Diagnose beiträgt, unter Angabe der Mikrochip-Nummer des versicherten *Haustiers*;
- steuerlich gültige Quittungen;
- weitere ärztliche Atteste oder Verschreibungen, die den Verlauf der Verletzungen und der *Krankheit* bescheinigen;
- Anmeldebescheinigung des Hundes;
- vollständiges Gesundheitsheft;
- eine Kopie der Bescheinigung über die Eintragung im Kleintierregister/nationalen Katzenregister;
- alle anderen tierärztlichen Unterlagen oder Informationen, die für die Abwicklung des *Versicherungsfalls* notwendig sind.

Die Nichterfüllung dieser Pflichten kann zum Verfall des Anspruchs auf die *Leistungen/Garantien* führen im Sinne von Art. 1915 des Zivilgesetzbuches.

Zusammenfassende Tabelle der Entschädigungsgrenzen, Unterdeckungen und Selbstbehalte

Abschnitt Brand und andere Sachschäden		
Garantie	Entschädigungsgrenze	Unterdeckungen / Selbstbehalte
Brand, Blitzschlag, Implosion, Explosion, Bersten, Rauch, Absturz von Meteoriten, Satelliten oder Raumfahrzeugen, Zusammenstoß von Luftfahrzeugen, Druckwelle, Zusammenstoß von Straßenfahrzeugen und/oder Wasserfahrzeugen, Absturz von Lastaufzügen und/oder Fahrstühlen	Bis zum Erreichen des versicherten Betrags	-
Soziopolitische Ereignisse, Vandalismus und vorsätzliche Handlungen Dritter	Bis zum Erreichen des versicherten Betrags	-
Terrorismus und Sabotage	50% der versicherten Beträge pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-
Glasscheiben- und Spiegelbruch	€ 1.500,00 pro Versicherungsfall	-
Ausgaben aufgrund von Brennstoffverlust	€ 1.500,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-
Ausgaben aufgrund des Verderbens von Lebensmitteln im Kühlschrank des gewöhnlichen Aufenthalts infolge ausgebliebener oder anormaler Kälteproduktion	€ 250 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-
Schäden an Gütern in anderen Räumen als der versicherten Wohnung	10% der versicherten Summe in Bezug auf den Posten Wohnungsinhalt, mit einem Höchstbetrag von € 1.500,00 für Schmuck und Wertgegenstände und von € 300,00 für Geld, Wertpapiere und Schuldtitel im Allgemeinen	-
Ausgaben für Abbruch, Forträumen und Transport der Überreste des Versicherungsfalls	15% des laut Police entschädigungsfähigen Betrags	-
Ausgaben für Gutachten und Beratung, Erschließungsaufwendungen und Neuplanung der Räume	10% des laut Police entschädigungsfähigen Betrags (mit einem Höchstbetrag von € 2.000 pro Versicherungsfall)	-
Materielle und direkte Schäden an den persönlichen Gegenständen, die in Kraftfahrzeugen abgelegt wurden	€ 250,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-
Mietausfall		
Ausgaben für die Neuausstellung persönlicher Dokumente		
Entfernung und Unterbringung des Wohnungsinhalts	10% des laut Police entschädigungsfähigen Betrags	-
Ausgaben für Umzug und/oder Aufenthalt in einem Hotel oder Apartmenthaus für den Versicherten während der notwendigen Zeit zur Wiederherstellung der Räume		
Ausgaben zum Ersatz von Rohrleitungen und zur Reparatur und Wiederherstellung der Räume nach einem Gasaustritt	€ 2.000,00 pro Versicherungsjahr	-
Regressansprüche Dritter	Bis zum Erreichen des versicherten Betrags; beschränkt auf die Unterbrechungen oder Aussetzungen der Güterverwendung, von gewerblichen Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen in Handel und Landwirtschaft gilt die Versicherung bis zum festgelegten Höchstbetrag und bis zum Erreichen von 20% des Höchstbetrags	-

Abschnitt Brand und andere Sachschäden		
Garantie	Entschädigungsgrenze	Unterdeckungen / Selbstbehalte
Wetterereignisse (Zusätzliche Bedingung 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum Erreichen des versicherten Betrags bei Orkanen, Stürmen, Unwetter, Hagel, Wirbelstürmen, Schneedruck; • 10% des versicherten Betrags für den Posten „Gebäude“ bis maximal € 5.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - Gebäuden mit Abdeckungen oder Wänden aus Faserzement und/oder Asbestzement bzw. aus Plastik oder Glas und was darin enthalten ist, - offene oder unvollständige Bauten wie Gebäude oder Unterstände, die auf einer oder mehreren Seiten offen oder unvollständig hinsichtlich der Bedachung sowie der Türen und Fenster sind, - Bauwerke aus Plastik aufgrund von Hagel. - 10% der unter dem Posten „Gebäude“ versicherten Summe mit dem Höchstbetrag von € 10.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr für Schäden an Solarpaneelen und Photovoltaikanlagen auf den Dächern. 	€ 250,00
Wasserleitung und Fehlersuche (Zusätzliche Bedingung 2)	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserschäden bis zum Erreichen des versicherten Betrags; - Ausgaben für Fehlersuche und Wiederherstellung € 2.000,00 pro Versicherungsfall; - € 30.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr für die vorübergehenden sowie leeren und/oder unbewohnten Aufenthalte. 	€ 150,00
Wasserschäden (erweiterte Garantie) (Zusätzliche Bedingung 3)	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserschäden bis zum Erreichen des versicherten Betrags; - € 30.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr für Schäden durch Auslaufen oder Einsickern von Rohrleitungswasser, direkt verursacht durch den Defekt von Elektrohaushaltsgeräten von Dritten und der entsprechenden Verbindungen - Rückstau aus Leitungen und Anlagen € 2.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr - Ausgaben für Fehlersuche sowie Reparatur oder Ersatz zur Wiederherstellung von Teilen des Gebäudes € 3.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr - Ausgaben für Fehlersuche sowie Reparatur oder Ersatz zur Wiederherstellung der eingegrabenen Rohrleitungen € 2.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr - Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen („Canal Jet“) € 750,00 pro Versicherungsfall - € 30.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr für die vorübergehenden sowie leeren und/oder unbewohnten Aufenthalte 	<p style="text-align: center;">-</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 150,00</p> <p style="text-align: center;">Unbeschadet der Selbstbehalte für die Einzelgarantie wie oben angegeben</p>
Ausgaben für Abbruch und Forträumen (steigend) (Zusätzliche Bedingung 4)	<ul style="list-style-type: none"> - Entsprechend dem Datenblatt zur Police für Ausgaben zur Entfernung und Unterbringung des nicht beschädigten <i>Wohnungsinhalts</i>; - bis 50% des für diesen Posten angegebenen Betrags für die Ausgaben, die der Versicherte für Aushub- und Planierarbeiten, Abstützungen und andere Maurerarbeiten infolge eines entschädigungsfähigen Ereignisses durch Tanks, Zisternen oder andere eingegrabene Behälter und/oder Anlagen getragen hat. 	-
Elektrische und Elektronische Phänomene (Zusätzliche Bedingung 5)	Laut Datenblatt zur Police	Laut Datenblatt zur Police
Domotik (Zusätzliche Bedingung 6)	<ul style="list-style-type: none"> - Bis zum Erreichen des versicherten Betrags pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr - Bis 50% des versicherten Betrags für Ausgaben zur Wiederherstellung der in den Datenträgern enthaltenen Informationen, Ausgaben zur Neuinstallation von Programmen, Wiedererlangung der Lizenzen 	15% der geschuldeten Entschädigung in Höhe von mindestens € 500,00
Indirekte Schäden (steigend) (Zusätzliche Bedingung 7)	<ul style="list-style-type: none"> - € 30.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr; - bis 70% des berechneten überschüssigen Betrags mit der Obergrenze von € 1.000,00 für die tatsächlich festgestellten Trinkwasserverbrauchskosten, die sich aus dem unvorhergesehenen Bruch der zum Gebäude gehörenden Verteilerrohre ergeben. 	€ 500,00

Abschnitt Diebstahl		
Garantie	Entschädigungsgrenze	Unterdeckungen / Selbstbehalte
Diebstahl, Beraubung, Erpressung, Vandalismus	Bis zum Erreichen des versicherten Betrags „Inhalt“ mit folgenden Entschädigungsgrenzen: <ul style="list-style-type: none"> - für Pelzmäntel, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände, Silberwaren, mit einem Höchstbetrag von Euro 10.000,00 pro Einzelgegenstand; - für <i>Schmuck und Wertgegenstände</i>, Sammlungen sowie Wertpapiere und <i>Schuldtitel</i> im Allgemeinen, bis zu 50% des versicherten Betrags bis maximal € 10.000,00 pro <i>Versicherungsfall</i> und Versicherungsjahr; - für Geld bis zu 5% des bei diesem <i>Posten versicherten Betrags</i> bis maximal € 1.000,00 pro <i>Versicherungsfall</i> und pro Versicherungsjahr; - für in Abstellkammern der <i>Wohnung</i> (Dachboden, Keller, Garage und ähnliches) befindliche Sachen, bis zu 10% des versicherten Betrags bis maximal € 2.500,00 pro Einzelgegenstand, ausgenommen amtlich gemeldete Fahrzeuge (diese Obergrenzen gelten nicht, wenn diese Räume mit der Wohnung verbunden sind). 	-
	<ul style="list-style-type: none"> - Diebstahl mit Beschädigung der Schutz- und Schließvorrichtungen, die nicht mit den vorgesehenen übereinstimmen - Diebstahl mit Einstieg durch Fenster- und Gitterlücken, ohne diese zu beschädigen - Diebstahl, wenn die Schutz- und Schließvorrichtungen nicht aktiv sind, sofern sich der Versicherungsnehmer oder seiner Familienangehörigen zu Hause befinden; - Diebstahl mit Einstieg über Gerüste, die am Gebäude installiert sind, in dem der Wohnsitz liegt 	20% der Entschädigung bei einem Mindestbetrag von € 150,00
Schäden durch Diebstahl, Beraubung und Erpressung von persönlichen Gegenständen außerhalb des Wohnsitzes in Hotels, Pensionen oder auf jeden Fall in Räumen außerhalb des Wohnsitzes, die keinen gelegentlichen Aufenthalt darstellen	Bis zum Erreichen von 10% des unter „Wohnungsinhalt“ versicherten Betrags mit der Höchstgrenze von: <ul style="list-style-type: none"> - € 2.000,00 für Schmuck und Wertgegenstände - € 500,00 für Wertpapiere und Geld 	-
Betrug bei der Wohnung zum Schaden aller Haushaltsmitglieder des Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben	€ 500,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-
Schäden an persönlichen Gegenständen bei Dritten, die bei Dritten zur Reinigung, Instandhaltung, Konservierung und Reparatur hinterlegt sind	10% des unter „Wohnungsinhalt“ versicherten Betrags	-
Ausgaben für den Ersatz von Schlössern	€ 500,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-
Ausgaben zur Verbesserung der äußeren Schutzvorrichtungen der Räume	€ 1.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-
Ausgaben für die Neuausstellung der Familiendokumente	10% des unter „Wohnungsinhalt“ versicherten Betrags bis maximal € 500,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-
Von den Dieben an Teilen des Gebäudes, das die Wohnung bildet, verursachte Schäden	€ 2.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-
Entreißdiebstahl und Beraubung außerhalb der Wohnung	<ul style="list-style-type: none"> - Bis zum Erreichen des für den entsprechenden Posten versicherten Betrags mit folgenden Entschädigungsgrenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Pelzmäntel, Winterjacken, Stolas aus Pelz und/oder Leder; Kleidungsstücke und entsprechende Accessoires, Fotoapparate, Filmkameras, Videokameras, Mobiltelefone, tragbare audiovisuelle und elektronische Geräte, Taschen, Gepäck, Fahrräder und was die versicherte Person sonst mit sich führt: all diese Gegenstände mit einer <i>Entschädigungsgrenze</i> von Euro 2.600,00 pro Einzelstück; - <i>Schmuck und Wertgegenstände</i>, Wertpapiere und <i>Schuldtitel</i> im Allgemeinen, all diese Gegenstände bis zu einer <i>Entschädigungsgrenze</i> von 50% des <i>versicherten Betrags</i> bis maximal € 2.600,00 pro <i>Versicherungsfall</i> und Versicherungsjahr; - Geld mit einer <i>Entschädigungsgrenze</i> bis 10% des versicherten Betrags bis maximal Euro 500,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr. - € 300,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr bei Trickdiebstahl 	10% der Entschädigung (mind. € 100,00) erhöht um 50% (mind. € 500,00), falls vom Versicherungsfall ein Familienangehöriger im Alter von unter 14 Jahren betroffen ist

Abschnitt Diebstahl		
Garantie	Entschädigungsgrenze	Unterdeckungen / Selbstbehalte
Schutzvorrichtungen (Zusätzliche Bedingung 1)	-	20% der Entschädigung für einen Versicherungsfall, der eingetreten ist, als die Schutzvorrichtungen unwirksam oder nicht aktiv waren
Volumetrische Alarmanlage und/oder Außenhautsicherung (Zusätzliche Bedingung 2)	-	20% der Entschädigung bei ausgebliebener Aktivierung oder Funktionsstörung der Anlage, oder wenn die Anlage nicht den vereinbarten Anforderungen entspricht
Nicht gewöhnlicher Aufenthalt (Zusätzliche Bedingung 3)	Bis zum Erreichen des „Wohnungsinhalt“ versicherten Betrags mit folgenden Entschädigungsgrenzen: - für Pelzmäntel, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände, Silberwaren, mit einem Höchstbetrag von Euro 1.250,00 pro Einzelgegenstand; - für <i>Schmuck und Wertgegenstände</i> , Sammlungen, Wertpapiere und <i>Schuldtitel</i> im Allgemeinen, bis zu 10% des versicherten Betrags bis maximal € 1.000,00 pro <i>Versicherungsfall</i> und Versicherungsjahr; - für das Geld bis zu Euro 250,00.	20% der Entschädigung in Höhe von mindestens € 250,00
Diebstahl durch Hausangestellte (Zusätzliche Bedingung 4)	€ 1.500,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	10% der Entschädigung bei einem Mindestbetrag von € 150,00
In Sicherheitsfächern aufbewahrte Gegenstände (Zusätzliche Bedingung 5)	Bis zum Erreichen des unter „Wohnungsinhalt“ versicherten Betrags	20% der Entschädigung
Diebstahl mit Einbruch (Zusätzliche Bedingung 13)	10% des versicherten Betrags	10% der Entschädigung in Höhe von mindestens € 100,00

Haftpflicht		
Garantie	Entschädigungsgrenze	Unterdeckungen / Selbstbehalte
Schnee- und/oder Eisrutsch von Dächern	€ 200.000,00 pro Versicherungsfall	-
Eigentum und Benutzung von Golf Cars	€ 200.000 pro Versicherungsfall	€ 250,00 für Schäden an Sachen und Tieren
Eigentum von Hunden, nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen in Bezug auf Eigentum und Haltung	-	20% des Betrags eines jeden Versicherungsfalles bis maximal € 50.000,00
Von Hausangestellten, Pflegepersonen erlittene Unfälle	€ 200.000 Euro pro verletzter Einzelperson	-
Schäden an Sachen von Dritten durch Brand, Explosion und Bersten von Sachen des Versicherten, oder die von ihm verwahrt werden, die sich außerhalb seiner Wohnung ereignen	€ 200.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-
Diebstahls- und Brandschäden an Kleidungsstücken und persönlichen Gegenständen, die von gelegentlichen Gästen in den Aufhalten des Versicherten getragen werden	€ 2.000,00 pro Versicherungsfall	-
Schäden durch Brand, Explosion und Bersten von Fahrzeugen und/oder Motorbooten des Versicherten, wenn diese Fahrzeuge sich in Privatbereichen befinden, die nicht öffentlich zugänglich sind	€ 100.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-
Haftpflicht Auftragsarbeiten für Schäden durch Arbeiten der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung, Erweiterung oder Aufstockung oder Abbruch der Wohnräume, mit denen Dritte beauftragt wurden	€ 150.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-

Haftpflicht		
Garantie	Entschädigungsgrenze	Unterdeckungen / Selbstbehalte
Eigentum der Einrichtungsgegenstände in den Räumen der an Dritte vermieteten, oder zur Nutzung überlassenen Wohnung	€ 200.000,00	€ 150,00 für Schäden an Sachen
Schäden durch Rückstau aus Abwasserleitungen, die ausschließlich zum Gebäude gehören, in dem die Wohnung liegt	€ 10.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	-
Schäden durch ungewollte Verschmutzung nach unvorhergesehenem Bruch von Anlagen oder Leitungen	€ 150.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	10% der Entschädigung in Höhe von mindestens € 100,00
Schäden durch Unterbrechung oder Aussetzung industrieller, handwerklicher, kommerzieller, landwirtschaftlicher Tätigkeiten oder Dienstleistungen infolge eines entschädigungsfähigen Versicherungsfalls	€ 50.000,00 pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr	10% der Entschädigung in Höhe von mindestens € 100,00
Schäden an Sachen, die Eltern, Kindern oder anderen Verwandten und Verschwägerten des Versicherten gehören, die nicht in seinem Familienhaushalt leben und in anderen Immobilieneinheiten wohnen.	€ 150.000 pro Versicherungsfall	10% bei einem Mindestbetrag von € 500,00 pro Versicherungsfall
Regressansprüche Dritter - Schäden an Sachen von Dritten durch den Brand von Sachen, die dem Versicherten gehören oder von ihm verwahrt werden, der sich innerhalb der Wohnung ereignet (Immer gültige Sonderbedingungen)	Obergrenze 50% des für die Garantien Haftpflicht Privatleben und/oder Haftpflicht Gebäudeeigentum gewählten Höchstbetrags bis maximal € 500.000,00 pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr für Schäden an Sachen oder Tieren Dritter	-
Miethaftpflicht der an Dritte vermieteten oder zur Nutzung überlassenen Wohnung (nicht gültig für Ferienhäuser) (Zusätzliche Bedingung 4)	- Schäden an Dritten durch Schneesturz € 200.000,00 pro Versicherungsfall - Schäden an Sachen oder Tieren von Dritten infolge eines Brandes € 100.000,00 pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr	-
Miethaftpflicht nur für die gewöhnliche oder gelegentliche Wohnung (Zusätzliche Bedingung 5)	- Schäden an Dritten durch Schneesturz € 200.000,00 pro Versicherungsfall - Schäden an Sachen oder Tieren von Dritten infolge eines Brandes € 100.000,00 pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr	-
Haftpflicht für die Tätigkeit eines B&B und/oder einer Zimmervermietung (Zusätzliche Bedingung 6)	- In den Grenzen des Höchstbetrags laut Police für die Tätigkeiten B&B und/oder Zimmervermietung - € 500,00 für Zerstörung, Beschädigung oder Entwendung von Sachen, die dem Kunden übergeben oder nicht übergeben wurden	€ 150,00 pro Versicherungsfall für Schäden an Sachen

ARTIKEL DES ZIVILGESETZBUCHS, AUF DIE IN DER POLICE VERWIESEN WIRD

Art. 1588 Verlust und Verschlechterung der Bestandsache

Der Bestandnehmer haftet für den Verlust und für die Verschlechterung der Sache, die im Verlauf des Bestandverhältnisses eintreten, selbst wenn sie von einem Brand herrühren, sofern er nicht beweist, dass sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eingetreten sind.

Ebenso haftet er für den Verlust und für eine Verschlechterung, die von Personen verursacht wurden, denen er, wenn auch nur zeitweise, den Gebrauch oder die Nutzung der Sache gestattet hat.

Art. 1589 Brand einer versicherten Sache

Wenn die durch Brand zerstörte oder verschlechterte Sache vom Bestandgeber oder auf seine Rechnung versichert worden ist, beschränkt sich die Haftung des Bestandnehmers dem Bestandgeber gegenüber auf den Unterschiedsbetrag zwischen der vom Versicherer bezahlten Entschädigung und dem tatsächlichen Schaden.

Handelt es sich um eine bewegliche Sache, die geschätzt worden ist, und wurde die Versicherung für den der Schätzung entsprechenden Wert abgeschlossen, so erlischt jede Haftung des Bestandnehmers dem Bestandgeber gegenüber, wenn dieser vom Versicherer entschädigt wird. Die Vorschriften, die das Recht des Versicherers auf Einsetzung betreffen, bleiben in jedem Fall unberührt.

Art. 1611 Brand eines von mehreren Mietern bewohnten Hauses

Handelt es sich um ein von mehreren Mietern bewohntes Haus, sind alle dem Vermieter gegenüber für den sich aus einem Brand ergebenden Schaden im Verhältnis zum Wert des bewohnten Teils verantwortlich. Wenn im Haus auch der Vermieter wohnt, ist vom geschuldeten Betrag ein dem von ihm bewohntes Teil entsprechender Anteil abzuziehen.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes ist nicht anzuwenden, wenn bewiesen wird, dass der Brand in der Wohnung eines der Mieter ausgebrochen ist, oder wenn einer der Mieter beweist, dass der Brand nicht in seiner Wohnung ausbrechen konnte.

Art. 1892 Unrichtige Erklärungen und Verschweigung von Tatsachen aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Unrichtige Erklärungen und die Verschweigung von Tatsachen durch den Versicherungsnehmer sind, wenn sie Umstände betreffen, hinsichtlich welcher der Versicherer bei Kenntnis des wahren Sachverhalts in den Vertrag überhaupt nicht oder nicht zu denselben Bedingungen eingewilligt hätte, ein Grund für die Nichtigkeit des Vertrages, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Der Versicherer verliert das Recht auf die Anfechtung des Vertrages, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten von dem Tag, an dem er von der Unrichtigkeit der Erklärung oder der Verschweigung der Tatsachen erfahren hat, dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt, die Anfechtung vornehmen zu wollen.

Der Versicherer hat Anrecht auf die Prämien für den Zeitabschnitt, in den der Zeitpunkt fällt, an dem er auf Nichtigkeit geklagt hat, und jedenfalls auf die für das erste Jahr vereinbarte Prämie. Wenn der Schadensfall vor Ablauf der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Frist eintritt, ist er zur Zahlung der Versicherungssumme nicht verpflichtet.

Wenn die Versicherung mehrere Personen oder mehrere Sachen betrifft, ist der Vertrag hinsichtlich jener Personen oder jener Sachen gültig, auf die sich die unrichtige Erklärung oder die Verschweigung von Tatsachen nicht bezieht.

Art. 1893 Unrichtige Erklärungen und Verschweigung von Tatsachen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

Wenn der Versicherungsnehmer ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gehandelt hat, sind die unrichtigen Erklärungen und die Verschweigung von Tatsachen kein Grund für eine Nichtigkeit des Vertrages, jedoch kann der Versicherer von diesem Vertrag durch eine Erklärung zurücktreten, die er dem Versicherten gegenüber innerhalb von drei Monaten ab jenem Tag abzugeben hat, an dem er von der Unrichtigkeit der Erklärung oder der Verschweigung einer Tatsache Kenntnis erhalten hat.

Wenn der Schadensfall eintritt, bevor die Unrichtigkeit der Erklärung oder die Verschweigung einer Tatsache dem Versicherer bekannt geworden ist oder bevor dieser seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt hat, wird die geschuldete Summe in demselben Verhältnis gekürzt,

in dem die vereinbarte Prämie zu jener steht, die bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes berechnet worden wäre.

Art. 1894 Versicherung im Namen oder auf Rechnung Dritter

Bei Versicherungen im Namen oder auf Rechnung Dritter sind, wenn diese von der Unrichtigkeit der Erklärungen oder von der Verschweigung der das Risiko betreffenden Tatsachen Kenntnis haben, zugunsten des Versicherers die Bestimmungen der Artikel 1892 und 1893 anzuwenden.

Art. 1897 Verminderung des Risikos

Wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer Änderungen mitteilt, die eine derartige Verringerung des Risikos bewirken, dass sie, sofern sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre, zur Vereinbarung einer niedrigeren Prämie geführt hätte, darf der Versicherer von der Fälligkeit der Prämie oder der Prämienrate an, die auf die vorgenannte Mitteilung folgt, nur mehr die niedrigere Prämie verlangen, ist jedoch befugt, innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Mitteilung an ihn ergangen ist, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag erlangt nach einem Monat Wirkung.

Art. 1898 Erhöhung des Risikos

Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, den Versicherer sofort von Änderungen zu benachrichtigen, die das Risiko derart erhöhen, dass, wenn der neue Sachverhalt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schon bestanden hätte und dem Versicherer bekannt gewesen wäre, der Versicherer einer Versicherung überhaupt nicht zugestimmt oder ihr nur gegen eine höhere Prämie zugestimmt hätte.

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, indem er dies dem Versicherten innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er die Benachrichtigung erhalten hat oder von der Erhöhung des Risikos auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, schriftlich mitteilt.

Der Rücktritt des Versicherers hat sofortige Wirkung, wenn die Risikoerhöhung so beschaffen ist, dass der Versicherer eine Versicherung überhaupt nicht zugestimmt hätte; er erlangt seine Wirkung nach fünfzehn Tagen, wenn die Risikoerhöhung so beschaffen ist, dass für die Versicherung eine höhere Prämie verlangt worden wäre.

Dem Versicherer stehen die Prämien für den Versicherungsabschnitt zu, in den der Zeitpunkt der Mitteilung der Rücktrittserklärung fällt.

Wenn der Schadensfall vor Ablauf der Fristen für die Mitteilung und die Wirksamkeit des Rücktritts eintritt, haftet der Versicherer für ihn nicht, wenn die Erhöhung des Risikos so beschaffen ist, dass er, sofern der neue Sachverhalt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, einer Versicherung überhaupt nicht zugestimmt hätte; andernfalls wird der geschuldete Betrag unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der im Vertrag festgesetzten Prämie und derjenigen, die festgesetzt worden wäre, wenn das höhere Risiko im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, herabgesetzt.

Art. 1899 Dauer der Versicherung

Die Versicherung hat Wirkung ab vierundzwanzig Uhr des Tages, an dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, bis vierundzwanzig Uhr des letzten Tages der im Vertrag festgesetzten Geltungsdauer. Alternativ zu einer einjährigen Abdeckung kann der Versicherer eine mehrjährige Abdeckung mit einer Prämienherabsetzung im Vergleich zu der Prämie anbieten, die für dieselbe Abdeckung im einjährigen Vertrag vorgesehen ist. In diesem Fall und wenn der Vertrag länger als fünf Jahre dauert, kann der Versicherte nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums unter Einhaltung einer sechzigstägigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende der jährlichen Geltungsdauer vom Vertrag zurücktreten.

Der Vertrag kann einmal oder mehrmals stillschweigend verlängert werden, doch gilt jede stillschweigende Verlängerung für nicht mehr als zwei Jahre.

Die Vorschriften dieses Artikels finden auf Lebensversicherungen keine Anwendung.

Art. 1901 Nichtzahlung der Prämie

Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie oder die erste laut Vertrag festgesetzte Prämienrate nicht bezahlt, bleibt die Versicherung bis vierundzwanzig Uhr des Tages ausgesetzt, an dem der Versicherungsnehmer seine Schuld bezahlt.

Wenn der Versicherungsnehmer die weiteren Prämien zu den vereinbarten Fälligkeiten nicht bezahlt, bleibt die Versicherung ab vierundzwanzig Uhr des fünfzehnten auf die Fälligkeit folgenden Tages ausgesetzt.

In den in den vorhergehenden beiden Absätzen vorgesehenen Fällen ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben, wenn der Versicherer nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Fälligkeit der Prämie oder der Rate die Zahlung gerichtlich betreibt; der Versicherer hat lediglich Anspruch auf Zahlung der Prämie für den laufenden Versicherungsabschnitt und auf den Ersatz der Kosten.

Die vorliegende Bestimmung gilt nicht für Lebensversicherungen.

Art. 1910 Versicherung bei verschiedenen Versicherern

Wenn für ein und dasselbe Risiko gesondert mehrere Versicherungsverträge bei verschiedenen Versicherern abgeschlossen worden sind, hat der Versicherte jeden Versicherer über alle Versicherungsverhältnisse zu benachrichtigen.

Wenn der Versicherte die Benachrichtigung absichtlich unterlässt, sind die Versicherer nicht zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet.

Bei Eintritt eines Schadensfalles muss der Versicherte alle Versicherer gemäß Artikel 1913 benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der übrigen bekanntgeben. Der Versicherte kann von jedem der Versicherer die aus dem betreffenden Vertrag geschuldete Entschädigung fordern, solange die insgesamt in Empfang genommenen Beträge den Gesamtbetrag des Schadens nicht übersteigen.

Dem Versicherer, der gezahlt hat, steht gegenüber den anderen ein Rückgriffsrecht zur Aufteilung in dem Verhältnis zu, das den gemäß den einzelnen Verträgen geschuldeten Entschädigungen entspricht. Wenn ein Versicherer zahlungsunfähig ist, wird sein Anteil unter den übrigen Versicherern aufgeteilt.

Art. 1913 Benachrichtigung des Versicherers bei einem Schadensfall

Der Versicherte hat den Versicherer oder den zum Abschluss des Vertrages ermächtigten Agenten von einem Schadensfall innerhalb von drei Tagen ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Schadensfall ereignet hat oder der Versicherte von demselben Kenntnis erlangt hat. Die Benachrichtigung ist nicht notwendig, wenn der Versicherer oder der zum Abschluss des Vertrages ermächtigte Agent innerhalb der bezeichneten Frist an Rettungsmaßnahmen oder an Maßnahmen zur Ermittlung des Schadensfalls teilnimmt.

Bei Versicherungen gegen Viehsterben hat die Benachrichtigung vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung innerhalb von vierundzwanzig Stunden zu erfolgen.

Art. 1915 Nichterfüllung der Pflicht zur Benachrichtigung oder Rettung

Der Versicherte, der der Verpflichtung zur Benachrichtigung oder zur Rettung vorsätzlich nicht nachkommt, verliert das Recht auf die Entschädigung.

Wenn der Versicherte es fahrlässig unterlässt, diese Pflicht zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.

Art. 1916 Recht des Versicherers auf Einsetzung

Der Versicherer, der eine Entschädigung gezahlt hat, wird bis zum Betrag, der dieser entspricht, in die Rechte des Versicherten gegenüber den haftenden Dritten eingesetzt.

Außer bei Vorsatz erfolgt eine Einsetzung nicht, wenn der Schaden durch Kinder, Pflegekinder, Vorfahren, sonstige Verwandte oder durch Verschwägerte des Versicherten, die mit ihm ständig im selben Haushalt leben, oder durch Hausangestellte verursacht worden ist.

Der Versicherte haftet dem Versicherer gegenüber für die Beeinträchtigung des Rechtes auf Einsetzung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und gegen zufällige Unglücksfälle.

Art. 1917 Haftpflichtversicherung

Bei einer Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherten hinsichtlich dessen schadlos zu halten, was dieser infolge eines Ereignisses, das während der Versicherungszeit eingetreten ist, und auf Grund einer Haftung, auf die sich der Vertrag bezieht, an einen Dritten zahlen muss. Ausgenommen bleiben Schäden, die aus vorsätzlich herbeigeführten Ereignissen herrühren.

Der Versicherer ist befugt, nach Mitteilung an den Versicherten die geschuldete Entschädigung an den geschädigten Dritten direkt zu

bezahlen und ist zu einer solchen direkten Zahlung verpflichtet, wenn der Versicherte sie verlangt.

Die Kosten für die Abwehr einer vom Geschädigten gegen den Versicherten erhobenen Klage gehen bis zum Ausmaß eines Viertels der Versicherungssumme zu Lasten des Versicherers. Falls jedoch dem Geschädigten ein die Versicherungssumme übersteigender Betrag geschuldet wird, sind die Verfahrenskosten auf den Versicherer und den Versicherten im Verhältnis des jeweiligen Interesses aufzuteilen.

Der vom Geschädigten geklagte Versicherte kann dem Versicherer den Streit verkünden.

Art. 2049 Haftung der Dienstherrn und Geschäftsherren

Dienstherrn und Geschäftsherren haften für Schäden, die durch eine unerlaubte Handlung ihrer Hausbediensteten und Angestellten bei der Ausführung der ihnen übertragenen Obliegenheiten entstanden sind.

Art. 2952 Verjährung von Ansprüchen aus einem Versicherungsverhältnis

Der Anspruch auf Zahlung der Prämienraten verjährt in einem Jahr ab den jeweiligen Fälligkeiten.

Die übrigen aus dem Versicherungsvertrag herrührenden Ansprüche verjähren in zwei Jahren ab dem Tag, an dem sich der Vorfall, aus dem sich der Anspruch ergibt, ereignet hat.

Bei der Haftpflichtversicherung beginnt die Frist ab dem Tag zu laufen, an dem der Dritte vom Versicherten den Schadenersatz verlangt oder gegen ihn Klage erhoben hat.

Die Benachrichtigung des Versicherers über die vom geschädigten Dritten gestellte Forderung oder über die von dieser erhobene Klage hemmt den Lauf der Verjährung solange, bis die Forderung des Geschädigten der Höhe nach feststeht und fällig ist oder der Anspruch des geschädigten Dritten verjährt ist.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet auch auf den Klagsanspruch Anwendung, der dem Rückversicherer gegenüber dem Rückversicherer wegen Zahlung der Entschädigung zusteht.

ANDERE GESETZARTIKEL

Art. 10 DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK Nr. 1124 vom 30.06.1965

Aufgrund des vorliegenden Dekrets befreit die Versicherung den Arbeitgeber von der Haftpflicht für Arbeitsunfälle.

Trotz der genannten Versicherung bleibt die zivilrechtliche Haftpflicht derjenigen, die strafrechtlich für den Umstand verurteilt wurden, durch den der Unfall verursacht wurde.

Es besteht weiterhin die zivilrechtliche Haftpflicht des Arbeitgebers, wenn das strafrechtliche Urteil festlegt, dass die Unfallursache denen zuzuschreiben ist, die er mit der Leitung oder Überwachung der Arbeit beauftragt hat, wenn er gemäß Zivilgesetzbuch für deren Handlungen haften muss.

Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze finden Anwendung, wenn für die Strafbarkeit des Umstandes, der zum Unfall geführt hat, die Klage der betroffenen Person notwendig ist.

Falls der Urteilsspruch besagt, dass wegen des Todes des Angeklagten oder aufgrund einer Amnestie nicht gegen den Angeklagten vorzugehen ist, entscheidet der Zivilrichter aufgrund eines Antrags der Betroffenen, der innerhalb von drei Jahren nach dem Urteil eingereicht wurde, ob für den Umstand, der eine Straftat dargestellt hätte, die zivilrechtliche Haftpflicht gemäß Absatz 2, 3 und 4 dieses Artikels vorliegt.

Es erfolgt kein Schadenersatz, falls der Richter anerkennt, dass er sich nicht auf einen höheren Betrag beläuft als die Entschädigung, die kraft dieses Dekrets dem Verletzten oder seinen Rechtsnachfolgern ausgezahlt wird.

Falls ein Schadenersatz erfolgt, ist er nur für den Teil zu leisten, der die Entschädigung übersteigt, die laut Art. 66 ff. gezahlt wurde.

Kraft der vorstehenden Absätze 6 und 7 stellt die Entschädigung für einen Unfall den Kapitalwert der gezahlten Rente dar, die aufgrund der Tabellen laut Art. 39 berechnet wurde.

Art. 11 DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK Nr. 1124 vom 30.06.1965

Das Versicherungsinstitut muss die Entschädigung auch in den Fällen zahlen, die im vorhergehenden Artikel vorgesehen sind, unbeschadet des Rechts auf Regress für die als Entschädigung gezahlten Beträge und für die Nebenkosten gegenüber den zivilrechtlich haftenden Personen. Die zivilrechtlich haftende Person muss außerdem an das Versicherungsinstitut einen Betrag zahlen, der dem Kapitalwert der letzten geschuldeten Rente entspricht, berechnet anhand der Tabellen laut Art. 39

Das Urteil, das die zivilrechtliche Haftung laut vorstehendem Artikel feststellt, reicht aus, um das Versicherungsinstitut gegenüber der zivilrechtlich haftenden Person für die im vorstehenden Absatz genannten Beträge zum Gläubiger zu machen.

Das Institut kann des Weiteren dieselbe Regressklage gegen den Verletzten erheben, wenn der Unfall von ihm vorsätzlich verursacht wurde, sofern dies durch ein Strafurteil festgestellt wurde. Falls der Urteilsspruch besagt, dass wegen des Todes des Angeklagten oder aufgrund einer Amnestie nicht vorgehen ist, wird der Vorsatz in den Formen laut Zivilprozessordnung festgestellt.

Art. 13 GESETZVERTRETENDES DEKRET NR. 38 vom 23.02.2000

1. In Erwartung der allgemeinen Definition des biologischen Schadens und der Kriterien zur Festlegung der entsprechenden Entschädigung definiert der vorliegende Artikel versuchsweise zum Zweck des obligatorischen Versicherungsschutzes gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den biologischen Schaden als Verletzung der psychophysischen Integrität, die der gerichtsmedizinischen Bewertung der Person unterliegt. Die Leistungen zur Wiedergutmachung des biologischen Schadens werden unabhängig von der Produktionskapazität des Einkommens des Geschädigten festgelegt.
2. Bei einem biologischen Schaden, bei Schäden infolge von eingetretenen Arbeitsunfällen sowie bei Berufskrankheiten, die angezeigt wurden ab dem Datum des Inkrafttretens des Ministerialdekrets laut Absatz 3 zahlt INAIL im Rahmen des Entschädigungs- und Sozialunterstützungssystems anstelle der Leistungen laut Art. 66, Absatz 1, Nummer 2), des Einheitstextes die vorgesehene und von den folgenden Bestimmungen geregelte Entschädigung:
 - a) die Behinderungen aufgrund der Verletzungen der psychophysischen Integrität laut Absatz 1 werden aufgrund einer spezifischen „Behinderungstabelle“ einschließlich der dynamisch-relationalen Aspekte bewertet. Die Entschädigung der Behinderungen, die dem Grad 6 Prozent und darüber entsprechen und unter 16 Prozent liegen, werden als Rente in der Höhe gezahlt, die sich aus der entsprechenden „Tabelle der Entschädigung des biologischen Schadens“ ergibt. Für die Anwendung dieser Tabelle wird Bezug genommen auf das Alter des Versicherten zum Zeitpunkt der klinischen Genesung. Nicht angewandt wird die Bestimmung laut Art. 91 des Einheitstextes;
 - b) die Behinderungen, die einem Grad von 16 Prozent und darüber entsprechen, verleihen das Anrecht auf einen weiteren Rentenanteil zur Entschädigung ihrer Folgen je nach dem Grad der Behinderung, der Entlohnung des Versicherten und dem Koeffizienten laut entsprechender „Tabelle der Koeffizienten“ mit den Indizes zur Festlegung des Prozentsatzes der Entlohnung, der für die Entschädigung der vermögensrechtlichen Folgen zu berücksichtigen ist unter Bezugnahme auf die Kategorie der Arbeitstätigkeit des Versicherten und dessen Wiedereinstellbarkeit. Für die Festlegung des entsprechenden Rentenanteils wird die mit den Modalitäten und Kriterien laut Einheitstext festgelegte Entlohnung mit dem Koeffizienten laut „Tabelle der Koeffizienten“ und dem prozentualen Grad der Behinderung multipliziert.
3. Die Tabellen laut Buchstabe a) und b), die entsprechenden Anwendungskriterien und nachfolgenden Anpassungen werden durch ein Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales aufgrund eines Beschlusses des INAIL-Verwaltungsrats bewilligt. Bei der ersten Durchführung wird das Ministerialdekret innerhalb von dreißig Tagen ab dem Inkrafttreten dieses gesetzverordnenden Dekrets erlassen.
4. Innerhalb von zehn Jahren ab dem Unfalldatum oder fünfzehn Jahren, falls es sich um eine Berufskrankheit handelt und falls der Zustand des Versicherten, der ohne die Folgen einer dauerhaften Invalidität oder mit solchen Folgen als genesen erklärt wurde, die nicht das Mindestmaß für die Entschädigungsfähigkeit als Kapital oder als Rente erreichen, sich verschlechtern sollte infolge des Unfalls oder der Berufskrankheit in einem Maße, dass die Entschädigungsfähigkeit als Kapital oder als Rente erreicht wird, kann der Versicherte beim Versicherungsinstitut die Zahlung des Kapitals oder der Rente anfordern, indem er einen Antrag stellt unter Beachtung der Modalitäten und Fristen, die für die Revision der Rente bei einer Verschlechterung vorgesehen sind. Der Betrag der Rente wird um den Betrag der bereits gezahlten Kapitalentschädigung gekürzt. Die Revision

der Entschädigung als Kapital wegen der Verschlechterung der Behinderung, die wie oben beschrieben eingetreten ist, kann nur einmal erfolgen. Für die neoplastischen Krankheiten, für die Silikose und die Asbestose und für die Infektions- und Parasitenkrankheiten kann der Antrag auf Verschlechterung zum Zweck der Rentenzahlung auch jenseits der oben genannten zeitlichen Grenzen jeweils nach Ablauf von fünf Jahren ab der vorhergehenden Revision eingereicht werden.

5. Falls der Versicherte, der bereits von einem oder mehreren verletzenden Ereignissen betroffen wurde, die von diesen Bestimmungen geregelt werden, erfolgt die Gesamtbewertung der Folgen und die Zahlung einer einzigen Rente oder der Entschädigung als Kapital je nach dem Gesamtgrad der Beeinträchtigung der psychophysischen Integrität. Der Betrag der neuen Rente oder der neuen Kapitalentschädigung wird um den Betrag der eventuell bereits gezahlten und nicht zurückgezahlten Kapitalentschädigung gekürzt.
6. Wenn der Grad der Behinderung der psychophysischen Integrität infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit sich durch zuvor bestehende, konkurrierende Behinderungen infolge von arbeitsfremden Umständen oder Unfällen oder Berufskrankheiten verschlechtert, die vor dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets laut Absatz 3 eingetreten sind oder angezeigt wurden und nicht als Rente entschädigt wurden, muss dieser Grad nicht mit der vollständigen psychophysischen Integrität ins Verhältnis gesetzt werden, sondern mit der durch die vorher bestehenden Behinderungen reduzierten Integrität, das Verhältnis wird als Bruchteil ausgedrückt, wobei der Nenner die vorher bestehende psychophysische Integrität ausdrückt, und der Zähler die Differenz zwischen dieser und dem Grad der restlichen psychophysischen Integrität nach dem Unfall oder der Berufskrankheit. Wenn der Versicherte aufgrund der Folgen der Unfälle oder Berufskrankheiten, die vor dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets laut Absatz 3 eingetreten sind und angezeigt wurden, eine Rente erhält oder ein Kapital ausbezahlt bekommen hat im Sinne des Einheitstextes, wird der Grad der Behinderung infolge des neuen Unfalls oder der neuen Berufskrankheit bewertet, ohne die vorher bestehenden Behinderungen zu berücksichtigen. In diesem Fall erhält der Versicherte weiterhin die eventuelle Rente, die infolge von Unfällen oder Berufskrankheiten gezahlt wird, die vor dem oben genannten Datum eingetreten sind oder angezeigt wurden.
7. Das Ausmaß der Rente kann anhand der Modalitäten und Fristen laut Artikel 83, 137 und 146 des Einheitstextes revidiert werden. Die Rente kann auch ausgesetzt werden, wenn die psychophysische Integrität innerhalb der Grenzen der Mindestbehinderung wiederhergestellt wird, die als Rente entschädigungsfähig ist. Wenn der festgestellte Grad der Behinderung innerhalb der Grenze liegt, die als Kapital entschädigt werden kann, wird in diesem Fall die Entschädigung als Kapital gezahlt, das unter Bezugnahme auf das Alter des Versicherten zum Zeitpunkt der Aussetzung der Rendite berechnet wird.
8. Wenn für die Art der Verletzung der Grad der psychophysischen Behinderung noch nicht feststellbar und es jedoch zu vermuten ist, dass sie als Kapital entschädigungsfähig ist, kann das Versicherungsinstitut eine vorläufige Kapitalentschädigung zahlen, was dem Betroffenen innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt der ärztlichen Bescheinigung mitzuteilen ist, die die Beendigung der vorübergehenden absoluten Arbeitsunfähigkeit feststellt, mit dem Vorbehalt, die endgültige Regulierung nicht vor Ablauf von sechs Monaten und innerhalb eines Jahres ab dem Empfang der genannten ärztlichen Bescheinigung vorzunehmen. Auf jeden Fall darf die endgültige Entschädigung nicht unter derjenigen liegen, die vorläufig gezahlt wurde.
9. Beim Tod des Versicherten, der eingetreten ist, bevor das Versicherungsinstitut die Kapitalentschädigung gezahlt hat, ist eine Entschädigung im Verhältnis zurzeit zwischen dem Datum der Genesung und dem Tod zu zahlen.
10. Zur Anwendung von Art. 77 des Einheitstextes wird ausschließlich Bezug genommen auf den Rentenanteil laut Absatz 2, Buchst. b).
11. Für das, was von diesen Bestimmungen nicht vorgesehen ist, werden die Bestimmungen des Einheitstextes angewandt, sofern sie vereinbar sind.
12. Der Aufwand, der sich aus der Anwendung dieses Artikels ergibt und auf jährlich 340 Milliarden Lire geschätzt wird, wird durch einen Zuschlag auf die Versicherungsprämien und -beiträge in dem Ausmaß und mit den Modalitäten getragen, die mit einem Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales laut Absatz 3 festgelegt wird.

Helvetia Compagnia Svizzera d'Assicurazioni SA
Generalvertretung und Direktion für Italien

Via G.B. Cassinis 21 - 20139 Mailand

Tel. 02 5351 1 (20 Leitungen)

Fax 02 5520360 – 5351461

www.helvetia.it – Zertifizierte E-Mail: helvetia@actaliscertymail.it

Gesellschaftskapital Schweizer Franken 77.480.000 vollst. eingezahlt

Nr. der Eintragung beim Handelsregister Mailand,

Steuernr. und MwSt.-Nr. 01462690155 – Reg. der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten Nr. 370476

Zur Ausübung der Versicherungstätigkeit zugelassenes Unternehmen laut Anerkennungsdekret des Min. für Ind.,

Handel u. Handw. vom 26.11.1984, veröffentlicht im Suppl. Nr. 2

Amtsblatt Nr. 357 vom 31.12.1984 Maßn. ISVAP Nr. 00757

V. 19.12.1997, veröffentl. im Amtsblatt Nr. 298 v. 23.12.1997

Eintr. Register der Versicherungsunternehmen Nr. 2.00002

Eintr. Verzeichnis der Versicherungskonzerne Nr. 031